

St.W.  
325



UB Düsseldorf

+4126 079 01



Das Buch

von

FRANZ ROSS

1937

BRUNNEN

REISE-UND REISELEHR-  
SYSTEM

BRUNNEN

BRUNNEN

BRUNNEN





**HANDBUCH**  
DER  
**GEFÄNGNISSE**

ODER  
GESCHICHTLICHE, THEORETISCHE UND PRAKTISCHE  
**DARSTELLUNG**

DES  
**BUSS- UND BESSERUNGS-**  
**SYSTEMS**

VON

**GRELLET - WAMMY,**

Mitglied der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft, der Schweiz. Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse; der Genfer Ausschüsse für die moralische Aufsicht in den Gefängnissen, für die schützende Leitung der Freigelassenen etc.

AUS DEM FRANZÖSISCHEN ÜBERSETZT

VON

**KARL MATHY.**

---

SOLOTHURN.

IM VERLAG DER REUTER'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1838.

72/9021  
BIBLIOTHEK  
18022200

DUSSELDORF

DER

GEFÄHNISSE

26. W 325

1838

GESCHICHTLICH THEORETISCH UND PRAKTISCH

BARSTELLUNG

VON

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

BUCH-UND BILDBUCH-  
SYSTEMS

VON

GRILLET-IVAMNY

Mitglied der Große gelehrten Gesellschaft, der Science Gesellschaft,  
für die Verbesserung der Unterrichtsmittel, der Land-Anstalten für die moralische  
Anstalt in der Gegend, für die schulpflichtige Bildung  
der Bevölkerung etc.

AUS DEM FRANZÖSISCHEN ÜBERSETZT

VON

KARL MATHY

SOLOTHURN

IM VERLAG DER NEUBERGER'SCHEN BUCHHANDLUNG

1838

# **ERSTER THEIL.**

---

## **GESCHICHTLICHE UND THEORETISCHE DARSTELLUNG**

DES

**BUSS- UND BESSERUNGSSYSTEMS.**

ERSTER THEIL

GESCHICHTLICHE UND THEORETISCHE

DARSTELLUNG

DES END-BESSERUNGSSYSTEMS

## V O R W O R T.

---

*Das Handbuch der Gefängnisse ist dazu bestimmt, die Grundsätze und den Mechanismus des wahren Buss- und Besserungssystems darzustellen.*

*Man wird vielleicht den Verfasser einer allzu grossen Kühnheit zeihen; er spricht über eine Frage ab, welche in Frankreich, in Deutschland, in Amerika, in England noch unentschieden ist. Während die ausgezeichnetsten Schriftsteller das Für und Wider entgegengesetzter Systeme erörtern, legt er ein Handbuch, einen Führer vor; dieser Titel scheint einen schon gebahnten Weg anzukündigen. Diess ist auch allerdings der Boden, worauf sich der Verfasser stellt. Er gesteht es ohne Umschweife zu, und glaubt es auch ohne Anmassung thun zu dürfen, indem die Grundsätze, welche er aufstellt, das System, welches er vor den Augen des Lesers aufrollt, nichts von seiner eigenen Erfindung enthalten.*

*Die Gesundheitslehre für Strafanstalten und die Behandlung geisteskranker Verbrecher, sind neue Wissenschaften; der Verfasser hatte keine Schriften sachkundiger Männer zu benutzen; er fand zwar allgemeine, von Meisterhand gezeichnete Angaben für die Spitäler, welche auch theoretisch auf die Gefängnisse angewendet waren, aber keine spezielle Abhandlung; H. Doctor Coindet, Arzt an der Irrenanstalt zu Genf, fand sich bewogen, Nachforschungen über den Gesundheitszustand der Buss- und Besserungsgefängnisse anzustellen, und dieses Werk mit einer Arbeit über den genannten wichtigen Gegenstand zu bereichern.*

*Als ordentlicher Besucher der Buss- und Besserungsanstalt zu Genf, und in einigen Zweigen selbstthätig bei dieser Anstalt, wo sich die Verwaltung fortwährend angelegen sein lässt, alle Verbesserungen einzuführen, welche sich durch die Erfahrung herausstellen*

und bewähren; in den Hauptpuncten durch den Rath des Directors der Anstalt selbst unterstützt; durch die Kenntnisse seiner Collegen, der Mitglieder der Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse belehrt, von denen Mehrere die Gefälligkeit hatten, sein Manuscript sorgfältig durchzugehen und wesentliche Verbesserungen darin zu veranlassen; so kann, so darf der Verfasser, — indem er dem Publicum Dinge vorträgt, die wirklich sind, und nicht blos Erzeugnisse seiner Phantasie — die Behauptung aufzustellen wagen: „dies ist das wahre französische Buss- und Besserungssystem.“

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, konnte er seinem Werke keine polemische Form geben; er stellt Thatsachen, Grundsätze ans Licht, die er für unbestreitbar hält; er hat dieselben mit Urtheilen und Stellen aus verschiedenen Werken belegt, um sie zu entwickeln, klar zu machen, fasslicher darzustellen, aber nicht um ihre Richtigkeit zu erörtern. Wenn er hie und da von dieser Regel abgewichen ist, so geschah es nur bei einigen wichtigen Puncten, wo es ihm die Achtung vor Männern, die eine von dem europäischen oder Genfer System, wie es H. Mittermaier nennt — abweichende Meinung äussern, zum Gesetz gemacht hat, in eine gründliche Erörterung einzugehen; solche Puncte sind: die Klassenabtheilung, die unbedingte Absperrung (*solitary confinement*), der Antheil am Lohne (*pécule*), das Berufungsrecht. Er hofft, alle die schonenden Rücksichten beobachtet zu haben, welche den achtbaren Männern gebühren, über deren Meinung er der seinigen den Sieg zu verschaffen strebte. Er wird sich glücklich schätzen, wenn es ihm gelungen ist, die Grundsätze der bessernden Erziehung deutlich genug auseinander zu setzen, um jene Männer zu veranlassen, dass sie auf die Seite des einzigen Systems treten, welches nach seiner Ansicht die Vernunft, die Menschlichkeit und die Religion anerkennen dürfen!

## VORWORT DES ÜBERSETZERS.

---

An der Stelle, welche dieses Vorwort einnimmt, findet man in dem französischen Original einen *Avis de l'Editeur*, mit dessen Hauptinhalt wir den deutschen Leser bekannt machen müssen, wenn schon eine wörtliche Mittheilung nach unserer Ansicht überflüssig ist.

Man wird aus unserem Auszuge ersehen, dass die Entstehung dieses Werkes und sein erstes Auftreten in der Welt von so günstigen Umständen begleitet war, dass wir schon darum durch eine Uebersetzung dem deutschen Publicum, und zwar nicht nur den Männern vom Fache, sondern Jedem, der sich für diesen wichtigen Gegenstand interessirt, einen Dienst zu leisten glauben.

Das Handbuch der Gefängnisse bildet das zweite Buch des dritten Theiles einer grösseren Arbeit, welche der Verfasser an die königliche Academie zu Metz als Antwort auf folgende Preisfrage eingesendet hat:

„Welches wären die Mittel, um der gebildeten Klasse einen wirksamen Einfluss auf das Glück der unwissenden und armen Klasse zu verschaffen? Welches wären, um diesen Zweck zu erreichen, die Vortheile oder die Nachtheile einer Art von schützender Leitung (*patronage*)?“

Die königliche Academie zu Metz hielt die Denkschrift des Verfassers einer besondern Auszeichnung würdig, und krönte dieselbe in ihrer Sitzung vom 15. Mai 1837 auf den einstimmigen Antrag einer Commission von drei Mitgliedern, welcher der Präsident beigetreten war.

Der Berichterstatter der Commission, H. Graf von Coëtlosquet, gab eine ausführliche Analyse des Werkes, und bezeichnete namentlich den Abschnitt von der bessernden Erziehung, welcher den Inhalt des Handbuchs der Gefängnisse ausmacht, als „den merkwürdigsten Theil der Schrift, sowohl hinsichtlich der Reichhaltigkeit und Wichtigkeit der Forschungen, als hinsichtlich der Wahrheit und Tiefe der Ansichten.“ Er erkennt in dem Verfasser einen Mann, „welcher das Verfahren in den Gefängnissen zum Gegenstand langjähriger, tiefer Studien, vielleicht zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht habe.“

So verhält es sich auch wirklich. Seit eilf Jahren ist der Verfasser Mitglied des Ausschusses für moralische Aufsicht in den Gefängnissen zu Genf, und war Zeuge und Mithelfer bei der Entwicklung der berühmten Anstalt, welche Europa als Muster erkennt; er ist mit allen Einzelheiten des Locals, der Verwaltung und des Verfahrens genau bekannt; er hat in den Charakter der Gefangenen, mit denen er häufigen Umgang pflog, einen tiefen Blick geworfen, und sich hauptsächlich mit Erforschung der Mittel befasst, um mit Nutzen an ihrer Besserung zu arbeiten.

Mehrere ausgezeichnete Männer, welchen der Verfasser diesen Theil seiner Denkschrift im Manuscript mitgetheilt hatte, forderten ihn dringend auf, denselben unverzüglich dem Druck zu übergeben. „Im Namen der Humanität,“ so schrieb man ihm, „beeilen Sie sich ein Werk drucken zu lassen, welches die vollständigste Widerlegung der heillosen Lehren ist, die sich des Buss- und Besserungssystems in Frankreich und Deutschland zu bemächtigen drohen.“

Für Frankreich hatte die Beschleunigung der Herausgabe dieses Werkes noch ein besonderes Interesse, weil die Kammern in ihrer diessjährigen Sitzung sich mit der Verbesserung des Zustandes der Gefängnisse zu beschäftigen haben, und weil zu hoffen ist, dass ein so gediegenes und belehrendes Werk über diesen Gegenstand

nicht ohne wohlthätigen Einfluss auf die Berathungen und deren Ergebniss bleiben werde.

Die Aufmerksamkeit der Rechtskundigen und Rechtsfreunde in Deutschland und der Schweiz wurde ebenfalls schon vor dem Erscheinen dieses Werkes durch eine gewichtige Stimme in einem weit verbreiteten Organe auf dasselbe hingelenkt. H. Mittermaier hat in seiner kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 9. Band, 3. Heft, 1837, einen Auszug daraus mitgetheilt, und dabei hauptsächlich diejenigen Punkte hervorgehoben, worin das amerikanische System, namentlich die einsame Absperrung (*solitary confinement*) siegreich bekämpft wird. Zugleich wird auf das baldige Erscheinen des Werkes mit besonderer Empfehlung hingewiesen.

Dieser Umstand musste die Frage: ob eine deutsche Uebersetzung einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Theilnahme sich zu erfreuen haben dürfte? — bejahend entscheiden. Wir glaubten daher auch das Erscheinen des zweiten praktischen Theiles nicht abwarten zu sollen, und hielten es für zweckmässig, die Uebersetzung dieses ersten geschichtlichen und theoretischen Theiles möglichst zu beschleunigen. Wir werden demselben die Uebersetzung des zweiten Theiles nachfolgen lassen, sobald er erschienen sein wird, wenn unsere begründeten Erwartungen hinsichtlich der Aufnahme von Seiten des Publicums nicht allzusehr getäuscht werden. Der zweite Theil enthält insbesondere die höchst interessante Arbeit des H. Doctor Coindet über die von ihm neu begründete Wissenschaft der Gesundheitslehre für Strafanstalten (*hygiène pénale*).

Was nun die Uebersetzung selbst anbetrifft, so dürfen wir die Versicherung geben, dass wir uns die Lösung der Aufgabe weder zu leicht, noch zu bequem gemacht, sondern alle mögliche Sorgfalt darauf verwendet haben. Wir haben eine zu grosse Achtung vor unserer Muttersprache und zu viele Freude an ihren reichen

Schätzen, als dass wir sie hätten bei Seite liegen lassen und nach fremdem Eigenthum hätten greifen mögen. Wir wollten nicht ein Pönitentiär-System, eine Intimidation, ein Regime, aus dem Original in die Uebersetzung herübernehmen. Wir hoffen, nicht nur Gelehrte, sondern auch solche Leser zu bekommen, welche mit nicht eingebürgerten Fremdwörtern nur unklare Begriffe verbinden; wir durften uns daher nicht darauf verlassen, dass der Mann vom Fache wohl weiss, wass er unter Pönitentiär-System und Intimidation zu verstehen hat, sondern wir mussten uns bemühen, allgemein verständlich zu werden, ohne durch übertriebene Sprachreinigung wieder ins Unklare zu fallen. Auf der andern Seite glaubten wir darauf achten zu müssen, dass wir nicht deutsche Ausdrücke wählten, womit man gewöhnlich engere oder weitere Begriffe verbindet, als diejenigen, welche der französische Ausdruck bezeichnen soll. Um nur Ein Beispiel anzuführen, bemerken wir, dass das Wort *Besserung* einen Umfang hat, welcher im Französischen nur durch drei Wörter ausgefüllt wird: *correction*, *amendement*, *amélioration*; man könnte allenfalls noch *réforme* hinzufügen. *Correction* ist das Verfahren, welches man anwendet, um zu bessern; *amendement* ist der Vorgang im Inneren des Menschen, die Aenderung vom Bösen zum Guten; *amélioration* endlich ist der gebesserte Zustand, wie er sich nach Aussen kund gibt. Wo nun der Sinn aus dem Zusammenhang klar wird, kann man überall *Besserung* sagen; in andern Fällen muss man genauer unterscheiden. Ebenso konnten wir uns nicht entschliessen, *systeme pénitentiaire* mit *Besserungssystem* und *pénitencier* mit *Besserungsanstalt* zu übersetzen, wie es gewöhnlich geschieht. Derjenige, welcher sich unterrichten will, unterrichtet sich schlecht durch einen Ausdruck, welcher ihm nur eine Seite der Sache versinnlicht; die andere Seite, der Begriff von Strafe, und zwar von einer Strafe, welche der Verstand des Sträflings begreift und billigt, fällt ganz weg, während er in dem französischen Ausdruck haupt-

süchlich hervortritt. Wir haben daher Buss- und Besserungssystem übersetzt, und Buss- und Besserungsanstalt, auf die Gefahr hin von Grammatikern einer Aferform beschuldigt zu werden. Wir sündigen noch lange nicht so sehr gegen die Grammatik, wie diese schon gegen die Sprache gesündigt hat, indem sie die Gottesgabe in die spanischen Stiefeln erfundener Regeln einzwängen und die Sprache lehren wollte, bevor sie dieselbe gelernt hatte. Uns ist es darum zu thun gewesen, den Geist dieses Werkes zuerst uns, dann dem Leser getreu und verständlich vorzustellen; ist uns diess gelungen; so sind wir zufrieden. Ob es uns gelungen? — das Urtheil darüber erwarten wir getrost von denen, welchen ein solches zusteht.

SOLOTHURN im März 1838.

**KARL MATHY.**

## D r u c k f e h l e r .

---

Seite 5	Zeile 11	von oben	statt:	<i>fünften</i>	lies:	<i>fünfzehnten.</i>
„ 8	„ 1	von unten	„	<i>Pais</i>	l.	<i>Paris.</i>
„ 14	„ 21	von oben	„	<i>Uterthanen</i>	l.	<i>Unterthanen.</i>
„ 21	„ 14	„ „	„	<i>welches</i>	l.	<i>welche.</i>
„ 24	„ 11	„ „	„	<i>zorknirschen</i>	l.	<i>zerknirschen.</i>
„ 67	„ 14	„ „	„	§. 5.	l.	§. 3.
„ 73	„ 3	von unten	„	<i>Thätigkeit</i>	l.	<i>Thätigkeit.</i>
„ 111	„ 19	von oben	„	<i>welches</i>	l.	<i>welcher.</i>

---

## INHALT.

---

Seite

### Erstes Capitel.

#### GESCHICHTLICHER ABRISS DER ERRICHTUNG DER BUSS- UND BESSERUNGS-GEFÄNGNISSE.

Alter des Gegenstandes. — Die Juden und die Römer. — Pythagoras. — Plato. — Quintilian. — Plutarch. — Die ersten Christen. — Peregrinus Proteus. — Die heilige Perpetua. — Procuratoren der Armen. — Innocenz VIII. — Clemens VII. — Gregor XIII. — Constantin. — Alphons X. — Holland. — W. Penn 1682. — Pater Mabillon. — Clemens der XI. errichtet die erste Buss- und Besserungs-Anstalt, 1718. — Maria Theresia die zweite, 1772. — Howard. — Dritte Buss- und Besserungsanstalt in Gloucester 1785. — Vierte Buss- und Besserungsanstalt in Philadelphia, 1786. — System von Neuyork. — System von Philadelphia. — Ludwig XVIII., 1814. — Anstalt in der Strasse de Grès, 1817. — Königliche Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse, 1819. — Lausanne, 1824. — Genf, 1825. — Bern, 1830. — Europäisches System. — Das System hat drei Zeitabschnitte.

1

### Zweites Capitel.

#### DIE GEFANGENEN.

Die Gefangenen sind für den Augenblick gesunken, aber nicht unwiederbringlich gefallen. — Vier Categorien. — Besserung ist leicht bei den Einigen, unmöglich bei den Andern. — Man kann nicht wissen, wer von den Gefangenen zur Klasse der Unverbesserlichen gehört. — Beispiel einer unverhofften Besserung.

16

### Drittes Capitel.

#### ZWECK DES BUSS- UND BESSERUNGS-SYSTEMS.

Die Religion bezeichnet den Zweck. — Aeusserung des H. Guizot. — Man muss die Wiedergeburt als Zweck und nicht als Mittel betrachten. — Zwei Methoden werden versucht, um zur Wiedergeburt

- zu bringen. — Erste Methode: die Milde. — Howard. — Scheusslicher Zustand der Gefangenen. — Plackereien der Kerkermeister. — Uebermass der Milde bei einigen Menschenfreunden. Widerlegung. — Zweite Methode: Strenge. Grundsatz: die Reue in den Herzen zu erwecken. — Man will Gott nachahmen. — Man will die Seele des Verbrechers zerknirschen. — Vier Sätze: 1) Die Schule des Unglücks ist es, wohin Gott seine Kinder sendet. Widerlegung. — 2) Indem man die Verbrecher schreckt, erfüllt man den Willen Gottes. Widerlegung. — 3) Indem man die Verbrecher straft, leistet man der Gerechtigkeit Gottes Genüge. Widerlegung. — 4) Das Uebermass des Unglücks erzeugt die Reue. Widerlegung. — Hauptinhalt: Man darf die Wiedergeburt nur von dem Besserwerden, und das Besserwerden nur durch bessernde Zucht erwarten. 24
- Erster Satz. Die Schule des Unglücks ist es, wohin Gott seine Kinder sendet.* Widerlegung: Das Unglück ist selbst in den Händen der Vorsehung kein untrügliches Heilmittel. — Art und Weise, wie die Vorsehung die Strafen austheilt. — Keckheit, sie nachahmen zu wollen. 34
- Zweiter Satz. Indem man den Verbrecher schreckt, erfüllt man den Willen Gottes.* Widerlegung: Unterscheidung zwischen dem *absolut* Guten und dem *relativ* Guten; zwischen dem, was Gott will, und dem, was der Mensch wollen soll. — Irrthümer, welche aus der Verwirrung dieser Begriffe entstehen können. — Erfindung der Martern. — Moralische Folter. — Gefängniszellen im Staate *Maine* (vereinigte Staaten). — Regel, um zu erkennen, was Gott will, dass wir thun sollen. 36
- Dritter Satz. Indem man den Verbrecher straft, leistet man der göttlichen Gerechtigkeit Genüge.* Widerlegung: Untersuchung, was man unter Befriedigung der Gerechtigkeit zu verstehen habe. — Die Wiederherstellung der Ordnung ist der Zweck, die Strafe ist das Mittel. — Missbrauch der Ausdrücke. — Verwechslung des Zweckes mit dem Mittel. — Strafgerechtigkeit. — Die Ordnung kann nur durch die Strafe wieder hergestellt werden. 43
- Vierter Satz: Das Uebermass des Unglücks erzeugt die Reue.* Widerlegung: Die strengsten Gefängnisse zeigen Beispiele von Rückfällen. — Wirkung des *solitary confinement* (der einsamen Einsperrung): Untersuchungen bei einigen Gefangenen. — Wenn der Gefangene annimmt, dass man ihn leiden lasse zu dem Zwecke, ihn zur Wiedergeburt zu bringen, so fasst er einen Abscheu gegen die Gesellschaft und gegen die Religion. 47

## Viertes Capitel.

### VON DER BESSERNDEN ZUCHT IM ALLGEMEINEN.

Die Verbesserung ist das Feld der bessernden Zucht; die Wiedergeburt ist ihre Leuchte. — Drei Grundbestandtheile der bessernden Zucht. — Drei Arten von Gewohnheiten. — Die bessernde Zucht ist eine umzubildende Erziehung. — Die Erziehung. — Man handelt, wie man liebt, man liebt, wie man denkt. — Das Buss- und Besserungssystem ist eine durch Zucht bessernde Erziehung. — Zwei Vorsichtsregeln: man bewahre vor der Ansteckung des Lasters; — man unterrichte. — Sechs Bedingungen sind erforderlich, um die bessernde Erziehung zu üben. — Zehn Hauptbedingnisse bei dem inneren Verfahren. — Die moralische Thätigkeit gibt das körperliche Leben. — Die religiöse Thätigkeit gibt das geistige Leben. 53

## Fünftes Capitel.

### VON DEM LOCAL.

Drei Bedingungen werden erfordert: Sicherheit; — Leichtigkeit der Aufsicht; Gesundheit. 60

*Erster Abschnitt. Die Sicherheit.* Drei Gesichtspuncte: Der Verkehr nach Aussen; — die Entweichungen; — Die Empörungen der Gefangenen. 62

§. 1. *Verkehr nach Aussen.* 62

§. 2. *Die Entweichungen.* Unzulänglichkeit der physischen Mittel, um dieselben zu verhüten. — Nothwendigkeit der Aufsicht. — Der Gefangene B. . er. — Wirksamkeit des moralischen Einflusses. — Der Gefangene Hager. 62

§. 3. *Die Empörungen der Gefangenen.* Kraft des panoptischen Plans. — Moralische Kraft. 67

*Zweiter Abschnitt. Leichtigkeit der Aufsicht.* Nothwendigkeit einer wechselseitigen Aufsicht. — Der panoptische Plan erleichtert dieselbe. 68

*Dritter Abschnitt. Die Gesundheit.* Allgemeine Mittel, dieselbe zu erlangen. — Manche Baumeister scheinen zu glauben, die Luft sei in einem Gefängniss unnöthig. — Gehäge um die Gebäude herum. 70

## Sechstes Capitel.

### VON DEM VERFAHREN.

Grundlage des Verfahrens im Allgemeinen. — Beschränkung des Sinnes. — Sechs Zweige des Verfahrens. — Die moralische Thätig-

	Seite
keit und die religiöse Thätigkeit liegen ausserhalb des Verfahrens. — Ein Wort über die fortdauernde Absonderung. — Ueber das regellose Vermischen der Gefangenen.	73
<i>Erster Abschnitt. Von dem Personal der Verwaltung. Zusammensetzung. — Amtsbefugnisse. — Verwaltungsdienst.</i>	75
§. 1. <i>Zusammensetzung einer Verwaltungscommission.</i>	75
§. 2. <i>Obliegenheiten der Verwaltungscommission.</i>	76
§. 3. <i>Verwaltungsdienst.</i>	77
<i>Zweiter Abschnitt. Von der Klassenabtheilung der Gefangenen. Verweisung der Weiber in ein besonderes Haus. — Eigenes Gefängniss für die jungen Sträflinge. — Annahme eines Gefängnisses, welches die Verbrecher, die polizeilich Verurtheilten und die jungen Leute unter 16 Jahren zusammen enthalten würde. — Jede Categorie in vier Quartiere gesondert. — Bestimmung der Klassenabtheilung. — Einwurf: die Klassenabtheilung kann nie vollkommen billig sein. — Widerlegung. — Die unbedingte Absonderung löst die Schwierigkeit. — Diese Methode ist in Europa unzulässig. — Mittel, um die Mängel der Klassenabtheilung zu beseitigen. — Der Zweck des Systems ist nicht, eine vollkommene Klassenabtheilung zu erlangen. — Uebelstände einer vollkommenen Klassenabtheilung, das heisst, der unbedingten Absonderung. — Cherry-Hill.</i>	78
<i>Dritter Abschnitt. Von den Pflichten, welche den Gefangenen auferlegt werden. Der Gehorsam. — Die Arbeit. — Das Still-schweigen. — Die Reinlichkeit. — Die Ordnung.</i>	87
§. 1. <i>Von dem Gehorsam.</i> Der Gefangene muss in allen Fällen damit anfangen, zu gehorchen. — Er beschwert sich dann später.	87
§. 2. <i>Von der Arbeit.</i> Die Arbeit ist obligatorisch in der Gesellschaft, sie muss es auch in einem Gefängniss sein. — Man muss suchen, Liebe zur Arbeit zu erwecken. — Preis für die Arbeit. — <i>Antheil am Lohne</i> wird in <i>Reserve</i> und in <i>verfügbaren Lohn</i> getheilt. — Abschweifung. — Einwürfe gegen den Antheil am Lohn. Widerlegung. — Wiederaufnahme des Gegenstandes: Von den verschiedenen Arbeiten, welche geeignet sind, in den Werkstätten eines Buss- und Besserungshauses eingeführt zu werden.	88
<i>Erster Artikel. Einwürfe gegen den Antheil am Lohne.</i> Der Schuldbeladenste verdient am meisten. — Er ist der Geschickteste: — der geschickteste Arbeiter. — Er wird in einem Buss- und Besserungshaus am besten behandelt. — Widerlegung: der Schuldbeladenste hat die meisten Bedürfnisse bei seinem Austritt. — Er ist nicht immer der Geschickteste. — Beispiele dafür. — Er ist nicht immer der	

- jenige, welcher am meisten verdient. — Er ist nicht immer am besten behandelt. — Sein Zustand. — Beispiele. — Thorheit, wenn man es in einem Buss- und Besserungshause besser machen will, als die Vorsehung in der Welt. 92
- Zweiter Artikel. *Einwurf gegen den verfügbaren Lohn.*  
 Der verfügbare Lohn begünstigt die Naschhaftigkeit. — Widerlegung: Was darf man unter Naschhaftigkeit in einem Buss- und Besserungshause verstehen? — Hausordnung in dem Gefängniss zu Genf über die Verwendung des verfügbaren Lohns. — Moralische Vortheile; — die Wohlthätigkeit; — die kindliche Liebe, die elterliche Liebe, die eheliche Zärtlichkeit. — Der Antheil am Lohne erweckt die Idee der Gerechtigkeit. — Beispiele vom Ersatz des Werthes gestohlener Gegenstände. 97
- Von den verschiedenen Arbeiten, welche zur Einführung in den Werkstätten eines Buss- und Besserungshauses geeignet sind.*  
 Zweck der Einführung der Arbeit in den Gefängnissen. — Allgemeine Regel für die Wahl der Arbeiten. — Nothwendigkeit einer neuen Wissenschaft, welche bei der Wahl der für die Gefangenen tauglichen Beschäftigungsweise ins Mittel trete. 103
5. 3. *Von dem Stillschweigen.* Begriffsbestimmung. — Beschränkung. — Vortheile. 105
- Erster Artikel. *Was muss man unter dem unbedingten Stillschweigen verstehen?* Das Stillschweigen ist ein Mittel, den Fortschritten des Verderbnisses Einhalt zu thun. Das Stillschweigen ist nicht der Zweck des Systems. — Abwege, auf die man geräth, wenn man das Stillschweigen als Zweck annimmt. — Man gelangt zu der unbedingten Absonderung. — Doctor Julius bemerkt, dass die Vortheile der Einsamkeit für die Sträflinge in Nichts zusammenfallen. — Don Ramon de la Sagra sagt, es sei eine nutzlose Grausamkeit, Menschen, die für jedes Erwachen des Gewissens unempfindlich sind, in die Einsamkeit zu sperren. — Herr Marquet-Vasselot betrachtet die Einsamkeit als ein Mittel des Verderbens. — Falsche Bedeutung des Wortes Absonderung. — Man muss den Verbrecher vor Allem von sich selbst absondern. — Furchtbare Gefahr, ihn mit seinen Leidenschaften allein zu lassen. 105
- Zweiter Artikel. *Beschränkungen der Regel.* Schranken für die Einsamkeit und das Stillschweigen. — Schöne Worte von Zeller. — Weise Betrachtungen von H. Cramer-Audéoud; — von H. Marquet-Vasselot; — von H. Aubanel. — Erfindung, um dem Aufseher im Arbeitszimmer von dem In-

- specionsaale aus mündliche Befehle zu geben, ohne von den Gefangenen gehört zu werden. — Wirkung der Verweise mit leiser Stimme. 109
- Dritter Artikel. *Vortheile des auf einsichtsvolle Weise modificirten Gesetzes über das Stillschweigen.* Der Zweck ist nicht die Absonderung, sondern die Besserung. — Der Zweck ist nicht, zu verhindern, dass man rede, sondern zu verhindern, dass man sich verderbe. — Das Gesetz des Stillschweigens übt im Gehorsam. — Abschweifung: Bedenklichkeit über das Recht, die Vorschrift des Stillschweigens aufzulegen. — Die Rede besteht nicht einzig in den artikulirten Lauten. — Begriffsbestimmung der Rede. — Das Gefängniss ist eine Schule. — Man beraubt den Gefangenen nicht der Rede, sondern man hindert ihn, einen schlechten Gebrauch davon zu machen. — Nothwendigkeit, dem Gefangenen Gelegenheit zum Sprechen zu geben. — Gute Wirkung der Besuche. — Das Stillschweigen in der Art, wie wir es verstehen, ist eine Strafe, deren Stärke mit der Verdorbenheit dessen, der sie leidet, im Verhältniss steht. — Anführung der Meinung eines Gefangenen. — Das Stillschweigen ist ein Trost für den religiösen Gefangenen. — Erhabene Worte des nämlichen Gefangenen: „das Stillschweigen ist der Redner der Gottheit.“ — Wichtige Betrachtung: Wenn das Herz nicht durch Unterricht vorbereitet ist, so wird das Stillschweigen der Wiederhall der Leidenschaften. — H. Graf Petitti di Roreto will, dass man den gebesserten Gefangenen erlaube, unter Aufsicht des Wächters mit einander zu reden. — Widerlegung: Gefahr der Unterhaltungen zwischen den Gefangenen; — sogar auch mit den Vorstehern der Arbeitszimmer. — Ein Fall, wo man eine Zusammenkunft zweier Gefangenen erlauben darf. — Rührendes Beispiel zweier Brüder, welche einen bessernden Einfluss auf einander üben. 111
- §. 4. *Die Reinlichkeit.* Die Reinlichkeit als Mittel zur moralischen Verbesserung betrachtet. — Die Reinlichkeit des Körpers ist das Bild von der Reinheit der Seele. Wirkung der Unreinlichkeit des Körpers und der Kleider. — Die Reinlichkeit verhält sich zur Unreinlichkeit, wie das Licht zur Finsterniss. — Mittel zur Reinlichkeit, welche den Gefangenen zu liefern sind. — Vorschriften für die Reinlichkeit bei dem Aufstehen der Gefangenen. — Andere allgemeine Regeln. 124
- Mittel zur Reinlichkeit, welche dem Gefangenen zu liefern sind.*  
Das Bad. — Die Ausstattung. — Die Möbel. — Die Unterhaltung — Die Wäsche. 125

- Vorschriften für die Reinlichkeit beim Aufstehen der Gefangenen.*  
 Der Anzug. — Der Wassertopf, der Hahn am Röhrbrunnen. 126
- Andere allgemeine Vorschriften für die Reinlichkeit.* Auskehren  
 der Arbeitszimmer. — Reinigung der Zellen. — Haarschnei-  
 den. — Betrachtung des Herzogs von Larochevoucauld. —  
 Der Mensch, welcher seinen Körper sauber hält, hat eine  
 gewisse Meinung von sich selbst. — Betrachtung des Doctor  
 Pariset über die Bäder. — Die Reinlichkeit öffnet die Augen  
 über die eckelhafte Natur des Lasters. — Die Reinlichkeit  
 ist in doppelter Art der Erhaltung förderlich. 127
- §. 5. *Von der Ordnung.* Zusammenhang der moralischen mit der  
 physischen Ordnung. — Ausführliches über die Ordnung, welche  
 in einem Buss- und Besserungshause beobachtet werden muss. 129
- Vierter Abschnitt. Die Belohnungen.* Allgemeine Einwendung  
 gegen die Belohnungen. — Widerlegung: Die Hoffnung ist das  
 einzige Mittel, die Selbstsucht mit Erfolg zu bekämpfen. — Hoff-  
 nung und Furcht sind die Triebfedern, welche die Jugend zur  
 Arbeit, die Erwachsenen zu ihren Pflichten anspornen. — Drei  
 Arten von Belohnungen: Aufmunterung, welche der Arbeit ge-  
 währt wird: — Versetzung von einem Quartier in das andere;  
 Abkürzung der Strafzeit. 131
- §. 1. *Aufmunterung, welche der Arbeit gewährt wird.* Stufen der  
 Aufmunterung. — Der Verurtheilte ist anfänglich ohne Arbeit.  
 — Einsame Arbeit. — Arbeit in Gesellschaft. — Lohn. — Prä-  
 mie — Arbeit nach dem Tagwerk. — Abschweifung: in einem  
 Buss- und Besserungshause ist die Arbeit eine Belohnung. —  
 Unterscheidung zwischen Strafe und Strafbestimmung; — zwi-  
 schen obliegender Arbeit und Zwangsarbeit. — Meinung Li-  
 vingtons. — Die Arbeit ist eine Erleichterung der Strafe und  
 nicht eine Bestrafung. — Das Gesetz legt die Arbeit nicht auf.  
 — Unsinn in dem Ausdrucke: *Zwangsarbeit.* — Wiederaufnahme  
 des Gegenstandes: die für die Arbeit gegebenen Aufmunterungen  
 liegen in dem Geiste des Gesetzes. 136
- §. 2. *Die Versetzung von einem Quartier in das andere.* Die Ver-  
 setzung von einem Quartier in das andere ist zu gleicher Zeit  
 ein Gegenstand der Furcht und der Hoffnung. — Unterschied,  
 den man zwischen den verschiedenen Quartieren eines Buss-  
 und Besserungshauses einführen kann. — Ehrgefühl, welches  
 den Gefangenen antreibt, seine Versetzung in ein höheres Quar-  
 tier zu wünschen. — Schöner Gedanke von Pascal: Durst  
 nach Achtung. 142
- §. 3. *Abkürzung der Strafzeit.* Kräftige Wirkung dieses Besse-  
 rungsmittels. — Gute Gewohnheiten werden angenommen. —  
 Ein Wort über das Begnadigungsrecht. — Die Ansicht von der

	Seite
Strafe als Besserungsmittel wird eine Aenderung in dem Strafgesetzbuch herbeiführen. — Amtsbefugnisse des Berufungsgerichtes (tribunal de recours) in Genf. — Wirkung dieses Gerichtes. — Vorwurf, die Ränke und die Heuchelei zu begünstigen. — Widerlegung. — Von dem Berufungsrechte.	145
Erster Artikel. <i>Vorwurf, die Ränke zu begünstigen.</i> Widerlegung. — Unmöglichkeit, dass Ränke Statt finden.	149
Zweiter Artikel. <i>Vorwurf, die Heuchelei zu begünstigen.</i> Begriffsbestimmung der Heuchelei. — Unterscheidung zwischen Ursache und Beweggrund. — Die Furcht und die Hoffnung sind ein Beweggrund zur Heuchelei, aber auch ein Beweggrund zur Tugend. — Das Mittel, die Heuchelei auszurotten, besteht nicht darin, sie zur Unthätigkeit zu bringen; — man muss sie bei der Wurzel angreifen. — Die Besserung der Heuchelei ist die Wiedergeburt selbst. — Der Versuch, die Heuchelei durch Entziehung der Hoffnung auszurotten, ist ein Hirngespinnst. — Die schützende Leitung (patronage) bietet der Hoffnung eine Lockspeise, so gut wie das Berufungsrecht. — Resultat, welches die zuchtmässige Erziehung vernunftgemäss zu erreichen hoffen darf.	150
Dritter Artikel. <i>Von dem Berufungsrecht.</i> Das Berufungsrecht gibt der bessernden Zucht eine mächtige Triebfeder. — Es hilft den Unvollkommenheiten des Gerichtswesens ab. — Beispiel, welches von H. Cramer-Audeoud angeführt wird. — Thatsachen anderer Art. — Majestät der Gerechtigkeit, wenn sie ihre Fehler wieder gut macht. — Edle Sendung des Berufungsgerichtes. — Die Art und Weise seines Verfahrens. — Wunsch, diesen Gerichtshof mit dem Recht bekleidet zu sehen, die Zeit der Berufung näher zu setzen.	158
<i>Fünfter Abschnitt. Von den Strafen.</i> Strafe. — Besserung. — Einschüchterung.	163
§. 1. <i>Erste Bedingung: die Strafe.</i>	164
Erster Artikel. <i>Die von dem Gesetz ausgesprochene Strafe.</i> Grundsätzlicher Gesichtspunct: Unverträglichkeit der Ausdrücke: ewige Ehrlosigkeit und Buss- und Besserungssystem. — Begriffsbestimmung der Würde des Menschen. — Der Mensch lebt auf der Erde, wie der Verbrecher in einem Buss- und Besserungshaus. Er ist für den Augenblick gesunken. — Er kann sich wieder erheben. — Nothwendigkeit der Uebereinstimmung zwischen der menschlichen und der göttlichen Gerechtigkeit. — Die Ehrlosigkeit gestattet keine Wiedererhebung mehr. — Die entehrende Strafe steht nicht im Einklang mit der vorübergehenden Strafe, welche Gott über den Menschen auf der Erde verhängt.	

- Praktischer Gesichtspunct*: die Schande bleibt an dem Gefängniß kleben. — Tribunal der öffentlichen Meinung. — Nothwendigkeit der schützenden Leitung. 164
- Zweiter Artikel. *Die in der Hausordnung des Gefängnisses festgesetzte Strafe*. Nothwendigkeit der Uebereinstimmung zwischen der Hausordnung und dem Gesetz. — Unterschied zwischen einer durch das Gesetz verhängten Strafe und einer Zuchtbestimmung. — Die Eisen. — die Schläge bei Erwachsenen. — Stelle von H. Aubanel. — Die Schläge entwürdigten den nicht, der sie empfängt, aber sie setzen den in der Achtung herunter, der sie austheilt. — H. Graf Petitti will nur im äussersten Nothfall seine Zuflucht dazu nehmen. — Nutzlosigkeit dieses Strafmittels. — Bei jungen Leuten sind die Schläge weniger schädlich, als die einsame Zelle ohne Aufsicht. — Strafbestimmungen in Genf. — Der Delinquent sollte in der einsamen Zelle beaufsichtigt werden. — Mittel zur Beaufsichtigung, von H. Aubanel angegeben. 173
- §. 2. *Zweite Bedingung; die Besserung des Verbrechers*. Wirkung der körperlichen Züchtigungen. — Die Kette. — Die Eisen, als Leibesstrafe, sind in einem Buss- und Besserungshause unstatthaft. — Erfahrung in dieser Hinsicht. — Die tread-mill (Tretmühle). — Beschreibung. — Bericht des H. Crawford über die Zunahme der Verurtheilungen seit der Einführung der tread-mills oder tread-wheels (Tretmühlen oder Treträder). 179
- §. 3. *Dritte Bedingung. Die Einschüchterung für den Verbrecher, der nicht gebessert wird, und für denjenigen, welcher in Versuchung käme, das Verbrechen zu begehen*. Die Strafe muss, um einschüchternd zu sein, nicht nur zugleich auf den Körper und das Gemüth wirken, sondern auch von dem Schuldigen begriffen werden. H. Cramer-Audeoud sieht den Zweck der Strafe vor Allem in der Besserung des Schuldigen, bei deren Ermangelung, in der Einschüchterung. — Einige Gesetzkundige behaupten, dass die Strenge der Strafen die Zahl der Verbrecher nicht vermindere. — Widerlegung. — Unterscheidung, die in dem Charakter der Verbrecher zu treffen ist. — Einfluss der Strafe auf den Körper. — Einfluss der Strafe auf das Gemüth. 182
- Erster Artikel. *Einfluss der Strafe auf den Körper, oder das sinnliche Empfindungsvermögen*. Das Buss- und Besserungshaus ist nicht mit Bettlern bevölkert. — Die Diebe sind zu stolz, um zu betteln. — Beispiel darüber. — Wirkung des Verfahrens auf die Diebe von Profession; — auf die

	Seite
wegen schwerer Thätlichkeiten Verurtheilt; auf die Diebe vom ersten Rang.	186
Zweiter Artikel. <i>Einfluss der Strafe auf das Gemüth.</i> Härte der moralischen Strafe. — Beengung in dem Arbeitszimmer. — Zustand des Gefangenen, fortwährend unter den Augen des Aufsehers. — Gefühl der Schimpflichkeit. — Beklagenswerthe Wirkung dieses Gefühls auf den verhärteten Böswicht. — Heilsame Wirkung auf den reumüthigen Gefangenen. — Wiederholung des Hauptinhalts.	189
Sechster Abschnitt. <i>Gesundheitslehre für Strafanstalten.</i> (Von H. Dr. C. Coindet.) Begriffsbestimmung. — Zweck dieser neuen Wissenschaft. — Ihr Nutzen. — Eintheilung des Gegenstandes. — Verweisung auf den zweiten Theil dieses Werkes.	193

## Siebentes Capitel.

### DIE MORALISCHE THÄTIGKEIT.

Die moralische Macht ist der Geist, welcher der Buss- und Besserungsanstalt Leben gibt. — Nothwendigkeit, ihr eine Organisation zu geben. — Es ist ein Unsinn, die Macht, welche die Seele der Verwaltung ist, als abhängig von derselben darzustellen. — Die moralische Thätigkeit muss eine von der Verwaltung unabhängige Organisation haben. — Der Gegenstand bietet zwei Punkte zur Erörterung.

196

*Erster Abschnitt. Nachtheile, eine Commission, welche die moralische Macht vorstellt, in eine von der Verwaltung abhängige Stellung zu versetzen.* Geist einer jeden von den Sectionen, welche eine Verwaltung bilden. — Die Section der Arbeit strebt, so viel als möglich zu gewinnen. — Die Section des inneren Verfahrens strebt, so wenig als möglich auszugeben. — Die des Unterrichts und des Cultus ist in Unthätigkeit versetzt. — Versuch, mittelst eines Hilfsausschusses zu wirken. — Neue Uebelstände.

197

§. 1. *Der Zweck des Hilfsausschusses wird verfehlt hinsichtlich der Gefangenen.* Der Ausschuss ist gleichsam das Auge und das Ohr der Verwaltung. — Schlimme Stellung, worin sich ein Ausschussmitglied dem Gefangenen gegenüber befindet.

203

§. 2. *Der Zweck des Hilfsausschusses wird verfehlt hinsichtlich der Verwaltung.* Unmöglichkeit des erwarteten Resultates. — Wenn das besuchende Mitglied das Vertrauen des Gefangenen nicht hat, so erfährt er nichts; — wenn er sein Vertrauen gewinnt, so sagt er nichts. — Gezwungene Emancipation des besuchenden Mitglieds.

205

§. 3. *Schlaffheit der Verwaltung in dem moralischen Werk.* Ver-

	Seite
legenheit, welche aus dieser Schloffheit entspringt. — Beispiel: die Bibliothek.	207
<i>Abschweifung. Von der Sorge für die Bibliothek.</i> Die Wahl der Bücher steht der Section des Unterrichts und des Cultus zu. — Die Bibliothek bildet sich stufenweise. — Die Section des Unterrichts und des Cultus sieht die Bibliothek nie mit eigenen Augen. — Der moralische Ausschuss weiss allein, welche Bücher zur Anschaffung taugen. — Er kann sie nicht kaufen ohne Ermächtigung der Verwaltung. — Diese kann die Nothwendigkeit nicht beurtheilen; sie verweigert ihre Zustimmung. — Der Ausschuss verlangt nichts mehr. — Der Dienst bleibt in kränklichem Zustande. — Ungereimtheit, dass ein Geistlicher gehalten sein soll, von Laien die Ermächtigung zu begehren, ein religiöses Buch der Bibliothek einzuverleiben. — Ist es angemessen, dass die Seelsorger der Verwaltung angehören?	208
<i>Wiederaufnahme des Gegenstandes.</i> Ehrenvolle Ausnahmen von den aufgestellten Grundregeln. — Lehre des preussischen Ministers Arnim; — des Barons von Weveld, Directors des Gefängnisses zu München, und eines österreichischen Criminalisten.	212
<i>Zweiter Abschnitt. Vortheile einer moralischen Commission, welche von der Verwaltung unabhängig ist.</i> Organisation der moralischen Commission. — Ihre Rechte. — ihre Pflichten. — Ihre Wirkung.	215
§. 1. <i>Organisation der moralischen Commission.</i> Ernennung. — Bureau. — Ausschüsse. — Zuziehung mit berathender Stimme eines Mitglieds der Verwaltung, des Directors, des katholischen und protestantischen Seelsorgers. — Bestimmung eines Locals. — Finanzen.	215
§. 2. <i>Von den Rechten der moralischen Commission.</i> Die schützende Leitung (patronage) liegt ausser dem Bereiche dieses Handbuchs. — Zutritt zu den Sitzungen der Verwaltung. — Mittheilung aller Acten. — Besuche bei den Gefangenen. — Vernehmung der Angestellten. — Beschränkung der Rechte durch die der Verwaltungsbeamten und Angestellten.	217
§. 3. <i>Von den Pflichten der moralischen Commission.</i> Von dem moralischen Unterricht. — Von dem geistbildenden Unterricht.	220
<i>Erster Artikel. Von dem moralischen Unterricht.</i> Eintheilung: Unmittelbar, — mittelbar. — <i>Unmittelbarer moralischer Unterricht.</i> — Die Besuche. — Das moralische Actenheft. — Die Bibliothek. — Der Catalog. — Austheilung der Bücher. — Allgemeine Lectüre oder Unterweisungen. —	

	Seite
<i>Mittelbarer moralischer Unterricht</i> : derselbe erstreckt sich auf alle Zweige des Systems.	220
Zweiter Artikel. <i>Von dem geistbildenden Unterricht</i> . Ernennung eines Lehrers. — Inspection. — Unterrichtsgegenstände. — Prüfung.	226
§. 4. <i>Wirkung der Organisation einer unabhängigen Commission</i> . Die moralische Thätigkeit und die administrative Thätigkeit beleben einander gegenseitig. — Das besuchende Mitglied flösst dem Gefangenen kein Misstrauen mehr ein.	228

## A chtes Capitel.

### DIE RELIGIÖSE THÄTIGKEIT.

Die religiöse Thätigkeit ist die Denkkraft der moralischen Macht. — Sie regelt das Wirken derselben. — Hoher Beruf der Vertreter dieser Thätigkeit. — Die Seelsorger sollen zu den Sitzungen der Verwaltung und der moralischen Commission beigezogen werden. — Ihr Charakter als Priester gestattet nicht, dass sie ihre Stimme geben. — Ernennung und Pflichten der Seelsorger.	229
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----



# HANDBUCH DER GEFÄNGNISSE.

## ERSTER THEIL.

### DARSTELLUNG DES BUSS- UND BESSERUNGS-SYSTEMS.

#### ERSTES CAPITEL.

##### GESCHICHTLICHER ABRISS DER ERRICHTUNG DER BUSS- UND BESSERUNGS-GEFÄNGNISSE.

Alter des Gegenstandes. — Die Juden und die Römer. — Pythagoras. — Plato. — Quintilian. — Plutarch. — Die ersten Christen. — Peregrinus Proteus. — Die heilige Perpetua. — Procuratoren der Armen. — Innocenz VIII. — Clemens VII. — Gregor XIII. — Constantin. — Alphons X. — Holland. — W. Penn, 1682. — Pater Mabillon. — Clemens der XI. errichtet die erste Buss- und Besserungs-Anstalt, 1718. — Maria Theresia die zweite, 1772. — Howard. — Dritte Buss- und Besserungsanstalt in Gloucester, 1785. — Vierte Buss- und Besserungsanstalt in Philadelphia, 1786. — System von Neuyork. — System von Philadelphia. — Ludwig XVIII., 1814. — Anstalt in der Strasse de Grès, 1817. — Königliche Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse, 1819. — Lausanne, 1824. — Genf, 1825. — Bern, 1830. — Europäisches System, — Das System hat drei Zeitabschnitte.

**Zu** allen Zeiten hat man bei den gebildeten Völkern eingesehen, dass der verdorbene Mensch der Besserung fähig ist; man hat ferner eingesehen, dass das Mittel, die Zahl und das Unmass der Verbrechen zu vermindern, darin besteht, die Verbrecher zu bessern. Diese Wahrheiten sind so alt wie die Welt; allein sie veralten nicht, weil die Wahrheit immer neu ist.

Der Gebrauch bei den Juden, Griechen und Römern, bei Anlass gewisser Feste Gefangene freizulassen, gibt zugleich eine Hoffnung auf Besserung kund; denn es ist nicht

anzunehmen, dass man die Freilassung eines Diebes verlangt habe, mit der Ueberzeugung, dass er wieder anfangen werde zu stehlen.

Die goldenen Sprüche, welche dem Pythagoras zugeschrieben werden und der Commentar des Hierocles zeigen, dass man schon fünfhundert Jahre vor Christus über die Mittel nachdachte, die durch das Verbrechen irre geleiteten Menschen zur Tugend zurückzuführen.

Die Unwissenheit ist der Grund, warum die Menschen das Böse wählen: »Elend, wie sie sind, sehen und hören sie nicht, dass das Gute nahe bei ihnen ist <sup>1</sup>.« Man muss sie daher ihren Irrthum kennen lehren: »Grosser Jupiter, Vater der Menschen, Du würdest sie Alle von den Uebeln erlösen, die sie drücken, wenn Du ihnen zeigtest, wer der Dämon ist, dessen sie sich bedienen <sup>2</sup>.«

Und endlich, ist die Besserung die Frucht der Züchtigung: »Indem Du seine Seele heilest, wirst Du dieselbe von all diesen Leiden und von all diesen Mühseligkeiten erlösen <sup>3</sup>.«

Hundert Jahre später lehrte Plato, dass es der Zweck der Strafe sei, rechtschaffen zu machen. Nachdem er auseinandergesetzt, dass »die Tugend aus vier Theilen besteht, welche unzertrennlich sind und zusammen nur Ein Ganzes bilden, nämlich: die Kraft (der Muth), die Mässigung, die Klugheit, die Gerechtigkeit,« — fügt er hinzu: »alle unsere Gesetze sollen immer nach einem alleinigen und einzigen Gegenstand hinstreben, und dieser Gegenstand ist die Tugend <sup>4</sup>.«

Ferner, an einer andern Stelle: »Keine Strafe, die im Geiste des Gesetzes verhängt wird, hat zum Zweck das Uebelsein dessen, der sie leidet, sondern im Allgemeinen geht ihre Wirkung dahin, entweder besser oder minder schlecht zu machen <sup>5</sup>.«

Er betrachtet den Verbrecher als einen Kranken, den man zu heilen sich bemühen muss: »Indem der Gesetzgeber

1) Spruch 55. 2) Spruch 61 u. 62. 3) Spruch 66. 4) Die Gesetze, 12. Buch. 5) Die Gesetze, 9. Buch.

die Ungerechtigkeiten als Krankheiten der Seele betrachtet, wird er gegen diejenigen, welche der Heilung fähig sind, Arzneien anwenden, und der Zweck, welchen er sich bei der Heilung der Krankheit der Ungerechtigkeit vorsetzen soll, ist folgender . . . . den Urheber der Ungerechtigkeit, sie sei nun gross oder klein, durch das Gesetz zu belehren, und ihn zu zwingen, keine ähnlichen Fehler mehr vorsätzlich zu begehen, oder wenigstens viel seltener solche zu begehen, indem er übrigens den Ersatz des Schadens fordert <sup>6</sup>.

Späterhin sieht man Quintilian gegen die Mitte des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung die nämlichen Ideen entwickeln, und Plutarch beschäftigte sich vor 1700 Jahren in seiner *„Abhandlung über die Zögerungen der göttlichen Gerechtigkeit“* mit der Besserung des Schuldigen: „Gott bestraft nicht Alle mit gleicher Eile; so nimmt er den, welchen er als unheilbar kennt, unverzüglich aus dieser Welt, und schneidet ihn weg als sehr schädlich seinen Mitmenschen, und noch mehr sich selbst, wenn er beständig an Laster und Bosheit hängt; denjenigen aber, bei denen es wahrscheinlich ist, dass die Bosheit mehr aus Unkenntniss des Guten, als aus vorbedachtem Willen das Böse zu wählen, hervorgegangen ist, gibt er Zeit und Muse sich zu ändern <sup>7</sup>.“ In dem übrigen Theile der Abhandlung stellt Plutarch die Seele des Verbrechers als von einer Krankheit befallen dar, und die Strafen als die Arznei, welche gebraucht wird, um sie zu heilen.

Die von den heidnischen Philosophen aufgefundenen Wahrheiten waren jedoch bloß speculativ; erst nach der Entstehung der Religion des Herzens fing man an, bisher unfruchtbare Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Die ersten Christen sahen in dem Menschen, welcher der menschlichen Gerechtigkeit in die Hände gefallen ist, einen besonderen Schützling der Vorsehung; denn ihr göttlicher Meister hatte ihnen die förmliche Erklärung gegeben, dass er gekommen sei, *um die Sünder zu retten*; er hatte ihnen

<sup>6</sup>) Die Gesetze, 9. Buch. <sup>7</sup>) Nach der altfranzösischen Uebersetzung von Amyot.

übrigens ausdrücklich gesagt, dass sie das Gute, welches sie einem Gefangenen erweisen würden, ihm selbst erwiesen: „*Ich war im Gefängnisse, und Ihr seid zu mir gekommen.*“ (Matth. 35. 36.) Die Apostel unterlassen nicht, die Gefangenen als die leidenden Glieder Jesu Christi zu bezeichnen, und ihnen die Wohlthaten der Mildthätigkeit zuzuwenden. „*Gedenket derer, die in Banden liegen, als ob Ihr selbst mit ihnen gefesselt wäret.*“ (Heb. 13. 3.) Auch darf man nicht zweifeln, dass von der Gründung des Christenthums an, die Gefangenen der beständige Gegenstand der Sorgfalt derer waren, welche dasselbe gründeten.

Die Urkunden fehlen uns, vielleicht aus Mangel zureichender Nachforschungen; erst in der Mitte des zweiten Jahrhunderts finden wir zum ersten Male genauere Angaben über den Eifer der Christen, die Gefangenen zu besuchen; Lucian<sup>8</sup> liefert uns dieselben in seiner Schrift über den Tod des cynischen Philosophen Peregrinus Proteus: „*Man kann sich keinen Begriff von der Thätigkeit machen,*“ sagt er, „*welche die Christen beweisen, wenn es sich um ihre gemeinschaftlichen Interessen handelt; mit einem Worte, sie sparen nichts. So erhielt Peregrinus damals grosse Geldsummen, unter dem Vorwande, er sei im Gefängnisse. Ihr erster Gesetzgeber ist es, der sie beredet hat, einander als Brüder zu behandeln.*“

Später macht die heilige Perpetua in der Erzählung von ihrer Gefangenschaft zu Rom im Jahre 202 den Eifer bekannt, welchen die Diacone an den Opfern der Verfolgung bewiesen. Und der heilige Cyprian, Bischof von Karthago (248 — 258) empfiehlt den Diaconen, die Gläubigen, welche für den Glauben leiden, in den Gefängnissen zu besuchen, *wie ihre Vorgänger zu thun pflegten*; dieselben durch ihren Zuspruch und durch Lesen der heiligen Schrift zu stärken<sup>9</sup>.

Die Kirchenversammlung von Nicäa, im Jahre 325, gründet die schöne Einrichtung der Procuratoren der Armen (*procuratores pauperum*), deren Sendung darin besteht, die

---

<sup>8</sup>) Lucianus: De morte Peregrini. <sup>9</sup>) St. Caecilii Cypriani: Epistolae 83 u. f.

Gefangenen zu besuchen und ihnen alle Dienste zu erweisen, welche die Umstände erfordern mögen.

Die ersten Christen beschränkten ihre Mildthätigkeit nicht auf gegenseitige Unterstützung; sie betrachteten alle Menschen als ihre Brüder; die Lehren, welche ihr Meister ihnen zu wiederholten Malen gegeben hatte, und insbesondere diejenige, welche uns mit einer gewissen Ausführlichkeit in dem Gleichnisse von dem barmherzigen Samariter überliefert ist, sind uns eine sichere Bürgschaft von ihrem Eifer, die Gefangenen, Juden und Heiden, zu besuchen.

Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts sehen wir, dass die Verhafteten ein besonderer Gegenstand der Mildthätigkeit werden. Im Jahre 1488 gründete Innocenz VIII. zu Rom ein Institut, unter dem Namen der *Gesellschaft der Barmherzigkeit* oder des enthaupteten heiligen Johannes, zu dem Zwecke, den zum Tode Verurtheilten beizustehen. Dreissig Jahre später (1519), stiftete Giulio de Medici, Vetter von Leo X., in der Folge unter dem Namen Clemens VII. zum Papst erwählt, die schöne Erzbruderschaft des heiligen Hieronymus, auch *Erzbruderschaft der Mildthätigkeit* genannt, die sich von ihrem Ursprunge an der Obsorge der römischen Gefängnisse widmete <sup>10</sup>. In den Jahren 1572—1585, unter dem Papste Gregor XIII., stiftete der Jesuit, Johann Callier, eine neue Bruderschaft, unter dem Namen: Della Pietà de Carcerati (der frommen Liebe zu den Gefangenen); ausser der gewöhnlichen Pflege der Gefangenen hatte diese Bruderschaft von Anfang an die besondere Aufgabe, an Ostern und Weihnachten die Freilassung der Schuldgefangenen zu bewirken <sup>11</sup>. Diese Anstalten, welche auf allen Puncten der

<sup>10</sup>) Diese Bruderschaft setzt das nämliche Werk jetzt noch in besonderer Weise fort: Degli Istituti di pubblica Carità e d'istruzione primaria in Roma, saggio storico e statico di Monsig. D. Carlo Luigi Morichini, Romano vice-presidente dell' Ospicio Apostolico di S. Michele. (Ueber die Anstalten öffentlicher Mildthätigkeit und für den Primar-Unterricht in Rom; ein historischer und statistischer Versuch von Karl Ludwig Morichini aus Rom, Vicepräsident des apostolischen St. Michael-Hospitals). <sup>11</sup>) Die armen Handwerker, denen das Gefängniss droht, weil sie nicht bezahlen

Christenheit nachgeahmt wurden, zeigen uns, wie sich der religiöse Eifer mit der grössten Thätigkeit zur Erleichterung der Gefangenen entfaltet; allein man darf wohl sagen, dass der Geist des Christenthums gegen die Absichten der Regierungen handelte. Diese beschränkten sich auf das Geschäft, die Verbrecher aus der Mitte der Gesellschaft herauszunehmen, als einzige Aufgabe, wozu sie sich verbunden glaubten, indem sie dieselben im Uebrigen der Willkür grober, roher und oft grausamer Kerkermeister überliessen. Der Gedanke an Zucht und Besserung scheint ihnen fremd zu sein; sie überlassen die Sträflinge ihrer eigenen Verderbtheit, sorgen oft nicht einmal für Kleidung und Nahrung; Mauern, Ketten und Wächter, — ist Alles, was sie ihnen geben; was das Uebrige betrifft, muss die Religion mit Mühe in die verpesteten Kerker dringen, um Nahrung, Kleidung, Trost und Belehrung hineinzubringen.

Das Gefängniss ist ein fremdes Land, ein verwünschtes Land, wo der Verurtheilte verlassen bleibt, und auf der finstern Stirne des Schliessers liest der Unglückliche mit Schauern die Worte:

Lasciate ogni speranza, voi ch' entrate.

(Lasst jede Hoffnung hinter Euch zurück, Ihr, die ihr hier eintretet.)

Von Zeit zu Zeit erscheinen humane Fürsten auf dem Throne; sie erlassen Verordnungen, um das Loos der Gefangenen zu mildern; allein aus der ängstlichen Vorsicht, womit sie zu Werke gehen, möchte man schliessen, dass die Kerkermeister Mächte seien, welche sie zu fürchten hätten.

Constantin und seine Nachfolger haben über diesen Gegenstand wohlthätige Gesetze erlassen, worin man beständig die Behörde gegen die Willkür der Kerkermeister auf ihrer Huth sieht. So befiehlt z. B. ein Gesetz den Richtern, sich jeden Sonntag in die Gefängnisse zu begeben, sich die Verhafteten vorführen zu lassen, sie zu vernehmen und zu erforschen, ob man ihnen den Genuss aller Rechte gestatte, welche

---

können was sie schulden, sind heutzutage vorzugsweise der Gegenstand ihrer Sorgfalt. — (Morichini, in der angeführten Schrift).

das Gesetz ihnen vorbehalten hat. Ausserdem wird der Geistlichkeit besonders anempfohlen, sich mit den Verhafteten über die Ursachen ihrer Einsperrung zu besprechen, und von Allem, was tadelnswerth erscheint, der Regierung Bericht abzustatten.

Alphons der X., zubenannt der Astronom und der Philosoph, König von Leon und Castilien, welcher im Jahre 1252 den Thron bestieg, trifft in seiner, unter dem Namen las Partides, bekannten Gesetzsammlung folgende Anordnungen: »Die Gefängnisse sollen geeignet sein, diejenigen, welche sich darin befinden, in sicherer Verwahrung zu halten, aber keineswegs in Seelenleiden zu versetzen oder ihnen irgend ein Uebel zuzufügen; denn der Umstand, dass sie Gefangene sind, ist allein schon hinreichend sie zu quälen, durch ihre Lage selbst und durch die Furcht vor der Strafe, wozu sie werden verurtheilt werden, wenn man sie richten wird <sup>12</sup>.« Also wurden auch die Angeschuldigten, die oft unschuldig waren, wie Verbrecher behandelt. Was nun die Verurtheilten betrifft, so »verurtheilt das Gesetz die Wächter oder Gefangenwärter zum Tode, welche die Strafgefangenen boshafter Weise quälen würden <sup>13</sup>.«

Man traf Vorsichtsmassregeln um einem so empörenden Missbrauche ein Ziel zu setzen, aber immer vergebens. Diese Vorsichtsmassregeln wurden von Zeit zu Zeit erneuert, und finden noch in unsern Tagen in den Zuchthäusern Anwendung; so undurchdringlich sind die Mauern der Gefängnisse, so gross ist das Misstrauen gegen die Gefangenwärter! Es konnte auch gar nicht anders sein, so lange die Gefängnisse als Marterwerkzeuge angesehen wurden. Es gab darin Mysterien der Unbilligkeit, welche die Welt nicht erfahren durfte.

In dem Masse, als man zu der Einsicht gelangte, dass die Bestimmung der Gefängnisse Besserung des Sträflings sei, und dass sie den Anblick einer Schule gewähren sollen, worin Alles darauf berechnet ist, den durch Trägheit abgestumpften Geist aufzuhellen und das vom Laster irre geleitete Herz zu

<sup>12</sup>) Europe littéraire, 15. September 1833, S. 223. <sup>13</sup>) Europe littéraire, am angeführten Orte.

bessern, — in dem Masse sah man auch ein, dass man nichts zu verbergen habe; der Zutritt in die Anstalten ward leichter und die Willkür verschwand.

In Holland bemerkte man die ersten Spuren von Verbesserung der Gefängnisse. In diesem classischen Lande der Gewerbsthätigkeit scheint das Wort Gefängniss seit undenklichen Zeiten mit dem Worte Arbeitshaus — werk - huis — gleichbedeutend gewesen zu sein. Es war vermuthlich zur Zeit seiner Reise nach Holland, dass Wilhelm Penn den Plan fasste, die Gefangenen zur Arbeit anzuhalten. Im Jahre 1682 erklärte dieser Gesetzgeber in dem zehnten Abschnitte seines Gesetzbuches, dass: »Alle Gefängnisse Arbeitshäuser sein sollen für die Uebelthäter, die Vagabunden, die Liederlichen und die Faulenzer<sup>14</sup>.«

Man erkennt hier noch nicht das Buss- und Besserungssystem, das heisst: das Gefängniss zu einer Schule zucht-mässiger Erziehung umgestaltet. Diese Idee, in dem Schoosse der Kirche gehegt, musste auch aus ihr hervorgehen. Pater Mabillon, der im 17ten Jahrhundert blühte<sup>15</sup>, von den Ueberlieferungen und dem Geiste des Christenthums durchdrungen, entwickelte die Mittel, um das sittliche Gefühl der eingesperrten Kloster-Geistlichen zu bessern, und nachdem er diese Mittel auf vier zurückgeführt: die *Absonderung*, die *Arbeit*, das *Schweigen* und das *Gebet*, zeichnet er den Plan einer wahren Buss- und Besserungsanstalt: »Man würde die Büssenden (sagt der gelehrte Benedictiner in seinen nachgelassenen Werken) in mehrere Zellen, welche denen der Karthäuser ähnlich wären, einsperren, mit einem Laboratorium, um sie mit irgend einer nützlichen Arbeit zu beschäftigen. Man könnte auch mit jeder Zelle einen kleinen Garten verbinden, den man ihnen zu gewissen Stunden öffnen würde, um sie

---

14) „All prisons shall be workhouses for felons, vagrants and loose and idle persons.“ 15) Johann Mabillon wurde Ludwig XIV. von Letellier, Erzbischof von Rheims, als *der gelehrteste Klostergeistliche des Königreichs* vorgestellt. Mabillon verdiente aus dem Munde des grossen Bossuet den Ausspruch zu hören: „Fügen Sie hinzu, mein Herr: und der Bescheidenste.“ Er starb 1707 zu Pais, 75 Jahre alt.

darin arbeiten und ein wenig Luft schöpfen zu lassen. Sie würden dem Gottesdienste in einer abgeschlossenen Tribüne beiwohnen; ihre Nahrung wäre gröber und ärmlicher, ihre Fasten wären häufiger. Man würde ihnen oft Zusprüche ertheilen, und der Superior, oder ein Anderer in dessen Auftrag, hätte die Obliegenheit, sie von Zeit zu Zeit einzeln zu besuchen, sie zu trösten und zu stärken. Wäre diess einmal eingeführt, so bin ich überzeugt, dass eine solche Einsamkeit weit entfernt wäre, schrecklich oder unerträglich zu erscheinen; dass vielmehr die Meisten fast keinen Schmerz empfinden würden, sich darin eingesperrt zu sehen, und wäre es auch für den Rest ihrer Tage. Ich zweifle nicht, dass diess Alles für eine Idee aus einer neuen Welt wird angesehen werden; allein, was man auch darüber sagen und denken mag, — es wird leicht sein, sobald man will, die Gefängnisse erträglicher und nützlicher zu machen.

Endlich erhalten diese wohlthätigen Ideen zum ersten Mal ihre Anwendung in der Stadt, welche das Beispiel der Vereine zur Erleichterung der Gefangenen gegeben hatte. Clemens XI. verwirklicht den Plan des berühmten Benedictiners.

»Der Stadt Rom verdankt man die erste grosse Reform des Zuchtwesens. Das Gefängniss, worin man das Buss- und Besserungssystem einführte, blieb beinahe ein Jahrhundert lang ein ganz Einziges Beispiel der Wirksamkeit katholischer Wohlthätigkeit. Rom fand keine Nachahmer in der gesammten Christenheit. Das im Jahre 1718 gegründete Hospital von St. Michael war das erste *Zufluchtshaus* in Europa. Freilich waren blose Arbeitshäuser, worin die Arbeiter Verbrecher waren, auch in andern Ländern errichtet worden; allein obgleich man in einigen den Unterricht einzuführen versucht hatte, so machte doch der Tag und Nacht gestattete verderbliche Umgang, die Vermischung jedes Alters, Rangs und Geschlechts in einer von schamloser Unart vergifteten Masse, die Einsperrung der jüngeren Delinquenten zu einem Urtheil unvermeidlichen geistigen Todes. Wer als Neuling im Verbrechen das Gefängniss betrat, vollendete darin eine

Erziehung zum Böswicht, und innerhalb der Kerkermauern den guten Ruf, alle Scham, alle Selbstständigkeit, jeden Antrieb zur Arbeitsamkeit und Tugend zurücklassend, trat er heraus als Eingeweihter in die Verworfenheit, mit nichts unbekannt, als mit seinen Pflichten; bereit, auf Kosten der Gesellschaft, die Lehren des Verbrechens auszuüben, welche seine Thorheit ihn hatte annehmen lassen, und nach seiner Freilassung beinahe gezwungen, die Räuberei als ein Gewerbe zu betreiben.

» So war der beklagenswerthe Zustand der Gefängnisse, die mit einem eben so kräftigen als wahren Ausdrucke *Schulen des Verbrechens* genannt wurden, als die schöne Anstalt von St. Michael errichtet ward; ihre Fundamente wurden auf die dauerhafte Grundlage der Humanität und einer gesunden Philosophie gelegt <sup>16</sup>. Den grossen Uebeln, welche die Trägheit erzeugt, wurde durch beständige Arbeit während des Tages vorgebeugt. Man führte die Classenabtheilung bis auf einen gewissen Punct ein, und das Stillschweigen, so weit es möglicher Weise in einer zahlreichen Vereinigung aufrecht erhalten werden kann. Jeder Verurtheilte erhielt seine eigene Schlafstätte. Sittensprüche wurden auf Täfelchen geschrieben, welche beständig den Gefangenen in die Augen fielen; vor allem aber ward Religionsunterricht ertheilt. Die Bestrafung wurde nach den Regeln einer sanften, stätigen, wachsamem und unbeugsamen Zucht ertheilt; die Besserung und nicht das Leiden war der edle Zweck der Anstalt. Der berühmte Grundsatz des Alterthums, den man 1700 Jahre hatte schlummern lassen, kam wieder in das Gedächtniss, und ward zum ersten Mal in Ausübung gebracht. Die Inschrift, welche in goldenen Buchstaben über dem Eingang dieses Asyls sich befindet, enthält den Hauptinhalt und das Wesen der ganzen Strafrechtswissenschaft: *Parum est coercere improbos poena . . nisi probos efficias disciplina* <sup>17</sup>, ein Spruch, den wir über

<sup>16</sup>) Die eigentliche Grundlage war die Mildthätigkeit. <sup>17</sup>) Es ist nicht genug, die Schlechten durch Strafe im Zaum zu halten, wenn man sie nicht zugleich besser macht durch Zucht.

dem Eingang eines jeden Gefängnisses eingegraben sehen möchten<sup>13.</sup> a

Ehre der päpstlichen Regierung, welche zuerst den erhabenen Gedanken fasste, die Strafe zur Besserung der Verbrecher zu benutzen!

Ein halbes Jahrhundert später (1772) liess die berühmte Maria Theresia, die Mutter der unglücklichen Marie Antoinette (man sieht mit Vergnügen einen französischen Namen mit einem so schönen Werke in Verbindung), in Gent das zweite Buss- und Besserungshaus nach dem Plane des Grafen Villain XIII. errichten, und diese Anstalt darf sich wegen ihrer Wichtigkeit, mit Ehren in Mitten der grossen Arbeiten und der schönen Einrichtungen, womit die Kaiserin ihre weiten Erblände bedeckte, sehen lassen: dasselbe ward mit einer so weisen Einsicht errichtet, dass es ungeachtet der vielen Verbesserungen, welche seither bei dieser Art von Bauten eingeführt worden sind, noch heutzutage als eines der schönsten Buss- und Besserungshäuser der Welt angesehen wird.

Der grosse Howard gab England und der Welt von der in Gent vorgenommenen wichtigen Reform Kunde, und im Jahr 1779 verordnet die englische Regierung die Erbauung von zwei Buss- und Besserungshäusern: hier erscheint dieser Ausdruck zum ersten Mal in dem Wörterbuch des Gesetzgebers. Diese Verordnung blieb jedoch ohne Erfolg; erst im Jahre 1785 errichtet man zu Gloucester das dritte Buss- und Besserungshaus, und erst 1793 tritt die Anstalt in Thätigkeit. Die Absonderung der Gefangenen während der Nacht, die Classeneintheilung und die Arbeit während des Tages sind die Grundbedingungen des Systems.

Fast zu gleicher Zeit, im Jahre 1786, führen die Quäker das neue System in Amerika ein, und das Gefängnis in der Wallnusstrasse zu Philadelphia ist das vierte Buss- und Besserungshaus, welches die Welt erstehen sieht; da aber

---

<sup>13)</sup> A Defense of the system of solitary confinement, by George W. Smith. Philadelphia 1833 p. 8. u. 9. — (Vertheidigung des Systems der einsamen Einsperrung, von Georg W. Smith. Philadelphia 1833, S. 8 u. 9.)

das System von 1790 an daselbst in Thätigkeit war, so hat diese Anstalt auf die Stelle *vor* jener zu Gloucester Anspruch.

Es liegt nicht in unserm Plane, die Geschichte der Anwendung des Systems in ihren Einzelheiten auszuführen; wir geben nur eine flüchtige Skizze, welche jedoch hinreichen dürfte, um das Verständniss des Gegenstandes zu erleichtern.

Bald vermehren sich die Buss- und Besserungshäuser in Amerika. Auburn und Sing-Sing in Neuyork; Pittsburg und Cherry-Hill in Philadelphia, stehen als Muster zweier Systeme da, welche die Meinungen theilen. Das eine, das von Neuyork, will den Verbrecher bessern, indem es denselben durch Arbeit in Gemeinschaft zur Ausübung der gesellschaftlichen Tugenden anhält; das andere will den nämlichen Zweck erreichen, indem es sich darauf beschränkt, den während der ganzen Dauer seiner Haft abgesonderten Sträfling zur Annahme guter Vorsätze zu bestimmen.

Es erhob sich ein Meinungsstreit; zahlreiche Schriften erschienen zum Angriff und zur Vertheidigung des einen wie des andern Systems; dieser Kampf enthüllte die Abscheulichkeiten der früheren Gefängnisse. Eine glückliche Anregung ward gegeben. Ueberall sah man ein, dass, wie gross auch die Abweichung der Meinungen über die Mittel, die Besserung der Sträflinge zu erlangen, sein möge, immerhin diese Besserung das Ziel sei, wonach die Einsperrungsstrafe streben müsse, und eine Gährung nach Reform liess sich in ganz Europa spüren.

Am 9. September 1814 erliess Ludwig XVIII. eine Ordonnanz, merkwürdig durch die bestimmte Erklärung des Zweckes, den man sich von nun an bei der Bestrafung vorsetzen müsse. Wir nehmen den Bestimmungsgrund dieses wichtigen Actenstückes auf:

„Ludwig u. s. w., — da wir in den Gefängnissen unseres Königreiches ein Verfahren einführen wollen, welches, *geeignet die lasterhaften Gewohnheiten der Kettensträflinge zu bessern, dieselben durch Ordnung, Arbeit, religiösen und moralischen Unterricht befähige, friedliche und der Gesellschaft nützliche Bürger zu werden, wann sie ihre Freiheit wieder erlangen;* da wir ferner den Erfolg dieser *allgemeinen Einrichtung*, die wir uns vorsetzen, durch einen Versuch sicher stellen wollen, der in Zukunft keine

Ungewissheit mehr übrig lasse über die Gesammtheit der Verwaltungsmassregeln dieser Häuser, so haben wir verordnet, was folgt u. s. w.“

Die Ereignisse des 20. März verhinderten die Ausführung des Planes.

Inzwischen sah man selbst in den Gefängnissen von Paris ein abscheuliches Gemeng junger Leute unter zwanzig Jahren mit Menschen, die in Lastern und Verbrechen ergraut waren; diese verdarben nicht nur das sittliche Gefühl ihrer jüngeren Gefährten, sondern vergifteten auch ihr Blut durch den Peststoff der schändlichsten Krankheit; und doch war diess nur eine schwache Skizze des scheusslichen Gemäldes der Gefängnisse im Allgemeinen <sup>19</sup>.

In Paris bildete sich ein Verein, in der Absicht, wenigstens einige Opfer einer in diesem Jahrhundert unerklärlichen Sorglosigkeit zu retten; die Stadt schloss sich diesem Werke der Wohlthätigkeit an, und im Jahre 1817 bot die Anstalt in der Strasse de Grès ein Asyl für einige vom Schicksal Begünstigte, welche aus der verpesteten Luft, die sie athmeten, weggenommen und in das neue Local versetzt wurden. So tappt man also noch; eine so dringende, so laut begehrte Reform wird nur theilweise unternommen, und zwar geschieht diess noch unter dem Titel eines *Versuches*, als wenn man daran zweifelte, ob es gut sei dem Verderbnisse eine Beute zu entreissen, als ob dabei noch etwas zu überlegen wäre; wusste man damals noch nicht, dass die Verdorbenheit des Herzens eine ansteckende Krankheit ist <sup>20</sup>?

---

<sup>19</sup>) In seinem Werke über „die geeigneten Mittel, um in Frankreich das Buss- und Besserungssystem allgemein zu machen,“ schildert H. Berenger mit eben so viel Kraft als Wahrheit den Zustand der Gefängnisse und die Nothwendigkeit einer Reform. Diese lichtvolle Schrift hat uns mehrere höchst nützliche Ansichten geliefert. <sup>20</sup>) Die Anstalt in der Strasse de Grès, das heisst: *das Buss- und Besserungshaus der Seine* (des Seine-Departements) für die  *jungen Sträflinge*, wurde zuerst nach St. Pélagie, und im Jahre 1832 in das Local *des Magdelonnettes* verlegt. Nun ist es kein Versuch mehr; alle Sträflinge unter 16 Jahren und die Angeschuldigten von der nämlichen Altersklasse werden dort eingesperrt; ihre Zahl steigt auf 390, worunter 50 Angeschuldigte. Die Letztern bilden eine ganz eigene Kategorie. Da endlich

Uebrigens fasste die französische Regierung das Buss- und Besserungssystem in seiner ganzen Grösse auf. Die königliche Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse sammelte emsig wichtige Materialien. Der Geist dieser Gesellschaft zeigt sich vollständig in den beiden nachstehenden Stellen:

*Auszug* aus der Rede des Herzogs von Angoulême, Präsidenten der königlichen Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse, gehalten in der Sitzung vom 14. Juni 1819.

„Eine grosse Aufgabe liegt uns ob; das materielle Verfahren in den Gefängnissen zu verbessern, ist die geringere unserer Arbeiten; unsere Bemühungen sollen dahin streben, Gemüther, welche durch das Laster und durch verderbliche Leidenschaften entwürdigt sind, wo möglich umzuprägen.“

„Die Religion, diese wahre, diese einzige Grundlage alles Guten; die Ehre, jene französische Ehre, welche die Zierde und der Ruhm unseres theuern und schönen Vaterlandes war, und wovon ich mit einer so wohlthuenden Beruhigung hier so viele Muster erblicke: das sind die Gefühle, welche Sie in den Herzen der Unglücklichen zu wecken sich bemühen sollen, die aus Verbrechern, durch Ihre Sorgfalt wieder zu guten Bürgern und treuen Uterthanen werden sollen, würdig in die grosse Familie wieder einzutreten.“

Der Herzog von Placenzia, Alterspräsident der Gesellschaft, erwiderte:

„ . . . Die Humanität in den Aufenthalt des Verbrechens einzuführen; in demselben eine strenge aber väterliche Gerechtigkeit zu haben; darin aufrecht zu erhalten: Ordnung, Zucht, eine unbestechliche Aufsicht; Arbeiten mit Weisheit angeordnet, mit Umsicht zugetheilt; endlich daselbst eine wahrhaft moralische und religiöse Erziehung einzuführen: das sind unsere Wünsche und unsere Pflichten. In jenen traurigen Zufluchtsstätten befinden sich Unglückliche, irre geleitet durch Leidenschaften, oft durch Elend und Verzweiflung, die aber wieder frei und der Gesellschaft zurückgegeben werden.“

Während der Versuch in der Strasse de Grès in Frankreich seinen Weg ging, hatten Lausanne (1824), Genf (1825) und Bern (1830), durch die Erfahrung in England und Amerika und die von der französischen Gesellschaft zur Verbesserung

---

das eigens, vielleicht mit zu grossen Kosten errichtete Gebäude, la Roquette genannt, vollendet war, sind die jungen Gefangenen seit 11. Sept. 1836 definitiv dahin verbracht worden.

der Gefängnisse herausgegebenen Berichte belehrt, Buss- und Besserungshäuser errichtet, in welche sie ihre Sträflinge einsperrten.

Diese letztgenannten Anstalten, insbesondere die zu Genf, wussten in der Bauart des Locals und in der Einrichtung des inneren Verfahrens alle Vortheile der Systeme von Neuyork und Philadelphia zu vereinigen, indem sie zugleich die Uebelstände vermieden, welche jene beiden Nebenbuhler mit Grund einander vorwerfen; daraus entstand ein drittes System, das *europäische System* genannt.

Von nun an scheinen endlich die Regierungen begriffen zu haben, dass es in ihrem Interesse liegt, die Administrativgewalt mit den Bemühungen der einzelnen Vereine, welche an der Besserung der Gefangenen arbeiten, in Verbindung zu setzen.

In diesem Ueberblick über den Ursprung und die Fortschritte des Buss- und Besserungssystems kann man drei deutlich unterschiedene Zeitabschnitte bemerken. Den Zeitraum des Heidenthums, wo man hin und her redete, ohne etwas zu thun; den Zeitraum des Christenthums bis auf unsere Tage, wo der religiöse Eifer sich zeigte ohne die Mitwirkung der Regierungen; endlich die neue Aera, wo die Regierungen, die Moral und die Religion zusammenwirken, um die von der Gerechtigkeit verhängte Züchtigung zur Besserung der Verbrecher zu benutzen.

Das Zusammenwirken der drei bewegenden Kräfte: *Verwaltung*, *Moral* und *Religion*, macht das Buss- und Besserungssystem aus, dessen Gang wir zu schildern haben. Ehe wir in das Einzelne eingehen, wollen wir einen Augenblick dabei verweilen, die unglücklichen Gegenstände unserer Sorgfalt näher zu betrachten.

## ZWEITES CAPITEL.

### DIE GEFANGENEN.

Die Gefangenen sind für den Augenblick gesunken, aber nicht unwiderbringlich gefallen. — Vier Categorien. — Besserung ist leicht bei den Einen, unmöglich bei den Andern. — Man kann nicht wissen, wer von den Gefangenen zur Classe der Unverbesserlichen gehört. — Beispiel einer unverhofften Besserung.

Die zu einer entehrenden Strafe Verurtheilten werden im Allgemeinen so angesehen, als sei ihre Natur verschieden von der unsrigen; man sperrt sie ein als böse Wesen, vor denen man sich schützen müsse; man glaubt nicht an die Möglichkeit ihrer Besserung; was man ihnen etwa noch zugestehen mag, besteht darin, dass ein langes Leiden ihnen Furcht vor dem Gefängniss einflößen und sie dadurch abhalten könne, Handlungen zu begehen, welche sie in dasselbe zurückführen würden.

Wir müssen zugeben, dass an dieser Art, die Verbrecher zu betrachten und an dieser Meinung über das Mittel sie zu bessern, etwas Wahres ist. Wenn die Gemüther der grossen Verbrecher ihre Natur nicht verändert haben, so sind sie von den Gemüthern der rechtschaffenen Menschen so verschieden, dass sie eine ganz besondere Classe auszumachen scheinen; und die Furcht, sei es vor den Strafen, sei es vor der Schande und der Ehrlosigkeit, hält gewiss viele Leute in Schranken, die zum Diebstahl geneigt sind und Lust fühlen dem Drang ihrer Leidenschaften nachzugeben. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass ein Mensch, sobald er einen Fehler begangen hat, aus der Liste der Gesellschaft gestrichen werden müsse.

Die Individuen, welche die Gefängnisse bevölkern, können in vier Categorien getheilt werden, wohin sich ziemlich genau geschieden die verschiedenen Arten der unseligen Folgen der Verdorbenheit des Herzens einreihen; das heisst,

alle Verbrechen, die ganz natürlich daraus hervorgehen, wenn die moralische und religiöse Erziehung ihnen keinen hinreichend starken Damm entgegensetzen:

- 1) Leute, die sich selbst überlassen, den Weg des Guten nicht haben kennen lernen.
- 2) Solche, die den Weg des Guten gekannt, aber nicht den Drang gefühlt haben, ihm zu folgen.
- 3) Solche, die den Weg gekannt haben, sich auch gedrun-gen fühlten darauf zu wandeln, die sich aber aus Schwäche davon abbringen liessen.
- 4) Solche endlich, denen es nicht an Hülfe, Anleitung und Kenntnissen fehlte, um das Gute und den Weg, welcher dahin führt, zu erkennen; die aber aus freien Stücken die Augen abgewendet haben.

Die *erste Classe* begreift eine grosse Zahl von Individuen, hauptsächlich von jungen Leuten, welche über die Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen seine Mitmenschen und gegen sich selbst in der tiefsten Unwissenheit leben.

Waisen von Kindheit auf oder aus dem Vaterhause verjagt, zu einem unstäten Leben verurtheilt, nur mit schlechten Subjecten Umgang pflegend, hat das Licht der Wahrheit niemals ihren Geist erhellt.

Die *zweite Classe* umfasst jene unschlüssigen Menschen, welche guten Zuspruch erhalten, auch mit Vergnügen angehört haben, die es aber nie über sich gewinnen konnten, irgend einen Hang zu überwinden, irgend einer Versuchung zu widerstehen; ohne Willenskraft für das Gute wie für das Böse, gaben sie sich dem Antrieb des Augenblicks hin, und wurden durch das Beispiel, welches sie vor Augen hatten, fortgerissen; ohne die Gelegenheiten Böses zu thun aufzusuchen, flohen sie dieselben eben so wenig. Oft war auch an ihrem ersten Vergehen das Uebermass des Elendes, der Stachel des Hungers Schuld. Diese Leute wären nicht strafbar geworden, wenn sie im Wohlstand und fortwährend im Kreise rechtschaffener Menschen gelebt hätten. Man trifft unter ihnen kaum grosse Verbrecher, vielleicht weil sie nicht Zeit hatten solche zu werden; aus Apathie haben sie sich fast

bei ihrem ersten Auftreten im Schlechten in das Gefängniß setzen lassen. Dagegen liefern sie aber viele Rückfällige; Mancher, der am Morgen entlassen wurde, begeht am Abend wieder einen Diebstahl; der Eine, weil er getrunken hat und in diesem Zustande der Versuchung nicht widerstehen kann sich zuzueignen, was ihm ansteht; der Andere, weil er irgend einen alten Bekannten getroffen hat, der gerade einen Freund braucht, um einen Streich auszuführen, und gegen den er nicht *ungefällig* sein mochte.

Die *dritte Classe* besteht aus jenen Individuen, deren heftige Leidenschaften über ihre guten Vorsätze fast immer den Sieg davon tragen. Sie würden gern frei vom Verbrechen gelebt haben; da sie aber kein hinreichendes Einkommen besaßen, um ihre Neigung zum Trunk, zu den Weibern zu befriedigen, so nahmen sie ihre Zuflucht anfänglich zum Spiel, später zum Diebstahl. Wegen eines geringeren Vergehens eingesperrt, schlossen sie sich an vollendete Bösewichte, erhielten ihre Ausbildung zum Verbrechen, wozu sie schon so viele Anlagen hatten, und fanden sich bald über alle Schranken hinaus fortgerissen. Bei Einigen gestaltete sich das zur Gewohnheit gewordene Stehlen zur herrschenden Leidenschaft; sie ergeben sich demselben wie ein Trunkenbold der Unmäßigkeit, wie ein Schamloser der Lüsternheit. Unter ihnen finden sich auch jene heftigen Menschen, deren Aufbrausen zu jenen Raufereien, zu jenen blutigen Händeln Anlass gibt, welche mit Todtschlag enden.

Die *vierte Classe* wird aus jenen verkehrten Wesen gebildet, welchen Hülfe und Ermahnungen gesendet worden sind. Vergebens hat man ihnen den Weg zum Guten, zum Glücke, zum Heil gezeigt; sie zogen es vor, der breiten Strasse, der geräumigen Bahn zu folgen, welche dem Treiben der lasterhaften Leidenschaften einen weiten Spielraum läßt. Dadurch, dass sie fortwährend aus eigenem Willen ihre Augen dem Lichte verschlossen, wurden sie zuletzt mit Blindheit geschlagen; eine schreckliche Züchtigung, welche allen menschlichen Beistand unnütz macht, und wobei man die Wiedergeburt als unmöglich betrachten müsste, wenn die

göttliche Barmherzigkeit Grenzen hätte und wenn die Liebe des Schöpfers nicht allmächtig wäre. Heftige Leidenschaften haben sie gewöhnlich in diesen Zustand versetzt. Durch die Stimme ihres Gewissens belästigt, haben sie dieselbe zu erstickten gesucht, indem sie sich dem Unglauben hingaben. Die Selbstsucht ward ihr alleiniges Gesetz. Von nun an kostet ihnen kein Verbrechen Ueberwindung, ihre einzige Sorge ist, der Gerechtigkeit zu entgehen. Unter ihnen finden sich die Gauner von Profession, die Fälscher, die Brandstifter, die Mörder mit Vorbedacht; die meisten sind verstellte, tiefe Heuchler, geschickt durch ein einnehmendes Aeussere irre zu leiten. Sie sind Alle von zwei fixen Ideen beseelt, die ihre ganze Religion und Moral ausmachen:

„Ihr Vortheil obenan, und dann des Nächsten Schade.“

Jede dieser Classen enthält Abtheilungen und Unterabtheilungen in eben so grosser Zahl als die Individuen selbst, woraus sie bestehen.

Die günstigste Beschaffenheit, um den Einfluss der bessernden Erziehung aufzunehmen, findet sich bei der ersten Classe. Die Wirkung wird schnell und leicht sein bei einem Jünglinge, welcher durch Unwissenheit irre geleitet wurde. Man wird ihn begierig finden, seine Pflichten kennen zu lernen, fest entschlossen sie zu erfüllen. Bei ihm sind die Gewohnheiten des Lasters nicht tief gewurzelt. Bei jeder sittlichen oder religiösen Wahrheit, die seinem Geiste klar wird, erweitert sich sein Herz, ein Fehler löst sich ab, eine Tugend stellt sich ein. Diess Herz gleicht einem guten Boden, der von einem heissen Winde ausgetrocknet ist, aber dürstet und schmachtet nach dem Thau des Himmels.

Die ungünstigste Lage, oder die letzte Sprosse der Stufenleiter ist in der vierten Classe. Dort werden sich Subjecte finden, auf welche die bessernde Erziehung keinen merklichen Einfluss äussern wird. Zweifelsucht und Selbstsucht sind zwei dicke Rüstungen, welche ihren Geist und ihren Willen umpanzern und unangreifbar machen. Alle Strahlen des Lichts stumpfen sich ab an der Zweifelsucht, und die Salbung der

Liebesthätigkeit, welche Alles zu erweichen geeignet scheint, vermag nicht die Selbstsucht zu durchdringen.

Wenn es uns gegeben wäre, in den Herzen unserer Mitmenschen zu lesen, und die Unglücklichen, die wir eben bezeichnet haben, zu erforschen, so würden wir in Versuchung kommen, sie ihrer Verkehrtheit zu überlassen; allein diess wäre nicht der Wunsch der Vorsehung. Es liegt in ihrer Absicht, dass wir unsere Anleitungen und unsere Bemühungen für das Werk der Besserung auch ohne Anschein von Erfolg fortsetzen.

Der Glaube lehrt uns, dass, wenn wir von dem Drange beseelt sind, eine Pflicht zu erfüllen, und nicht in der Absicht wirken, unsere Eigenliebe zu befriedigen, wir versichert sein dürfen, dass unsere Mühe nicht verloren sein wird; wenn sie keine Besserung bei den Andern bewirkt, so wird sie doch uns selbst besser machen. Uebrigens weiss man sehr wohl, dass man nicht nach dem äussern Schein urtheilen darf, und doch ist der Schein, welcher so oft täuscht, Alles, was wir an dem Verbrecher gewahr werden. Man traut ihm nicht, wenn er redliche Gefühle zeigt, und man hat keinen Argwohn gegen seine Aufrichtigkeit, wenn er strafbare Gefühle kund gibt; und doch gibt es *Prahler mit dem Verbrechen*, welche die Larve des Lasters vornehmen, wie Andere die Larve der Tugend. Die menschliche Achtung, das heisst, der thörichte Stolz, den Beifall Anderer zu erhalten, um damit die Regungen des Gewissens zu beschwichtigen, herrscht in den Gefängnissen, wie in der Aussenwelt, und erzeugt dort eine Art von Ungeheuern, die noch abscheulicher sind als die gewöhnlichen Heuchler; diess sind nämlich die *Heuchler des Lasters*, wenn man diesen Ausdruck wagen und Wörter zusammenbringen darf, welche sich darüber *verwundern*, dass sie beisammen stehen, um eine Empfindung zu bezeichnen, welche dem menschlichen Herzen widerstrebt und doch Platz darin findet. Unter einem solchen Haufen von Verbrechern wird der grösste Bösewicht am meisten gefeiert, und Jeder, eifersüchtig auf diese Auszeichnung, trägt seine Laster zur Schau und setzt sogar etwas darein, solche aus-

zuhängen, die er nicht hat<sup>1</sup>. Manchen Sträfling sah man schon die schamloseste Unsittlichkeit zeigen, mit seinem Unglauben prahlen, jedem Zuspruch trotzen, alle Anleitungen lächerlich machen, und dennoch, in die Einsamkeit seiner Zelle zurückgezogen, seinen Geist dem Lichte der Wahrheit öffnen und sein Herz dem Bedürfniss, seine Mitmenschen und seinen Gott zu lieben. In seiner letzten Stunde fällt die Hülle des Stolzes, und man sieht mit Entzücken einen gläubigen Menschen zum Vorschein kommen.

Ein merkwürdiges Beispiel, ganz geeignet uns zu er-muthigen, dass wir nie an der Besserung eines Schuldbelasteten, so verhärtet derselbe erscheinen mag, verzweifeln, hat sich in dem Buss- und Besserungshause zu Genf zugetragen, bevor die Hausordnung, welches völliges Stillschweigen gebietet, in Kraft war.

L... gab sich bei seinen Kameraden das Wesen eines Menschen von überlegenem Geiste; er schilderte ihnen die rechtschaffenen Leute als Heuehler, die, um in dem Besitze ihres Vermögens nicht gestört zu werden, die Moral und die Religion predigen, welche sie selbst zu üben sich wohl hüten. Er sagte ihnen: was man Moral und Religion nenne, sei eine Erfindung der Reichen und Mächtigen, um schwache und unwissende Gemüther in Furcht zu erhalten; die einzige Moral bestehe darin, sich vor den Polizeispionen in Acht zu nehmen und den Gendarmen durchzugehen; die einzige Religion sei, das Leben so viel als möglich zu geniessen, gleichviel durch welche Mittel. Er hörte die Leute, welche ihn zu besuchen kamen, mit einem spöttischen und niederschlagenden Lächeln an, welches zu sagen schien, dass er nicht der Narr ihrer

1) Wir wollen diese Behauptung mit dem Zeugnisse eines Mannes belegen, der sich darauf versteht: „Von den Schuftten, die nicht über die mittlere Gegend der Verderbtheit hinausgekommen sind, wo die Rechtschaffenheit nur noch als ein Gegenstand der Erinnerung besteht, hat jeder den Stolz, ein geringerer Verbrecher zu sein, als der Andere . . . über diese Gegend hinaus ist es gerade umgekehrt; dort wetteifern sie, wer den höchsten Grad von Verworfenheit zur Schau tragen kann. (Vidocq's Memoiren, 4. Band, S. 74—75.)

Arglist sei, und er unterliess nicht, den übrigen Verhafteten zu sagen, was er von den *Dummheiten* halte, welche die Mitglieder des Ausschusses für moralische Aufsicht ihm vorplauderten, und von den *Possen*, welche der Diener der Religion ihnen in der Capelle zum Besten gebe.

Inzwischen gerieth seine Gesundheit in Verfall, und bald nahm die Krankheit einen beunruhigenden Charakter an, der mit dem Tode enden musste. Sobald er seinen Zustand kennt, ist er nicht mehr der unerschrockene Lügner, welcher über Himmel und Hölle spottete; er erklärt, seine Aeusserungen seien nichts als eine leere Grosssprecherei; er seufzt darüber, dass er vielleicht die Genossen seiner Gefangenschaft im Verbrechen verhärtet habe; er verlangt sie zu sehen und in ihrer Gegenwart die verderblichen Grundsätze zurückzunehmen, die er sie hatte vernehmen lassen. Der Director erlaubt ihnen, sich um das Lager des Sterbenden zu versammeln; es war eine rührende Ermahnung aus dem Munde des Verbrechers, der im Begriffe stand, in das Grab hinabzusteigen!

Das Aergerniss, welches er gegeben hatte, ward vollständig wieder gut gemacht. Anstatt seine Kameraden in das Verderben zu stürzen, ist er das Werkzeug ihrer Besserung, vielleicht ihres Heils geworden. Die letzten Worte des L... auf dem Todesbette hallen noch jetzt nach und halten Manchen vom Falle zurück.

Wenn es in der letzten Classe, unter den Menschen dieser Categorie, die man als die verderbtesten betrachtet, Leute geben kann, bei denen nicht alle Mühe verloren ist, um wie viel eher darf man hoffen, solche in den obern Classen zu finden; diess hat auch in der Wirklichkeit Statt, und sogar häufig genug, um die Geistlichen und die Besuchenden zu ermuthigen, ihren Eifer in Ausübung ihres ehrenwerthen Amtes zu verdoppeln; freilich mischen auch viele Täuschungen ihre Bitterkeit unter den freudigen Genuss, welchen glückliche Erfolge gewähren. Die Uebersicht über die verschiedenen Gemüthszustände der Gefangenen, welche wir gegeben haben, macht es begreiflich, dass diess nicht

anders sein kann. Man könnte daher nach einander, mit Beispielen zur Unterstützung, die Wirksamkeit oder die Mangelhaftigkeit der bessernden Erziehung behaupten. Wer sich aber mit der Besserung der Gefangenen beschäftigt, darf sich weder durch den guten Erfolg aufblähen, noch durch die anscheinende Nutzlosigkeit seiner Bemühungen niederschlagen lassen. Das tiefe Gefühl der Pflicht muss seine einzige Triebfeder sein. Er weiss, dass er, wie es auch kommen mag, dem Fortschritt des Uebels Einhalt thun, der Ansteckung des Lasters ein Ziel setzen muss; diess ist schon ein schönes Ergebniss. Und sollte er auch keine andern Früchte sammeln können auf dem Wege, den er wandelt, so ist jenes Ergebniss schon hinreichend, um ihn aufzumuntern, mit festem und stätigem Schritte vorwärts zu gehen.

Das Buss- und Besserungssystem ist wie wir gesehen haben, aus dem Systeme der Reue und Besserung hervorgegangen. Es ist daher natürlich, dass die Fichte das Ziel andeutet, welches man zu erreichen suchen muss, und die Vorkehrungen, welche man zu befolgen habe, um dahin zu gelangen; auch hat sie wirklich von den ersten Zeiten an den Hauptbestand des Buss- und Besserungssystems ausgemacht und zugewendet; den Grundbestand nämlich, die Reue und Besserung des Sünders, bilden.

Nach Herrn Gailor<sup>1)</sup> stehen die alten Canonen der römischen Kirche, ein System, dem ein Buss- und Besserungssystem mit, welches hauptsächlich zum Grundbestand hat.

1) über die Geschichte der Reue durch die christliche Kirche zu handeln, wieder zu erörtern, wodurch die Reue eine feste und gewöhnliche wird (Universitäts-Anthologie, April 1857, S. 204). In Ansehung der Reue der Civilisation in Europa, vgl. Gailor, Geschichte der Reue, S. 103.

## DRITTES CAPITEL.

### ZWECK DES BUSS- UND BESSERUNGS-SYSTEMS.

Die Religion bezeichnet den Zweck. — Aeußerung des H. Guizot. — Man muss die Wiedergeburt als Zweck und nicht als Mittel betrachten. — Zwei Methoden werden versucht, um zur Wiedergeburt zu bringen. — Erste Methode: die Milde. — Howard. — Scheusslicher Zustand der Gefangenen. — Plackereien der Kerkermeister. — Uebermass der Milde bei einigen Menschenfreunden. Widerlegung. — Zweite Methode: Strenge. Grundsatz: die Reue in den Herzen zu erwecken. — Man will Gott nachahmen. — Man will die Seele des Verbrechers zerknirschen. — Vier Sätze: 1. Die Schule des Unglücks ist es, wohin Gott seine Kinder sendet. Widerlegung. — 2. Indem man die Verbrecher schreckt, erfüllt man den Willen Gottes. Widerlegung. — 3. Indem man die Verbrecher straft, leistet man der Gerechtigkeit Gottes Genüge. Widerlegung. — 4. Das Uebermass des Unglücks erzeugt die Reue. Widerlegung. — Hauptinhalt: Man darf die Wiedergeburt nur von dem Besserwerden, und das Besserwerden nur durch bessernde Zucht erwarten.

Das Buss- und Besserungssystem ist, wie wir gesehen haben, aus dem Schoosse der Religion hervorgegangen. Es ist daher natürlich, dass die Kirche das Ziel andeutete, welches man zu erreichen streben müsse, und die Vorschriften angab, welche man zu befolgen habe, um dahin zu gelangen; auch hat sie wirklich von den ersten Zeiten an den Hauptgrundsatz des Buss- und Besserungssystems aufgestellt und angewendet; den Grundsatz nämlich, die Strafe zur Besserung des Sträflings hinzuleiten <sup>1</sup>.

Nach Herrn Guizot <sup>2</sup> stellen die alten Canones der römischen Kirche „ein Strafsystem oder ein Buss- und Besserungssystem auf, welches hauptsächlich zum Gegenstand hat, in

---

<sup>1</sup>) oder: die handelnde Person durch die nämlichen Mittel zu bessern, wieder zu erheben, wodurch die Handlung gezüchtigt und gebrandmarkt wird. (Université catholique, April 1837, S. 301.) <sup>2</sup>) Allgemeine Geschichte der Civilisation in Europa. 6te Vorlesung, Brüsseler Ausgabe, 1835, S. 72.

der Seele des Sträflings die Reue zu erwecken . . . . Das Studium dieses Systems ist heutzutage um so anziehender, da es hinsichtlich der Grundsätze und der Anwendungen des Strafrechts, mit den Ideen der neueren Philosophie beinahe gänzlich übereinstimmt.“

In der That strebt das Buss- und Besserungssystem in unsern Gefängnissen, den Sträfling zu bessern. Das Verfahren im Gefängnisse ist auf Einschüchterung im höchsten Grade berechnet, und der moralische Zwang ist eine Pein, die allerdings als zur Sühnung des Verbrechens auferlegt betrachtet werden kann.

Der Punct, worauf die Einsperrung zielt, ist die Besserung des Verurtheilten; man muss jedoch in allen Dingen, wenn man ein genügendes Ergebniss erhalten will, seine Blicke weit über das Ziel hinaus erheben, welches man zu erreichen vernünftiger Weise erwarten darf. Die Meisterstücke der Kunst gehen aus der Feder oder dem Pinsel des Künstlers nur dann hervor, wenn sich derselbe ein Ideal geschaffen hat, welches weit erhaben ist über das Bild, das er davon zu entwerfen im Stande war. Der Gesetzgeber wird nur dann ein Gesetzbuch hervorbringen, welches auf die Nachwelt überzugehen würdig ist, wenn er alle seine Verfügungen nach den Vorschriften der ewigen Gerechtigkeit abgefasst hat, ohne sich über die Unmöglichkeit, der Letztern eine geschriebene Form zu geben, oder sie in ihrer unwandelbaren Billigkeit gehandhabt zu sehen, getäuscht zu haben.

Bei dem Buss- und Besserungssystem muss man der nämlichen Methode folgen. Alles, was man vernünftiger Weise erreichen kann, ist das Besserwerden des Verurtheilten; dass man den Dieb durch Zucht bessere und zum ehrlichen Mann mache; und auch diess nicht einmal, ohne sich auf zahlreiche Fälle des Misslingens gefasst zu machen. Dessen ungeachtet darf man nicht unterlassen, sein Streben höher zu richten.

Man darf nichts Geringeres denn die *Wiedergeburt* selbst als Ziel seiner Bestrebungen ansehen. Alles muss auf diesen erhabenen Punct gerichtet werden. Diess ist die Fackel,

welche alle Massregeln bei der bessernden Zucht erleuchten muss. Verliert man dieselbe aus dem Auge, so geräth man in Gefahr, irre zu gehen. Wenn man zum Beispiel vergisst, dass die Arbeit nur ein Mittel ist, um von dem Faulenzen zu entwöhnen und Lust an der Thätigkeit zu erwecken, so läuft man Gefahr, sie zu einer Einnahmsquelle zu machen, und die Werkstätten in dem Buss- und Besserungshause werden in eigentliche Fabriken ausarten, worin ein Verwalter oder Unternehmer nichts Anderes im Auge hat, als von den Gefangenen, die er als Fabrikarbeiter verwendet, möglichst viele Erzeugnisse zu erhalten, vielleicht auf Kosten ihrer Sittenverbesserung. Das Nämliche wird bei den übrigen Zweigen der Verwaltung der Fall sein. Der Buchstabe der Hausordnung wird bald mit zu grosser Milde, bald mit zu grosser Strenge ausgelegt werden, weil man eigenthümliche Umstände auf sich einwirken lässt. Der Unterricht selbst wird eine Klippe darbieten; er kann zu sehr vernachlässigt oder weiter getrieben werden, als er gehen soll.

Wenn man die Wiedergeburt als Ziel nimmt, so hat man etwas, was die Kraft misst, und die Bedeutung erklärt bei allen Theilen des inneren Dienstes, bei allen Zweigen des Verfahrens. Man muss sich aber vor einem Irrthum hüten, der schlimme Folgen nach sich ziehen könnte; wenn man nämlich den *Zweck* für das *Mittel* ansähe, das heisst: die *Wiedergeburt* für die *bessernde Zucht*, wenn man glaube, dass man durch ausdauernde Bestrebungen die Wiedergeburt bewirken könne, gerade so wie man strafen, in Zucht halten, bessern kann. Man würde auf einen irrigen Weg gerathen.

Was heisst denn eigentlich, einen Menschen zur Wiedergeburt bringen? Es heisst nichts Geringeres, als in ihm, wie das Wort anzeigt, eine neue Geburt bewirken, also neue Triebe und einen neuen Willen; es heisst bewirken, nicht nur dass der Trunkenbold aufhöre sich dem Trunke zu ergeben, nicht nur dass er aufhöre den Wein zu lieben, sondern dass er Vergnügen am Wassertrinken bekomme; es heisst bewirken, nicht nur dass der Zornsüchtige seinen Aufwallungen einen Zügel anlege, nicht nur dass es ihm leid

thue dazu hingerissen zu werden, sondern dass er der Geduld und der Ergebung Geschmack abgewinne; es heisst bewirken, nicht nur dass der Wollüstling hinreichende Selbstbeherrschung gewinne, um sich seinen Lüsten nicht mehr zu überlassen, dass er nicht nur jede Befleckung verabscheue, sondern dass er an der Reinheit Gefallen finde; es heisst bewirken, . . . doch, was sollen wir noch hinzufügen? Wir müssten sonst den ganzen Schwarm niedriger Begierden durchmustern, die aus der Tiefe des menschlichen Herzens aufsteigen und den Geist umnebeln; wir müssten zeigen, dass man, um zur Wiedergeburt zu gelangen, nicht nur alle seine lasterhaften Neigungen überwinden, unterwerfen und besiegen, nicht nur den unumwundensten Abscheu vor denselben empfinden muss; sondern dass man auch die guten Triebe, welche jenen entgegenstehen, lieb gewinnen und Lust daran erhalten muss; denn einen Menschen zur Wiedergeburt bringen, heisst bewirken, nicht nur dass sein Herz sich zu keinem Laster mehr hingezogen fühle, nicht nur dass er sie alle verabscheue, sondern auch, dass er von dem Feuer der Liebe zum Guten in seiner ganzen Reinheit durchglüht werde. Dem Menschen ist nicht die Macht gegeben, solche Wunder zu thun. Die Wiedergeburt ist das Werk der Liebesthätigkeit, und diese ist ein göttliches Werk.

Wenn auch die Hoffnung, die Liebesthätigkeit in einem Gemüthe entzündet zu sehen, erlaubt ist, so wäre es doch allzu gewagt zu glauben, dass man den ersten Funken derselben hineinlegen könne. Jeden Tag machen neue That-sachen die bestangelegten Berechnungen zu nichte, welche am geeignetsten schienen die Wiedergeburt herbeizuführen. Die sorgfältigste Erziehung, Unterweisungen voll frömmster Liebe, die erbaulichsten Beispiele können dieselbe nicht erzeugen; dagegen sieht man sie zuweilen, wider alle Erwartung, dem Schoosse der Verdorbenheit selbst entwachsen. Sie stärkt sich oft durch den Eckel, welchen das Uebermass der Liederlichkeit und des Verbrechens einflösst, und in andern Fällen wird sie gerade durch den strengen Ernst

erstickt, welcher sie, dem Vermuthen nach, hätte zur Vollkommenheit ausbilden sollen.

So spielt die Vorsehung mit unseren Berechnungen und mit unseren anmasslichen Bestrebungen, sicher um uns zu belehren, dass die Wiedergeburt das Ziel ist, wonach wir streben sollen, indem wir mit Hülfe der Zucht die Besserung zu bewirken suchen, und dass man die Natur der Dinge umkehren würde, wenn man die *bessernde Zucht* als den Zweck und die *Wiedergeburt* als das Mittel betrachtete. Wir wollen sehen, auf welche Abwege uns dieser Missverstand führen würde.

Zwei Methoden streiten sich um die Anerkennung als Mittel, das Ziel zu erreichen, die Verbrecher zur Wiedergeburt zu bringen. Beide sind abwechselnd angepriesen worden: die *Milde* und die *Strenge*.

Lange Zeit kannte man nur die letztere, und dem Uebermasse einer schrankenlosen, von der Gewohnheit gewissermassen geheiligten Barbarei, ist die durch die Menschenliebe veranlasste Reaktion zuzuschreiben, welche an den heutigen Verbrechern die grausame Strenge wieder gut machen wollte, deren Opfer ihre Vorgänger geworden waren.

Wir wollen so unparteiisch, als es uns möglich ist, die Gründe anführen, womit man jene beiden entgegengesetzten Verfahrensarten unterstützt und vertheidigt.

#### Methode der Milde.

In der Hoffnung, die Herzen zu gewinnen, dieselben durch Zuneigung und Dankbarkeit auf den rechten Weg zurückzuführen, wenden sich die Anhänger der Milde mit Vertrauen an die besseren Empfindungen, welche, wie sie glauben, in dem Herzen der Sträflinge für den Augenblick erstickt, sich doch wieder beleben lassen durch Mitgefühl und durch die Bemühungen der Liebesthätigkeit. Dieses Verfahren, zu dessen Gelingen erfordert würde, dass der Mensch besser wäre als er ist, wurde, wie wir bereits zu verstehen gaben, durch den beklagenswerthen Zustand der Verurtheilten hervorgerufen.

Howard machte offenkundig, dass die Gefängnisse fast überall Höhlen sündhafter Misshandlung seien; er weckte das Gefühl der Menschenfreunde. Jedenfalls waren auch die Gefangenen, die als schädliches Wild angesehen, gefühllosen Wächtern preisgegeben, der Rechte, die ihnen das Gesetz zuerkannt hatte, beraubt wurden, ganz in der Lage Mitleid einzuflössen. Indem der Gesetzgeber dieselben den Banden überantwortete, hatte er darunter nicht verstanden, dass sie verurtheilt sein sollten, in feuchte Kerker geworfen, auf verfaultes Stroh gelagert, und vom Ungeziefer aufgezehrt zu werden; er hatte sicher nicht die Absicht gehabt, ihnen die Nahrung zu kürzen und selbst die zum Athmen nöthige Luft zu entziehen; und dennoch sieht das Gemälde so aus, welches Howard im Jahr 1785 aufdeckte, und nachdem ein halbes Jahrhundert, wie man glauben sollte, Zeit genug gegeben hat, um so abscheuliche Missbräuche zu beseitigen, sehen wir dieselben noch heutzutage in gewissen Gefängnissen, die wir hier nicht nennen mögen; der mächtige Anstoss, welcher der Reform gegeben worden, die edeln Bestrebungen einiger wackern Männer, die überall auf die Wichtigkeit des Gegenstandes hingezogene Aufmerksamkeit, diess Alles lässt uns hoffen, dass der Uebelstand, den wir noch an manchen Orten bezeichnen könnten, wenigstens zum grossen Theile nicht mehr bestehen wird, wann diese Schrift zur öffentlichen Kenntniss gelangt.

Man fühlt sich vielleicht weniger empört, wenn man einen entmenschten Kerkermeister seine Mitmenschen quälen sieht, als wenn ein solcher Mann, mit einigem Verstand begabt, keinen anderen Gebrauch davon macht, als um sich von schmutziger Habsucht beseelt zu zeigen, indem er auf das Elend und die Verschlechterung speculirt. Man trifft deren in der That, welche Besuche gestatten, wodurch die Gefangenen Geld erhalten können, weil das Geld ihnen in die Hände fallen muss, oder welche den Verhafteten Arbeit verschaffen, weil der Lohn zur Bezahlung der übermässigen Miethedient, die sie für ein Zimmer, für ein Bett, oder auch nur für eine elende Decke heischen; oder weil dieser

Lohn in die Schenke fliesst, wo Wein und Lebensmittel mit Gold aufgewogen werden müssen. Folgende Thatsache ist in dieser Beziehung merkwürdig:

„Ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gefängnisse hat mir erzählt, dass man eben einen Kerkermeister entlassen habe, der ein Vermögen von 80,000 Franken durch folgende Tactik erworben hatte: Sobald ein Gefangener erschien, dessen Aeusseres geeignet war, Hoffnungen in ihm zu erwecken, hatte der Schliesser Befehl, denselben in das schmutzigste, unwohnlichste Zimmer zu führen. Der Unglückliche, aus der Gesellschaft, worin er zu leben gewohnt war, ausgestossen, rief, flehte, man möge ihm eine andere Wohnung anweisen; unmöglich, der Herr Kerkermeister war abwesend. Nach Verlauf von einigen Minuten neue Bitten; er verlangte ein Zimmer, wofür er jeden Preis, den man fordere, bezahlen wolle; die nämliche Antwort. Endlich, nach vielem Hin- und Herreden, liess sich der ehrliche Kerkermeister erweichen: er habe kein Zimmer frei, wolle aber das seinige abtreten. Es versteht sich, dass eine so grosse Störung reichlich belohnt werden musste. Der nämliche Kerkermeister hatte seine Spione, welche ihm unter den seiner Obhut Untergebenen diejenigen bezeichnen mussten, die Geld hatten, und diese durften um 10 Uhr Abends mit ihren Hütern ein Spiel machen. Man begreift, auf wessen Seite sich das Spielglück wendete<sup>3</sup>.

Dessen ungeachtet sind die Leiden der Gefangenen und die Plackereien des Kerkermeisters vielleicht noch die mindest hässliche Seite des Innern eines Gefängnisses. Das verwirrte Gemisch von Altersclassen, Verbrechen und Geschlechtern<sup>4</sup>) gibt zu der schändlichsten Verschlechterung Anlass, welche auch durch das Ausschanken geistiger Getränke gereizt wird, zu deren unmässigem Genusse der Kerkermeister noch aufmuntert, weil sein Vermögen im Verhältniss der Unmässigkeit der Verzehrer anwächst.

Es ist nicht zu verwundern, dass edelsinnige Männer, gerührt von der unwürdigen Behandlung, deren Opfer ihre Mitmenschen waren, und von der Erniedrigung, worin man

3) Besuch in einigen Gefängnissen Frankreichs im Mai und Juni 1836, von *Adrian Picot*. S. 5. 4) Im Jahre 1818 waren in England in 59 Gefängnissen die Geschlechter vermischt, und doch (*muss man es sagen?*) sind es diese nicht, worin die schändlichste aller Ausschweifungen herrscht. Im Jahre 1836 findet sich noch die nämliche Unordnung, das nämliche Gemisch, mit Ausnahme der Geschlechter, in Newgate und in vielen Gefängnissen des Festlandes.

dieselben schmachten liess, den löblichen Gedanken fasten, sie zu erleichtern, sie aus ihrem gedrückten Zustande zu erheben und aus dem Koth zu ziehen, worin sie sich wälzten. Das Uebermass des Schlechten brachte sie zu der Meinung, dass man nicht anders abhelfen könne, als durch das Uebermass des Guten; diese menschenliebenden Reformatoren liessen sich zu weit fortreissen; sie glaubten nicht genug thun zu können, um die furchtbare Lage der Gefangenen zu mildern. Sie wollten die Strafen durch Genüsse, die Herabwürdigung durch Achtungszeichen ersetzen. Die Achtung, welche man dem unverdienten Unglück schuldig ist, wenden sie auf die Verurtheilten an, denen man, als einem Gegenstand der Verehrung, jede Gefälligkeit erweisen müsse, welche mit dem sicheren Gewahrsam verträglich ist; man solle sich bemühen, ihnen in Allem zu beweisen, dass man sie liebe, um den Zugang zu ihren Herzen zu gewinnen. Demnach müsse man ihnen eine reichliche, ihrem Geschmack zuzugende Nahrung geben; ihnen alle Mittel liefern, um sich zu zerstreuen und die Gefangenschaft anmuthig zu machen; und da die Musik zu gleicher Zeit sowohl eine angenehme Zerstreung als ein wirksames Mittel ist, die gehässigen Leidenschaften zu stillen und die Herzen sanfteren Regungen zu erschliessen, soll man sie Morgens und Abends süsse Symphonien vernehmen lassen<sup>5</sup>.

Wir wollen gern zugeben, dass eine solche, von allzu eifrigen Menschenfreunden ausgedachte Behandlung, die Sitten der Verurtheilten sämftigen mag; allein dieselben minder roh machen, heisst noch nicht sie verbessern. Die Verdorbenheit kann in der Weichlichkeit eben so gut, wie in der rauhen Härte des Herzens, ihren Wohnsitz haben. Ausserdem liefe man auch Gefahr, indem man die Gefängnisse in Vergnügungsorte verwandelte, nach dem Aufenthalte darin einer Menge von Unglücklichen Lust zu machen, die schon demoralisirt sind, und nur durch die Furcht vor der Strafe von Rechtsverletzungen abgehalten werden; die Meisten von

---

5) Siehe Bentham, Appert u. a.

diesen würden sich ohne Zweifel bald dem Verbrechen hingeben, gerade um die Annehmlichkeiten der Bestrafung zu genießen. Darum ist auch diese Methode ein Hirngespinnst geblieben und niemals in der Weise zur Anwendung gekommen, wie ihre Verkünder sie verstehen; wenn wir derselben hier gedenken zu müssen glaubten, so geschah es nicht, um uns in eine hiefür unnütze Kritik einzulassen, sondern weil die Idee dieser übermässigen Milde lange Zeit mit der Idee des Buss- und Besserungssystems verbunden blieb. Ohne der moralischen Strafe irgend Rechnung zu tragen, haben sich viele aufgeklärte Männer eingebildet, dass man durch Abschaffung der Kerker, der unterirdischen Verliesse, der Fesseln und der Schläge, Alles, was das Gefängniss Einschüchterndes habe, zerstöre, und dass man in den Buss- und Besserungshäusern die Träume einer übertriebenen Menschenliebe verwirkliche. Von dieser Anschuldigung mussten wir das System, dessen wahre Grundsätze wir hier darzustellen unternehmen, rein waschen.

#### Methode der Strenge.

Die Anhänger der Strenge stellen als Grundsatz auf: dass die Reue der erste Grad der Wiedergeburt sei, dass also durch Erweckung der Reue in einem Herzen dasselbe *auf den Weg zur Wiedergeburt* gebracht werde. Sie erkennen übrigens an, dass diess Alles sei, was man hoffen darf, dass es unmöglich sei, in diesem Leben des Kampfes zur Vollkommenheit zu gelangen, dass die vollständige Wiedergeburt erst jenseits des Grabes Statt finde, dass es endlich nicht in der Gewalt des Menschen liegt, die wiedergebärende Reue zu erzeugen, eine Gnade, die Gott allein gewähren kann.

Sie untersuchen, wie sich Gott benimmt, um die Herzen zur Reue zu berufen; die Schule des Unglücks ist es, sagen sie, wohin Gott seine Kinder sendet, wenn er gewahr wird, dass sie gegen die Zusprüche seiner Güte unempfindlich bleiben. Er sendet ihnen alle Arten von Trübsal; er schlägt sie in ihrem Vermögen, in ihrer Gesundheit, in den Gegenständen ihrer Neigung. Die Menschen müssen hierdurch einsehen lernen, dass sie in der Abhängigkeit von einem starken und

mächtigen Gotte stehen, der zwar *reich an Geduld und Barmherzigkeit* ist, den man aber nicht ungestraft beleidigt; dass seiner Gerechtigkeit Genüge geleistet werden und dass es sie reuen muss, dieselbe so lange verkannt, missachtet und beleidigt zu haben. Und in dem besondern Falle, der uns vorliegt, fügen sie hinzu, sind es rein väterliche Absichten, warum Gott zugibt, dass der Verbrecher in die Hände der menschlichen Gerechtigkeit fällt. Er hat ihn derselben nur darum überantwortet, weil diess das einzige Mittel war, seinen widerspenstigen Willen zu beugen, seine verderbliche Freiheit zu bändigen, ihn auf den Weg der Unterwerfung zu bringen, welcher zugleich der Weg des Glückes ist, und ihn endlich zu zwingen, sein Herz der Reue und der Liebeshätigkeit zu öffnen.

Diess sind keine gewagten Behauptungen, fahren sie fort: Die heilige Schrift lehrt uns überall, dass wir nur nach dem Durchgang durch den Schmerz eines neuen Lebens uns zu erfreuen hoffen dürfen; und der göttliche Stifter des Christenthums selbst zeigt uns durch sein Beispiel, dass das Kreuz der einzige Weg zum Himmel ist; das Kreuz aber ist Alles, was unsere Triebe durchkreuzt, Alles, was unser Empfindungsvermögen schmerzlich berührt; es ist das Missgeschick. Daraus folgern sie, dass man den Willen Gottes erfülle, seiner Gerechtigkeit Genüge leiste, wenn man den Sträfling einem strengen, peinlichen, schmerzhaften Verhalten unterwirft.

Nach ihnen wird also die Verwaltung eines Buss- und Besserungshauses den Absichten der Vorsehung gemäss verfahren, wenn sie das ganze Gewicht des Unglücks dem Verbrecher, der ihr übergeben wird, aufladet, „bis seine Seele zerknirscht, geschwächt, noch immer ringend, aber ihre letzten Kräfte bei diesem ungleichen und verzweifelten Ringen aufbrauchend, endlich den letzten Kampf *auskämpft*“<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup>) Ueber das Buss- und Besserungssystem und dessen Grundbedingungen, von H. *Ayllies*, Rath an dem königlichen Gerichtshofe zu Paris, S. 117.

Das ist gerade der Zustand, in welchem wir den Verbrecher haben wollen, rufen sie aus. Alsdann, auf dem Gipfel des Elendes, jedes Trostes von Seiten der Menschen beraubt, wirft der Unglückliche einen Blick auf sich selbst; bei dem Anblick der Vergehen, die ihn in den Abgrund geführt haben, in den er geschleudert liegt, schaudert er, bekommt Abscheu vor sich selbst, ruft die Gnade Gottes an, vergiesst Thränen der Reue, und schon wandelt er mit grossen Schritten auf der Bahn der Wiedergeburt.

Es ist daher eine falsche Liebeshätigkeit, ein grausames Mitleid, schliessen sie endlich, welches zur Schonung des Sträflings antreibt; ein Grad mehr in der Strenge der Behandlung würde diesen Menschen gerettet haben, und weil Ihr die Schwäche hattet, Eurer Empfindsamkeit nachzugeben, lasst Ihr ihn in seinen Verirrungen beharren; Ihr seid der Gesellschaft für den Schaden verantwortlich, den er ihr nach seinem Wiedereintritt in dieselbe zufügen kann; und Gott wird Rechenschaft von Euch fordern für dessen Seele, die Euere elende Bedenklichkeit ins Verderben gestürzt hat.

Fassen wir die Beweisgründe, welche wir entwickelt haben, zusammen; sie drehen sich um folgende vier Sätze:

- 1) Die Schule des Unglücks ist es, in welche Gott seine Kinder sendet.
- 2) Indem man den Verbrecher schreckt, erfüllt man den Willen Gottes.
- 3) Indem man den Verbrecher straft, leistet man der Gerechtigkeit Gottes Genüge.
- 4) Das Uebermass des Unglücks erzeugt die Reue.

Wir wollen diese Sätze nach der Reihe prüfen.

*Erster Satz. Die Schule des Unglücks ist es, wohin Gott seine Kinder sendet.* Widerlegung: Das Unglück ist selbst in den Händen der Vorsehung kein untrügliches Heilmittel. — Art und Weise, wie die Vorsehung die Strafen austheilt. — Keckheit sie nachahmen zu wollen.

Die Religion lehrt uns allerdings, dass Gott diejenigen züchtigt, welche er liebt; allein die Erfahrung zeigt uns, dass sowohl von den Völkern als von den Einzelnen die Lehre selten verstanden wird, und dass das Unglück nicht

immer die Früchte bringt, welche man davon hätte erwarten dürfen.

Die christlichen Prediger beklagen sich oft genug auf der Kanzel der Wahrheit über die Verhärtung der Sünder, welche murren und lästern, wenn die Hand Gottes schwer auf ihnen liegt, und nicht einsehen, dass die Leiden oder Unfälle, die ihnen zustossen, die Folge der Sorgfalt eines guten Vaters sind, die keinen andern Zweck haben, als sie von den falschen Gütern dieser Welt loszumachen, indem sie ihnen unvergängliche Ehren, eine unwandelbare Glückseligkeit zum Tausche bieten.

Wenn die Strafen nicht unfehlbar die Wiedergeburt bewirken, wenn dieses Heilmittel so oft unwirksam bleibt, wo es von der Vorsehung selbst zugetheilt wird, um wie viel weniger dürfen *wir* uns darauf verlassen, wenn es von dem Menschen angewendet wird, der so kurzichtig ist und dessen Geisteskräfte so beschränkt sind? Wenn so viele widerspenstige Gemüther der unmittelbaren Einwirkung *Gottes* widerstreben, auf welche Grundlage sollen dann *wir* unsere Hoffnung bauen, die Herzen zu erweichen und den bösen Willen zum Guten zu wenden durch die Wirkung der Bestrafungen, die unsere Gerechtigkeit verhängt?

Uebrigens ist keine Vergleichung zu ziehen zwischen den Mitteln, worüber die Vorsehung verfügt und denen, welche den Menschen zu Gebote stehen.

Ein grosser Theil der Züchtigungen, welche der Himmel sendet, fliesst aus der Natur der Dinge selbst, in der Weise, dass die Bestrafung meistens aus der Begehung des Fehlers selbst entspringt. So schwächt die Unmässigkeit fast immer die Gesundheit, die Unordentlichkeit ruinirt das Vermögen, Hass und Neid nagen an der Seele, Stolz und Ehrsucht verwirren und beunruhigen das Gemüth; kurz, alle Leidenschaften, wenn sie nicht im Zaum gehalten werden, zerreißen dasselbe, jede in ihrer Weise; auch ist bei dieser wunderbaren Zutheilungsart der Grad der Strafe stets im Verhältniss mit dem Grad der Schuld.

In den meisten übrigen Fällen scheinen Trübsal und

Prüfungen blindlings über alle Menschen verhängt zu werden; Krieg, Hungersnoth, Erdbeben, verheerende Landplagen treffen ohne Unterschied den Redlichen wie den Böswicht; gar häufig sieht man auch den Letzteren sieghaft bestehen, während der Erstere dem Schicksale unterliegt, so dass dieser scheinbare Widerspruch als Beweisgrund gegen die göttliche Gerechtigkeit von denjenigen gebraucht wurde, welche nicht an ein künftiges Leben glauben, wo die vorübergehenden Kümernisse des Gerechten überschwenglich vergolten werden. Welcher Gläubige möchte aber wagen, die Tiefe jener Gerechtigkeit zu ergründen, wo sich Alles zu vermengen und unserer Weisheit gerade zuwider zu gehen scheint? Wer möchte sich unterstehen die Wege Gottes zu verdammen? Und wir, Zeugen seiner Langmuth gegen die Schlechten und seiner harten Strenge gegen die Guten; wir, mit unserer Kurzsichtigkeit und unserer beschränkten Denkkraft, wollten es über uns nehmen, die Gemüther in das frische Fleisch zu schneiden! Wir sollten die Keckheit haben, mit unserer schwachen Hand das furchtbare Schwert des Unglücks zu fassen! Haben wir denn vielleicht Hülfquellen, welche Gott nicht wahrgenommen hätte, oder an die er nicht dächte?

*Zweiter Satz. Indem man den Verbrecher schreckt, erfüllt man den Willen Gottes.* Widerlegung: Unterscheidung zwischen dem *absolut* Guten und dem *relativ* Guten; zwischen dem was Gott will und dem was der Mensch wollen soll. — Irrthümer, welche aus der Verwirrung dieser Begriffe entstehen können. — Erfindung der Martern. — Moralische Folter. — Gefängnisszellen im Staate *Maine* (vereinigte Staaten). — Regel, um zu erkennen was Gott will, dass wir thun sollen.

Die Anhänger ungemessener Strenge stützen sich noch mehr auf eine Art von göttlichem Recht. »Man weiss sehr wohl,« sagen sie, »dass Niemand als Gott allein eine Seele zur Wiedergeburt bringen kann. Allein die menschliche Gerechtigkeit ist nichts Anderes, als das Werkzeug, der Arm der göttlichen Gerechtigkeit, welcher den Verbrecher fasst, verurtheilt und peinigt, damit er sein Verbrechen abbüsse, aus der Verschlechterung herausgerissen und gezwungen werde, sich zu gewöhnen, dass er das Böse fliehe, das Gute suche.

Jene handelt nicht aus sich selbst; sie gehorcht Gott und vollzieht dessen Plane. Es ist ihr sicher sehr schmerzlich, leiden zu sehen, und noch mehr, leiden zu machen; allein sie erfüllt eine strenge Pflicht, die Gott selbst ihr auferlegt.“

Diese Gründe, vornehmlich der Letztere, schliessen das Ohr des Eiferers für die Strenge gegen jede Beweisführung; derselbe unterdrückt in ihm jede Regung des Gefühls; er beschwichtigt die Vorwürfe seines Gewissens.

Hat er aber auch die feste Ueberzeugung, dass er den Willen Gottes erfülle? Weiss er so gewiss, dass kein Zweifel übrig bleibt, dass er von *Ihm* eine besondere Sendung erhalten habe? Wenn das Evangelium die Handhabung der menschlichen Gerechtigkeit ausspricht und gutheisst, so empfehlen auch eine Menge von Textstellen die Verzeihung, Hülfeleistung, Barmherzigkeit, und heissen uns auf der Hut sein gegen die Anmassung, uns aus eigener Machtvollkommenheit zu Richtern über unseren Nächsten aufzuwerfen. »O Mensch! wer du auch sein magst, der du über Andere richtest, du bist nicht zu entschuldigen. Du kannst deinen Nächsten nicht verurtheilen, ohne dich zu gleicher Zeit selbst zu verurtheilen, der du ohne Bedenken die Fehler begehest, welche du an Andern hart tadelst . . . O Mensch! so unerbittlich gegen deine Brüder, so nachsichtig gegen dich selbst! gedenkst du dem gerechten Richterspruch Gottes zu entgehen?“ (Röm 2, 1.)

»Wer bist du, dass du den Diener eines Andern richtest? ob er stehe oder ob er falle; das kümmert allein seinen Herrn . . . Wie darfst du es also wagen, deinen Bruder zu richten oder ihn zu verachten? So viel unser sind, wir müssen Alle vor dem Richterstuhl unseres gemeinsamen Herrn erscheinen, und dieser Herr ist Jesus Christus.“ (Röm. 14, 4.)

Wir wollen uns jedoch hier nicht in eine Streitfrage einlassen. Wir wissen zu gut, dass auch die deutlichsten Stellen nur denjenigen überzeugen, der sich überzeugen lassen will. Wir werden nur die einfache Vernunft befragen. Sie wird uns lehren, was man unter dem Willen Gottes zu verstehen habe und wie wir ihn erfüllen sollen. Ist einmal dieser Punct im Klaren, so werden wir bald sehen, ob wir uns

wirklich als Bevollmächtigte der Gottheit betrachten dürfen, ob wir die Sendung haben, die Wiedergeburt zu bewirken durch den Schrecken.

Die Schwierigkeit besteht nicht darin, zu bestimmen, *was Gott will*; man gibt ohne Widerspruch zu, *dass er das Gute will*, und dass man seinen Willen thut, wenn man *das Gute thut*. In der Anwendung dagegen versteht man sich nicht mehr. Man unterscheidet nicht das *absolut Gute* von dem *relativ Guten*; das *was Gott will* von dem *was der Mensch wollen soll*.

Das *absolut Gute* ist in einer höhern Ordnung der Dinge, die über unsern Verstand erhaben und ausserhalb unseres Wirkungskreises liegt, — *das was Gott will*. Das *absolut Gute* ist das grösstmögliche Wohl der Gesammtheit der Wesen; Gott lässt Alle Dinge zusammenwirken, um dasselbe zu erzeugen; die grössten Catastrophen, selbst das Böse, was auf Erden geschieht, Unordnung und Verwirrung sind gleichsam nur vorbereitende Verfügungen, woraus der Allmächtige das *absolut Gute* entspringen lässt.

Das *relativ Gute* ist das, welches wir *thun können* und *wollen sollen*, welches aus unsern gesellschaftlichen Pflichten hervorgeht, als verständige und verantwortliche Wesen, welche durch das Gewissen, durch die Gesetze und den religiösen und moralischen Unterricht aufgeklärt sind. Von ihm hängt unser Glück auf dieser Welt ab und unser Heil in der künftigen. Das *relativ Gute* ist unser Gebiet. Es hängt lediglich von uns ab, dasselbe zu nutzen und einen sehr hohen Ertrag daraus zu gewinnen.

Oft freilich treffen beide Arten des Guten zusammen; so wirkt das *relativ Gute* stets mit zu dem *absolut Guten der Gesammtheit*; in diesem Falle nun kann man ohne Gefahr das Eine für das Andere nehmen. Gibt es aber auf der andern Seite nicht auch Thatfachen, Ereignisse, Handlungen, die nur in die Categorie des Bösen und Verbrecherischen gereiht werden können, und dennoch durch die Wirkung der göttlichen Allmacht das *absolut Gute der Gesammtheit* erzeugen? Alsdann wird es hochwichtig, das Eine von dem Andern zu unterscheiden; denn sobald wir unser Ohr der Stimme ver-

schliessen, die uns zuruft, Andern das Gute zu thun, das wir wünschen, dass uns erwiesen werde: »Was Ihr wollt, dass Euch die Menschen thun, das thut Ihr ihnen; das ist das Gesetz und die Propheten« (Matth. 5, 6.); sobald wir das *relativ Gute* aus dem Auge verlieren, um einzig das *absolut und endlich Gute* aufzusuchen, dann gibt es gar keine Verirrung mehr, in die wir nicht Gefahr liefen zu gerathen, und die unsere Vernunft nicht rechtfertigen könnte. »In letzter Folge,« wird sie uns sagen; »entspringt das Gute aus dem Bösen, und der Wille Gottes geschieht. Also haben die Juden, indem sie Christus ans Kreuz schlugen, das Gute gethan, da uns dieses Verbrechen den Weg zum Himmel öffnet. Also haben die Verfolger der ersten Christen das Gute gethan, da das Blut der Märtyrer, das sie vergossen haben, eine fruchtbare Saat war, woraus das Christenthum erwuchs. Also thut der Mörder, welcher einem Menschen, der gerecht ist vor Gott, das Leben nimmt, ebenfalls das Gute, weil er die Seele dieses Gerechten an den Ort der ewigen Glückseligkeit befördert.« Solche Abscheulichkeiten kann die Vernunft rechtfertigen, wenn sie das *absolut Gute* mit dem *relativ Guten* verwechselt.

Wir müssen uns daher hüten, das *absolut Gute* als das Ergebniss anzusehen, welches wir unmittelbar aus unsern Bemühungen hervorgehen zu sehen erwarten dürften. Denn dieses *absolut Gute*, welches aus den schlechten Handlungen, gerade wie aus den guten, entspringt, ist uns keine sichere Bürgschaft der erfüllten Pflicht. Der einzige Führer, dem wir mit Zuversicht folgen dürfen, ist das *relativ Gute*.

Wir würden auf den nämlichen Abweg gerathen, wenn wir den *absoluten Willen Gottes* mit demjenigen verwechselten, den wir *haben sollen*. Der Wille, den wir haben sollen, muss allerdings mit dem Willen Gottes im Einklang stehen, aber er ist nicht dieser ganze Wille selbst.

Unter dem Willen Gottes müssen wir verstehen: *wollen*, was wir pflichtgemäss *wollen sollen* und *thun*, was wir *thun sollen*. Um zu erfahren, was wir zu *wollen* und zu *thun* haben, fragt es sich daher nicht mehr: *was ist der Wille Gottes?*

sondern: *was ist unsere Pflicht*; und das ist ein grosser Unterschied. Wir sind allerdings gewiss, dass wir den Willen Gottes thun, indem wir unsere Pflicht thun; allein daraus folgt nicht, dass wir eben so gewiss seien, unsere Pflicht zu thun, indem wir den Willen Gottes thun (so wie wir ihn bezeichnet haben), da der Wille Gottes, wie wir eben bemerkten, aus dem Bösen gerade wie aus dem Guten hervorgeht.

Hieraus folgt, wenn wir nicht beachten, was unsere Pflicht ist, um uns in ihren Schranken zu halten, und wenn wir im Sturmschritt den Willen Gottes in seinem ganzen Umfang erfüllen wollen, dass wir Gefahr laufen, uns zu den bezeichneten Verirrungen hinreissen zu lassen. So wissen wir, — um ein Beispiel zu geben, welches auf den vorliegenden Gegenstand passt, dass das Besserwerden des Verbrechers der Wille Gottes ist: wenn wir nun unglücklicher Weise die Strenge in den Züchtigungen als das Mittel ansehen, welches Gott in unsere Hände legt, um dieses Ziel zu gewinnen, so wird uns keine Betrachtung mehr in dem Ersinnen der Martern aufhalten können, und wir werden in die barbarischsten Missgriffe blindlings rennen. Gelingt es uns nicht einen Verurtheilten zu bessern, so werden wir glauben, es komme daher, weil *wir ihn* nicht genug hätten leiden lassen; in diesem Glauben werden die Wächter und der Director eines Gefängnisses die gestatteten Strafen in ihrer ganzen Härte anwenden; sie werden den Verurtheilten nur zornige Mienen zeigen; sie werden nur um zu drohen mit ihnen reden <sup>7</sup>. Die Verwaltung wird sich ihrerseits befeissen, die Strenge des Verfahrens so weit als möglich zu erhöhen.

---

<sup>7</sup>) H. Villermé sah ein Gefängniß Europa's, „worin ein roher Schliesser die Thüre des Kerkers nie anders öffnet, als in Begleitung zweier furchtbaren Doggen, bereit, den Gefangenen auf den ersten Wink zu zerreißen.“ Der Schliesser hatte freilich nicht die Absicht, sein Opfer zur Wiedergeburt zu bringen, aber mehr als Ein redlicher Mann wird in Versuchung kommen ihn nachzuahmen; durch den Irrthum, gegen den wir uns erheben, verleitet, wird er jene Massregel vortrefflich finden, um den Sträfling zu veranlassen, in sich zu gehen, indem man ihm einen heilsamen Schrecken einjagt.

Wenn die Schläge durch die öffentliche Meinung geächtet, die körperlichen Züchtigungen durch das Gesetz verboten sind, so wird man sie durch Mangel an Bewegung, durch völlige Absonderung in einer dunkeln Zelle und durch Fesseln ersetzen können. Uebrigens hat man auch das Auskunftsmittel, dem Gefangenen die Nahrung zu vermindern, und ihn durch die Qual des Hungers niederschlagen, indem man ihm gerade nur so viel gibt, dass er nicht hungere.

Unser Gefühl kann den Anblick der alten Kerker nicht ertragen, worin der Gefangene, auf Stroh gelagert, das zu Mist geworden, vom Ungeziefer verzehrt, eine verpestete Luft athmete; und doch wurde das Scheussliche dieser Lage durch die Theilnahme gemildert, welche der Unglückliche ausserhalb erregte. Als Opfer der Babarei eines Kerkermeisters betrachtet, war er der Gegenstand der Sorgfalt frommer Leute und mildthätiger Bruderschaften, welche ihm Trost brachten; der Gipfel des Unglücks liegt nicht in dem Kerker und dem physischen Schmerz; eine Viertelstunde der Ergiessung des Herzens in den Schooss einer mitfühlenden Seele lässt tagelange Leiden vergessen; der Gipfel des Unglücks liegt in der Verlassenheit und in dem moralischen Zwang.

Der Zustand des Gefangenen, der vom Ungeziefer, von den Fesseln, von verpesteter Luft und Hunger geplagt wird, thut uns weh, weil wir in diesem Gemälde nichts weiter sehen, als die leidende Menschheit im Kampfe mit einer zwecklosen Härte. Wenn wir uns aber einbilden, die ausgewählten Werkzeuge zu sein, um den Willen Gottes zu erfüllen, so umpanzert sich unser Gefühl, und wir sind im Stande, noch weit abscheulichere Martern aufzuerlegen, als die, welche wir eben geschildert haben. Wir sagen: weit abscheulichere, nicht nur weil die moralische Pein die heftigste ist, sondern weil in der That für den Gefangenen etwas Empfindlicheres in seinen Leiden liegt, wenn sie von einer kalten Berechnung zum Zweck seiner Besserung herkommen, als wenn sie die Folgen einer brutalen Grausamkeit sind.

Das Buss- und Besserungssystem hat Mittel von einer so grossen Härte, dass, wenn man sie missbraucht, man die Beängstigung des Verbrechers aufs Aeusserste treiben kann. Zuvörderst entzieht man ihm das Erleichterungsmittel, seiner übeln Laune Luft zu machen, oder sie in den Busen eines Gleichgestimmten zu entleeren; der Unglückliche sieht Niemand, als die Agenten der Verwaltung; Jeder, der ihm nahe kommt, scheint seine Niedergeschlagenheit mit einer geheimen Freude zu betrachten als Zeichen seiner baldigen Wiedergeburt. In dieser Verlassenheit verursachen die Absonderung, die Dunkelheit, die Last der Ketten und der Stachel des Hungers eine Qual, die vielleicht unerträglicher ist, als die Marterwerkzeuge der Zeiten der Barbarei. Die unselige Ueberzeugung der Pflicht, welche auf einem irrigen Grundsatz beruht, erstickt das Mitleid. In unsern Tagen sahen wir diese unheilvolle Verirrung des Geistes zu der Erfindung von Zellen Anlass geben, die einem Grabe gleichen, in das man den Verbrecher durch eine oben angebrachte Oeffnung wie in einen Brunnen hinunterlässt. Alles ist dort so eingerichtet, dass der Gefangene keine Ausflucht mehr hat, um herauszukommen; die Nahrung wird ihm gereicht, ohne dass er ein menschliches Antlitz sieht, ohne dass er nur den Ton einer Stimme hört. In den neueren Gefängnissen hat man dieser unmenschlichen Bauart erst dann entsagt, nachdem regelmässig geführte Register kalt nachzuweisen gestatteten, dass der Mensch nicht in einem Grabe leben kann.<sup>8)</sup>

---

<sup>8)</sup> Die Zellen im Gefängnisse des Maine-Staates bestanden noch im Jahre 1835. Der 10te Jahresbericht der Gesellschaft der Gefängnisse von Boston gibt darüber folgende Nachweisung: „Der Eingang in die Zelle ist eine Fallthür, das heisst ein eisernes Gitter von etwa zwei Fuss im Quadrat, welches zugleich als Thüre und Fenster dient. Ein gewundenes Loch von ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Zoll auf 5, dient dazu, es mit Luft zu versehen. Um Wärme hineinzulassen (wenn man solche einliess), hat man ein kleines Loch von etwa 1 Zoll im Durchmesser ausgedacht. Freilich muss man sagen, dass die Zellen mit Licht, Luft und Wärme nicht so versehen werden, wie es einem menschlichen Geschöpfe, so tief es auch gesunken sein mag, zukommt.

Es ist also richtig, dass der Mensch mit Allem Missbrauch treiben kann. Selbst die heilige Liebesthätigkeit, die nichts Anderes thun sollte, als Balsam in die Wunden der Menschheit giessen, verwandelt sich in einen mitleidslosen Schergen, und man schaudert vor dem Unfug, wozu ein blosser Missverstand, die falsche Auslegung eines Wortes führen kann. Wenn wir das absolut Gute mit dem relativ Guten verwechseln, wenn wir den absoluten Willen Gottes nicht von dem unterscheiden, was wir wollen sollen, so laufen wir grosse Gefahr dahin zu gelangen, dass wir uns am Ende fragen; *Warum sollten wir nicht das Böse thun, damit Gutes daraus entstehe?* (Röm. 3, 8.) und man wird uns noch den Grundsatz aufstellen sehen, dass man martern müsse, um zur Wiedergeburt zu bringen, ohne zu bedenken, dass *der Zorn des Menschen die Gerechtigkeit Gottes nicht erfüllt.* (Jac. 1, 20.)

Nachdem wir nun die Klippen bezeichnet, die wir vermeiden müssen, und erkannt haben, dass der Wille Gottes in Beziehung auf uns darin besteht, dass wir unsere Pflicht thun, bleibt uns nur noch übrig, diese letztere kennen zu lernen. Das ist aber eine leichte Aufgabe. Hiezu versagt Gott niemals sein Licht.

Die Vernunft, das Gewissen, die Offenbarung, die Ueberlieferung, die christliche Kirche, Alles gibt den Hauptinhalt der Gebote Gottes dahin zu vernehmen: *Wir sollen uns unter einander lieben.*

Indem wir dieser göttlichen Vorschrift folgen, werden wir dazu gelangen, ein Besserungssystem aufzustellen, welches das Herz zu dem wiedergebärenden Einfluss der Gnade stimmen wird, und wir werden nicht auf den tollen Einfall kommen, diese Gnade mit Hammerschlägen in die Seele unserer Gefangenen einzutreiben.

*Dritter Satz. Indem man den Verbrecher straft, leistet man der göttlichen Gerechtigkeit Genüge.* — Widerlegung: Untersuchung, was man unter Befriedigung der Gerechtigkeit zu verstehen habe. — Die Wiederherstellung der Ordnung ist der Zweck, die Strafe ist das Mittel. — Missbrauch der Ausdrücke. — Verwechslung des Zweckes mit dem Mittel. — Strafgerechtigkeit. — Die Ordnung kann nur durch die Strafe wieder hergestellt werden.

„Aber, wird man sagen, wir wissen wohl, dass nicht wir die Wiedergeburt bewirken können; Ihr schreibt uns Absichten zu, die wir nicht haben; unser einziger Zweck ist, der Gerechtigkeit Gottes Genüge zu leisten; dem Verbrechen gebührt eine Strafe, der Sünde eine Busse; das ist der Grund der Beschränkung, die wir dem Uebelthäter auferlegen wollen. In dem Masse, als die Gerechtigkeit sich befriedigt, wirkt die Barmherzigkeit, und der Verbrecher gelangt zur Wiedergeburt.“

Wir könnten diesen neuen Beweisgrund mit der einfachen Frage widerlegen, die wir schon bei dem vorhergehenden aufgestellt haben, und uns darauf beschränken, zu verlangen, dass man nachweise, ob man eine Sendung dafür habe, der göttlichen Gerechtigkeit Genüge zu leisten. Der Gegenstand ist jedoch zu wichtig, um nicht gründlich behandelt zu werden, und wir wollen untersuchen, was man unter Befriedigung der Gerechtigkeit zu verstehen habe.

Ueberall fängt man an, die Gefängnisse nicht mehr als Marterwerkzeuge zu betrachten, die einzig bestimmt seien, dem Sträfling die seinem Verbrechen gebührende Strafe zu ertheilen; man kommt auch von jenem andern Irrthum zurück, welcher die Gerechtigkeit darstellte, als suche sie ihre Befriedigung in der Rache. Gerechtigkeit und Rache! Ungereimte Verbindung von Ideen, deren Unverträglichkeit man in das hellste Licht stellen muss.

Die Menschen haben Gerichtshöfe, deren Amt es ist, die Gerechtigkeit zu pflegen, das heisst, die Ordnung in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Die Ordnung besteht in dem Schutze, den diejenigen finden, welche ihren Pflichten treu bleiben, und in der Strafe, welche jene trifft, die sich davon entfernen. Die Gesellschaft in einem Zustande der Reinheit, frei von den Schlacken, welche die Unordnung hineinwirft, mit einem Worte, der abstracte Mensch, oder die Gesellschaft als Gesetzgeberin, wird nicht aufgeregt durch die Störungen, welche in ihrer Mitte entstehen; sie bleibt ruhig, weil sie stark ist. Sie hat also keine Rache an den Schuldigen zu stillen. Wenn sie die Gerechtigkeit handhabt,

so sagt man, sie räche sich; allein der Ausdruck ist unpassend; die Handhabung der Gerechtigkeit ist ein Act der Ueberlegung und nicht der Leidenschaft; sie ist also keine Rache, denn diese ist nur ein Ausbruch des verwundeten Stolzes.

Der Zweck, welchen sich die Gesellschaft vorsetzt, indem sie durch einen Act der Gerechtigkeit straft, ist, die Wiederholung des Vergehens zu verhüten, sowohl von Seiten desjenigen, der die Strafe leidet, als von Seiten derer, die versucht wären, ihn nachzuahmen. Sie will die Individuen schützen, welche an der Ordnung Wohlgefallen haben, und diejenigen bessern, welche dieselbe stören. Wenn die Besserung der Einen und die Beschützung der Andern ohne Gefängniss, ohne Strafen, ohne Qualen Statt finden könnte nur durch ein einziges Wort, so würde sie sich beeilen, dasselbe auszusprechen, denn sie hat nichts Anderes im Auge, als die Befriedigung der Gerechtigkeit, das heisst, dass Alles an seinem Platz sei, dass die Ordnung ungehindert herrsche, dass Alles, was dahin strebt, sie zu stören in ihrer freien und regelmässigen Bewegung, in den Zustand der Ohnmacht versetzt werde, aber nicht in den des Leidens.

Man hat eine sonderbare Verwechselung in den Ausdrücken begangen. Weil das Niederhalten der Missbräuche nur durch gewaltsame Massregeln geschehen kann, und weil daraus nothwendig eine Pein für den Schuldigen entsteht, eine von der Gerechtigkeit verfügte Züchtigung: so hat man gesagt, die Gerechtigkeit werde durch die Züchtigungen und durch die Qualen befriedigt; und weil die Individuen, welche die Anwendung der von dem Gesetz bestimmten Strafen gegen den Schuldigen, über den sie sich beschwerten, verlangen, sich meistens dem Antrieb einer Rache hingeben, die ihr Gewissen, welches heller sieht, missbilligen würde, wenn sie es zu Rath zögen; so hat man gesagt: die Gesellschaft wolle gerächt sein und die Gerechtigkeit werde befriedigt durch die Rache. Man hat auch hier wieder den Zweck mit den Mitteln verwechselt. Die Strafe und die Züchtigungen sind nur die Mittel, um den Zweck zu erreichen,

dieser aber ist die Befriedigung der Gerechtigkeit. Mit andern Worten: der Act der Gewaltthätigkeit, welcher von der Gesellschaft ausgeübt wird, ist nur ein Mittel, um die Ordnung durch die Besserung des Schuldigen wieder herbeizuführen; die Rache für das verletzte Individuum, welche daraus hervorgeht, ist nur ein Nebenumstand, welcher durch das zur Wiederherstellung der Ordnung angewandte Mittel erzeugt wird. Möge daher von nun an die Idee der Rache dem Begriff von Befriedigung der Gerechtigkeit fremd bleiben.

Man bleibt darauf stehen: »dem Verbrechen gebührt eine Strafe. Es gibt eine strafende Gerechtigkeit. Das Gefängniß muss also ein Abbüßungsort sein, und die Einsperung muss zum Zweck haben, den Sträfling leiden zu machen, denn es gibt keine Abbüßung ohne Leiden.«

Es gibt eine Strafgerechtigkeit; das läugnen wir sicher nicht. Warum aber diese Gerechtigkeit von der Strafe begleitet? Darum, *weil die Ordnung nur durch die Strafe wieder hergestellt werden kann.* Dieses Gesetz ist so alt als die Welt. In der Erzählung, wie die Unordnung oder das Böse in die Schöpfung gekommen, und von dem Falle unserer ersten Eltern, zeigt uns Moses, dass seit dem Ursprunge der Dinge die Züchtigung mit der Verletzung des Gesetzes verbunden war. Die menschliche Gerechtigkeit, welche die göttliche Gerechtigkeit, deren Abglanz sie sein soll, zum Muster nimmt, hat ebenfalls die Züchtigung gegen diejenigen angewendet, welche das Joch der Moral abgeworfen, die Stimme des Gewissens erstickt haben.

Wie aber der Schmerz, die Mühe und die Arbeit, welche Gott über den ersten Uebertreter seines Gesetzes verhängte, die Folge der Verletzung waren und nicht der Zweck, den er sich vorsetzte: so wird auch bei der menschlichen Gerechtigkeit die Bestrafung in Folge einer Unordnung angewendet und nicht zu dem Zwecke, zu strafen. Und wie wir durch die Offenbarung des neuen Gesetzes wissen, dass der Mensch von seinem Fall sich nur dadurch erheben kann, daß er durch das Kreuz geht; dass jede Uebertretung an dem Willen des Schöpfers ein Aussatz ist, der an der Seele nagt; dass

das Feuer der göttlichen Liebe, an die Wunde gebracht, nur wirkt, indem es Schmerz verursacht, und dass dennoch dieser Schmerz nicht der Zweck ist, welchen der höchste Richter sich vorsetzt: ebenso ist auch bei der menschlichen Gerechtigkeit das Leiden, welches die Strafe verursacht, nicht der Zweck, wonach der Gesetzgeber strebt, sondern das Mittel, das er anwendet, gegen seine Neigung, um die Wiederherstellung der Ordnung zu bewirken.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, dass nicht die Bestrafung an und für sich dasjenige ist, was die menschliche oder göttliche Gerechtigkeit befriedigt, und gehen zu dem letzten Satze über.

*Vierter Satz: Das Uebermass des Unglücks erzeugt die Reue.* Widerlegung: Die strengsten Gefängnisse zeigen Beispiele von Rückfällen. — Wirkung des solitary confinement (der einsamen Einsperrung): Untersuchungen bei einigen Gefangenen. — Wenn der Gefangene annimmt, dass man ihn leiden lasse zu dem Zwecke, ihn zur Wiedergeburt zu bringen, so fasst er einen Abscheu gegen die Gesellschaft und gegen die Religion.

Wir haben schon bei der Widerlegung des ersten Satzes gesehen, dass die Vorsehung nicht immer die Bekehrung des Sünders bewirkt, selbst wenn sie ihn mit ihren empfindlichsten Schlägen trifft; und die Erfahrung, selbst die der Anhänger der fraglichen Methode, beweist hinlänglich die Unwirksamkeit derselben. Wenn sie Verbrecher anführen, deren Wiedergeburt bewirkt wurde, nachdem sie einer ungemessenen Strenge waren unterworfen worden, so kann man ihnen in der That eine grössere Anzahl entgegen halten, bei denen die nämliche Behandlung kein befriedigendes Resultat ergeben hat. Man muss daher die einzelnen Besserungen, welche Statt fanden, einem andern Umstande zuschreiben, als einem Verfahren, woraus so entgegengesetzte Wirkungen hervorgehen. Wir könnten sogar behaupten, ohne dass es möglich wäre, das Gegentheil zu beweisen, dass die Individuen, welche man als gebessert anführt, nicht *durch* das Verfahren, sondern *trotz* des Verfahrens gebessert wurden, einzig Kraft der Allmacht, welche das Gute aus dem Schlechten ableitet.

Um die Beispiele von Rückfällen, welche man in den Gefängnissen trifft, wo die Einschüchterung im höchsten Grade herrscht, und die unwiderstehlichen Beweisgründe ausgezeichneter Schriftsteller gegen eine ungemessene Strenge und insbesondere gegen das solitary confinement (die einsame Einsperrung) noch weiter zu belegen, haben wir eine Art von Untersuchung bei Gefangenen, die in dem Buss- und Besserungshaus zu Genf gebessert worden waren, angestellt, um so weit als möglich zu erfahren, was in ihnen vorgegangen sein würde, wenn sie mit grösserer Härte behandelt worden wären.

Aus ihren Erklärungen erhellt, dass das Haupthinderniss ihrer Aenderung in den Gefühlen von Hass oder Abscheu lag, welche sie nicht nur gegen diejenigen nährten, die zu ihrer Verhaftung mitgewirkt hatten, sondern überhaupt gegen Jedermann.

Die Verurtheilten sehen die Menschen an, als seien sie bereit, ihrem Eigennutz Alles, selbst ihre theuersten Freunde zu opfern; sie erblicken in der Moral und in der Religion nur eine Erfindung der Mächtigen, um die Schwachen einzuschüchtern, die versucht sein könnten, sie in dem Genuss ihres Vermögens zu stören. Tausend Thatsachen, wovon sie Zeugen waren; tausend Beispiele, die man ihnen anführte, lassen ihnen keinen Zweifel über die Verdorbenheit der Gesellschaft. Sie stellen sich das, was man ehrliche Leute nennt, als hartherzige Reiche vor, welche den Einfluss, den ihr Rang und ihr Vermögen ihnen geben, dazu benutzen, den Armen zu unterdrücken; welche die Religion ihrer Dienerschaft empfehlen, aber nicht selbst ausüben oder gar sie lächerlich machen; welche von Sitten und Moral sprechen, und mit schändlichen Dingen umgehen oder alle gesellschaftlichen Pflichten mit Füßen treten. Von diesen Ideen durchdrungen sehen sie immer Vermögen, Rang und Ehrenstellen den Feinsten zugetheilt, wie nichtswürdig sie sonst auch sein mögen. Um wohl aufgenommen und angesehen zu sein, handelt es sich also nach ihrer Ansicht nicht darum, gute Gesinnungen zu hegen, sondern nur darum, Geld zu haben

und die Exzesse geheim zu halten, welche zu grosses Aerger-  
niss geben würden. Wie erscheint ihnen demnach die Ge-  
rechtigkeit? — Als eine Tyrannei, gegen welche es schön ist,  
sich aufzulehnen.

Es ist einleuchtend, dass die Grausamkeit der Behand-  
lung, weit entfernt diese irrigen Gefühle in ihnen zu berich-  
tigen, sie noch verstärken muss. Wenn sie irgend etwas  
bedauern, so ist es der Umstand, dass sie sich haben fangen  
lassen; fühlen sie Reue, so ist es darüber, dass sie den  
nicht zu Boden geschlagen haben, der sie angegeben hat.  
Die Klugheitsregel, welche sie sich für die Zukunft vorse-  
tzen, besteht darin, den Menschen noch weniger zu trauen, sich  
derselben zu ihren besondern Zwecken zu bedienen, und  
hinfür nur noch auf ihre eigene Verschlagenheit und auf ihre  
eigene Kraft zu rechnen.

Einer von diesen Gefangenen, der seit langer Zeit auf-  
richtig von seinen Verirrungen zurückgekommen war, und  
den man fragte, welche Wirkung nach seiner Ansicht die  
völlige Absonderung hervorbringen würde, erwiederte: „Er-  
bitterung. Wir kommen hierher“, fügte er hinzu, „ganz auf-  
gebläht von Stolz; wir sind reizbar im höchsten Grade; wir  
können nicht den geringsten Widerpart von Seiten unserer  
Kameraden ertragen; wir sind wie das Stachelschwein, das,  
*wie man sagt*, seine Stacheln bei der leisesten Berührung  
schiessen lässt, oder wie jene kleinen bissigen Hunde, die  
schnappen und beißen, *wenn man sie nur ansieht*. Man täuscht  
sich also sehr, wenn man glaubt, dass wir einander gern  
haben; wir halten zusammen, aber nur gegen die Vorsteher;  
wir können uns verständigen, um ihnen zu schaden, aber  
nicht um einander gefällig zu sein; wenn wir uns zuweilen  
einen Dienst zu leisten scheinen, so geschieht es mehr um  
das Vergnügen zu haben, einen Aufseher *anzuführen*, als aus  
Humanität; wir werden einem Kameraden durchhelfen, bloß  
um der Verwaltung *eins anzuhängen*, aber nicht aus Freund-  
schaft für ihn. Wir verachten uns gegenseitig; wir hassen  
uns sogar in dem Grade, dass wir bereit sind, über einander  
herzufallen wegen eines Wortes, einer Geberde, die uns

verletzt, oder wegen einer Gunst, die einem Andern gewährt wird und die wir nicht erlangt haben. So sind wir, wenn wir hierher kommen. Würde man uns in einer Zelle absondert einsperren, so würde uns diess nicht lehren einander zu ertragen. Die Verbindlichkeit, neben einander zu arbeiten ohne zu wortwechseln, gewöhnt uns nach und nach beisammen zu leben, und das Gesetz des Stillschweigens lässt uns einen ungekannten Reiz darin finden, dass wir uns von Mitmenschen umgeben fühlen. Da sie uns keinen Anlass zur Unzufriedenheit geben, so gelangen wir nach und nach dahin, dass wir Gefühle des Wohlwollens und der Menschenliebe für sie empfinden; unsere Gereiztheit legt sich und wir werden gesellig. Sind wir einmal so weit, so fangen wir auch an zu glauben, dass man sich wirklich noch aus einem andern Grunde lieben könne, als aus Eigennutz, und wir sind besser gestimmt, auf den Zuspruch, den man uns gibt, mit Vertrauen zu hören.“ — „Aber,“ — bemerkte man ihm, „würden Euch die Unterweisungen, die man Euch gegeben hätte, nicht belehrt haben, dass es Euere Pflicht ist, einander zu lieben, und demgemäss Euch mit Euern Mitmenschen zu vertragen?“ — „Man würde uns diess wohl sicher gesagt haben. Wir hätten vielleicht auch eingesehen, dass es so sein sollte; aber vom Einsehen bis zum Befolgen ist ein weiter Weg. Ausserdem wäre ein weit grösseres Wunder erforderlich, um einen Menschen in einer Zelle zur Wiedergeburt zu bringen, als in einer Werkstätte; denn, ich frage Sie, welches Zutrauen könnten wir in die Worte von Leuten setzen, die uns gleich wilden Thieren einsperren würden; die sich in unsern Augen durch ihre Handlungen als Wilde und Barbaren zeigen und dann kommen würden, um uns mit süsslichem Tone von Liebesthätigkeit zu reden? Es wäre ein so grosser Widerspruch zwischen *Thun* und *Reden*, dass wir in den besten Lehren, die man uns *predigte*, nur eine wahre Heuchelei erblicken würden. Und geschähe es, dass Einer von uns sich bekehrte, so wäre diess sicher durch unmittelbare Gnade Gottes und dem zum Trotz, was man gethan hat, der Fall.“ — „Ihr habt aber doch selbst anerkannt,

dass das Unglück und das Leiden es war, was Euch zu Gott zurückgeführt hat? — »Ja freilich, weil ich in den Züchtigungen, die über mich verhängt wurden, die Hand Gottes erblickte; wenn mich aber das Unglück zuletzt auf den rechten Weg zurückgeführt hat, wissen Sie auch, was meine Aenderung so lange verzögerte? Es war die Ungerechtigkeit und die Härte. Ich wurde einige Mal ungerecht bestraft, andere Male strenger als ich verdiente. Solche Behandlung brachte mich wieder meilenweit von meiner Besserung zurück. Ich sagte mir: Es scheint, der Director findet mich noch nicht unglücklich genug, und macht es sich zum System, uns schachmatt zu machen durch Plackereien, und diese Idee brachte mich wieder ganz aus dem Geleise. Wenn er zu mir kam, führte er mich leicht wieder zurecht; ich sah wohl ein, dass es dem Aufseher eines Arbeitszimmers unmöglich sei, niemals ein Unrecht zu begehen, und wenn ihm diess begegnet, dass es unwillkürlich geschehe und gegen die Absicht der Verwaltung; dass man uns durch Zucht bessern und nicht leiden machen wolle; und dass, wenn wir uns gut aufführten, wenn wir uns besserten, wenn man keine Rückfälle mehr wahrnehme, nicht nur keine Bestrafung erfolgen, sondern auch das Verfahren allmählig sanfter und leichter werden würde. Wenn ich die Sache von dieser Seite ansah, dann war ich *recht gerichtet*; wenn ich die Gesellschaft vernünftig sah, war ich auch so. Hätte man mich aber von einem Ende meiner Strafzeit bis zum andern in eine Zelle eingemauert, so hätte ich darin nichts Anderes, als einen Akt der Rache wahrgenommen; und wenn ich geglaubt hätte, dass man mich darum auf die Folter einer andauernden Absonderung spanne, um mich zur Wiedergeburt zu bringen, so hätte ich es der Gesellschaft niemals vergeben können, und ich hätte den Plan gehegt, sie für ihre Anmassung zu strafen, indem ich ihr so viel Schaden als möglich zufügen würde. Was mich betrifft, wenn ich an die Möglichkeit glaubte, durch Anwendung der Gewalt die Wiedergeburt zu bewirken, so würde ich, an der Stelle der Verwaltung, die

Leute auf den Rost legen und ihnen einen Beichtvater an die Seite setzen; *das ginge schneller und kostete nicht so viel.*“

Diess mag hinreichen, um zu beweisen, dass, wenn sich die Reue zuweilen im Gefolge des Unglücks sehen lässt, solches doch niemals die Wirkung der kalten Berechnung eines Menschen war, der so hart oder verblendet ist, seinen Mitmenschen zu foltern.

Alle Abschweifungen, wozu wir in diesem Capitel veranlasst wurden, lassen sich, wie es uns scheint, in folgenden Paar Worten zusammenfassen: Die Wiedergeburt ist der erhabene Zweck, welchen man sich bei dem Buss- und Besserungssystem vorsetzt. Allein man darf auf keinem andern Wege dahin zu gelangen hoffen, als durch das Besserwerden des Sträflings, und dieses wird nur durch die bessernde Zucht erzielt.

Der Gang, welcher einzuschlagen ist, um die Besserung durch Zucht zu bewirken, wird in den nächsten Capiteln entwickelt werden.

## VIERTES CAPITEL.

### VON DER BESSERNDEN ZUCHT IM ALLGEMEINEN.

Die Verbesserung ist das Feld der bessernden Zucht; die Wiedergeburt ist ihre Leuchte. — Drei Grundbestandtheile der bessernden Zucht. — Drei Arten von Gewohnheiten. — Die bessernde Zucht ist eine umzubildende Erziehung. — Die Erziehung. — Man handelt, wie man liebt, man liebt, wie man denkt. — Das Buss- und Besserungssystem ist eine durch Zucht bessernde Erziehung. — Zwei Vorsichtsregeln: man bewahre vor der Ansteckung des Lasters; — man unterrichte. — Sechs Bedingungen sind erforderlich, um die bessernde Erziehung zu üben. — Zehn Hauptbedingnisse bei dem inneren Verfahren. — Die moralische Thätigkeit gibt das körperliche Leben. — Die religiöse Thätigkeit gibt das geistige Leben.

Wir haben gesehen, auf welche Abwege man zu gerathen Gefahr läuft, wenn man bei der bessernden Zucht der Gefangenen aufhört, ihre Wiedergeburt sich zum Ziele zu setzen; wir zeigten auch eben den wesentlichen Unterschied zwischen zuchtmässig bessern, um die Wiedergeburt zu bewirken, und wiedergebären, um zu verbessern; wir haben die Gefahren der letzteren Methode bezeichnet und versucht, ihre Widersinnigkeit nachzuweisen.

Die Grenzlinie zwischen der Wiedergeburt und der Verbesserung ist nunmehr deutlich abgesteckt. Die Verbesserung ist unser Feld; wir dürfen nicht darüber hinausgehen. Die Wiedergeburt ist unsere Leuchte; nach dieser Seite hin muss unser Lauf fortwährend gerichtet werden.

Nach der Wiedergeburt streben, sie mit aller Kraft herbeiwünschen, Gewohnheiten bilden und einen Unterricht ertheilen im Einklang mit diesem grossen Zweck: das ist die edle Aufgabe dessen, der an der Verbesserung der Gefangenen arbeitet. Der Gegenstand ist so umfassend, dass man sich ohne Besorgniss darauf beschränken darf. Es handelt sich um nichts Geringeres als die unförmlichen Falten der Gewohnheiten, welche der Körper angenommen hat, auszuglätten, die Seele von

den groben Flecken zu reinigen, die sie wie garstige Krusten bedecken, entstellen, dem Lichte im Wege stehen, und ihr die Wahrheit verbergen.

Die Verbrecher sind an den drei Bestandtheilen des Wesens schadhaft; Körper, Geist und Herz sind gleichmässig entwürdigt. Der Körper gibt unordentlichen Gewohnheiten nach; der Geist ist verdunkelt; der Wille verderbt: darum muss man die materielle Kraft auf den Körper, die moralische Kraft auf den Geist, und die religiöse Kraft auf das Herz oder den Willen wirken lassen.

Die bessernde Zucht, oder die Behandlung, welche geeignet ist, die Verbesserung hervorzubringen, muss also aus drei Grundbestandtheilen zusammengesetzt sein. 1) Das sinnliche<sup>1)</sup> Element, 2) das moralische Element, 3) das religiöse Element. Diese drei Grundbestandtheile der bessernden Zucht, obgleich deutlich unterschieden, müssen doch eng verbunden werden, weil sie ein Ganzes bilden, welches das Buss- und Besserungssystem ausmacht, und weil sie nur dann einen glücklichen Erfolg herbeiführen können, wenn sie zusammen angewendet werden.

In der That wird die Bildung des Geistes eitel sein, wenn die Gewohnheit des Lasters noch herrscht, und wenn diese sich verloren zu haben scheint, ohne dass der Geist und das Herz geheilt sind, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach das schlechte Naturell bald wieder die Oberhand gewinnen. Es lassen sich zwei Arten lasterhafter Gewohnheiten unterscheiden und sich in zwei Klassen bringen, ohne dass man die moralische Ursache, welche sie veranlasst, aus dem Auge verliert: 1) die lasterhaften Gewohnheiten, die wir *physische* nennen wollen; 2) die lasterhaften *moralischen* Gewohnheiten.

Unter die Ersteren zählen wir die verdorbenen Neigungen, die Liederlichkeit, den Zorn, das Fluchen; und wir werden bei den Mitteln der bessernden Zucht den physischen Zwang mitwirken lassen, welcher das Materielle oder Fleischliche im Menschen bändigt, gerade wie man durch das näm-

<sup>1)</sup> *Sinnlich* ist, was auf die Sinne wirkt.

liche Mittel einen ähnlichen Erfolg bei den wildesten Thieren erhält.

Die lasterhaften moralischen Gewohnheiten liegen in der Schamlosigkeit der Einbildungskraft und ihren unseligen Ergebnissen; eine Schamlosigkeit, welche den Gefangenen aus der Tiefe seiner Zelle auf den Schauplatz seiner Verirrungen versetzt und ihn so von allem Insichgehen, von jedem Gedanken an Besserung fern hält. Hier zeigt sich offenbar die Nothwendigkeit der moralischen Behandlung, die Unzulänglichkeit der materiellen Kraft, das heisst, der Arbeit, der Wahl der Nahrungsmittel und der übrigen Theile des Verfahrens; man fühlt, dass die Unterweisung das vorzügliche Mittel ist, am meisten geeignet, sich der Einbildungskraft zu bemächtigen und sie nützlich zu beschäftigen.

Es gibt noch eine dritte Art verderblicher Gewohnheiten, wobei das Moralische und Physische sich verschwören, um Körper und Seele zumal zu entnerven, abzustumpfen und zu unterjochen. Für solche wird der Unterricht im Verein mit dem Einflusse des Verfahrens nicht genügen. Man mag dem Unglücklichen, welcher sich ihnen überlässt, noch so gut begreiflich machen, was für unselige Wirkungen daraus erfolgen müssen für seine Gesundheit, so wie die stufenweise Abschwächung, die allen seinen Geisteskräften droht; das Temperament wird über die Vernunft den Sieg davon tragen. In diesem Falle wird man die unumgängliche Nothwendigkeit einsehen, einen mächtigen Beistand, das religiöse Element zu Hülfe zu rufen, welches allein durch seine heilsamen Schrecken den Geist und das Fleisch zu bändigen vermag.

So zeigt sich schon bei der blossen Besserung der Gewohnheiten die Nothwendigkeit der Vereinigung der materiellen, moralischen und religiösen Macht. Das Nämliche wird sich ergeben, wenn man den moralischen und religiösen Unterricht betrachtet, welcher dem Gefangenen gehört; immer wird man sehen, dass jene drei Mächte Hand in Hand gehen müssen.

Man darf wohl sagen, die Besserung des Sträflings sei eine umzubildende Erziehung.

Das Wort Erziehung im weitesten Sinne drückt das Ergebniss der Thätigkeit des Erziehens aus. Eine Pflanze erziehen heisst, dieselbe leiten von dem Augenblicke an, wo sie aus der Erde keimt, bis sie ihr vollständiges Wachstum erlangt hat. Man erzieht auch ein Kind; allein dieses erheischt eine doppelte Sorge, weil es nicht, wie die Pflanzen, ein bloss vegetabilisches Wesen ist; es besteht aus einem Körper und einer Seele. Man erzieht die Seele, indem man sie stützt in dem Maasse, als sie gross wächst. Dieselbe ist in den Körper niedergelegt, wie in einen Boden, in den sie gesäet worden, um darin mit der Zeit zu wachsen. Diese letztere Pflege erfordert wieder eine doppelte Sorge, für den Geist und für das Herz. Man muss den Geist das Gute erkennen, und das Herz dasselbe lieben lehren<sup>2)</sup>.

Die Erziehung besteht in Betreff des Körpers darin: zu entfernen, was ihm schaden kann, ihm zu reichen, was zu seinem Gedeihen beitragen soll; also auf der einen Seite die Wahl eines gesunden Ortes, die Beseitigung der Anlässe zur Gefahr; auf der andern Seite die Wahl der Nahrungsmittel und der, den verschiedenen Körperbeschaffenheiten zuträglichen Uebungen; da haben wir zwei Grundbedingungen.

Eben so verhält es sich mit der geistigen Erziehung. Die Wahl eines Platzes, wo der Zögling so wenig als möglich der Ansteckung des bösen Beispiels ausgesetzt ist, und die Wahl des Unterrichts im Einklang mit den Fähigkeiten und den Berufsarten der Individuen; da haben wir abermals zwei Bedingungen, ohne welche der Zweck nicht erreicht werden kann.

Wir gehen von dem Grundsatz aus, dass die Pflege des Körpers und die Pflege der Seele immer gleichen Schritt halten sollen, und dass in keinem Falle die Eine der Andern aufgeopfert werden darf. Wenn gebieterische Umstände ein solches Opfer verlangen, so wird die Erziehung mangelhaft

---

<sup>2)</sup> Der ausgezeichnete Vater Girard fasst die Erscheinungen der Seelenlehre, der Moral und der Physiologie in drei Wörtern zusammen: „denken, lieben, handeln. Man handelt wie man liebt, man liebt wie man denkt.“

und verfehlt; sie wird um so vollkommener ausfallen, je besser alle diese Bedingungen erfüllt sein werden.

Bei der Erziehung der Gefangenen handelt es sich nicht allein darum, zu unterweisen, sondern man muss auch bessern und vergessen machen, wegschaffen und umschaffen; diese Art der Erziehung kann man eine *durch Zucht bessernde* nennen. Es ist vielleicht passend, oft zu wiederholen, dass das Buss- und Besserungssystem nichts Anderes ist, als eine *durch Zucht bessernde Erziehung*; diese Benennung führt nicht die Ideen von *Busse* mit sich, welche sich an das Wort *Buss-* und Besserungssystem knüpfen, und womit man so vielen Missbrauch getrieben hat.

Bei der *durch Zucht bessernden Erziehung* muss man besonders, mit einem neuen Grad von Strenge, die Grundregeln der Vorsicht anwenden, welche wir als nothwendig für die Erziehung im Allgemeinen bezeichnet haben. Das heisst also, man muss die Zöglinge vor der Ansteckung des Lasters bewahren, und ihnen die Unterweisungen ertheilen, welche ihren Fähigkeiten und ihren verschiedenen Lebenslagen angemessen sind.

Wenn das böse Beispiel in allen Fällen furchtbare Gefahren hat, so ist diess wohl hauptsächlich der Fall, wenn es sich darum handelt, auf eine Masse zu wirken, wo das Laster unaufhörlich gährt und siedet; auf grundverdorbene Subjecte, die man nicht nur vor dem Bösen bewahren, sondern heilen; nicht nur von der Annahme verbrecherischer Gewohnheiten zurückhalten, sondern von denen losbringen soll, welche bei ihnen im physischen wie im moralischen Wesen sich festgesetzt haben.

Die Wahl, die Einrichtung des zur zucht-mässigen Erziehung geeigneten Locals ist von der höchsten Wichtigkeit. Die Anstalt wird also eine Organisation erhalten, worin, wie in dem menschlichen Körper, ein Geist die Glieder frei bewegt und ihnen mit Herrschergewalt gebietet. Wenn der Geist oder die moralische Thätigkeit keine Organe fände, worüber er verfügen kann; wenn er beengt oder gehemmt

würde, so könnte er seinen Einfluss nur auf eine unvollständige und meistens unwirksame Weise geltend machen.

Bei der Einrichtung des Locals gibt es einige unentbehrliche Bedingungen, ohne welche die moralische Thätigkeit gelähmt wird und die Zucht nur ausnahmsweise die Verbesserung hervorbringt, welche man sich vorsetzt. Man soll darin antreffen: 1) Eine Zelle für jeden Gefangenen; 2) verschiedene Arbeitszimmer, worin man eine beschränkte Anzahl von Gefangenen der nämlichen Categorie vereinigen kann; 3) einen Hof (oder Rasenplatz) für jede Categorie, wo die Eingesperrten sich angemessene Bewegung machen können, ohne einander zu nahe zu kommen; 4) eine Capelle, wo die Categorien in Verschlügen abgetheilt sind, so dass jede vor dem Altar steht, ohne die übrigen zu sehen; 5) ein zweckmässig gelegenes Krankenhaus; 6) endlich, eine innere Einrichtung, die so beschaffen ist, dass der Director der Anstalt am Tage fortwährend das ganze Haus im Auge hat, so dass die Gefangenen, wie die Angestellten, den unmittelbaren Einfluss des Vorstehers merken.

Mit den Vortheilen des Locals müssen sich gewisse Bestimmungen der Hausordnung vereinigen, das heisst, ein inneres Verfahren, welches für den nämlichen Zweck entworfen ist. Die Hauptbedingnisse sind: 1) Die Absonderung der Verurtheilten während der Nacht; 2) die Abtheilung in mehrere Categorien, welche am Tage in verschiedenen Werkstätten arbeiten und einander fremd bleiben, ob sie gleich unter dem nämlichen Dache leben; 3) die Vorschrift für die Eingesperrten, keinerlei Verkehr mit einander zu haben, weder durch Worte noch Zeichen; 4) Thätigkeit, die überall gefordert wird, bei der Arbeit, bei dem Unterricht, selbst bei der Erholung; 5) Reinlichkeit bis ins Kleinliche getrieben, sowohl an dem Körper, als an der Kleidung, dem Hausrath und den Wohnräumen; 6) Ordnung und Regelmässigkeit in allen Handlungen; 7) Mässigkeit bei allen Mahlzeiten, wozu die Ausschliessung, nicht nur der geistigen Getränke, sondern alles dessen gehört, was über eine einfache und frugale Kost hinausgeht; 8) unweigerlicher Gehorsam gegen die Oberen;

9) Strafen, die nach der Natur der Uebertretungen abgestuft und geeignet sind, Furcht vor dem Unrechtthun einzufliessen, ohne jemals der Menschenwürde Eintrag zu thun<sup>3)</sup>; 10) Belohnungen, die einer guten Aufführung ertheilt werden, und darauf berechnet sind, bei dem Verhafteten die Hoffnung auf Wiederherstellung in der Meinung der Gesellschaft zu wecken und zu unterhalten.

Ein passend eingerichtetes Local und ein mit Umsicht entworfenes und treu beobachtetes Verfahren sind übrigens nur der materielle Theil der zuchtmässigen Erziehung; es sind die Röhren einer Orgel, deren Bau nichts zu wünschen übrig lässt, die aber der Wind erst noch beleben muss. Der Hauch, welcher in das Buss- und Besserungsverfahren Leben bringt, ist das moralische Werk. Durch dieses nur kann die zuchtmässige Erziehung ihre Thätigkeit äussern und an der Verbesserung der Verurtheilten arbeiten. Endlich wäre auch die moralische Thätigkeit selbst nur lau und wenig fruchtbar, sie würde gewissermassen nur ein Pflanzenleben haben, wenn die religiöse Thätigkeit sie nicht durchdränge, sie nicht mit dem Feuer der Liebeshätigkeit beseelte, und nicht durch alle Verzweigungen des Systems den Gedanken der Wiedergeburt in Umlauf setze.

Wenn wir die Pflichten der verschiedenen Personen schildern, die an dem Werke der zuchtmässigen Besserung der Gefangenen mitarbeiten, werden wir Gelegenheit haben, von dem, was die verschiedenen Zweige des Systems der bessernden Zucht anbelangt, ausführlich zu reden. Für jetzt wollen wir jeden dieser Zweige in seinem ganzen Umfang betrachten, also: das Local, das Verfahren, die moralische Thätigkeit und die religiöse Thätigkeit, und wollen sehen, in welcher Weise ihre Vereinigung das *Buss- und Besserungssystem* oder *die durch Zucht bessernde Erziehung* ausmacht; damit wird unser erster Theil seinen vollständigen Inhalt haben.

3) Weiter unten, 6. Cap. 5. Abschnitt, §. 1. wird man sehen, was wir unter Menschenwürde verstehen.

## FÜNFTES CAPITEL.

### VON DEM LOCAL.

Drei Bedingungen werden erfordert: Sicherheit; — Leichtigkeit der Aufsicht; — Gesundheit.

Unser Werk ist nicht dazu bestimmt, einen Plan zur Verbesserung der Gefängnisse zu liefern; es beschränkt sich auf die Darstellung einiger allgemeinen Ansichten, zu dem Zwecke, die Verwalter zu veranlassen, von den Mitteln, welche sie in Händen haben, den bestmöglichen Gebrauch zu machen, um die Gefangenen zu bessern. Wenn das Local, worüber man verfügen kann, oder die Hausordnung des Gefängnisses, welchem man vorsteht, nicht mit aller wünschbaren Regelmässigkeit zu verfahren erlauben, so darf diess kein Grund zur Entmuthigung, sondern es soll ein Sporn sein, welcher zur Bekämpfung und Ueberwindung der Schwierigkeiten antreibt. Möge die Kenntniss der Erfolge, welche man mit allen Bedingungen des Locals und des Verfahrens zusammen erreichen kann, den edeln Eifer entzünden, mit weniger Mitteln eben so Grosses zu erzielen! Daraus wird das *Bestmögliche* hervorgehen, und diess ist eine schöne Belohnung für edle Herzen.

Wir wollen ein Local ins Auge fassen, so wie wir glauben, dass es am zweckmässigsten eingerichtet wäre, um zur Noth 480 Gefangene aufnehmen zu können. Wir wollen nur die Vortheile einer einsichtsvollen Bauart hervorheben; wir haben nicht die Absicht, zu behaupten, dass man jede Hoffnung auf einen guten Erfolg aufgeben müsse, wenn nicht Alles so ist, wie wir es darstellen. Ein verständiger Director, welcher seine Laufbahn mit Ehren zu versehen strebt, wird die Unvollkommenheiten des Locals durch

geistvolle Combinationen wenigstens theilweise zu beseitigen wissen <sup>1)</sup>).

Welchen Bauplan man auch annehmen mag, so ist es immerhin eine wesentliche Bedingung, dass das Local geräumig genug sei, um eine Anzahl von Gefangenen zu fassen, welche die stärkste, und nicht nur die mittlere wahrscheinliche Bevölkerung übersteigt. Diese Vorsicht ist für die Gesundheit unentbehrlich, und die Bewegungen der Classenabtheilung, wovon wir später handeln werden, würden in einer Anstalt, deren Räume sämmtlich mit Gefangenen überfüllt wären, beengt und gehemmt sein.

Der Plan, welcher eine vollständige Ueberschaulichkeit gewährt (der panoptische Plan), scheint uns die wichtigsten Bedingungen für die Bauart eines Gefängnisses trefflich zu erfüllen: die *Sicherheit*, die *Leichtigkeit der Aufsicht* und die *Gesundheit*.

Wir wollen dieselben in drei besonderen Abschnitten betrachten.

---

1) Die Gefängnisse zu Freiburg (in der Schweiz) geben ein Beispiel, welches ganz geeignet ist, den Wetteifer eines Directors zu erregen, welcher durch die Lage und Einrichtung des Locals schlecht unterstützt ist. Sie liegen an einem ungesunden Ort. Die Gefangenen befinden sich je zwanzig in Sälen, wo sie zu zweien schlafen, ohne Aufsicht. Und doch kämpft das Zusammenwirken eines aufgeklärten Verwalters (Staatsrath Thalmann, Oberaufseher der Gefängnisse) und eines von Eifer und Liebeshätigkeit erfüllten Geistlichen (H. Meinrad Meyer, Pfarrer von St. Johann und Seelsorger der Gefängnisse) mit so grossem Vortheil gegen die Uebelstände des Locals, dass die Anstalt in den wichtigen Verhältnissen des Gesundheitszustandes und der Sitten befriedigendere Ergebnisse liefert, als gar manche Gefängnisse, die sich in günstigeren Umständen befinden. Uebrigens hat man in Freiburg den grossen Vortheil, dass man die Gefangenen absondern kann. Es wird alle Sorgfalt angewendet, um diejenigen, welche noch nicht für schuldig erkannt sind, von der Ansteckung des Lasters fern zu halten. Damit sollte das Buss- und Besserungssystem überall beginnen. Gibt es in der That einen grösseren Unsinn, als wenn man damit anfängt, die Verdorbenheit zu verschlimmern durch ein regelloses Zusammenmengen, und erst dann darauf bedacht ist, den Fortschritten des Uebels Einhalt zu thun und daran zu bessern, wenn eine richterliche Verurtheilung den Angeklagten zum Verbrecher gestempelt hat?

## Erster Abschnitt.

## Die Sicherheit.

Drei Gesichtspuncte: Der Verkehr nach Aussen; — die Entweichungen; — die Empörungen der Gefangenen.

§. 1. *Verkehr nach Aussen.*

Sieben Hauptvorsichtsregeln dienen, den Verkehr nach Aussen zu verhüten. 1) Man wählt für den Bau des Hauses einen abgelegenen Ort; 2) eine doppelte Ringmauer, welche einen Rundengang einschliesst, worin Wachthunde herumlaufen, umgibt das ganze Gefängniss; 3) wo möglich wird ein nacktes Grundstück von hinreichender Grösse rings um die Anstalt freigehalten; 4) eiserne Gitter und schräge Läden werden an den Fenstern angebracht; 5) Schildwachen stehen Tag und Nacht an der äussern Mauer; 6) ein Wachtposten ist innerhalb des Bereichs der Stimme, um im Nothfall bewaffneten Beistand zu leisten; 7) die Thore sind fest und so vertheilt, dass man, um von Aussen in das Innere zu gelangen, durch mehrere gehen muss, welche von verschiedenen Thorwächtern gehütet werden.

§. 2. *Die Entweichungen.*

Unzulänglichkeit der physischen Mittel, um dieselben zu verhüten. — Nothwendigkeit der Aufsicht. — Der Gefangene B..er. — Wirksamkeit des moralischen Einflusses. — Der Gefangene Hager.

Was die Entweichungen betrifft, so darf man die Dicke der Mauern, die Menge der Gitter, die Schwere der Thüren, die künstliche Zusammensetzung der Schlösser und die Dicke der Schlüssel zwar als nothwendige Vorsichtsmassregeln, aber nicht als hinreichende Garantien ansehen; die Ketten vermögen manche Gefangene nicht zurückzuhalten, deren Geist fruchtbar an Erfindungen und stets nach einem einzigen Ziele, der Freiheit, mit Spannung gerichtet ist.

Die physische Hülfquelle, um die Entweichungen zu verhüten, liegt weit mehr in der Thätigkeit der Aufsicht, als in den Vorsichtsmassregeln des Baumeisters. In den

zwölf Jahren, seit denen das Buss- und Besserungshaus von Genf bewohnt wird, hat keine einzige Entweichung Statt gefunden, obgleich mehrere Versuche gemacht wurden von unternehmenden Gefangenen, denen es mehr als ein Mal gelungen war, aus andern Gefängnissen zu entkommen. Ihre Entwürfe wurden immer durch die Wachsamkeit der Angestellten vereitelt, welche der Director unaufhörlich in Athem erhält.

Das neue Gefängniß in Bern, welches im Durchschnitt 300 Sträflinge enthält, gibt zu der nämlichen Bemerkung Anlass, obgleich dort die Mittel zur Entweichung viel leichter scheinen als in Genf. Ausser dem Weber-, Schuster-, Schneider- und Spinner-Handwerk, treiben die Gefangenen daselbst noch andere Gewerbe, welche ganz geeignet sind, die Sicherheit eines Gefängnisses zu gefährden. Man sieht deren, die messingene Kettchen, Andere, die Schlosser- und Schreinerarbeit verfertigen. Dennoch ist es keinem Gefangenen gelungen, daraus zu entkommen, Dank sei es der unermüdlichen Thätigkeit des Directors, des achtungswerthen Herrn von Ernst, ehemaligem Regierungsmitglied, der in der Ausübung seiner Amtspflichten die strengste Gerechtigkeit mit einer verständigen Milde zu verbinden weiss. Folgende Thatsache, die sich in diesem Buss- und Besserungshause zutrug, beweist besser als Alles, was wir sonst noch sagen könnten, wieviel die Aufsicht zu leisten vermag.

Vier oder fünf rückfällige Sträflinge flössten gegründeten Verdacht ein; man hütete sich, sie zu Arbeiten zu verwenden, welche gefährliche Werkzeuge erfordern. Uebrigens geben die ausnehmende Ruhe, das gute Betragen, der Fleiss bei der Arbeit und die fügsame Gelehrigkeit jener fünf Individuen, deren wohlbekannter Charakter ein ganz anderes Benehmen hätte vermuthen lassen, viel zu denken. Eines Tages fühlt der Director, ohne sich über den Grund bestimmte Rechenschaft geben zu können, sein Misstrauen verstärkt; er befiehlt eine genaue Durchsuchung. Alles wird aus den Zellen dieser Leute herausgenommen; Geräthe und Kleider; man lässt nichts darin als die vier Wände. Neue Kleider werden

gereicht. Man entdeckt nichts. Man trennt die Kleider auf. In dem Futter der Hosenträger eines gewissen B... er finden sich Schlüsselformen von Papier und Abdrücke von Schlössern. Da war eine Inzicht, welche die getroffenen Vorsichtsmassregeln hinlänglich rechtfertigte; allein Papierschnipfel stellen den Director nicht zufrieden. B... er wird vor ihn beschieden; er glaubt, Alles sei entdeckt und erbietet sich den Ort anzuzeigen, wo sich die Schlüssel finden, die er bereits nach den aufgefundenen Formen verfertigt hatte. Der Tisch des Gefangenen ist ein viereckiges tannes Brett von ganz geringer Dicke, welches wackelnd auf vier schwachen Füßen ruht. B... er verlangt diesen Tisch; er sprengt zwei unbemerkliche Pflöckchen heraus, und das Brett, welches ganz von einem Stücke geschienen hatte, trennt sich, und bildet zwei Brettchen von ungleicher Breite. Das Eine ist wie ein Zapfenloch eingekerbt; diess ist sein Versteck; er zieht Schlüssel von eigenthümlicher Verfertigungsart heraus. Es sind Eisendrähte, die nach der inneren Arbeit der Schlösser umgebogen und mit Messingdrähten an einander befestigt sind; ein dicker Hohlschlüssel ist aus der Zwinge eines Spinnrads zurechtgemacht, und der eine Theil einer Scheere war benutzt, um das Zieheisen eines Bohrers zu fertigen. Die Schlüssel öffnen ganz gut die Thüren, durch welche man gehen muss, und der Bohrer hätte einige andere Hindernisse beseitigt. Die Entweichung schien gesichert.

B... er war auf Lebenszeit verurtheilt; er zeigte sich folgsam, reumüthig; er erweckte Theilnahme. Als geschickter Arbeiter, mit mechanischem Genie begabt, hatte er in sich selbst alle Hülfquellen, um anständig zu leben. Nach Verlauf einiger Jahre begnadigt man ihn unter der Bedingung, dass er den Canton nie wieder betrete. Etliche Monate nachher bricht er seine Verbannung; er wird verhaftet und man findet Schlüssel bei ihm, welche alle Thüren in einem der ersten Häuser der Stadt öffnen. Gegenwärtig lebt er abgesehen in einer Zelle; man gestattet ihm von Zeit zu Zeit in einem einsamen Hofe unter der Aufsicht eines Wächters einige Mal auf und abzugehen. Dieser Mann, ein Vierziger,

hat sich durch den Missbrauch seines überlegenen Talentes zu furchtbar gemacht, als dass man wagen möchte, wenigstens noch auf lange Zeit, ihn der Gesellschaft zurückzugeben; doch gibt ihm die Menschlichkeit des Directors allen Anlass zu hoffen, dass seine Tage nicht durch eine zu lang andauernde Einsamkeit verkürzt werden.

An dem Ausgang dieses vereitelten Entweichungsversuches sieht man, dass die Aufsicht über die am besten angelegten Anschläge siegen kann.

Eine Unzahl allgemein bekannter Beispiele beweisen zur Genüge, wie reich an Auskunftsmitteln die Gefangenen sind, um sich ihrer Bande zu entledigen; aber keines zeigt besser die Schwäche der Ketten und zugleich die Wirksamkeit der moralischen Macht, als folgender Zug, der uns von dem geschickten Director der nämlichen Anstalt erzählt worden ist.

Vor einigen Jahren entkam aus dem alten Gefängniß der auf Lebenszeit verurtheilte Sträfling Hager aus Frutigen. Er ward bald wieder eingefangen und in das neue Gefängniß verbracht. Nach den damaligen Gesetzen hatte der Director das Recht, einem wieder eingebrachten Ausreisser fünfzig Stockstreiche zumessen zu lassen. Hager war zwar nicht feig aber weichlich, fürchtete die körperlichen Strafen mehr als Alles, und sah mit Zittern der schmerzhaften Züchtigung entgegen. Man durchsuchte ihn nach den vorgeschriebenen Formen mit der ängstlichsten Vorsicht; er wird entkleidet, geschoren, ins Bad gebracht, sein Mund wird untersucht, und man überzeugt sich, dass er nicht inwendig das Besteck verborgen habe, womit gewisse berufene Verbrecher sich stets zu versehen pflegen. Nach diesen Vorsichtsmassregeln zieht man ihm die Züchtlingskleidung an, und schauernd bei dem Gedanken an die Marter, die ihm bevorsteht, erscheint er vor dem Director. Dieser spricht anfänglich in einem Tone mit ihm, der nicht sehr geeignet war, ihn zu beruhigen; nachdem er ihm aber sein Unrecht vorgehalten und ihm als Herr gedroht hatte, handelte er als Vater und erliess ihm die Schläge. Man legt ihn übrigens in Ketten, da der Director nicht befugt war, ihn von dieser Vorsichts-

massregel zu entbinden. Hager war von der Milde, womit man ihn behandelte, lebhaft gerührt. Freude strahlend sagte er zu dem Wächter, der ihn führte: »nie hat man so mit mir gesprochen; man soll sehen, was Hager ist.«

Nach Verlauf einiger Monate sagte Hager zu dem Aufseher, indem er ihm eine kleine Feile gab: »die Eisen sind es nicht, die mich hier zurückhalten; es ist etwas Stärkeres. Bringt diess da von meiner Seite dem Herrn Director und sagt ihm, wenn er sich die Mühe geben wolle, zu mir zu kommen, so hätte ich ihm noch mehr zu zeigen.« Der Director begibt sich zu dem Gefangenen; er wird mit heiterer Miene empfangen und bemerkt auf dem Tische eine Menge kleiner stählerner Werkzeuge aufgelegt, welche ihm Hager verehrt. Da er dieses Geheimniss nicht durchschauen konnte und das grösste Interesse dabei hatte, zu erfahren, wie ein so genau beaufsichtigter Gefangener sich diese gefährlichen Werkzeuge hatte verschaffen können, so befragt er denselben und vernimmt, dass ihm nichts gegeben worden, sondern dass er Alles, trotz der Durchsuchung, mit hereingebracht habe. Das Erstaunen des Directors wird noch grösser. Hager bringt eine Art Fläschchen mit weitem Halse vor, dessen Grundfläche dreizehn Linien im Durchmesser und dessen Körper, welcher gegen die Mitte etwas enger war, drei Zoll vier Linien Höhe hatte; er steckt alle Stücke, einundfünfzig an der Zahl, hinein, verstopft sie mit einem Kork, der am Rande mit gelbem Wachs und einer dünnen Violine saite umgeben war, und sagte Herrn Ernst, dass er dieses Fläschchen vor der Durchsuchung in den Magen hinuntergelassen und das Ende der Saite an einem Zahn hinten im Munde befestigt habe. Diess erscheint unglaublich, aber Hager macht die Operation in Gegenwart einiger Beamten und des Wundarztes der Anstalt, und es bleibt kein Zweifel mehr übrig.

Dieser Zug von Dankbarkeit rührte den Director und die Regierungsbeamten; man hielt dafür, ein Mensch, der so treffliche Gefühle hege, sei der Besserung fähig. Man that Schritte, um seine Begnadigung zu erlangen, und die Sache war auf dem Punkte, sich auf eine entsprechende

Weise zu lösen, als der unglückliche Hager dem Typhus zum Opfer fiel, welcher im Jahre 1836 in Bern so grosse Verheerungen anrichtete.

Das Gefühl, welches diesen Sträfling bewegte, zeigt zur Genüge, dass der moralische Einfluss bei der Sicherheit eines Buss- und Besserungshauses nicht zu verachten ist.

Wenn der Gefangene die Vortheile eingesehen hat, welche das Verfahren im Gefängnisse einer guten Aufführung zusichert, und wenn er den verheissenen Schutz, im Fall er seine Strafe ordentlich ersteht, gegen die Gefahren und Besorgnisse abgewogen hat, die ihn erwarten, falls es ihm gelingt zu entkommen, so beharrt er selten auf Entweichungsplanen.

#### §. 5. *Die Empörungen der Gefangenen.*

Kraft des panoptischen Plans. — Moralische Kraft.

Der (panoptische) Plan, welcher das Ganze überschauen lässt, hält noch wirksamer die Empörungen nieder und macht dieselben, wo nicht unmöglich, doch wenigstens erfolglos. Da jedes Arbeitszimmer abgesondert ist, so wären nie mehr als höchstens vierzig Individuen im Zaum zu halten. Bei dem geringsten Zeichen von Insubordination benachrichtigt der Vorsteher des Arbeitszimmers mittelst der Schelle den Director oder seinen Stellvertreter, der an das Beobachtungsfenster kommt und sogleich bewaffneten Beistand sendet. Die Thorwächter, die Krankenwärter, der Küchenmeister, die Aufseher, der Ausläufer, die Vorsteher der Arbeitszimmer aus den übrigen Quartieren, welche für den Augenblick durch Gehülfen ersetzt würden, so wie der im Hause befindliche Gendarmerie-Posten, können in zwei Minuten den Empörten gegenüber stehen; einen Augenblick später kann noch eine Abtheilung vom nächsten Wachtposten erscheinen; da hat man sicher mehr als man braucht, um jene vierzig Menschen im Zaum zu halten, wenn sie gegen alle Wahrscheinlichkeit sich hätten verständigen und einen Aufruhrplan entwerfen können. H. Aubanel, Director des Buss- und Besserungshauses in Genf, der wegen seiner langen Erfahrung von allen

Seiten zu Rath gezogen wird, fügt noch einen Zug bei, welcher die ungemeine Kraft des panoptischen Planes schildert:

„Man kann sogar, im Falle offen ausgebrochener Unordnung, von den Inspectionsschiebern und von den Fenstern aus auf die Meuterer zu feuern drohen, und im Nothfall ganz nahe auf die Schuldigen schiessen, die man nach Belieben aussuchen kann<sup>2</sup>.

Uebrigens wird man nie in diesen äussersten Fall kommen; allein es ist vielleicht gut, wenn die Gefangenen alle Niederhaltungsmittel kennen, welche der Verwaltung zu Gebote stehen, und die Gewissheit, dass das Gelingen unmöglich ist, wird ihnen selbst den Gedanken an einen Aufstandsversuch benehmen.

Uebrigens kommen bei diesem Fall, wie bei den Entweichungen, das Verfahren und die moralische Macht der materiellen Macht zu Hülfe. Das Gesetz des unbedingten Schweigens macht das Zusammenstehen einer grösseren Zahl von Verurtheilten, die unter den Augen des Vorstehers des Arbeitszimmers beisammen sind, unmöglich; die Besuche und die Unterweisungen, welche sie erhalten, sind nicht bei allen verloren, und Manche würden, weit entfernt sich mit den Aufrührern zu verbinden, eher Partei gegen sie ergreifen.

## Zweiter Abschnitt.

### Leichtigkeit der Aufsicht.

Nothwendigkeit einer wechselseitigen Aufsicht. — Der panoptische Plan erleichtert dieselbe.

Die Aufsicht, welche wir als eines der Haupt-Sicherheitsmittel aufgeführt sahen, muss durch die Einrichtung des Locals erleichtert werden.

2) Denkschrift über das Buss- und Besserungssystem, an den Herrn Minister des Innern von Frankreich im Januar 1837 übergeben von *H. Aubanel*, Director des Buss- und Besserungshauses zu Genf, mit Planen und Rissen der Gefängnisse nach dem panoptischen System von *H. Vaucher-Crémieux*, Architect.

Wenn die verschiedenen Theile der Anstalt keine andere Verbindung unter einander haben, als mittelst langer Gänge und vielfacher Stiegen, so wird es in der That sehr schwer halten, Einheit in die Aufsicht zu bringen. Diese besteht nicht bloß darin, dass man einen Angestellten auf die Wacht stelle, um Entweichungen zu verhüten. Die Zeit ist nicht mehr, wo man Alles gethan zu haben glaubte, wenn die Verurtheilten fest eingeriegelt waren; wenn dieselben keine andere Sorge einflößen, so wird das Gefängniß sehr mangelhaft und weit hinter dem zurückbleiben, was die Fortschritte der Civilisation erheischen.

Wir nehmen an, dass Arbeitszimmer und ein Besserungsverfahren da sind. In diesem Falle sind Zuchtregeln vorgezeichnet, ohne deren Befolgung man die schwersten Hemmnisse empfinden muss, und ein vollkommen günstiges Ergebniss nicht einmal hoffen darf. Die Regelmässigkeit der Zucht hängt von der Aufsicht ab. Diese muss nicht nur von den Vorstehern der Arbeitszimmer auf die Gefangenen, sondern auch von dem Director auf die Einen wie auf die Andern gepflogen werden. Es ist sogar nothwendig, dass sich die Angestellten unter einander beaufsichtigen; aus dieser stätigen Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Ordnung geht eine rückwirkende Aufsicht auf den Director selbst hervor, der keinem seiner Untergebenen einen Fehler hingehen lassen darf, ohne sich in den Augen der Uebrigen eine Blöße zu geben.

Ein so grosser Vortheil kann jedoch nicht Statt finden, wenn die Angestellten in entfernten Sälen, wo sich der Director nur selten zeigt, abgesondert sind.

Der panoptische Plan erleichtert die Aufsicht im höchsten Grade.

Wenn sich der Director in seinem Centralbureau befindet, so braucht er nur das Auge an einen der zwölf Schieber zu bringen, welche sich in den Inspectionssaal öffnen; so beobachtet er nach der Reihe, ohne gesehen zu werden, jeden der sechs Flügel, das heisst, die zwölf Arbeitszimmer, die ihn nach unserer Annahme umgeben.

Ebenso sieht er durch die sieben Fenster, welche auf die zwölf Höfe gehen, was während der Zeit der Erholung vorgeht.

Die Vorsteher der Arbeitszimmer unterliegen der nämlichen Aufsicht wie die Gefangenen. Sie wissen, dass der Director nur einen Schritt zu machen braucht, um sie zu sehen; und da ihnen kein Geräusch, kein Zeichen die Anwesenheit dieses beobachtenden Auges kund gibt, so wagen sie nicht einen Augenblick in der Erfüllung ihrer Pflichten zu erschaffen. —

### Dritter Abschnitt.

## Die Gesundheit.

Allgemeine Mittel, dieselbe zu erlangen. — Manche Baumeister scheinen zu glauben, die Luft sei in einem Gefängniß unnöthig. — Gehäge um die Gebäude herum.

Die dritte bei einem Gefängniß wünschbare Bedingung ist die der Gesundheit. Um diese zu erlangen, handelt es sich vor Allem darum, das Gebäude an einem hochgelegenen, für gesund erkannten und so viel als möglich vor endemischen Krankheiten geschützten Orte aufzuführen, allen Theilen der Anstalt so viel Luft als möglich zu geben, Wasser im Ueberfluss und einen schnellen und leichten Abfluss der Unreinigkeiten zu verschaffen. Diese Bedingungen hängen hauptsächlich von der Wahl des Bauplatzes und von der Einrichtung des Locals ab; die Massregeln für die Erhaltung der Gesundheit gehören dem Verfahren an und erfordern einen besondern Artikel.

Wenn die heranwachsende Generation die Bauart unserer Gefängnisse kennen lernt, so wird sie bezweifeln, ob wir weit genug in der Naturlehre fortgeschritten waren, um zu wissen, dass die Luft zum Athemholen unentbehrlich ist. Ein merkwürdiges Denkmal von dem geringen Werth, den wir auf den freien Zutritt der Luft legten, findet sich in einer Denkschrift unter dem Titel: *Von den Gefängnissen*,

dem Verfahren und den Mitteln, dasselbe zu verbessern, welche von der königlichen Gesellschaft der Gefängnisse zu Paris im Jahr 1821 gekrönt wurde. Der Verfasser schlägt als Muster für einen Gefängnisbau drei quadratförmige, in einander eingeschachtelte Haupttheile vor. Im Aeusseren sind die Wohnungen der Verwaltung; dann kommt der Hof der Gefangenen, welcher den zweiten Haupttheil umgibt, worin die Gefängnisse sich befinden; endlich, im Mittelpuncte des Hofes der Kranken, welcher von dem Quadrate der Gefängnisse umschlossen wird, steht das Krankenhaus<sup>3</sup>. Hier scheinen alle Vorsichtsmassregeln aufgeboten zu sein, blos um die Kranken gegen die Gefahr des Zutritts frischer Luft zu schützen.

Aus Sorge für die Sicherheit hat man solche Bauplane ausgesonnen. Wir haben gesehen, dass der panoptische Plan in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig lässt; er bietet überdiess alle mögliche Leichtigkeit, um eine reine, beständig erneuerte Luft im Ueberfluss zu verschaffen. Auf der äusseren Seite sind die Flügel durch einen doppelten Hof getrennt, dessen Mauern nicht hoch sind; man kann nach Belieben ein mit Widerhaken besetztes Eisengitter darauf setzen. Auf der inneren Seite zieht sich ein Gang längs der Zellen hin, und die Thüren an den Enden, welche den Tag hindurch offen stehen oder gehörig durchbrochen sind, unterhalten einen Luftzug, den man verstärken kann, wenn man die Thüren und Fenster der Zellen öffnet, zur Zeit, wo die Gefangenen in den Arbeitszimmern sind. Man kann auch die Flügel so richten, dass die verschiedenen Quartiere sich in die Wirkung der Sonnenstrahlen theilen. Was die Brunnen und Rinnen betrifft, so ist es einleuchtend, dass nichts im Wege steht, um Alles so zu bauen, wie es die Gesundheit erfordern mag. Endlich würde eine letzte Bedingung dem Local nach unserer Ansicht alle Vollkommenheit geben, deren dieser Theil des Systems empfänglich ist; dieselbe bestände

---

<sup>3</sup>) Julius, Vorlesungen über die Gefängnisse. 7te Vorlesung. II, Band, S. 8. in der Anmerkung.

in der Hinzufügung eines hinlänglich grossen Gehäges, um der Luft freien Zutritt zu gestatten, und wo man zur Noth einige Feld- oder Gartenarbeiten vornehmen könnte. Da hätte man ein Mittel, um die Herstellung von den meisten Krankheiten zu befördern. Die Zucht würde ebenfalls eine neue Waffe gewinnen, wenn sie der guten Aufführung einige Tage Arbeit in freier Luft zur Belohnung böte. Auch würde die Verwaltung, was vielleicht nicht zu verschmähen ist, eine Quelle der Ersparniss in dem Pflanzen von Gemüsen für den Bedarf des Gefängnisses finden <sup>4</sup>. — Nach diesem Ueberblick halten wir dafür, dass das Local, je mehr es sich dem panoptischen Plane nähert, desto zweckmässiger in der dreifachen Beziehung der Sicherheit, der Aufsicht und der Gesundheit sein wird.

<sup>4</sup>) In Bern dienen die Ueberbleibsel der Küche zur Mästung von Schweinen, deren Verkauf beträchtlichen Nutzen bringt. Diese Thiere liefern überdiess einen trefflichen Dünger. Es ist zu bedauern, dass der von den Sträflingen gebaute Garten nicht in dem Gehäge dieses schönen Buss- und Besserungshauses liegt.

## SECHSTES CAPITEL.

### VON DEM VERFAHREN.

Grundlage des Verfahrens im Allgemeinen. — Beschränkung des Sinnes. —

Sechs Zweige des Verfahrens. — Die moralische Thätigkeit und die religiöse Thätigkeit liegen ausserhalb des Verfahrens. — Ein Wort über die fortdauernde Absonderung. — Ueber das regellose Vermischen der Gefangenen.

Sobald man einmal darüber einig, dass das Gefängniss eine Schule der Verbesserung ist, wo man auf die Besserung des Eingesperrten alle Sorgfalt verwenden muss, so wird es leicht sein, die Grundlagen des einzuhaltenden Verfahrens zu bestimmen.

Wir verstehen hier unter *Verfahren* (régime) die Regierung der Gefangenen.

Nach dieser Bestimmung des Begriffs umfasst das Verfahren: 1) das Personal der Verwaltung; 2) die Klassenabtheilung der Gefangenen; 3) die Pflichten, die ihnen auferlegt werden; 4) die Belohnungen; 5) die Bestrafungen; 6) die Gesundheitslehre für Gefängnisse. Diese Theile sollen der Gegenstand von sechs besondern Abschnitten sein. Der moralische und religiöse Unterricht scheint vielleicht sich daran knüpfen zu sollen, allein wir halten für besser, denselben in zwei besondern Capiteln zu behandeln, weil wir glauben, dass er gleichsam ausserhalb der Verwaltung liegen soll. Diese hat nach unserer Ansicht die Pflicht ihn zu beschützen, aber nicht ihn zu leiten.

Das Verfahren soll darauf abzielen, den Verurtheilten rechtschaffene Gewohnheiten und einen Beruf zu geben, womit sie ihr Brot verdienen können. Die moralische und religiöse Thätigkeit gibt denselben einen ihrem Berufe angemessenen Unterricht, erhebt ihre Seele zur Erkenntniss der Religion und vollendet somit das Rauhwerk der zuchtmissigen

Erziehung. Wir sagen, das Rauwerk, weil nur sehr wenige Gefangene hinreichend günstige Gemüthsanlagen haben oder lange genug in dem Buss- und Besserungshause bleiben, dass man sich schmeicheln dürfte, ihre Erziehung vollendet zu haben. Es ist die Aufgabe der *schützenden Leitung* (patronage), das Werk des Buss- und Besserungssystems zu vollenden, indem sie dasselbe nach der Freilassung des Verbrechers fortsetzt.

Der Verurtheilte wird als ein Mensch angesehen, welchen das Verfahren in dem Buss- und Besserungshause der Gesellschaft wiedergeben soll; man wird daher suchen, ihm eine *gesellschaftliche* Erziehung zu geben. Diese einfache, ganz natürliche Betrachtung hält von dem Verfahren in den Buss- und Besserungshäusern die Anwendung einer zu lang andauernden Absonderung fern; denn der Gefangene würde, nach Verlauf einiger Jahre, daraus hervorgehen, wie aus einem Traume, ohne im Stande gewesen zu sein, auf sich allein beschränkt, irgend eine Gewohnheit der Geselligkeit anzunehmen. Die nämliche Betrachtung lässt auch die regellose Vermischung und zu grosse Freiheit verwerflich erscheinen. Denn wenn das Schweigen nicht beobachtet, wenn der Verkehr nicht unterbrochen wird, wenn die Gefangenen zu häufige Besuche von Aussen erhalten; wenn sie nicht an Nüchternheit, Ordnung, an eine nur geringen Verdienst gebende Arbeit gewöhnt werden; wenn sie nicht angehalten werden, sich immer höflich gegen ihre Vorgesetzten und wohlwollend gegen ihre Kameraden zu benehmen, so haben sie nicht Gelegenheit genug, sich zu überwinden, nicht Opfer genug zu bringen, mit einem Wort, nicht Mittel genug, die Herrschaft über sich selbst zu gewinnen, ohne welche sie der Gefahr des bösen Beispiels und der Lockung der Leidenschaften nicht widerstehen können.

Das Verfahren des Gefängnisses soll gewissermassen ein Bild von dem geben, was in der Welt vorgeht, und die beiden Haupt-Triebfedern spielen lassen, welche auf der Bahn der Ehre erhalten, nämlich die Furcht und die Hoffnung.

Wir wollen nun zu den Hauptpuncten übergehen, woraus

das Verfahren gebildet wird, und nicht aus dem Auge verlieren, dass sie ein untheilbares Ganzes bilden, welches durch die moralische und religiöse Thätigkeit belebt wird.

### Erster Abschnitt.

## Von dem Personal der Verwaltung.

Zusammensetzung. — Amtsbefugnisse. — Verwaltungsdienst.

Es ist nicht unsere Absicht, hier ein Muster für die Verwaltung aufzustellen. Wir glauben, dass eine Verwaltung, die für Ein Land sehr gut wäre, doch für ein Anderes nicht passen würde. Da wir aber in unserem zweiten Theile die Obliegenheiten und Pflichten der Angestellten in einem Buss- und Besserungshause zu schildern haben, so haben wir für angemessen erachtet, die Zusammensetzung, die Amtsbefugnisse und den Dienst einer Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, ohne zu grosse Bestimmtheit zu bezeichnen, um unserer Arbeit als Grundlage zu dienen. Die Zahl der Angestellten und die Einzelheiten ihrer Geschäfte mögen in verschiedenen Localitäten verschieden sein, aber im Grunde wird ihre Obliegenheit überall ungefähr die nämliche bleiben.

#### §. 1. Zusammensetzung einer Verwaltungscommission<sup>1</sup>.

Die Verwaltung des Gefängnisses steht der Regierung zu. Sie wird durch eine von der Regierung ernannte Commission geleitet, welche man *Verwaltungscommission* nennt.

Diese Commission wird gebildet aus drei Abgeordneten der Regierung; zum Beispiel: aus Staatsräthen in einer Hauptstadt; aus dem Regierungsstatthalter und Räthen des Statthalteramtes oder Gemeindebeamten in den Hauptorten der Bezirke; oder aus jedem andern in der Verwaltung hoch-

<sup>1</sup>) Man wird hier mehrere Bestimmungen finden, welche aus den Gesetzen und Hausordnungen der Gefängnisse von Genf und Bern hergenommen sind.

gestellten Beamten, und einer mehr oder weniger grossen Anzahl von Mitgliedern, die unter den angesehenen Bürgern gewählt werden. Die Amtsverrichtungen sollen unentgeltlich geschehen.

### §. 2. *Obliegenheiten der Verwaltungscommission.*

Die Verwaltungscommission legt der Regierung Gutachten vor über die zur Besetzung der höheren Stellen bestimmten Bewerber, und ernennt unmittelbar alle untergeordneten Angestellten des Hauses. Sie theilt sich wieder in verschiedene Sectionen, welche bestimmte Fächer des Dienstes beaufsichtigen oder leiten; nämlich:

*Die Section des Innern*, welche sich mit Allem befasst, was die Nahrung, Kleidung, Gesundheit, das Hausgeräthe, und im Allgemeinen, was das physische Wohl der Gefangenen betrifft.

*Die Section der Arbeit*, welche das Fach der Manufacturarbeiten des Gefängnisses leitet.

*Die Section des Cultus und des Unterrichts*, welche Alles umfasst, was den Unterricht und das moralische Wohl der Gefangenen betrifft, und sich zu diesem Zwecke mit dem Seelsorger <sup>2</sup> in Verbindung setzt, und mit der *Commission für die Moral*, von welcher weiter unten die Rede sein wird.

Den drei vereinigten Sectionen steht die Abfassung der Hausordnungen zu, so wie die darin vorzunehmenden Aenderungen innerhalb der Schranken des Gesetzes. Jeder Verkehr mit der Regierung (oder mit dem General-Oberaufseher, wenn die von H. Berenger vorgeschlagene, so wünschenswerthe Einrichtung eingeführt würde), die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Staatsgelder und über

<sup>2</sup>) Der Verfasser unterscheidet zwischen dem katholischen Seelsorger, Aumônier, der so heisst: *parcequ'il y a charge d'âmes dans ses fonctions*, und dem protestantischen Seelsorger, Chapelain. Diese blos durch die Oertlichkeit bedingte Unterscheidung musste im Deutschen wegfallen.

Anmerk. des Uebersetzers.

die Bewegung des Gefängnisses (Ab- und Zunahme der Gefangenen u. s. w.) gehen von der Verwaltungscommission aus.

### §. 3. Verwaltungsdienst.

Die Fonds werden geliefert: 1) aus der Staatskasse; 2) aus dem Erlös für die Arbeit der Gefangenen.

Die Regierung ernennt den Director des Gefängnisses. Dieser Beamte befehligt den ganzen inneren und äusseren Dienst; er soll dem Gesetz und der Hausordnung, denen er selbst unterworfen ist, Achtung verschaffen; er bestimmt die Anwendung der Strafen für Zuchtverletzung innerhalb einer gewissen Grenze, und berichtet an die Abgeordneten der Regierung bei Allem, was darüber hinausgeht, und für die Fälle, welche in der Hausordnung nicht vorgesehen sind. Alle Angestellte gehorchen ihm; er ist, mit einem Wort, der einzige Beamte, welcher der Verwaltungscommission verantwortlich ist<sup>3</sup>. Er hat unter seinen Befehlen, für die *innere Polizei*, einen oder zwei Aufseher, welche von der Verwaltung ernannt werden; einen Rechnungsbeamten oder Controleur, welcher von der Regierung ernannt wird, für das *Rechnungswesen*; und er kann, für die *Sicherheit*, über einen Gendarmerieposten verfügen, der im Innern der Anstalt aufgestellt ist. In dringenden Fällen muss ihm der nächste Wachtposten bewaffneten Beistand leisten.

Der Rechnungsbeamte hat unter sich: für die *Arbeit*, einen Inspector, einen oder mehrere Unteraufseher (*contremaitres*); für das *Rechnungswesen*, einen Cassier, einen Buchhalter, einen oder mehrere Gehülfen; für den *innern Dienst*: die Krankenwärter, die Ausläufer, den Küchenmeister, die Thorwächter. Er befiehlt auch den Aufsehern der Arbeitszimmer in Allem, was bloß die Arbeit betrifft; die Befehle hinsichtlich der Polizei gehen von dem Director aus, entweder unmittelbar, oder durch das Organ des Aufsichters.

<sup>3</sup>) Die Amtsverrichtungen des Directors, welche wir hier nur andeuten, werden so ausführlich, wie es ihre Wichtigkeit verlangt, in dem zweiten Theile dieses Werkes entwickelt werden.

Man begreift, dass das hier angedeutete Personal nach der Zahl der Gefangenen wechseln muss; so wird zum Beispiel in einem Gefängniß von 30 bis 60 Verurtheilten der Director alle Verrichtungen versehen, die wir hier dem Rechnungsbeamten und seinen Untergebenen zuweisen; in einer Anstalt von 200 wird der Rechnungsbeamte mit einem Gehülfen das ganze Rechnungswesen besorgen können.

### Zweiter Abschnitt.

## Von der Klassenabtheilung der Gefangenen.

Verweisung der Weiber in ein besonderes Haus. — Eigenes Gefängniß für die jungen Sträflinge. — Annahme eines Gefängnisses, welches die Verbrecher, die polizeilich Verurtheilten und die jungen Leute unter 16 Jahren zusammen enthalten würde. — Jede Categorie in vier Quartiere gesondert. — Bestimmung der Klassenabtheilung. — Einwurf: die Klassenabtheilung kann nie vollkommen billig sein. — Widerlegung. — Die unbedingte Absonderung löst die Schwierigkeit. — Diese Methode ist in Europa unzulässig. — Mittel, um die Mängel der Klassenabtheilung zu beseitigen. — Der Zweck des Systems ist nicht, eine vollkommene Klassenabtheilung zu erlangen. — Uebelstände einer vollkommenen Klassenabtheilung, das heisst, der unbedingten Absonderung. — Cherry-Hill.

Unter der Klassenabtheilung versteht man die Vertheilung der Gefangenen in die verschiedenen, in einem Gefängnisse befindlichen Quartiere.

Wir setzen hier voraus, dass die Weiber ein Local bewohnen, welches von dem der Männer durchaus gesondert ist. Es ist zu wünschen, dass sie nicht unter dem nämlichen Dache leben. Die Dicke der Mauern würde dem Verkehr kein unübersteigliches Hinderniss entgegensetzen; und der blosser Gedanke an die Möglichkeit, sich vernehmlich zu machen, wäre eine Ursache der Störung bei vielen Subjecten des einen, wie des andern Geschlechts, und ein grosses Hinderniss ihrer Besserung.

Die Grundsätze des Buss- und Besserungssystems, welche wir auseinandersetzen, sind auf die weiblichen, wie auf die

männlichen Gefangenen anwendbar; doch ist es begreiflich, dass die Einzelheiten der Zucht nicht die nämlichen sein können; ein Buss- und Besserungshaus für das weibliche Geschlecht verlangt eine eigenthümliche Einrichtung; auch werden wir bei den Vorschriften, die wir aufstellen, nur die Männer im Auge haben. Wir nehmen ferner an, dass das nämliche Gebäude die Verbrecher, die polizeilich Verurtheilten und die jungen Leute einschliesse, was in einem grossen Staate vermuthlich niemals Statt finden wird, besonders wenn man, wie wir hoffen, für die jungen Gefangenen unter 16 Jahren besondere Häuser mit einer eigenen Hausordnung errichtet. Allein wir wählen das Beispiel der verwickeltesten Klassenabtheilung, um zu zeigen, wie leicht der panoptische Plan, welchen Herr Vaucher-Crémeux zu Genf in einem kleinen Massstabe so geschickt ausgeführt hat, für die Abtheilung einer weit grösseren Zahl von Gefangenen passt; und um unter einem einzigen Gesichtspunct Alles anzuführen, was den verschiedenen Klassen der Verurtheilten zukommt.

Nach unserer Annahme besteht das Gefängniss aus sechs doppelten Flügeln, also aus zwölf Quartieren, und kann 480 Gefangene, Jeden in seiner Zelle, aufnehmen. Von diesen zwölf Quartieren können vier für die Verbrecher bestimmt werden, welche in vier Grade oder Klassen abgetheilt sind; vier werden den polizeilich Verurtheilten aufbehalten, vier den jungen Leuten; jede der letzten Categorieen erhält, wie die erste, ihre vier Grade.

Begreiflicher Weise lässt sich unmöglich darauf zählen, dass man immer eine gleiche Anzahl von Gefangenen der drei oben erwähnten Categorieen haben wird, und dass sich in jedem Grade genau so viele befinden werden, als nöthig ist, um ein Quartier vollständig zu besetzen; allein in der Wirklichkeit lässt sich Alles vermitteln. Ein für vierzig Individuen bestimmtes Arbeitszimmer kann in einem Augenblick der Ueberfüllung fünfzig aufnehmen. Es genügt, dass die Gesamtzahl der Verurtheilten nicht grösser ist, als die Anzahl der Zellen der ganzen Anstalt; es hat wenig Anstand,

den Ueberschuss der Bevölkerung eines Flügels in einem andern, wo Platz ist, zum Schlafen unterzubringen, da bei Nacht jeder Verkehr untersagt ist.

Es ist fast überflüssig, zu bemerken, dass, im Fall nur Eine oder zwei Categorieen statt drei in dem Gefängniss wären, dieser Umstand keine Schwierigkeit zu überwinden gäbe, sondern vielmehr eine grosse Hülfquelle darböte, um die Klassification zu vervollständigen. Statt vier Graden würde man acht oder zwölf machen, und um den Rahmen auszufüllen, genügt es, die vier Ur-Grade in zwei oder drei Unterabtheilungen zu zerlegen.

Man sieht, dass Zahl und Art der Abtheilungen dem Local und der Natur der Bevölkerung untergeordnet sind. Die Verwaltung bestimmt, in welchem Quartier jeder Verurtheilte bei seinem Eintritt in das Gefängniss untergebracht werden soll. Diese Bestimmung beruht: 1) auf der Natur der Verurtheilung; 2) auf der Dauer der Einsperrung; 3) auf dem Alter des Verurtheilten; 4) auf seinem Betragen während der Untersuchung und *vor* der Anklage.

In Bezug auf die Klassenabtheilung ist ein Einwurf vorgebracht worden; man sagt, es sei unmöglich, dieselbe mit vollkommener Billigkeit zu bestimmen. Wir dürfen diese Thatsache nicht in Abrede stellen; die grosse Verschiedenheit der Charactere macht eine vollkommene und genau abgegrenzte Klassenabtheilung unausführbar; so lange man nicht eben so viele Klassen macht, als Individuen da sind, gibt es immer einen Punct, wo die Verschiedenheiten, welche die Trennungslinie zweier Grade bestimmen, unmerkbar werden. Doch fühlen die Freunde des Buss- und Besserungssystems, welche sich gegen die Klassenabtheilung aussprechen, selbst, dass die Sonderung der Geschlechter, der Altersstufen und der Grade des Verbrechens unentbehrlich ist; daher sind sie genöthigt, zu der Methode der unbedingten Absonderung bei Tag wie bei Nacht, welche in der That die Schwierigkeit löst, ihre Zuflucht zu nehmen.

Nachdem wir Alles, was zu Gunsten dieser Methode geschrieben worden, aufmerksam gelesen und die Stärke der

Beweisgründe für und wider abgewogen; nachdem wir die Ergebnisse unserer eigenen Erfahrung, die wir bei Prüfung einiger, dieser Strafgattung unterworfenen Gefangenen zu machen Gelegenheit fanden, darauf angewendet haben, sind wir zu dem Schlusse gekommen, wobei uns die Meinung mehrerer Männer zur Seite steht, welche theils durch die Tiefe ihrer Ansichten, theils durch ihre umfassende Gelehrsamkeit, theils durch ihre lange Uebung ausgezeichnet sind: dass, wenigstens für unser Europa, Vernunft und Humanität die unbedingte Absonderung zurückstossen, und dass die Klassenabtheilung uns gewissermassen aufgedrungen wird.

Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, die beiden der Klassenabtheilung entgegenstehenden Methoden, nämlich die regellose Vermischung und die unbedingte Absonderung besonders zu prüfen und zu widerlegen. Ueber die Verwerflichkeit der ersten Methode herrscht nur Eine Stimme, und da sich die zweite mit allen Zweigen des Buss- und Besserungssystems im Widerspruch zeigt, so hatten wir schon Gelegenheit und werden sie noch mehrmals haben, dieselbe auf unserem Wege zu bekämpfen und zurückzuweisen.

Zuvörderst wollen wir die Mittel aufsuchen, welche geeignet sind, die Uebelstände der Klassenabtheilung zu beseitigen. In dem Buss- und Besserungshaus zu Genf scheint uns die Aufgabe glücklich gelöst, und zwar auf folgende Weise: Man lässt bei der Klassenabtheilung zwei Operationen zu, eine gesetzliche und eine moralische.

Die erste Operation ist die Vertheilung unter die verschiedenen Quartiere, welche von der Verwaltungscommission angeordnet wird; dieselbe nimmt als Grundlage, wie wir eben sahen, den Urtheilsspruch des Gerichtshofes, die Dauer der Haft, das Alter und die früheren Verhältnisse des Verurtheilten; diese erste Vertheilung ist gewissermassen nur das Vorspiel der Klassenabtheilung.

Die zweite Operation ist der Uebertritt aus einem Quartier in das andere, welcher ebenfalls von der Verwaltung, aber nach dem Gutachten des Ausschusses für moralische Beaufsichtigung angeordnet wird. Der Letztere bemüht sich,

den Charakter und die Gemüthsanlagen des Gefangenen zu erforschen; wenn die Prüfung zu dessen Gunsten ausfällt, und sein Betragen während einer gegebenen Zeit befriedigend war, so lässt man ihn aus dem Quartier, wohin man ihn vorläufig gebracht hatte, in ein minder strenges übergehen; führt er sich dagegen schlecht auf, so setzt man ihn in ein tieferes Quartier herab. Wenn nun, was sehr selten geschieht, der Fall eintritt, dass das Subject nicht gleich Anfangs in das Quartier, welches für ihn passt, gebracht ward, so kann man den Irrthum bald berichtigen; man weist ihm seine Stelle an, nicht allein nach der Schwere des Verbrechens, wofür er verurtheilt worden, sondern auch nach dem Grade der Verderbtheit seines Charakters.

Immerhin müssen wir anerkennen, dass diese Klassenabtheilung, so sehr sie auch vervollkommenet worden, doch um so weniger vollkommen ist, je mehr Individuen sie umfasst; allein hier gilt das alte Sprichwort: „*das Beste ist der Feind des Guten*“. Wir leben in einer gemischten Welt; das Schlechte steht immer dem Guten an der Seite. Wir sind nur höchst selten im Stande, Eine unserer Fähigkeiten auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, ohne die übrigen zu verkümmern. Der Mathematiker ist selten Dichter; und an dem Gelehrten vermisst man jene Liebenswürdigkeit, welche die Zierde der Gesellschaftssäle ist. Wessen Beruf es mit sich bringt, dass er seinen Gliedern alle die Gewandtheit oder Kraft gebe, deren er sie fähig befindet, der muss die Ausbildung seines Geistes vernachlässigen; wer sich dagegen den metaphysischen Studien ohne Mass und Ziel hingibt, sich in Abstractionen verliert, der läuft grosse Gefahr, seinen Körper zu einem wandelnden Gerippe herunter zu bringen. Eben so verhält es sich mit dem Gegenstand, der uns beschäftigt. Man kann das Gute ohne Beimischung in einem Fache nur auf Kosten der übrigen erlangen, welche dadurch mangelhafter werden.

Das Buss- und Besserungssystem besteht nicht einzig in der Klassenabtheilung; es ergibt sich aus einer Gesamtheit von Bedingungen, die erforderlich sind, um die zuchtmissige

Erziehung des Gefangenen zu bilden. Die Klassenabtheilung ist Eine dieser Bedingungen. Man soll sich bemühen, dieselbe so gut als möglich herzustellen, sich aber dabei wohl hüten, den übrigen Zweigen zu schaden. Nun ist aber die unbedingte Absonderung, die man als den Gipfel der Vollkommenheit bei der Klassenabtheilung annehmen möchte, den Gewohnheiten der Geselligkeit zuwider, die man vor Allem den Gefangenen beibringen muss; auch schadet dieselbe, ohne von der Gesundheit des Körpers und dem geistigen Zustande zu reden, dem Unterricht, den man ihnen nicht einzeln ertheilen kann, wenn das Personal der Seelsorger, der Lehrer und Besucher nicht fast eben so zahlreich werden soll, als die Verurtheilten selbst; es schadet endlich auf eine sehr bedenkliche Weise dem Gottesdienst, welcher sich nicht gehörig halten lässt, wenn Jeder in seine Zelle eingesperrt ist.

H. Aubanel, dessen Autorität von grossem Gewicht ist, weil er mit einer einsichtsvollen Theorie eine lange Uebung verbindet, schreibt in einer ungedruckten Denkschrift:

„Die unbedingte Absonderung bringt den lasterhaften Menschen zu keiner gesellschaftlichen Tugend, zu keiner gegenseitigen Beaufsichtigung. Das stillschweigende Beisammensein wird durch gute Leitung und thätige Aufsicht die Lehrzeit der Tugenden und Eigenschaften des Menschen in der Gesellschaft, während die andauernde Zurückgezogenheit, selbst wenn man die günstigsten Gemüthsanlagen annimmt, nur negative Ergebnisse liefern kann, deren Schwäche der geringste Stoss, der kleinste Widerstand zeigen wird.“

H. Cramer-Audéoud, der übrigens alle Vortheile der Einschüchterung hervorhebt, spricht sich gleichfalls gegen die Methode aus, die wir verwerfen:

„Die einsame Einsperrung . . . als gewöhnlicher Zustand . . . ist ausnehmend kostspielig; sie beschränkt die Wahl der Arbeiten zu sehr; vor Allem aber ist sie von unmässiger Strenge, und kann den Gefangenen durch Langeweile und Traurigkeit in einen Zustand dumpfer Apatbie, zuweilen auch in Wahnsinn und Verzweiflung versetzen <sup>4</sup>.“

<sup>4</sup>) Denkschrift über das Buss- und Besserungssystem, der gemeinnützigen Gesellschaft im Juni 1835 vorgelegt von H. L. G. Cramer-Audéoud, Mitglied des Ausschusses für moralische Beaufsichtigung der Gefängnisse zu Genf. S. 8.

Wir wollen hier beifügen, dass, wenn man für diese Behandlungsweise den günstigsten Fall gelten lässt, das heisst, wenn man annimmt, dass der unglückliche Abgesperrte wirklich gute Vorsätze fasse, er doch keine Gelegenheit hat, sich darin zu bestärken; auch ist es nur zu wahr, was ein Kirchenvater bemerkt, *dass der Weg zur Hölle mit guten Vorsätzen gepflastert ist.*

Der berühmte Rechtsgelehrte Mittermaier, welcher das menschliche Herz so gut kennt, schildert uns den beklagenswerthen Einfluss einer langen Einsamkeit auf die Gefangenen in folgenden Worten:

„Die Einen werden zu dem Zeitpunkt ihrer Freilassung mit einem scheuen oder gehässigen Misstrauen gegen ihre Mitmenschen gelangen; die Andern mit einer Art von Blödsinn, welcher sie den bösen Rathschlägen oder den Lockungen der Verführung wehrlos preisgibt.“

Auch H. Charles Lucas schildert mit der Schärfe des Urtheils, welche seine Schriften auszeichnet, die Unsinnigkeit der Methode des solitary confinement (der einsamen Einsperrung):

„Die unbedingte Absonderung bei Tag und Nacht läuft dem Geist und Zweck des Buss- und Besserungssystems gerade zuwider. Das System ist sehr einfach, sagt man: es macht nicht nur die Gefahren der Ansteckung unmöglich, sondern auch die Fehler der Vereinigung, und man hat bei der Zucht weder Störungen vorzusehen noch Verletzungen zu bestrafen, denn solche könnten nur von dem Widerstand Einzelner herkommen, und würden übrigens nur in den ersten Augenblicken der Einsperrung vorkommen. Nun wohlan! gerade die gepriesene Einfachheit und, so zu sagen, die Unfehlbarkeit dieser Zucht zerstört in ihr den Charakter des Buss- und Besserungssystems, denn sie bewegt sich nicht durch die moralische Kraft, sondern nur durch die materielle. Sie legt dem Eingesperrten nicht den Willen zum Guten auf, sondern nur die Ohnmacht zum Bösen. Das Buss- und Besserungssystem wäre in der That sehr einfach, wenn es sich darauf beschränken dürfte, das Laster während der Dauer der Gefangenschaft durch ein materielles Hinderniss zu fesseln; es hat aber einen schwierigeren und höheren Zweck, nämlich den, das moralische Hinderniss der Gewohnheit auf die Zeit der Freilassung hin dem Rückfall entgegenzusetzen. Gerade diesen Zweck kann aber das System von Philadelphia nicht nur nicht erreichen, sondern es gefährdet und zerstört denselben; denn indem es den Missbrauch unterdrückt, untersagt es zugleich den rechten Gebrauch. Uneingedenk, dass sie den Menschen aus der Gesellschaft genommen hat, ihn derselben bald wieder zurückgeben muss, dass

sie ihn vorbereiten soll rechtschaffen unter seinen Mitmenschen zu leben, wirft diese Zucht den Menschen zwischen vier Mauern, und bildet sich offenbar ein, ihn durch die materielle Unmöglichkeit, einem Andern als sich selbst zu schaden, daran gewöhnt zu haben, seinem Nächsten kein Leid mehr zuzufügen. Die einsame Einsperrung, sagen die Herrn von Tocqueville und von Beaumont, ist eine unwiderstehliche Thatsache, welche den Eingesperrten ohne Kampf bändigt, und daher seiner Unterwerfung jeden Schein von Moralität benimmt 5.“

Als letzten Pinselstrich rufen wir das Zeugniß der Erfahrung an.

„Ein Mann, dessen Name Achtung gebietet und der, wenn er von dem Verfahren in den Gefängnissen spricht, den traurigen Vortheil hat, sagen zu können: *Quae ipse miserrima vidi et quorum pars magna fui* (das grosse Elend, das ich selber sah und woran ich vielen Antheil hatte), Silvio Pellico, drückt sich in seinen Memoiren folgendermassen aus: Die unbedingte Einsamkeit mag für die Besserung einiger wenigen Gemüther gut sein; allein ich glaube, dass sie noch besser ist, wenn man sie nicht aufs Aeusserste treibt, wenn man den Gefangenen nicht von aller Berührung mit der Gesellschaft absondert. Ich wenigstens bin so beschaffen. Wenn ich Niemand von meinen Mitmenschen sehe, so beschränke ich meine Liebe auf eine zu kleine Anzahl derselben und höre auf die Andern zu lieben. Wenn ich aber, ich will nicht sagen viele, aber doch eine gehörige Anzahl von ihnen sehen kann, so empfinde ich eine lebhaftere Zärtlichkeit für das ganze Menschengeschlecht 6.“

Was zu Philadelphia vorgeht, in dem berühmten Buss- und Besserungshaus von Cherry-Hill, diesem schönen Ideal des solitary confinement (der einsamen Einsperrung), stellt die bezeichneten Uebelstände in ein helles Licht. Dieses Gebäude besteht aus sieben doppelten Flügeln, vier grossen und drei kleinen, mit einem Stockwerk oben darauf, welches die Zahl der Zellen verdoppelt und auf 844 bringt. In drei Flügeln des Erdgeschosses gehen die Thüren der Zellen jede in einen kleinen *feuchten* Hof, ungefähr so gross wie die Zelle selbst, der von hohen Mauern umgeben ist und *wohin die Sonnenstrahlen niemals dringen* 7. Der Gefangene kann darin

5) Straf- und Repressiv-System. S. 310—328. 6) Anmerkung des H. Grafen von Coëtlosquet in einem Bericht an die königliche Academie zu Metz. 1837. 7) Beschreibung des Buss- und Besserungshauses von Cherry-Hill, von H. Brouet, Architekten der Regierung, in dessen Bericht an den Minister des Innern, Paris 1837.

ganz allein spazieren gehen. Ein sogenannter Aufseher, der auf einem Thurme im Mittelpuncte des Gebäudes aufgestellt ist, erblickt den obern Rand der Mauern dieser Höfe; er kann höchstens einen Gefangenen entdecken, welcher die Höhe erstiegen hätte, um hinüber zu klettern. Diese Höfe, welche an drei Flügel des Gefängnisses von Cherry-Hill stossen, haben den geschmückten Ausdruck veranlasst, dass bei der Methode des solitary confinement (der einsamen Einsperrung), die Gefangenen in *freier Luft* sich Bewegung machen; die Thüren der übrigen Zellen öffnen sich auf eine Gallerie an der äusseren Seite. Im Inneren stossen die Zellen jeder Seite des Flügels nicht aneinander, sondern sie sind durch einen Gang getrennt. Auf dieser Seite hat jede einen kleinen Schieber, *feed-hole*, das heisst, *Futterloch* genannt. Mittelst dieser Oeffnung wird ein Luftzug in den abgeschiedenen Aufenthalt des Gefangenen gebracht, und man reicht ihm seine Nahrung bequemer als durch die Thüre. Zum Behuf des Gottesdienstes stellt sich der Seelsorger an das Ende eines der langen Gänge, an welche auf jeder Seite fünfundzwanzig bis vierunddreissig Zellen stossen. Als bald öffnen die Wächter das Futterloch, und nun können die Gefangenen die Rede hören, wenn sie anders das Ohr an das Loch halten; aus Besorgniss, sie möchten das Auge statt des Ohres daran bringen, fängt ein grosser Vorhang die Blicke auf. Der Prediger muss seine Unterweisung an jedem der sieben Flügel wiederholen; es müssen daher nothwendig entweder mehrere Geistliche kommen, oder der Gottesdienst kann nicht an dem nämlichen Tage Statt finden. Der Sonntag fällt also nicht für jeden Gefangenen auf den nämlichen Tag im Monat.

Die Uebelstände dieses Verfahrens sind selbst für den protestantischen Gottesdienst so gefährlich, dass sogar die eifrigsten Anhänger des solitary confinement (der einsamen Einsperrung) nicht aufhören, sie zu beklagen<sup>8</sup>. Es ist über-

<sup>8</sup>) Man sehe die Berichte des Herrn Crawford an das englische Parlament, und der Herren Demetz und Brouet an die französische Regierung, über die Gefängnisse Amerika's, so wie den Brief des Dr. Julius an H. Crawford.

flüssig zu bemerken, dass eine solche Einrichtung mit dem katholischen Cultus unverträglich wäre.

Zu diesen Uebelständen muss man noch die schlimme Wirkung hinzufügen, welche die Absonderung auf das moralische Gefühl und die Gesundheit der Eingesperreten hervorbringt, denn dieses sind Bedingungen des allgemeinen Systems, welche man nicht ausser Acht lassen darf; und wenn man alle diese Gründe abwägt, wird man gestehen müssen, dass es vernünftig ist, dem Ideal der Vollkommenheit in Einem Zweige des Systems zu entsagen, weil aus dem Streben nach der Verwirklichung dieses Ideals die Auflösung aller übrigen Zweige als Folge hervorgehen würde.

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

## Von den Pflichten, welche den Gefangenen auferlegt werden.

Der Gehorsam. — Die Arbeit. — Das Stillschweigen. — Die Reinlichkeit. — Die Ordnung.

### §. 1. Von dem Gehorsam.

Der Gefangene muss in allen Fällen damit anfangen, zu gehorchen. — Er beschwert sich dann später.

Da die Unterwerfung unter die Gesetze die Grundlage der Ordnung in der Gesellschaft ist, so ist sie auch bei der Erziehung des Gefangenen gleichsam das Fundament aller Lehren, welche die Zucht ihm zu geben bestimmt ist.

Man lehrt ihn die Hausordnung kennen; der Punct aber, auf welchen man seine Aufmerksamkeit am meisten hinlenkt, ist die Nothwendigkeit zu gehorchen. Diess ist in allen Fällen seine erste Pflicht; mag er Beschwerden vorzubringen haben, gegründet oder nicht, gleichviel; er muss zuerst gehorchen. Er kann einige Augenblicke nachher seine Beschwerde mit Höflichkeit und Gemessenheit anbringen; sie wird angenommen werden. Allein in dem Augenblick, wo ein Befehl gegeben wird, darf man keiner andern Betrachtung

Gehör geben. Zu welchen Unordnungen würde nicht auch das dem Gefangenen verliehene Recht führen, gegen das, was ihm befohlen wird, Einwendungen zu machen oder sich zu weigern das Geschäft zu verrichten, welches man von ihm verlangt. Man muss ihm begreiflich machen, dass er, wie ein Soldat unter dem Gewehr, dem passiven Gehorsam unterworfen ist. Das Buss- und Besserungsverfahren ist für den Gefangenen gleichsam ein enger Durchgang, der auf beiden Seiten von spitzen Stacheln starrt; der Ungehorsam wird ihn rechts und links treiben und ihm Risse und brennende Wunden verursachen; der Gehorsam hingegen wird ihn gerade mitten durch die scharfen Eisen führen, ohne dass er sie berühre, ja ohne dass er sie gewahre.

## §. 2. Von der Arbeit.

Die Arbeit ist obligatorisch in der Gesellschaft, sie muss es auch in einem Gefängnis sein. — Man muss suchen Liebe zur Arbeit zu erwecken. — Preis für die Arbeit. — *Antheil am Lohn* wird in *Reserve* und in *verfügbaren Lohn* getheilt. — Abschweifung. — Einwürfe gegen den Antheil am Lohn. Widerlegung. — Wiederaufnahme des Gegenstandes: Von den verschiedenen Arbeiten, welche geeignet sind, in den Werkstätten eines Buss- und Besserungshauses eingeführt zu werden.

Was wir so eben über den Gehorsam sagten, gibt deutlich zu verstehen, dass die Arbeit zwangsverbindlich (obligatorisch) sein muss. In dem Gefängnisse wie in der Schule muss Jeder bei Strafe gehalten sein, seine Aufgabe zu machen. Das Nämliche ist in der Gesellschaft der Fall; die Nachlässigkeit in den Pflichten, die wir zu erfüllen haben, zieht stets üble Folgen nach sich.

„Gehorsam gegen die Gesetze der Gesellschaft ist Alles, was man von einem guten Bürger verlangt. Das muss man den Verbrecher lehren, und man unterrichtet weit besser durch die Uebung als durch die Theorie. Wenn Ihr einen Menschen, der wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, in eine Zelle einsperrt, so habt Ihr keine *Controle* über seine Person, Ihr wirkt nur auf seinen Körper. Stellt ihn anstatt dessen an die Arbeit und zwingt ihn, Alles zu thun, was ihm befohlen wird, so werdet Ihr ihn gehorchen lehren und ihm arbeitsame Gewohnheiten beibringen. Nun frage ich aber, hat irgend etwas grössere Macht über uns als die Kraft der Gewohnheit? Wenn Ihr einen Menschen an Gehorsam

und Arbeit gewöhnt habt, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass er jemals wieder ein Dieb werde. Die in unbedingter Einsamkeit abgesperrten Verbrecher, welche zu arbeiten verlangen, thun es nicht aus Liebe zur Arbeit, sondern weil sie sich in ihrer Absonderung langweilen 9.“

Die Nothwendigkeit, in einem Gefängnisse die Arbeit einzuführen, ist allgemein anerkannt, und die Vortheile, welche daraus hervorgehen, werden nicht mehr in Abrede gestellt; wir haben daher nicht nöthig zu beweisen, dass die Arbeit des Gefangenen dem Staate eine Ersparniss, ein Mittel die Ordnung in dem Gefängnisse aufrecht zu halten, eine Verbesserung in dem Gesundheitszustand, endlich der Gesellschaft einen Vortheil darbietet, indem sie derselben mit der Freilassung des Gefangenen ein nützliches und arbeitsames Mitglied zurückgibt, statt einer Plage, die ihr schädlich war.

Der wesentliche Punct ist jedoch der Einfluss der Arbeit auf die Verbesserung des Verbrechers. H. Lagarmite lehrt uns den wahren Zweck kennen, wesshalb die Arbeit in einem Buss- und Besserungshause eingeführt werden soll, indem er die Verordnung angibt, wonach das Gefängniss zu Naugard geleitet wird: „Die Arbeit soll zum Zweck haben, die bösen Gedanken zu verscheuchen, den Verbrecher an Ordnung und an ein thätiges Leben zu gewöhnen, und die Keime der Besserung in ihm niederzulegen.“ Nach diesem Grundsatz sieht man, dass es nicht genügt, den Verbrecher zur Arbeit zu zwingen; man muss die Lust dazu in ihm erwecken.

Die Methode, welche das Buss- und Besserungssystem anwendet, um diesen wichtigen Zweck zu erreichen, besteht darin, dass man dem Gefangenen einen Theil von der Frucht seiner Arbeit als Aufmunterung zukommen lässt. Hierdurch gibt man ihm ein Mittel, die Härte seiner Strafe einigermaßen zu erleichtern; alsdann prägt die in einer Werkstätte verrichtete Arbeit dem Geist der Sträflinge kräftig die nützliche Lehre ein: dass der arbeitsame Mensch in der Gesellschaft

9) *Elam Lynds*, angeführt von H. H. von Beaumont und von Tocqueville. p. 274.

ein anständiges Auskommen geniessen kann, während sich der Müssiggänger von Allem entblösst findet.

Das Gesetz kann aussprechen, dass der Erlös aus der Arbeit der Gefangenen dem Staate gehört, weil im Grunde die Zeit des Verurtheilten nicht mehr sein ist: »der Verurtheilte ist seine Arbeit der Strenge des Gesetzes schuldig; ihn davon befreien, heisst das Gesetz verletzen, die Strafe schwächen, ihre besten und heilsamsten Wirkungen zerstören<sup>10</sup>.« Allein es wird weise handeln, wenn es, wie in Genf, festsetzt, dass der Staat einen Theil dieses Erlöses zum Vortheil des Gefangenen bestimme. Die Hausordnung muss die Verwendung dieses Theils oder des *Antheils am Lohne* (*pécule*) nach der Klassenabtheilung angeben.

Ein Theil des Antheils am Lohne wird in eine besondere Kasse gelegt und bildet eine *Reserve*, welche die Verwaltung bei dem Austritt des Gefangenen dem *Patron* übergibt, welchen sie ihm ernannt hat<sup>11</sup>. Dieser verfügt darüber zu dem besten Nutzen des Gefangenen. Es ist zweckmässig, dass der Letztere deutlich einsehe, dass er kein Recht auf dieses Geld hat, und dass man ihm eine Gunst erweist, indem man ihm den Genuss davon überlässt. Er muss wissen, dass, »wer in das Gefängniss tritt, zu welcher Klasse er auch gehören mag, eine angestrengte Arbeit schuldig ist, zur Abbüsung seines Fehltritts<sup>12</sup>;« und endlich, nach dem Ausdruck

<sup>10</sup>) Bericht des H. Amilhou in der Kammer der Abgeordneten. *Moniteur* vom 19. April 1836, S. 786, erste Beilage. <sup>11</sup>) Da die schützende Leitung (*patronage*) die Ergänzung des Buss- und Besserungssystems ist, so setzen wir voraus, dass die Ausschüsse zur schützenden Leitung schon gebildet seien. Dies ist ein Zweig des moralischen Werkes, ohne das es keine vollständig organisirten Buss- und Besserungshäuser gibt. <sup>12</sup>) „Chi entra in carcere debbe, a qualunque classe appartenga, faticare in espiazione della propria colpa.“ — *Saggio sul buon governo della mendicizia, degli istituti di beneficenza, e delle carceri; del conte D. Carlo Ilarione Petitti di Roreto, consigliere di stato ordinario di S. M.* — Torino 1837, tom 2, p. 459. Versuch über eine zweckmässige Leitung der Bettelei, der Wohlthätigkeitsanstalten und der Gefängnisse, von dem Grafen Carl Hilarius Petitti von Roreto, ordentlichem Staatsrath Sr. Maj. — Turin 1837, zweiter Band, S. 459.

des H. Cramer-Audéoud, dass der Antheil des Erlöses, den man ihm bei seinem Austritt aus Wohlwollen zukommen lässt, eine *Schenkung* ist und nicht eine *Schuld*<sup>13</sup>.

Der andere Theil des *Antheils am Lohne*, welcher das ausmacht, was man den *verfügbaren Lohn* (le disponible) nennt, steht zur Verfügung des Gefangenen, welcher sich desselben, wenn er will, bedienen kann, sobald er ihm verfallen ist, indem er sich nach den Bestimmungen der Hausordnung richtet.

Das Verhältniss zwischen der *Reserve* und dem *verfügbaren Lohne* wechselt nach dem Grade der Strenge der Quartiere.

In dem strengsten Quartiere oder dem ersten Grade wird nicht nur der Stück- oder Taglohn geringer bezahlt, sondern der verfügbare Lohn wird auch herabgesetzt, ohne jedoch ganz abgeschnitten zu werden. Man darf niemals aus dem Auge verlieren, dass der Zweck der ist; Lust zur Arbeit zu erwecken. Um ihn zu erreichen, muss man sich wohl hüten ein ganz unbelohntes Geschäft aufzulegen; eine Belohnung, so unbedeutend man mag, muss immer damit verbunden sein. Man könnte zum Beispiel den Theil für die Reserve auf  $\frac{7}{8}$  und den zur Verfügung des Gefangenen gestellten Antheil auf  $\frac{1}{8}$  festsetzen; in dem zweiten Grade wäre das Verhältniss  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{4}$ ; in dem dritten Grade  $\frac{5}{8}$  und  $\frac{3}{8}$ ; in dem vierten endlich fände die Vertheilung zu gleichen Theilen Statt. So wird die Arbeit ein treffliches Hilfsmittel, um zwischen den verschiedenen Quartieren eine scharf bezeichnete Grenzlinie herzustellen, und die Gefangenen in einer praktischen Anwendung die Vortheile eines thätigen und regelmässigen Lebens fühlen zu lassen, als nothwendige Bedingung ihres Uebergangs in ein besseres Quartier.

Man erhebt mehrere Einwendungen gegen den Lohn, welcher den Gefangenen zugestanden wird.

<sup>13</sup>) Actenstücke über das Buss- und Besserungssystem, S. 36.

Wir wollen unseren Gang einen Augenblick unterbrechen, um diese Einwendungen in den beiden folgenden Artikeln zu widerlegen.

### Erster Artikel.

#### *Einwürfe gegen den Antheil am Lohne.*

Der Schuldbeladene verdient am meisten. — Er ist der Gescheidteste — der geschickteste Arbeiter. — Er wird in einem Buss- und Besserungshaus am besten behandelt. — Widerlegung: der Schuldbeladene hat die meisten Bedürfnisse bei seinem Austritt. — Er ist nicht immer der Gescheidteste. — Beispiele dafür. — Er ist nicht immer derjenige, welcher am meisten verdient. — Er ist nicht immer am besten behandelt. — Sein Zustand. — Beispiele. — Thorheit, wenn man es in einem Buss- und Besserungshause besser machen will, als die Vorsehung in der Welt.

Was den in Reserve gelegten Antheil am Lohne betrifft, so sagt man, dass die mit der schwersten Schuld Beladenen, da sie zu längerer Haft verurtheilt sind, auch das meiste Geld haben, wann sie herauskommen; dass bei gleicher Dauer der Haft oft das schlechteste Subject, wenn es stark und gewandt ist, mehr verdienen wird als ein anderer Gefangener, der vielleicht nur aus Unwissenheit oder Dummheit zum Verbrecher geworden, aber von zarter oder gebrechlicher Leibesbeschaffenheit, darum unfähig zu anhaltender Arbeit oder zur Erlernung eines einträglichen Berufs. — Die nämlichen Gründe bringt man wieder vor, wenn es sich vom verfügbaren Lohne handelt; diesem macht man noch den weitem Vorwurf, dass er die Naschhaftigkeit begünstige, den Pfliffigsten ein Mittel in die Hände gebe, der Strenge des Verfahrens zu entgehen, und auf diese Weise den Willen des Gesetzes zu verhöhnen, welcher dahin geht, Allen ohne Unterschied das Nothwendige zu gewähren, aber nichts darüber. Wir wollen versuchen, jeden dieser Einwürfe auf seinen wahren Werth zurückzuführen.

Es ist wahr, dass der Verbrecher, welcher zu einer längeren Haft verurtheilt worden, mit einer um so stärkern Reserve heraus kommt; allein diese Vermehrung der Reserve ist sehr wenig gegen das, was der Gefangene bei der Ver-

fügung über all seine Zeit im Zustande der Freiheit hätte verdienen können. Man muss auch bedenken, dass es ihn um so mehr Mühe kosten wird, seine Stellung in der Gesellschaft neu zu begründen, je länger er von derselben ausgeschlossen war und je gewaltsamer er mit ihr gebrochen hatte. Dieser letztere Umstand würde allein hinreichen, den Vortheil einer etwas beträchtlichen Reserve aufzuwiegen. Uebrigens wird der Einwurf durch das thatsächliche Verhältniss beseitigt; keiner von den Gefangenen, die, wie man behauptet, weniger gut behandelt werden, möchte eine ähnliche Begünstigung um gleichen Preis erkaufen, das heisst, mit einer Verlängerung seiner Haft. Die Zeit darf nicht allein als Bestandtheil der Strafe angesehen werden; sie ist auch Element der Besserung, und in dieser Beziehung muss man den Lohn, welcher der Arbeit gebührt, mit in Rechnung bringen.

Es ist ebenfalls wahr, dass die Geschicklichkeit oder die Fähigkeit, Geld zu verdienen, nicht immer, und sogar in der Regel nicht mit dem grössern oder geringern Grade verbrecherischer Schuld im Verhältniss steht, und dass, abgesehen von jeder moralischen Geltung, der fleissige, gewerbsthätige Mensch mehr Aussicht hat, sein Loos in etwas zu erleichtern und sich bei dem Austritt aus dem Gefängniss in besseren Geldverhältnissen zu befinden als der dumme, faule oder auch nur schwache und einfältige Mensch. Allein es ist ein festes Gesetz der Natur, es liegt in der Ordnung der Dinge selbst, dass der arbeitsame, gescheidte, starke und gesunde Mensch ein Auskommen geniesst, wozu der Träge, Ungeschickte, Schwächliche oder Krüppel niemals gelangt. Sie mögen beide rechtschaffene Leute oder Schufte sein, so wird immerhin der Erste seine Ueberlegenheit über den Andern behalten. Die gesellschaftliche Ordnung lässt hier keine Gleichstellung zu. Das Gefängniss, eine Schule, worin der Verurtheilte seine gesellschaftliche Erziehung bildet oder umbildet, darf keine andere Ordnung der Dinge aufweisen als die, welche man in der Gesellschaft antrifft.

Aber, sagt man, der Gescheidteste und Gewandteste ist

der Schuldigste; je mehr Bildung er hatte, desto schwerer ist sein Verbrechen, und wenn man bei ihm die Freiheit, einen Theil von dem Erlöse seiner Arbeit zu geniessen duldet, so wird er am besten gestellt sein im Gefängnisse; ist es gerecht, dass der Schuldigste am wenigsten bestraft werde?

Darauf antworten wir, dass die menschliche Gerechtigkeit, da sie über Handlungen abzusprechen hat, sich darauf beschränkt sieht, ihre Strafen nach deren Schwere zu regeln; dennoch knüpfen sich fast bei allen neueren Gesetzgebungen, namentlich bei denen, welche das Geschwornengericht zulassen, die Fragen der *Urtheilfähigkeit*, des *Vorbedachts*, an die grössere oder geringere geistige Entwicklung der Verurtheilten; sie werden dem Ausspruche der Geschworenen unterstellt, und der höchste oder niederste Strafsatz hängt von den erschwerenden oder mildernden Umständen ab. So viel, was die zutheilende Gerechtigkeit betrifft.

Ist es aber richtig, dass der Gescheidteste auch der Schuldigste sei? dass er am meisten verdiene? dass er am besten behandelt werde? Wir wollen in Kürze untersuchen, in wie weit diese Behauptungen gegründet sind.

Zuvörderst, glauben wir, ist es nicht immer richtig, dass der Gescheidteste der Schuldigste sei. Als Massstab der Schuldbarkeit eines Individuums ist der Grad seiner Bildung, nach unserer Ansicht, ein zum wenigsten fehlbares Kennzeichen; auch hat unsere eigene Erfahrung, so kurz sie sein mag, mehr als ein Beispiel von dem geraden Gegentheil geliefert.

Zwei Individuen, C . . . und D . . ., wurden beide wegen Fälschung zu gleich langer Einsperrung verurtheilt. C . . . hatte eine sorgfältige Erziehung erhalten und sich die allgemeine Achtung verdiensterweise erworben, bis zu dem Augenblicke, wo er sich gerade in einer kleinen Handelsunternehmung beengt fand. Da er seine Ehre gefährdet sah, wenn er gewisse Verbindlichkeiten nicht erfülle, und da er seinen Freunden seine Verlegenheit nicht offenbaren wollte, so begeht er die strafbare Unklugheit, einen falschen Wechsel zu machen, zahlbar an einem Orte, wo er vor hatte,

für die Verfallzeit die Fonds bereit zu halten; er setzt den Wechsel um, aber der Betrug wird alsbald entdeckt; er wird eingezogen, vor Gericht gestellt und verurtheilt. Er hatte in der That sein anständiges Auskommen; er besass mehr als hinreichendes Eigenthum, um die gezogene Summe zu decken; auch bezahlte er lange vor seiner Freilassung Alles, was er schuldig war, und seine ehrenwerthe Aufführung seit sieben Jahren zeigt deutlich, dass er wirklich nicht die Absicht hatte, irgend Jemanden zu schaden. D... ist ein Dienstbote, so unwissend, wie die Leute dieser Klasse gewöhnlich sind. Er hatte seinem Herrn ein Creditpapier entwendet und sich den Betrag mittelst einer Fälschung zugeeignet. Man sieht auf der Stelle, dass der weniger Gebildete von Beiden eine Verdorbenheit in sich trägt, wovon der Andere frei ist.

Wir schliessen hiermit die Thatsachen, die wir noch berichten könnten, weil wir in zu kleinliche Einzelheiten eingehen müssten, um die verschiedenen Charaktere zu schildern; übrigens begreift Jedermann, dass das Verbrechen, welches einzig zu dem Zwecke begangen wurde, um verwerfliche, thierische Leidenschaften zu befriedigen, anders betrachtet werden muss, als wenn die Bedürfnisse einer Familie, die Hoffnung, einen ehrraubenden Unglücksfall hinauszuschieben, den Unglücklichen dazu verleitet haben.

Den zweiten Einwurf, *der Gescheidteste verdiene am meisten*, braucht man nur in seiner Einfachheit auszusprechen, um seine Unrichtigkeit zu zeigen. Man sieht täglich Arbeiter, die in ihrem Handwerk geschickt, in allem Uebrigen sehr unbeholfen sind; so auch ausgezeichnete Schriftsteller und Redner, Staatsmänner, deren Kopf die Welt regiert, deren Hand aber kein Weberschiff werfen, keine Ahle handhaben kann. Solche Erscheinungen sind zu bekannt, als dass man Beispiele anzuführen brauchte.

Endlich heisst es, *der Gescheidte wird am besten behandelt*; diese Behauptung fällt mit der vorigen zusammen, denn die Erleichterung des Verfahrens hängt von der verdienten Summe ab, und wir sahen eben, dass ein beschränkter Mensch mit

der Verfertigung von Schuhen, Körben, mit Leinwandweben viel mehr verdienen kann, als ein Mann von hochgebildetem Geiste, der aber kein Geschick zur Handarbeit hat. Wir wollen jedoch gern zugeben, dass sich gebildete Männer finden, die schuldiger sind, als Unwissende, und auch mehr verdienen. Allein ungeachtet dieses Umstandes trifft es sich doch meistens, dass die Strafe für die Ersteren härter ist; und warum? Weil jene mehr an Sinnengenüsse gewöhnt waren, an eine ausgesuchtere und reichlichere Nahrung; weil sie ein feineres Gefühl haben; weil sie durch den Verlust ihrer Freiheit empfindlicher ergriffen, durch die Strafe tiefer gedemüthigt, durch die Trennung von Allem, was ihnen theuer ist, unglücklicher gemacht werden. Dieses Urtheil wollen wir mit einigen aus dem Gefängnisse von Genf hergenommenen Beispielen belegen.

G . . , C . . , Ch . . , M . . u. a. sind Leute, die an nichts in der Gesellschaft hängen, ihr Leben ist ganz thierisch; wenn sie nur genug haben, um ihren Hunger zu stillen, gleichviel was es sei, so ist ihr Magen befriedigt; sie sind froh, dass sie Kleider haben, um sich zu bedecken, und ein Lager, um zu schlafen. Die Entbehrung von Wein und Tabak ist ihr grösstes Leiden. Sie verstehen kein Geschäft; sie können nichts lernen; ihre Hände, steif vom Spaten oder dem Dreschflegel, schicken sich keiner andern Uebung; sie verdienen fast nichts, aber sie brauchen auch nichts.

Mit diesen unempfindlichen Wesen vergleiche man B . . , R . . , Cr . . und so viele andere mit glühenden Leidenschaften, mit hochmüthigem Sinn. Die Liederlichkeit war ihr Element; sie athmeten nur, um ihre Sinnlichkeit und ihren Stolz zu befriedigen. Hier ist kein Ersatz für ihre Entbehrungen, alles verletzt, reizt ihren Stolz. Die beiden Augen des Aufsehers des Arbeitszimmers, die fortwährend auf sie gerichtet sind, beengen ihre geringsten Bewegungen, sind ihnen tausend Mal furchtbarer, als die Batterie des Bagno den Galeeren-Sträflingen. Das Arbeitszimmer ist ihnen eine Hölle. Sie arbeiten aus Verdruss, um sich der verdriesslichen Gedanken zu entschlagen, die sie belästigen. Die unbedeutende Milde-

rung ihrer Leiden, die sie mittelst des verfügbaren Antheils am Lohne sich verschaffen können, sind weder im Stande, die Hitze ihres Temperamentes zu kühlen, noch ihre schreckliche Lage im Geringsten zu erleichtern.

Wenn es uns, wie wir glauben, gelungen ist nachzuweisen, dass bei der gleichförmigen Strafe doch keine Gleichheit Statt finden kann, was wird alsdann aus dem Beweisgrund gegen den Antheil am Lohn, der sich auf den Vorwurf gründet, als zerstöre er jene angebliche Gleichheit? Lassen wir uns nicht durch allzufeine Einwürfe zurückhalten, und durch die lächerliche Anmassung, es in einem Buss- und Besserungshause besser zu machen, als die Vorsehung es in der Welt macht. Die Furcht vor dem Schlechten, welches bei allen menschlichen Einrichtungen dem Guten immer zur Seite steht, soll uns nicht veranlassen ein wirksames Ermunterungs-Mittel zur Arbeit zurückzuweisen; denn es ist Thatsache, dass die Arbeit in einsichtsvoller Weise mit dem Unterricht verbunden, den Gehorsam, die Ordnung, die Vorsorge unterhält, und eine merkliche Verbesserung in dem Charakter der Sträflinge hervorbringt.

### Zweiter Artikel.

#### *Einwurf gegen den verfügbaren Lohn.*

Der verfügbare Lohn begünstigt die Naschhaftigkeit. — Widerlegung: Was darf man unter Naschhaftigkeit in einem Buss- und Besserungshause verstehen? — Hausordnung in dem Gefängniß zu Genf über die Verwendung des verfügbaren Lohns. — Moralische Vortheile; — die Wohlthätigkeit; — die kindliche Liebe, die elterliche Liebe, die eheliche Zärtlichkeit. — Der Antheil am Lohn erweckt die Idee der Gerechtigkeit. — Beispiele vom Ersatz des Werthes gestohlener Gegenstände.

Man sagt, der Theil des Antheils am Lohne, welcher dem Gefangenen zur freien Verfügung gestellt wird, begünstige die Naschhaftigkeit. Dieser Vorwurf ist hart. Eine der sieben Todsünden befördern, heisst sicher nicht an der Wiedergeburt arbeiten. Doch, wir wollen einmal nachsehen, in wie weit unsere Leckermäuler ihrer Lust zu fröhnen im Stande sind.

Ein Buss- und Besserungshaus hat keine Schenke, wo der Gefangene das ihm zur Verfügung überlassene Geld nach Belieben durchbringen kann. Was er auswärts holen lassen darf, ist je nach dem Quartier, worin er sich befindet, und nach dem Grade der Strenge, welchem er unterliegt, durch die Hausordnung bestimmt; so verhält es sich zum Beispiel damit, nach der Hausordnung des Gefängnisses zu Genf, wie folgt:

„Die Gefangenen des ersten und zweiten Grades dürfen keinen Theil des verfügbaren Lohnes anders verwenden, als für Brot von gleicher Beschaffenheit, wie das, welches ihnen gereicht wird: für Schreibmaterialien oder kleine Arbeiten, oder zu Unterstützungen für ihre Familien; Alles nach vorgängiger Ermächtigung durch den Director des Gefängnisses.“ II. Cap. Art. 9 und III. Cap. Art. 17.

„Die Gefangenen des dritten Grades dürfen den verfügbaren Antheil am Lohne verwenden, für Brot von gleicher Beschaffenheit, wie das, welches ihnen gereicht wird, für gewöhnlichen Käs, für Wachholder-Conserve, für Schreibmaterialien, Stoffe zu Papparbeiten oder andere kleine Arbeiten in den Rubestunden; sie dürfen auch zu Unterstützungen an ihre Familien darüber verfügen.“ IV. Cap. Art. 21.

„Die Gefangenen des vierten Grades, oder die Gebesserten, dürfen ihren verfügbaren Lohn verwenden: 1) für Brot von gleicher Beschaffenheit, wie das, welches ausgetheilt wird; 2) für gewöhnlichen Käs; 3) für frisches inländisches Obst, mit Erlaubniss des Arztes; 4) Wachholder-Conserve; 5) für Stoffe zum Schreiben, zu Papparbeiten oder anderen kleinen Beschäftigungen, die in den Rubestunden gestattet sind. Sie dürfen auch, wie in den übrigen Abtheilungen, ihren Familien Unterstützungen senden.“ V. Cap. Art. 26.

Aehnliche Bestimmungen können in den grossen Gefängnissen für die zuchtpolizeilich Verurtheilten und für die jungen Leute festgesetzt werden.

Man kann nun ermessen, was unter dieser Erleichterung der Strafe, unter dieser Befriedigung der Naschhaftigkeit, worüber man sich entsetzt, zu verstehen ist. Es besteht bei den zwei ersten Quartieren in der Befugniss, eine Zugabe zu der Brotration zu kaufen. In dem dritten steigt die Leckerei bis zum Käse und Wachholder-Conserve; im vierten endlich bis zum frischen Obst. Alles nach vorgängiger Ermächtigung durch den Director, welcher die Verwendung,

die ihm etwa unzweckmässig erschiene, beschränken oder einstellen kann.

Angenommen aber, die Befugniss Brot und Käs zu kaufen, könne zu irgend einem Missbrauch führen, die Naschhaftigkeit oder Gefrässigkeit könne darin eine Lockspeise finden, so muss man doch auch die Vortheile für die Moralität des Sträflings in die Wagschale legen, welche aus dem Besitz einer kleinen Summe hervorgehen, worüber er innerhalb gewisser Schranken nach Belieben verfügen darf.

Wenn ein heisshungriger Gefangener den ganzen verfügbaren Lohn, welchen er verdienen kann, für Brot verwendet, um sich satt zu essen, so wird man dagegen einen andern Gefangenen, der sehr wenig isst, ebenfalls Brot kaufen sehen, welches er einem hungrigen Kameraden gibt, der nicht genug verdient, um sich solches anzuschaffen; und dieser Kamerad ist meistens ein Unbekannter, ein Fremder, der nach ihm eingetreten ist, vor ihm austreten wird, den er nie wieder sieht<sup>14</sup>. Die Tugenden, wie die Laster, stärken sich durch Uebung. Wer nicht die Macht hat Wohlthätigkeit zu üben, läuft Gefahr, sie bis auf den Namen zu vergessen. Und welche Vorwürfe muss man sich nicht machen, wenn man durch unbedachte Massregeln diesen zarten Keim erstickt! Man gebe wohl Acht! wenn der Gefangene nur dazu verdient, um für seinen Austritt zusammenzuscharren, so kann er nicht wohl an etwas Anderes denken, als an sich allein; und wenn er nur aus Strafe oder für den Staat arbeitet, ohne einen Akt der Freiheit bei der Verwendung des Erlöses aus seinem Schweisse vornehmen zu können, so ist sehr zu fürchten, dass jedes edlere Gefühl in seiner Seele erlösche, und dass er, weit entfernt Lust an der Arbeit zu bekommen, dieselbe lediglich als einen unerträglichen Zwang betrachte, wovon er sich loszumachen den festen Vorsatz fasst, sobald er einmal aus dem Gefängniss herausgekommen sein werde.

---

<sup>14</sup>) Was wir als mögliche Fälle hier anführen, gründet sich auf häufig vorkommende Thatsachen.

Die Wohlthätigkeit ist nicht die einzige gute Gemüthsanlage, welche die Freiheit, über die Verwendung einer kleinen Summe zu verfügen, in dem Herzen der Gefangenen rege macht; die Familienpflichten und Neigungen werden geweckt; die kindliche Liebe, die elterliche Liebe, die eheliche Zärtlichkeit werden belebt, unterhalten, durch die Möglichkeit, Wesen, die man liebt und die man schmerzlich vermisst, von Zeit zu Zeit zu unterstützen. Man darf nicht glauben, dass die sanfteren Regungen des Gemüthes aus den Kerkern verbannt seien; wenn es dort Verbrecher gibt, in denen alle Gefühle der Natur erstickt sind, so sind sie doch sehr selten. Wir haben keinen solchen kennen gelernt. Dagegen aber, wie viele Väter, Söhne, Gatten, die nicht einen Heller ihres Antheils am Lohne für ihre eigenen Bedürfnisse verwenden, sondern Alles ihrer Familie zukommen lassen! Und daraus entsteht ein sehr kostbares Gefühl, die Dankbarkeit, welche die Bande der Verwandtschaft und der Zuneigung enger knüpft; die Bande, welche das Gefängniß dem Anschein nach hätte zerreißen müssen. H. Doctor Bache, Arzt des berühmten Buss- und Besserungshauses in Philadelphia, bedauert den Mangel dieses mächtig wirkenden Besserungsmittels:

„Ich kann mir kein sichereres Mittel denken, um die besseren Gefühle im Menschen zu wecken, als wenn man die Gefühle der Verwandtschaft und der Familie kräftigt. Der Verderbtteste wird tiefer Eindrücke fähig. Bei einem Gefangenen mit guten Anlagen wird die Gewissheit, dass ein Theil seiner einsamen Gewinnste seiner Familie zu gut kommen soll, die Erinnerung an jene Bande erhalten und sie gewiss noch fester knüpfen<sup>15</sup>.“

Diese Ansicht, welche in Amerika eine bloße Vermuthung ist, findet in dem Buss- und Besserungshause von Genf ihre Bestätigung. Unter den sechzig Gefangenen, welche gegenwärtig die Bevölkerung desselben bilden, befindet sich etwa ein Drittheil, deren Verwandte nicht in dürftigen Umständen

<sup>15</sup>) Antworten des Arztes des Buss- und Besserungshauses von Cherry-Hill auf die Fragen, welche H. Demetz an ihn richtete. Seite 122 in dem Berichte dieses Beamten an den Minister des Innern, H. Grafen von Montalivet, über die Buss- und Besserungshäuser Amerika's.

leben; ein Drittheil, deren Familie unbekannt ist, oder die keine haben; ein Drittheil endlich, von denen einige Familienglieder in Dürftigkeit leben. Wohlan denn! diese Letzteren Alle, ohne Ausnahme, entziehen sich die kleinen Annehmlichkeiten, die sie sich verschaffen könnten, und ziehen vor, einen armen Vater zu erleichtern, ein unmündiges Kind zu erhalten, einer mit Kindern überladenen oder kränklichen Mutter zu helfen, gebrechliche Verwandte zu unterstützen. Und man wende uns nicht ein, dass sie sich diese Entbehnungen aus Heuchelei auflegen, um sich bei der Verwaltung beliebt zu machen, ihre Versetzung in ein anderes Quartier, oder den Nachlass eines Theiles ihrer Strafzeit zu erhalten: — Glückselige Heuchelei, würden wir antworten, welche die Gewalt hat, die Mitglieder einer Familie durch die Bande der Wohlthätigkeit und der Dankbarkeit zu vereinigen.

Der Antheil am Lohne weckt in dem Herzen des Verurtheilten noch eine strengere Tugend: die Gerechtigkeit. Wenn der Dieb nichts besitzt, über nichts verfügen kann, so denkt er nicht an die Pflicht der Wiedererstattung. Vergebens werden ihm die Religion und die Moral zurufen, dass er schuldig sei, das Unrecht wieder gut zu machen, welches er begangen hat; *ein Schuft thut mehr als er kann*: hinter diesem Sprichwort verschanzt, trotzt er den Vorwürfen seines Gewissens und schlummert ruhig ein. Kann er dagegen, indem er sich einige Gelüste versagt, jeden Monat über irgend einen Werth verfügen, so hat er keine Ausflucht mehr, nichts zu erstatten, und sein Gewissen, durch das Lesen erbaulicher Bücher und christliche Unterweisungen gestachelt, wird ihm keine Ruhe mehr lassen.

Wird man auch hier wieder sagen, solche Wiedererstattungen seien ein heuchlerisches Spiel! Aber die meisten geschehen ohne Wissen der Verwaltung. Bei Einigen wird das Geheimniss dermassen anempfohlen, dass die bestohlene Person nicht weiss, woher ihr das Geld zukömmt. So wurden, um ein in Genf vorgekommenes Beispiel anzuführen, zwei kleine Pakete in entlegene Dörfer geschickt; sie enthielten Geldstücke, welche den vermuthlichen Werth von

Kleidungsstücken oder Geräthschaften ausmachten, welche entwendet worden waren, ohne dass man den Schuldigen hätte errathen können. Der Ausläufer selbst wusste weder, was er brachte, noch in wessen Namen er komme, und der Empfänger verlor sich in seinen Vermuthungen. Ohne Zweifel war die Sorgfalt, welche der Gefangene anwendete, um verborgen zu bleiben, nicht blos bescheidene Demuth; er wollte vermeiden, nicht sowohl als *Wiedererstatte*r, sondern vielmehr als *Dieb* bekannt zu werden; allein man kann nicht umhin, durch diese menschliche Schwäche hindurch die Einwirkung des Gewissens wahrzunehmen, und wir würden den argwöhnischen Geist beklagen, der hierin nur Heuchelei erblicken wollte.

Herr Aubanel berichtet in der angeführten Denkschrift, Seite 72 — 74, mehrere Beispiele von merkwürdigen Wiedererstattungen oder ähnlichen Thatfachen, die unser Urtheil hinlänglich, wenn schon vielleicht nur mittelbar, bestätigen, um hier eine Stelle zu finden:

„Ein Gefangener gab zu rechter Zeit einen bedeutenden Diebstahl an, welcher von einem seiner freien Mitschuldigen begangen werden sollte, und begleitete seine Angabe mit so genauen Umständen, dass die Person, welche bestohlen werden sollte, als ihr dieselben von dem Mitgliede des Ausschusses für Moral erzählt wurden, nicht umhin konnte, den wichtigen Dienst anzuerkennen, der ihr geleistet worden war.“

„Ein Anderer kam aus eigenem Antriebe zu der Einsicht, dass er nicht Eigenthümer einer durch väterliche Erbschaft ihm zugefallenen Summe von etwa fünfhundert Franken bleiben dürfe, die von einem Prozess herkam, welchen sein Vater ungerechterweise gewonnen hatte, und dass er Massregeln treffen müsse, um die Wiedererstattung sicher zu stellen. Der nämliche Gefangene, ein Katholik, der während des Jahres 1834 aus seinem verfügbaren Lohne mehrere besondere Erstattungen gemacht hatte, wollte noch ferner einige milde Gaben und Opfer darbringen, um gewisse Veruntreuungen gut zu machen, bei welchen er die Beschädigten nicht kannte.“

„Ein anderer Gefangener traf aus freien Stücken Anstalten, um eine Summe von 800 Franken zu ersetzen, die er mittelst einer Fälschung gewonnen hatte, und für die man ihn schwerlich gerichtlich hätte belangen können.“

„Ein Anderer, der als Urheber eines Diebstahls von mehreren tausend Franken verurtheilt worden war, fühlte sich zu der Angabe verpflichtet, dass der grösste Theil der Summe einer Person in die Hände gefallen sei, die mehr oder weniger mitschuldig war; er wollte aber nicht, dass

sie auf irgend eine Weise belangt würde. Er liess ihr durch einen Geistlichen zusprechen, um sie zum Ersatz zu veranlassen, und es wurden urkundliche Verpflichtungen zu Gunsten der beschädigten Person aufgenommen, damit sie von dem einen, wie von dem andern Schuldigen Ersatz erhalte. So wird der Gefangene, indem er zugleich sein Gewissen von der Last befreit, die es drückte, vielleicht ein Werkzeug, um denjenigen, welchen die menschliche Gerechtigkeit nicht erreicht hat, auf den rechten Weg zurückzuführen.

„Endlich hat noch ein ganz ähnliches Beispiel unter den nämlichen Umständen in diesem Jahre Statt gefunden, das eine beträchtliche Summe betrifft. Der Ersatz, welcher bereits begonnen hat, soll nach der ausdrücklichen Bedingung, die der Gefangene dabei machte, vollständig geleistet sein noch vor dem Zeitpunkte, wo er um Begnadigung einkommen darf, damit er, so lautet seine Erklärung, sich jeder Versuchung entziehe, einen Heller von diesem Unrecht zu profitieren.“

Diese und andere ähnliche Züge, die sich ziemlich oft wiederholen, müssen allerdings dem ganzen System und vorzüglich der religiösen Einwirkung mehr als dem Artikel der Hausordnung, welcher uns vorliegt, zugeschrieben werden; allein es ist nichts desto weniger richtig, dass gerade dieser Artikel eine mächtige Unterstützung den Zusprüchen gewährt, welche den Gefangenen ertheilt werden.

Der Antheil am Lohne bietet demnach moralische Vortheile, die nicht zu verachten sind, wenn man die Besserung des Verbrechers im Auge hat, und welche den Missbrauch weit überwiegen, den ein *Fresser* mit einer Brotration, oder ein *Leckermaul* mit einem Stück Käse treiben kann. Wir glauben daher, dass alle Bestimmungen der Hausordnung, welche jene Vortheile zu zerstören geeignet wären, sorgfältig zu vermeiden sind.

Wir kommen nun auf unsern Gegenstand zurück.

#### *Von den verschiedenen Arbeiten,*

*welche zur Einführung in den Werkstätten eines Buss- und Besserungshauses geeignet sind.*

Zweck der Einführung der Arbeit in den Gefängnissen. — Allgemeine Regel für die Wahl der Arbeiten. — Nothwendigkeit einer neuen Wissenschaft, welche bei der Wahl der für die Gefangenen tauglichen Beschäftigungsweise in's Mittel trete.

Doctor Julius wünscht in seinen Vorlesungen, die Arbeiten

möchten so vertheilt werden, dass sie die Fehler der Gefangenen verbessern:

„Demgemäss würden der Fälscher, der Gauner, der an feine Ränke und Schliche gewöhnte Mensch zu harten und ermüdenden Arbeiten angehalten, welche auf ihre physische Beschaffenheit einwirken; für den Strassenräuber, den Dieb, der mit Einbruch stiehlt, den Vagabunden, wären die sitzenden Beschäftigungen, die auf engen Raum beschränkten, welche seine ganze Aufmerksamkeit fesseln, ohne eine grosse Anstrengung der Geisteskräfte zu erfordern, wie die Schuster-, Schneider-, Weberhandwerke.“

Dieser Gedanke ist vielleicht verführerisch in der Theorie, aber in der Praxis muss man bald darauf verzichten. Uebrigens wird auch die Arbeit nicht allein darum in die Werkstätte eingeführt, um die lasterhaften Gewohnheiten der Gefangenen zu besiegen, sondern noch für verschiedene andere Zwecke, die man nicht aus dem Auge verlieren darf; dahin gehört: bei dem Gefangenen die Gewohnheit und die Lust zu einem arbeitsamen Leben zu erwecken; ihn einen Beruf zu lehren, der ihm nach seiner Freilassung eine Existenz sichere; die Gesundheit zu erhalten, auf deren Verfall der moralische Zwang und das abgesperrte Leben stets hinwirken. Um diesen Bedingungen zu genügen, muss man auf die Kenntnisse, auf die Fähigkeit und Körperbeschaffenheit des Individuums Rücksicht nehmen; oft wird man auch seine Neigung zu Rathe ziehen müssen. Immerhin wird die Klugheit, die nicht wohl gestattet, Handwerke einzuführen, welche die Entweichungsversuche zu begünstigen geeignet wären, so wie die Nothwendigkeit, die Hilfsmittel der Oertlichkeiten, welche in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Absatzes der gefertigten Erzeugnisse so verschieden sind, in Erwägung zu ziehen, der Wahl der Berufsarten Schranken setzen: auch die Gesundheitslehre wird ins Mittel treten, um die Vortheile der Sträflinge und der Verwaltung zu vermitteln. Hier beginnt das Bedürfniss einer noch unbekanntem Wissenschaft, *der Gesundheitslehre für Strafgefangene*, fühlbar zu werden, und wir verweisen auf den zweiten Theil, wo dieser Gegenstand von einem Mann vom Fache abgehandelt wird, dessen Arbeiten eine neue Bahn in diesem wichtigen Theile der Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände eröffnen.

§. 3. *Von dem Stillschweigen.*

Begriffsbestimmung. — Beschränkung. — Vortheile.

Wir wollen in diesem Paragraphen untersuchen, was man unter dem absoluten Stillschweigen zu verstehen hat; die Beschränkung, welche nach unserer Ansicht dabei eintreten soll, und die Vortheile, welche das auf einsichtsvolle Weise gemilderte Gesetz des Stillschweigens darbietet. Wir werden abermals das solitary confinement (die einsame Einsperrung) bekämpfen müssen; diess ist in der That der äusserste Punct für die Hauptzweige des Buss- und Besserungssystems, und das unbedingte Stillschweigen in dem ganzen Umfange der Bedeutung lässt sich nur durch die unbedingte Absonderung erreichen. Man wird sich daher nicht wundern, wenn wir unter dem Titel: von dem Stillschweigen, mit dem pensylvanischen System im Streit liegen.

## Erster Artikel.

*Was muss man unter dem unbedingten Stillschweigen verstehen?*

Das Stillschweigen ist ein Mittel, den Fortschritten des Verderbnisses Einhalt zu thun. Das Stillschweigen ist nicht der Zweck des Systems. — Abwege, auf die man geräth, wenn man das Stillschweigen als Zweck annimmt. — Man gelangt zu der unbedingten Absonderung. — Doctor Julius bemerkt, dass die Vortheile der Einsamkeit für die Sträflinge in Nichts zusammenfallen. — Don Ramon de la Sagra sagt, es sei eine nutzlose Grausamkeit, Menschen, die für jedes Erwachen des Gewissens unempfänglich sind, in die Einsamkeit zu sperren. — Herr Marquet Vasselot betrachtet die Einsamkeit als ein Mittel des Verderbens. — Falsche Bedeutung des Wortes Absonderung. — Man muss den Verbrecher vor Allem von sich selbst absondern. — Furchtbare Gefahr, ihn mit seinen Leidenschaften allein zu lassen.

Das Stillschweigen, so wie man es in einem Buss- und Besserungshause versteht, ist die Entziehung alles Verkehrs, sowohl des mündlichen, als durch Schrift oder durch Zeichen. Wir betrachten das Verbot des freien Verkehrs der Gefangenen unter einander als eines der wirksamsten Mittel, sowohl um die Fortschritte des Verderbnisses zu hindern, als auch um sie für die Besserung zu stimmen. Allein es ist

mit dieser Massregel, wie mit der Klassenabtheilung; wir haben gesehen, dass man sich Mühe geben muss, den Gefangenen in eine Kategorie zu setzen, die für ihn passt, dass man aber doch nicht dahin kommen dürfe, ihn gänzlich abzusondern. So soll man auch hier zwar jeden Verkehr so viel als möglich verhindern, allein man darf, um dahin zu gelangen, nicht Uebelstände veranlassen, die grösser sind, als jene, welche man vermeiden will.

Das Stillschweigen ist allerdings ein wichtiger Punct; allein man würde Unrecht haben, wollte man glauben, es sei Alles gewonnen, wenn man ihn erreicht hat; es ist einer von den Zweigen des Systems, ein Mittel, die Gefangenen zu bessern, aber es ist nicht das Ziel, das man sich stecken soll. Wenn man, um allen Verkehr abubrechen, jeden Verurtheilten zwischen dicke Mauern sperrt, so hat man das Stillschweigen in seiner ganzen Vollkommenheit, allein man hat es auf Kosten aller übrigen Besserungsmittel. Die Arznei wäre schlimmer, als das Uebel; man muss darauf verzichten.

Doctor Julius, dessen Autorität von so grossem Gewicht ist, erkennt in seinen Vorlesungen ganz richtig, wie unsinnig das Verfahren ist, auf verdorbene Menschen die Methode der Heiligung anzuwenden, die frommen Seelen empfohlen wird, welche sich bemühen, sich immer mehr von einer Welt loszumachen, die sie fliehen wollen:

„Die Einsamkeit, oder die Einsperrung des Menschen, zuvörderst allein mit sich, später mit seinem Gott, wenn er noch für moralische Verbesserung empfänglich ist, wurde zu allen Zeiten von den Weisen und den Kennern des menschlichen Herzens als eines der wirksamsten und sichersten Mittel angesehen, um dessen Rückkehr zum Guten und seine moralische Wiedergeburt zu erzielen. Dieser Idee muss man die Entstehung der Einsiedler, nicht nur in unserer Religion, sondern auch in der Indischen, persischen u. a. zuschreiben. Sie hat, besonders in der griechischen Religion, jene zahlreichen Mönchsorden hervorgerufen, die sich einem beschaulichen Leben widmen ... Allein damit das Stillschweigen und die Einsamkeit bei dieser Einrichtung die bezeichneten Ergebnisse hervorbringen, muss der Eingesperrte, wenn schon ein Verbrecher, doch kein Mensch mit leerem Herzen und ohne Gefühlsregungen sein, oder von beschränktem Verstande, unfähig, die moralische Wirkung dieser Strafe zu empfinden; diess darf man übrigens nicht hoffen bei den gefähr-

lichsten aller Verbrecher, welche gewöhnlich die listigsten und verdorbensten sind. Der Sträfling muss seinen Gott schon gekannt, und das Bedürfniss gefühlt haben, ihn wieder zu finden . . .“ 16).

Don Ramon de la Sagra und Herr Marquet Vasselot unterstützen und entwickeln die Meinung des preussischen Doctors, indem sie ihre Betrachtungen insbesondere auf Frankreich anwenden:

16) Julius, Vorlesungen über die Gefängnisse, 2. Band, S. 110. — Neuerlich scheint Herr Julius eine entgegengesetzte Meinung auszusprechen; allein man muss bedenken, dass der gelehrte Doctor, wie auch die ehrenwerthen englischen Menschenfreunde, HH. Crawford und Russel, sich für das solitary confinement nur mit drei wesentlichen Beschränkungen aussprechen. Sie verlangen als Bedingungen sine quâ non: 1) Bewegung in freier Luft; 2) moralischen und religiösen Unterricht; 3) häufige Besuche. Diess verspricht auch wirklich das pensylvanische System. Allein die in der Musteranstalt von Cherry-Hill gemachte Erfahrung beweist deutlich genug, dass die daselbst angenommene Methode mit diesen drei Bedingungen unverträglich ist; denn wenn man ungeachtet des bestimmt ausgesprochenen Wunsches der Verwaltung, ungeachtet der reichen Geldmittel, worüber sie verfügt, ungeachtet der menschenfreundlichen Bestrebungen, welche sie unterstützen, seit sieben Jahren dieselben doch nicht erlangen konnte, so darf man wohl glauben, dass man darauf verzichten muss. Aus dem Berichte, welchen die HH. Demetz und Brouet 1837 an den Minister des Innern amtlich erstattet haben, geht auch wirklich hervor:

1) Dass die Bewegung im Freien ein wahrer Hohn ist, da die an einige Zellen des Erdgeschosses stossenden Höfe so eng, so feucht, von so hohen Mauern umgeben sind, dass die Gefangenen viel lieber im oberen Stockwerke wohnen.

2) Was den moralischen und religiösen Unterricht betrifft, so beklagen die Berichte der HH. Crawford und Russel, in Uebereinstimmung mit den Jahresberichten des Directors der Anstalt, Hr. Wood, den Mangel an diesen wirksamen Besserungsmitteln, und wünschen sie sehnlich herbei.

3) Was die häufigen Besuche betrifft, nämlich drei Besuche am Tag, wie es angekündigt ist, so macht die grosse Anzahl der Gefangenen die Sache ganz unmöglich, und nöthigt die Anhänger des Systems, die Erscheinung des Schliessers, welcher dem Gefangenen das Essen bringt, für einen Besuch zu rechnen.

Wir können daher nicht glauben, dass Hr. Julius und seine achtbaren Freunde ihre Zustimmung einer Einsperrungsweise geben, welche so sehr gegen die Bedingungen verstösst, die ihre Weisheit als die Grundlagen des wahren Buss- und Besserungssystems erkennt.

„Die Gedanken, welche den Geist eines französischen Verbrechers beschäftigen, besonders eines solchen, der in den grossen Städten gelebt hat, werden von einer ganz entgegengesetzten Art sein. Das Leben in Paris, zum Beispiel, ist ein Wirbel, worin alle Klassen, selbst die gemässigtsten und tugendhaftesten sich den starken und wechselnden Empfindungen von Vergnügen, Schmerz, Ehrgeiz, Ruhm, Begeisterung, welche dieses Leben bilden, unmöglich entziehen können. Für den lasterhaften Menschen ist das Panorama noch umfassender, noch mannigfaltiger; die prächtigen Schauspiele, die unwiderstehlichen Lockungen, die Vergnügungen, die Laster, die Verbrechen, das Unglück, die Verzweigung, der Selbstmord, Alles hat Reiz für ihn; er dürstet nach Aufregung; er will Alles empfinden; von dem sanften Herzklopfen der Liebe bis zu dem melancholischen Röcheln des Todes. Aber er hat nie die religiösen Gefühle gekannt, und die moralischen sind in seinem Herzen erloschen, denn er ist das brandige Glied einer Gesellschaft, die solche nicht hoch anschlägt. Und einen solchen Menschen will man in eine einsame Zelle begraben? Aber es wäre eine nutzlose Grausamkeit, die unbedingte Absonderung auf Menschen anzuwenden, welche durch ihre Erziehung und ihre gesellschaftliche Stellung unfähig sind zu jedem Erwachen des Gewissens<sup>17</sup>.“

„O! wie täuschen sich Diejenigen, welche sich einbilden, dass die regellosen Leidenschaften, die ein Individuum antreiben, ein Verbrechen zu begehen, sich bei dem Gedanken aufhalten, dass man ihm in einer immerwährenden Einsamkeit die *Bitterkeit* einer gleichförmigen ununterbrochenen Marter werde *zu kosten geben*, und dass man durch solche Mittel die Wiedergeburt zur Tugend bewirken wolle! Nein, nein! ein solches System bessert die Sträflinge nicht, es *tödtet sie*. Wir betrachten jede Uebertreibung der Theilnahme, die man den Sträflingen schuldig ist, als eine thörichte Empfindelei, allein wir verabscheuen ebenso jede unmenschliche Erschwerung ihrer stets Interesse fordernden Lage<sup>18</sup>.“

„Ich habe viele Gefangene befragt, deren erste Erziehung sie gewöhnt hatte, Gedanken genug zu sammeln, um einige Beziehungen und Folgerungen logisch daraus abzuleiten; ich darf nun versichern, dass, wenn sie nicht geradezu ihre Unschuld darthun wollten, doch nur sehr Wenige aus dieser Kategorie den Versuch nicht gemacht haben, mich zu überzeugen, dass sie *zu streng* gerichtet worden seien; da nach ihrer Ansicht die Natur ihres Vergehens aus tausend Gründen keiner *bösen Absicht* schuld gegeben werden konnte. Diese Leute bessern sich fast niemals bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Gefängnisse; und wenn man sich bei ihnen der einsamen Einsperrung bedient, so darf man im Voraus versichert sein, dass der Zorn, der Aerger und die Verzweiflung sie in kurzer Zeit nicht nur zu unverbesserlichen, sondern auch im höchsten Grade verdorbenen Wesen machen werden<sup>19</sup>.“

<sup>17</sup>) Revue britannique, No. 15, März 1837, S. 187 — 190. <sup>18</sup>) Hr. Marquet-Vasselot in der angeführten Schrift, 2. Bd. S. 224. <sup>19</sup>) Eben-  
dasselbst, 3. Bd. S. 123.

So bestimmte Erklärungen sind ganz geeignet, in dem Geiste der Anhänger einer fortwährenden Absonderung einige Zweifel zu erwecken; wir wollen ihnen noch eine Betrachtung vorführen. Die Verurtheilten üben einen verderblichen Einfluss auf einander; das geben wir zu; es ist gut, ihn zu verhüten; das ist auch unser Wunsch; aber der allerverderblichste Einfluss ist nicht immer der, welcher von Aussen auf den Menschen wirkt; häufig ist es derjenige, welcher in seinem Inneren selbst wirkt. Man wiederholt ohne Unterlass: in der Einsamkeit sei er in Gegenwart Gottes. Wir wagen zu behaupten, dass er in einer verlängerten Einsamkeit in Gegenwart des bösen Geistes ist; sein verwundeter Stolz nährt sich von Neid, Hass und Racheplänen. Und wenn er von dem schändlichen Laster beherrscht wird, welches in den Gefängnissen nur zu gewöhnlich ist, dann thut nichts mehr seiner Verschlechterung Einhalt; sein sittliches Gefühl stumpft sich ab in dem Maasse, wie seine Gesundheit in Verfall geräth, der Gefangene ist selbst sein furchtbarster Feind; um den Austausch einiger Worte ohne weitere Folgen, die ihn höchstens für einen Augenblick hätten abwenden können, zu vermeiden, darum wollte man ihn mit der schändlichsten Leidenschaft in Streit bringen, die mit ihren unwiderstehlichen Helfershelfern, der Langeweile, der Traurigkeit und der Einsamkeit, ihn anfällt?

## Zweiter Artikel.

### *Beschränkungen der Regel.*

Schranken für die Einsamkeit und das Stillschweigen. — Schöne Worte von Zeller. — Weise Betrachtungen von H. Cramer-Audéoud; — von H. Marquet-Vasselot; — von H. Aubanel. — Erfindung, um dem Aufseher im Arbeitszimmer von dem Inspectionssaale aus mündliche Befehle zu geben, ohne von den Gefangenen gehört zu werden. — Wirkung der Verweise mit leiser Stimme.

Die Nacht ist lang genug für die Einsamkeit; am Tage müssen die Handlungen des Gefangenen beaufsichtigt, eingeschränkt, zweckmässig geleitet, seine Gedanken durch den Anblick eines bewegten, obgleich eintönigen Schauspiels zerstreut werden.

Das einzige Mittel, welches man anwenden darf, um die Mittheilungen zu verhindern, ist das den Gefangenen eingeschärfte Verbot, mündlich, schriftlich, oder auch nur durch Zeichen mit einander zu verkehren, unter Androhung mehr oder weniger schwerer Strafen; sodann eine thätige Aufsicht, um den Vollzug der Bestimmung so gut als möglich zu sichern. Diese Hemmung der Mittheilungen ist es, was man unbedingtes Stillschweigen nennt.

Herr Julius führt einen schönen Ausspruch von Zeller an: »Der Mensch hat das Bedürfniss, zu hören, zu denken und zu reden.« Ohne diese Bedingungen kann er sich nicht vervollkommen. Das Buss- und Besserungssystem verwirft dieses Besserungsmittel nicht; im Gegentheil, es verstärkt dasselbe, indem es fordert, dass die Gefangenen nichts Anderes hören, als nützliche Dinge; dass ihre Gedanken ange-regt werden durch Gegenstände der Erbauung; es verbietet ihnen nicht, das Wort zu *brauchen*, sondern nur es zu *missbrauchen*. H. Cramer-Audéoud, dessen Bemerkungen darum, weil sie zuweilen streng sind, doch nichts desto weniger aus dem lebhaften Wunsche der Verbesserung der Sträflinge hervorgehen, sagt über das Recht, dem Gefangenen Stillschweigen aufzulegen, Folgendes:

„Einige machen der Gesellschaft dieses Recht streitig; allein wenn dieselbe das Recht hat, den Arm eines Mörders in Fesseln zu legen, hat sie dann nicht auch das Recht, der Verderbniss Einhalt zu thun? Wenn ich so fest auf dem Stillschweigen bestehe, so geschieht es, weil dasselbe die einzige sichere Grundlage einer kräftigen Zucht ist, und weil ohne eine solche Zucht weder Einschüchterung, noch Besserung Statt finden kann <sup>20</sup>.“

H. Marquet-Vasselot vergleicht das Stillschweigen in dem Buss- und Besserungssystem mit der Einheit in der Mathematik. »Es ist eben so wenig eine Besserung möglich ohne das Erste, als eine Aufgabe lösbar ohne die Zweite <sup>21</sup>.«

Wenn die Gefangenen etwas zu verlangen haben, so sollen sie sich an den Vorsteher des Arbeitszimmers wenden,

---

<sup>20</sup>) In dem angeführten Werke, S. 62. <sup>21</sup>) In dem angeführten Werke, 3. Bd., S. 330.

mit Achtung und mit dem militärischen Grusse vor ihn treten und mit leiser Stimme zu ihm reden. Der Vorsteher des Arbeitszimmers soll in gleicher Weise antworten.

H. Aubanel macht in dieser Beziehung eine geistreiche Bemerkung:

„Diese Vorsichtsregel überlässt Jeden sich selbst und seinen Gedanken, ohne Zerstreuungen zu veranlassen, ohne eine Gelegenheit zum Tadel oder zur Billigung dessen, was gesagt wurde, zu geben, ohne Mitgefühl zu erwecken. Sie hat ferner den Vortheil, der auch von vielen Gefangenen lebhaft empfunden wurde, sie vor Aufreizung zu bewahren und vor der Versuchung, eine unschickliche Antwort zu geben, während Bemerkungen, die ihnen in Gegenwart von Ihresgleichen gemacht werden, ihre Empfindlichkeit verletzen können. Ein letztes und höchst wichtiges Ergebniss dieses Verfahrens, welches in der Anwendung vielleicht einzig dasteht, liegt darin, dass es die Gefangenen gegen die üble Laune, die Bitterkeit oder den Zorn der Angestellten schützt. Es ist eine offenbare physiologische Thatsache, dass man sich nicht gegen Jemanden ereifern kann, wenn man leise spricht; man kann nicht einmal in dem Tone des concentrirten Zorns, oder des bitteren Hohnes mit ihm reden, welches so sehr geeignet ist, den Ausbruch des verwundeten Stolzes hervorzurufen; die Verbindlichkeit, auf diese Weise zu reden, erhält demnach den Aufseher des Arbeitszimmers in dem Zustande, in welchem er immer sein sollte, und hält in dem Gefangenen die Neigung zu gewaltsamen Ausbrüchen nieder<sup>22</sup>.“

Um die Ruhe, welche in dem Gefängnisse zu Genf herrscht, noch zu erhöhen, hat man doppelte Sprachröhren anbringen lassen, welche von dem Schieber in das Arbeitszimmer reichen. Ohr und Mund liegen zugleich an beiden Enden, und von dem Inspectionssaal zu dem Arbeitszimmer wird eine Unterredung geführt, welcher die Zuschauer ganz fremd bleiben.

Die Verweise, welche der Director auf dem nämlichen Wege den Gefangenen ertheilt, deren Eigenliebe so kitzlich ist, werden mit mehr Ruhe und Ergebenheit angenommen, weil sie sonst Niemand hört.

### Dritter Artikel.

#### *Vortheile des auf einsichtsvolle Weise modificirten Gesetzes über das Stillschweigen.*

Der Zweck ist nicht die Absonderung, sondern die Besserung. — Der Zweck ist nicht, zu verhindern, dass man rede, sondern zu verhindern,

<sup>22</sup>) In der angeführten Denkschrift, S. 39 u. 40.

dass man sich verderbe. — Das Gesetz des Stillschweigens übt im Gehorsam. — Abschweifung: Bedenklichkeit über das Recht, die Vorschrift des Stillschweigens aufzulegen. — Die Rede besteht nicht einzig in den artikulirten Lauten. — Begriffsbestimmung der Rede. — Das Gefängniß ist eine Schule. — Man beraubt den Gefangenen nicht der Rede, sondern man hindert ihn einen schlechten Gebrauch davon zu machen. — Nothwendigkeit, dem Gefangenen Gelegenheit zum Sprechen zu geben. — Gute Wirkung der Besuche. — Das Stillschweigen in der Art, wie wir es verstehen, ist eine Strafe, deren Stärke mit der Verdorbenheit dessen, der sie leidet, im Verhältniß steht. — Anführung der Meinung eines Gefangenen. — Das Stillschweigen ist ein Trost für den religiösen Gefangenen. — Erhabene Worte des nämlichen Gefangenen: „das Stillschweigen ist der Redner der Gottheit.“ — Wichtige Betrachtung: Wenn das Herz nicht durch Unterricht vorbereitet ist, so wird das Stillschweigen der Wiederhall der Leidenschaften. — H. Graf Petitti di Roreto will, dass man den gebesserten Gefangenen erlaube, unter Aufsicht des Wächters mit einander zu reden. — Widerlegung: Gefahr der Unterhaltungen zwischen Gefangenen; — sogar auch mit den Vorstehern der Arbeitszimmer. — Ein Fall, wo man eine Zusammenkunft zweier Gefangenen erlauben darf. — Rührendes Beispiel zweier Brüder, welche einen bessernden Einfluss auf einander üben.

Das in dieser Art aufgestellte Gesetz des unbedingten Stillschweigens sondert die Menschen ab, ohne sie zu trennen, und zerstört nicht den hochwichtigen Vortheil, sie für das gesellschaftliche Leben in die Lehre zu nehmen.

Man wendet gegen dieses Verfahren ein, dass es unmöglich sei, ein unbedingtes Stillschweigen in dem ganzen Umfang der Bedeutung zu erlangen; dass die Sträflinge immer Mittel finden, die Aufmerksamkeit des Wächters zu täuschen und einige Worte zu wechseln oder einander Zeichen zu geben.

Wir geben ohne Anstand zu, dass Leute, die in dem nämlichen Arbeitszimmer beisammen sind, nicht so abgesondert werden können, wie in dem solitary confinement (der einsamen Einsperrung); allein wir können auch nicht oft genug wiederholen, dass man nicht den Zweck für das Mittel nehmen darf: der Zweck ist nicht, sie abzusondern, sondern sie zu bessern. Die Absonderung ist ein Mittel. Es handelt sich also nicht darum, zu untersuchen, ob die Mittheilungen

unausführbar sind, sondern ob die Absonderung den Zweck erreicht.

In einem nicht sehr zahlreich besetzten und ziemlich geräumigen Arbeitszimmer, so wie es uns vorschwebt, also in einem solchen, das vierzig Personen fasst und wo diese Zahl selten vollständig ist, kann man die Sträflinge so vertheilen, dass die Meisten einander den Rücken kehren und dem Vorsteher gegenüber stehen. Wenn nun auch bei dieser Stellung die Entferntesten einander einige Worte sagen, ohne bemerkt zu werden, so kann es nur heimlich und ohne Zusammenhang geschehen; sie können sich nie zusammenhängend unterhalten, und wir vermögen kein grosses Unglück darin zu erblicken, dass zum Beispiel der Name eines ausgezeichneten Besuchers von einem Ende des Arbeitszimmers zum andern umlaufe; wir würden uns wohl hüten daraus zu schliessen, dass die Gefangenen ungestraft Komplotte schmieden, oder einander zur Verworfenheit aufmuntern können<sup>23</sup>: zwischen einem Worte und einem Gespräche ist ein grosser Unterschied. Eben so ist es wohl möglich, wenn die Gefangenen, Einer hinter dem Andern hinauf oder heruntergehen, dass wieder einige Worte ohne Wissen des Vorstehers der Werkstätte gesprochen werden; allein worauf beschränkt sich diess? Es wird nach dem Namen eines Besuchers, eines Inspectors oder eines neu angekommenen Gefangenen gefragt<sup>24</sup>, man erkundigt sich, warum dieser oder jener gestraft worden, oder man sagt, was für eine Strafe man sich zugezogen. Zuweilen, man muss es gestehen, lassen vom Hasse zernagte Gemüther sich Flüche entwischen; allein solche unzusammenhängende Redensarten haben gewöhnlich keine andere Wirkung auf den, welcher sie hört, als dass sie ihm ein Gefühl des Mitleids einflössen, und oft geben sie ihm auch Anlass zu einer Empfindung des

<sup>23</sup>) Diess ist der Vorwurf, welchen die Anhänger des Systems von Philadelphia, das heisst, des solitary confinement, dem System von Auburn machen. <sup>24</sup>) Diesem Uebelstand lässt sich grossentheils abhelfen, wenn man jedem neuen Ankömmling in dem Gefängnisse eine Ordnungsnummer gibt; alsdann wird sein Name niemals ausgesprochen.

Dankes, weil er bei dem Anblick der Unruhe, welche das Gemüth seines Gefährten bewegt, die Wohlthat der Ruhe, die er selbst genießt, besser zu schätzen weiss.

Das Gesetz des unbedingten Stillschweigens gibt dem Gefangenen Gelegenheit, sich im Gehorsam zu üben. Das Verlangen, seine Gedanken auszusprechen, ist so natürlich, dass man beständig auf sich Acht haben muss, um ihm nicht nachzugeben. Dieser Zwang ist peinlich, und zwar in so hohem Grade, dass wir selbst lange Zeit bezweifelten, dass der Gesetzgeber das Recht habe, ihn aufzuerlegen; wir glauben es auch heute noch nicht, ausser wenn, wie in Genf, weise Beschränkungen dessen Härte mildern.

Die Rede ist eine unserer Natur anklebende Fähigkeit; wir sind geboren, um zu reden, wie um zu athmen, und dem Menschen die Rede nehmen, hiesse ihm die schöne Gabe rauben, welche ihn von dem Thiere unterscheidet<sup>25</sup>. Daraus folgt aber nicht, dass in einer Versammlung, zumal in einer Schule, Jeder das Recht habe, sich hören zu lassen, wann es ihm gefällt, und Alles zu sagen, was er will. Die Rede besteht nicht gerade aus den artikulirten Lauten, welche sie dem Ohre zuführen, noch aus den Geberden, welche sie dem Auge vormalen; sie ist eine innere Darstellung der Gedanken. Wenn diese Darstellung einmal in dem geheimen Sitze des Verstandes gebildet ist, so kömmt sie gewissermassen unter verschiedenen Gestalten zum Vorschein. Der Maler ruft sie auf der Leinwand ins Leben; der Architekt führt sie auf dem Boden auf, in Gebäuden und Denkmälern; der Schriftsteller legt sie auf dem Papier nieder; der Tänzer stellt sie in mannigfaltigen Stellungen dar; der Dichter singt sie in Liedern; der Musiker lässt sie in verschiedenen Instrumenten ertönen; der Redner endlich wendet zugleich die Macht des Wohllautes und der Geberde an, lässt sie bald erschallen mit dem Halle des Donners, welcher das Laster niederzuschmettern droht, bald modulirt er sie mit der

<sup>25</sup>) Die englische Sprache nennt mit kräftigem Ausdrucke das Thier: dumb creature, stummes Geschöpf.

Anmuth eines himmlischen Lobgesanges zu Ehren der Tugend. Diess ist es, was man unter der hohen Gabe zu verstehen hat, deren wir nur mit dem letzten Athemzuge beraubt werden können.

In dem Gefängnisse, welches eine strenge Schule ist, muss Alles verboten werden, was geeignet ist, die Wirkung des Unterrichts zu vereiteln, und in erster Linie stehen die Mittheilungen der Verurtheilten unter einander. Man weiss, was für eine Gewalt die bösen Gedanken erlangen, wenn sie geäußert werden und Ohren finden, die sie mit Begierde auffassen; das Stillschweigen des Hörers ist eine Kraft der Trägheit, die sie lähmt; sie fallen vor ihm nieder, wie die Kugel aus dem Laufe vor dem undurchdringlichen Felsen anprallt und abgeplattet niedergleitet.

Uebrigens wäre das unbedingte Stillschweigen in der ganzen Strenge des Ausdrucks, wie wir bereits gesagt haben, nicht nur eine allzu grausame Strafe, sondern es würde auch den Gang der zuchtmissigen Erziehung hemmen. Der Gefangene darf die Gewohnheit nicht verlieren, seine Gedanken auszudrücken, und er muss sie berichtigen lernen. Wenn also das Stillschweigen durch die häufigen Besuche der Mitglieder der Commission des moralischen Werkes, wovon wir später reden werden, des Seelsorgers, des Directors, der Inspectoren, durch den Verkehr mit den Lehrern und den Vorstehern der Arbeitszimmer, und durch Besuche, welche die Gefangenen in längeren Zwischenräumen von Mitgliedern ihrer Familien erhalten, gemildert wird, dann hat es nicht mehr die Härte, welche man dabei vermuthen könnte.

Man muss jedoch zugeben, dass das Stillschweigen trotz dieser Milderung immer noch eine sehr herbe Strafe ist, und zwar um so mehr, je stärker der Gefangene von gehässigen Gefühlen, von bösen Gedanken, von unzüchtigen Vorstellungen eingenommen ist, die er mitzuthellen brennt. Die vereinzelt Wörter, welche ihm aus dem Munde springen, erleichtern ihn nicht. Das Stillschweigen, zu dem er angehalten ist, und vielleicht noch mehr das Stillschweigen, welches

seinen Versuchen zu Gesprächen entgegen tritt, ist für ihn eine wahre Folter. Wir haben Gefangene gesehen, welche sich so gedrängt fühlten ihrem Herzen Luft zu machen, dass sie nicht scheuten, die Befriedigung ihres Dranges um den Preis der dunkeln Zelle zu erkaufen. Zuweilen werden sie glücklicher Weise von dem Seelsorger oder von einem Mitgliede des Ausschusses für moralische Aufsicht gerade in dem Augenblicke besucht, wo sie entschlossen sind, loszubrechen; in manchen Fällen ist ihre Erbitterung so gross, dass sie nicht einmal durch einen Strom von Schimpfwörtern befriedigt werden würde, und dass sie im Begriff zu sein scheinen, zu Thätlichkeiten zu kommen. Der Besuchende lässt sie reden, und bald macht der in Worten ausgehauchte Zorn der Vernunft Platz.

So ist das Stillschweigen für manche Leute und in gewissen Umständen eine grausamere Marter, als die doppelte Kette eines Bagno. Allein diese Vorschrift hat einen eigenthümlichen Charakter, welcher sie zu einem kostbaren Hilfsmittel des Strafsystems macht; er besteht darin, dass sie sich von selbst erschwert im Verhältniss zu der Verdorbenheit des Sträflings, und sich mildert in dem Maasse, wie seine Verbesserung vor sich geht. Man muss nämlich wohl bemerken, dass die grosse Härte dieser Strafart nicht darin besteht, *nicht sprechen zu können*; denn der Gefangene hat oft genug Gelegenheiten, wo es ihm gestattet wird, um das wirkliche Bedürfniss, welches er empfinden mag, zu befriedigen: sondern sie besteht besonders in der Nöthigung, die bösen Gedanken nicht zu äussern, denen er freien Lauf zu lassen gewohnt war. In dem Maasse aber, wie liebevolle Gefühle in seinem Gemüthe Platz finden, zieht die Ruhe darin ein; von Tag zu Tag hat er weniger das Bedürfniss mit seinen Kameraden zu verkehren, und nach Ablauf einer gewissen Zeit, wenn er den Reiz des inneren Friedens gekostet hat, fürchtet er die Mittheilungen eben so sehr, als er sie früher aufsuchte; nicht aus Furcht vor der Strafe, sondern weil sie seine Ruhe stören.

Vier Tage nach Einführung der Vorschrift des unbe-

dingten Stillschweigens in dem Gefängniss zu Genf, schrieb ein schon bedeutend bessergewordener Sträfling an seine Schwester:

„Endlich, siehe hier schon die grossen Vortheile, welche mir das Stillschweigen verschafft; die Ruhe, der Friede herrschen rings um mich her. Will ich schreiben, lesen, nachdenken, studiren, kurz mich unterrichten? Alles ist still, nichts stört mich. Glaube jedoch nicht, liebe Schwester, dass Alle diesen Trost empfinden; im Gegentheil, die Meisten scheinen fürchterlich gepeinigt; fast aus jeder Brust dringen schwere und tiefe Seufzer, welche ihren Zustand hinlänglich bezeichnen. Mancher, der mich durch seine schmutzigen Gespräche, durch seine giftigen Reden anwiderte, ist genöthigt in einem guten Buche zu lesen, oder darauf beschränkt, in einem Winkel die Schlechtigkeiten zu verdauen, die er nicht ausspeien kann . . .“

Das unbedingte Stillschweigen, welches von den Gefangenen gegen einander beobachtet wird, ist demnach zu gleicher Zeit eine grausame Züchtigung für den grundverdorbenen Menschen, eine Schutzwehr gegen die Ansteckung des Lasters für die grössere Zahl, welche nur irre geleitet ist, und ein Trost für diejenigen, welche den rechten Weg wieder gefunden haben und mit Ausdauer darauf zu verharren wünschen. Der nämliche Gefangene soll den Beweis unserer Behauptung liefern, in einem Briefe, der ein Jahr später geschrieben ist:

„Das Stillschweigen ist der Redner der Gottheit. Seine Stimme ist ein Donner, welcher ihre Orakel verkündet bis in die Falten des Herzens der Verbrecher. Das Stillschweigen ist der Versorger der Phantasie; es führt ihr den Stoff gleichsam in Strömen zu. Bei mir ist er oft zu reichhaltig. Er verwirrt zuweilen mein Gedächtniss. Mit einem Worte, das Stillschweigen ist göttlich; es ist der Arzt des verderbten Herzens . . .“

Merken wir uns, dass derjenige, welcher die Worte, die wir uns nicht scheuen erhaben zu nennen, geschrieben hat: *»Das Stillschweigen ist der Redner der Gottheit,«* blos schildert, was in seinem bereits aufgeklärten und achtsamen Gemüthe vorging. In dem Stillschweigen ist es auch wirklich, wo das Gewissen, das Ohr des Herzens sich der Stimme der Gerechtigkeit öffnet. Wir dürfen aber nicht aus dem Auge verlieren, dass, um dieses zu bewirken, die Vernunft, das Auge der Seele, die Wahrheit schauen muss. Und wie soll sie dieselbe erschauen, wenn man sie ihr nicht zeigt? Damit

das Stillschweigen Nutzen bringe, muss ihm also der Unterricht voraus oder zur Seite gehen; damit es die Bezeichnung, *Redner der Gottheit*, verdiene, darf es nicht bloß äußerlich, materiell sein, so dass kein Geräusch das Ohr trifft; sondern es muss auch das Getümmel der Lüste sich gelegt haben, die vollkommenste Ruhe in dem Gemüthe herrschen; ohne diese Bedingung ist das Stillschweigen nur der Wiederhall der Leidenschaften.

H. Graf Petitti von Roreto<sup>26</sup> wünscht, dass man den gebesserten Gefangenen gestatte, während der Ruhestunden mit einander zu plaudern; wir wollen das, was er darüber sagt, übersetzen.

„Das unbedingte und fortwährende Stillschweigen kann in einigen Fällen nützlich, in andern schädlich sein. Ein Mensch von gesetztem Charakter, welcher den guten Grundsätzen der Moral zugänglich ist, von Zeit zu Zeit Zuspruch erhält, und dann sich selbst überlassen wird, um über seine Missethaten und die Nothwendigkeit, dieselben durch eine wirkliche Bekehrung wieder gut zu machen, nachzudenken, wird sicher besser werden können; ein Anderer, obgleich ebenfalls gesetzt, aber von tückischem und eigensinnigem Charakter, wird sich gegen die menschliche Gerechtigkeit ereifern und vielleicht noch schlechter werden. Ein Anderer, gleichfalls von hypochondrischer Stimmung, wird sich durch die Herabwürdigung überwältigen lassen, in Verzweiflung gerathen und vielleicht an Heimweh oder Hypochondrie zu Grunde gehen. Diese verschiedenen Betrachtungen scheinen folgende Massregeln anrathen zu sollen:

- 1) Ueberall, wo das Local es gestattet, halte man die Gefangenen während der Nacht abgesondert.
- 2) Am Tage stelle man sie unter Aufsicht, in Klassen abgetheilt und an ihrer Arbeit beschäftigt; man schreibe ihnen übrigens ein unbedingtes Stillschweigen vor, sowohl bei der Arbeit, als im Speisesaal, in den Zellen oder Schlafsälen, wenn Letztere nicht zu beseitigen sind.
- 3) Man gestatte eine kurze Unterhaltung nur während der Stunden der Ruhe oder der Spatziergänge in den Höfen oder in den Gängen, und damit diese Gespräche keine Störungen nach sich ziehen, sollen die Aufseher oder Wächter dabei sein und die gegebenen Vorschriften beobachten, um den Gebrauch der Gauner-Sprache (*la lingua zerca, furfantina o furbesca*) zu verhindern.
- 4) Man gebe die Bestimmung, dass die Befugniss, häufiger zu reden,

<sup>26)</sup> In dem angeführten Werke, S. 121; in dem §. von der Arbeit, 2. Bd. S. 442.

eine den Gefangenen der ersten Klasse, deren bessere Aufführung schon erprobt worden, zugestandene Belohnung sei, und dass die unbedingte Absperrung auch während des Tages mittelst des solitary confinement als Strafe der schlechten Aufführung angewendet werde. Kurz, das tägliche Stillschweigen sei der gewöhnliche Zustand des Gefängnisses, während die Befugniss zu reden als eine für die gute Aufführung ausnahmsweise bewilligte Gunst angesehen wird.“

Die Dringlichkeit dieser Begünstigung scheint uns nicht hinreichend nachgewiesen; da das Stillschweigen nur hinsichtlich der Gefangenen unter einander unbedingt sein soll, und durch die Personen, welche die Anstalt besuchen, häufig unterbrochen wird, so hat es wenigstens in unseren Augen nicht den gefährlichen Charakter, welchen der ehrenwerthe Verfasser zu fürchten scheint, so dass wir für unnöthig halten, die Strenge desselben noch durch allgemeine Unterhaltungen zu vermindern. Uebrigens könnte diese Abweichung von der Zucht nicht Statt finden, ohne die Gefahr, in dem Quartier der Verbesserten, wo man sie einführen würde, Alles wieder zu zerstören, was man mit grosser Mühe in den übrigen Quartieren zu Stande gebracht hätte. Die Verbesserung des Gefangenen ist im Grunde nur eine mehr oder weniger begründete Vermuthung; niemals eine Gewissheit. Und was für einen Schaden würde nicht die Befugniss frei zu reden anrichten, wenn sie einem Menschen gestattet würde, der Verstellungskunst genug besässe, um die Verwaltung so lange zu täuschen. Und selbst unter der Voraussetzung der Wirklichkeit seiner Besserung, wird er sehr selten Takt genug haben, um nichts Unschickliches zu sagen. Die Vorsteher der Arbeitszimmer selbst fügen den Gefangenen oft Schaden zu in den Reden, welche sie ihnen halten, sei es, dass ein ungehöriger Eifer sie beseele, sei es, dass sie ihre Worte nicht nach dem Alter und den Gemüthsstimmungen ihrer Zuhörer abmessen. So hielt (um unsere Gedanken durch ein Beispiel anschaulicher zu machen) ein Vorsteher des Arbeitszimmers, ein Mann voll Frömmigkeit, eines Tages den Gefangenen in dem Quartiere der Gebesserten während der Ruhestunde sehr zweckmässige Betrachtungen über das Verbrechen des Attentats gegen die Schamhaftigkeit, welches

ein neuer Ankömmling begangen hatte; und er achtete nicht darauf, dass ein Knabe von dreizehn Jahren ihm sehr begierig zuhörte, und aus dem, was zur Erbauung Aller bestimmt war, nur Gift sog. Wenn also ein Aufseher selbst nicht immer seine Worte abzumessen weiss, was muss man nicht von einem Gefangenen besorgen? Was endlich die Aufsicht der Wächter auf diese Unterhaltungen betrifft, so würde sie höchstens dazu dienen, Gezänk zu verhüten oder den Ton der Stimme zu dämpfen; man darf sich aber vernünftiger Weise nicht schmeicheln, Leute zu haben, welche die Moralität oder Schicklichkeit derselben mit wünschenswerther Sicherheit zu leiten im Stande wären.

Wenn das schöne Institut der Brüder des heiligen Joseph zu Lyon Nachahmung findet; wenn man überall, wie in dem Buss- und Besserungshause von Perrache, ein Personal von Angestellten aller Grade einführt, die zu dem besondern Berufe, an der moralischen Verbesserung der Gefangenen zu arbeiten, erzogen sind; Ja! alsdann wollen wir gern an der Strenge unserer Vorschrift des Stillschweigens nachlassen und eine Menge von Modificationen zugeben, welche die Menschlichkeit dem trefflichen Herzen des H. Grafen Petitti eingegeben hat. Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, selbst abgesehen von dem Verdienste der Aufseher, wäre die unvermeidliche Wirkung jener Erlaubniss, die oft schlimme Folgen haben würde, die Vertraulichkeit, worin die Gefangenen unter einander lebten. Selbst wenn man die beste Stimmung bei ihnen voraussetzt, ist es nicht angemessen, dass sie Plane zum Beisammenleben nach ihrem Austritte machen. Das Gefängniss ist nicht der Ort, wo sie sich Freunde erwerben sollen.

Der einzige Fall, wo wir dächten, dass man zweien Gefangenen erlauben dürfe, mit einander zu verkehren, wäre bei Vater und Sohn, bei Brüdern oder zweien durch die Bande des Blutes eng verbundenen Individuen, oder solchen, bei denen besondere Umstände die Fortdauer ihres Umgangs nach ihrer Freilassung ausser Zweifel stellen. Wenn ihre Aufführung befriedigend ist, wenn man glaubt, dass eine

Annäherung keine Gefahr habe, so könnte man ihnen von Zeit zu Zeit einige Zusammenkünfte im Jahre gestatten, mit den nämlichen Vorsichtsregeln, wie bei den Besuchen von Aussen, denn wir setzen voraus, dass die Klugheit geboten habe, sie in verschiedene Quartiere zu versetzen. Die Zusammenkunft würde in Gegenwart eines Angestellten, oder besser noch, da diese Fälle sehr selten vorkommen sollen, unter den Augen des Seelsorgers oder eines Mitgliedes der Commission für die Moral, auf welches beide Gefangene ihr Vertrauen setzen, Statt finden.

Zuweilen kann man aus dem Einfluss, welchen der Eine von beiden Verurtheilten auf den Andern ausübt, einen erheblichen Vortheil ziehen. Ein Beispiel davon ist Folgendes: Vor mehr als zwölf Jahren wurde ein junger Mann zu einer sehr langen Einsperrung in dem Gefängniss zu Genf (28 Jahre Zwangsarbeit) verurtheilt. Die ersten Jahre waren sehr stürmisch; mehrmals wiederholte Entweichungsversuche, häufige Ausbrüche der Leidenschaft, eine beinahe fortwährende Insubordination, zogen ihm eine Reihe schwerer Strafen zu. Endlich gewann die Vernunft die Oberhand. Er sah ein, dass die Unterwerfung in seinem wahren Interesse liege. Er entsagte den Entweichungsplanen, und sein Geist, nun freier geworden, wandte sich zum Lernen. Schnell lernte er lesen und schreiben, und sein Geist, von den Banden der Unwissenheit erlöst, warf sich mit Entzücken auf das Gebiet der Moral und der Religion. Von nun an erhielt er reichliche Tröstungen; wirksame Hülfe ward ihm zu Theil; und trotz dem unbändigsten Stolze, dem heftigsten Temperament, den hitzigsten Leidenschaften, wandelt er auf dem Wege der Besserung; zwar fällt er von Zeit zu Zeit, aber er kömmt doch vorwärts. Vor drei Jahren wurde auch sein jüngerer Bruder verhaftet, wegen eines ersten Diebstahls zu sieben Jahren Gefängniss verurtheilt und in das Buss- und Besserungshaus, aber in ein anderes Quartier gebracht. Nun stellte sich der Aeltere wieder lebhaft vor, wie er war, als er hereinkam; wie er während der ersten Jahre seiner Haft geblieben war; er wünschte, dass seine Erfahrung für den

nicht verloren sei, welcher geneigt schien, ihm auf der Bahn des Verbrechens zu folgen, und sagte zu sich: »ich will ihm den Weg zur Wiedergeburt zeigen!« Seine erste Sorge war, demselben die Leiden zu ersparen, welche die Uebertretungen der Hausordnung unvermeidlich nach sich ziehen; er flehte den Seelsorger und die Personen, welche ihn besuchen, inständig, seinem Bruder ihre Sorgfalt zu widmen, und ihm die Erfolglosigkeit der Entweichungsversuche und die Nothwendigkeit des Gehorsams recht begreiflich zu machen.

Der jüngere hatte für seinen älteren Bruder eine Art von Verehrung, die sich vielleicht auf die Grösse und Kühnheit der Diebstähle gründete, deren Geschichte er gehört hatte. Er glaubte nicht recht an die Schilderungen, die man ihm von der Stimmung seines Bruders machte, und dachte, er müsse die Rathschläge, welche man ihm von demselben überbrachte, gerade umgekehrt nehmen. Auch war seine Aufführung im Anfang sehr schlecht. Doch veranlasste ihn der Wunsch, die Gefühle des einzigen Menschen, zu welchem er Zutrauen hatte, der Wahrheit gemäss zu kennen, sich alle Mühe zu geben, um lesen und schreiben zu lernen, in der Absicht, mit ihm in Verbindung zu kommen und vermuthlich irgend einen Entweichungsplan zu verabreden. Er hatte viele Schwierigkeiten zu überwinden, aber dennoch machte er merkbare Fortschritte. Endlich konnte er lesen. Sein Bruder, welcher diesen Augenblick mit eben so grosser Ungeduld, aber zu einem löblicheren Zweck erwartete, beeilte sich, einige gute Rathschläge schriftlich an ihn zu richten, welche ein Mitglied des Ausschusses für moralische Aufsicht ihm zuzustellen übernahm. Der junge Sträfling erwartete von seinem Bruder keine derartige Mittheilungen; er schloss, da der Brief von einem Dritten eingesehen worden, so sei er nur eine Finte. Mehrere Zuschriften wurden auf gleiche Weise gewechselt, ohne diesen Gedanken zu vertreiben. Endlich willigte der inspizirende Rath in eine Zusammenkunft in Gegenwart eines Ausschussmitgliedes. Der Aeltere sprach sich so kräftig aus, versicherte mit so vieler Stärke, seine Briefe seien der freie Ausdruck seiner Gefühle, dass er die

Zweifel des neuen Ankömmlings verscheuchte; er schilderte ihm mit so viel Feuer und Wahrheit die Vortheile des rechtschaffenen, arbeitsamen Lebens, und die Nachtheile der Lebensart, die er bis zu seiner Verhaftung geführt hatte, dass er ihn von der Aufrichtigkeit seiner Empfindungen überzeugte. Diese erste Unterredung brachte eine heilsame Wirkung hervor, und von der Zeit an vermeiden die beiden Brüder nicht nur jeden Anlass zur Strafe, sondern sie arbeiten gleichsam um die Wette an ihrer moralischen Verbesserung. Man erlaubt ihnen zwei oder drei Mal im Jahre einander zu sehen. Es ist ein rührender Anblick, diese beiden jungen Männer in das Gewand der Ehrlosigkeit gekleidet, wie sie von der Sorge für ihr Heil mit einander reden; und wenn irgend ein Glaubenssatz entwickelt werden muss, so hört man eine theologische Erörterung, die oft voll Klarheit ist, weil die tief gefühlten und von dem Gemüthe angenommenen Wahrheiten leicht zu erklären sind, und weil die tiefe Ueberzeugung lange Studien ersetzt. Man vergisst, dass es zwei Diebe sind, welche reden. Sie selbst haben es vergessen. Da sie ihre Irrthümer abgeschworen haben, so beschäftigen sie sich nur noch damit, einander gegenseitig in der Ausübung ihrer Vorsätze zu bestärken. Alle ihre Gedanken drehen sich um die Mittel, ihr Unrecht gegen Gott und die Menschen durch ein von nun an musterhaftes Leben wieder gut zu machen.

Wenn ähnliche Umstände in einem Buss- und Besserungshause vorkommen, so kann man Ausnahmen von der Regel machen; man muss es sogar, denn, wenn es nothwendig ist, die Ansteckung des Lasters zu vermeiden, so ist es nicht minder nützlich, den Einfluss der Tugend wirken zu lassen. Allein ausser diesem und dem besondern Falle, den wir bei dem Artikel über die *Krankenwärter* (im zweiten Theile) bezeichnen werden, glauben wir, dass die Mittheilungen unter den Gefangenen so weit als möglich untersagt werden müssen, und dass die Regel des unbedingten Stillschweigens in allen Quartieren gleichmässig gehandhabt werden soll.

§. 4. *Die Reinlichkeit.*

Die Reinlichkeit als Mittel zur moralischen Verbesserung betrachtet. — Die Reinlichkeit des Körpers ist das Bild von der Reinheit der Seele. Wirkung der Unreinlichkeit des Körpers und der Kleider. — Die Reinlichkeit verhält sich zur Unreinlichkeit, wie das Licht zur Finsterniss. — Mittel zur Reinlichkeit, welche den Gefangenen zu liefern sind. — Vorschriften für die Reinlichkeit bei dem Aufstehen der Gefangenen. — Andere allgemeine Regeln.

Später werden wir von der Reinlichkeit in Beziehung auf die Gesundheit reden; hier betrachten wir nur ihren Einfluss auf die Verbesserung der Gefangenen.

Die Reinlichkeit ist eine von den Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens; der Mensch als Einzelwesen, des Lichtes der Vernunft beraubt, und dem wilden Zustand überlassen, wohin die Selbstsucht, welche das göttliche Gesetz bekämpft, ihn führen würde, wäre vielleicht das eckelhafteste aller Thiere. Die Phantasie hat Mühe, sich den widerlichen Anblick eines menschlichen Geschöpfes vorzustellen, welches gar keine Sorgfalt auf seinen Körper verwendete. Die ausserordentliche Unreinlichkeit mancher Völker kann einen Begriff davon geben, welchen Zustand der gänzliche Mangel aller Civilisation hervorbringen würde<sup>27</sup>. Man sieht Menschen mitten unter den unreinlichsten Thieren leben; andere mit garstigem Ungeziefer bedeckt, mit welchem sie in Eins verwachsen scheinen, und dessen Bisse sie nicht mehr scheuen.

Das Bedürfniss, sich einander zu nähern, sich mit einander zu vertragen, einander gegenseitig zu gefallen, nöthigt die Menschen, Alles, was Ekel erregen kann, zu vermeiden, Sorgfalt auf ihren Körper und auf ihren Anzug zu verwenden; es ist wahr, dass die Sorgfalt für sich selbst oft zu einer entgegengesetzten Uebertreibung hinreisst; und hier, wie überall, muss abermals ein höheres Licht, ohne welches die Vernunft immer auf Abwege geräth, den Menschen die Herrschaft, die er über seinen Körper haben soll, die Sorge für denselben,

<sup>27</sup>) Man sehe in dem Dict. des Sciences médicales, Artikel: Propreté, die Schilderung der Bewohner der Ukraine von H. Doctor J. J. Virey.

und auch die Gränzen dieser Sorge lehren. Die Reinlichkeit, welche man von den Gefangenen fordert, hat zum Zweck, sie für das gesellschaftliche Leben zu bilden. Von einem höheren Standpuncte aus betrachtet, ist sie ein wirksames Besserungsmittel; ist sie nicht wirklich ein Bild von der Reinheit der Seele? Und wenn es ein geheimes Band zwischen dem Sichtbaren und dem Unsichtbaren gibt, wie kann ein Körper, der Gefallen daran findet, sich im Unrath zu wälzen, eine reine, in die Farbe der Unschuld gekleidete Seele einschliessen<sup>28</sup>?

Man weiss, dass die Unreinlichkeit des Körpers das Blut erhitzt, und zu den fleischlichen Lüsten reizt, welche besonders in einem Gefängnisse so sehr zu fürchten sind. Ausserdem, dass die Reinlichkeit diesen Stachel abwendet, hat auch die Frische der Kleider, die Weisse der Wäsche eine zauberische Kraft, welche die Phantasie zur Ruhe bringt. Die Reinlichkeit verhält sich zur Unreinlichkeit, wie das Licht zur Finsterniss. Die unzüchtigen Bilder, womit sich das verdorbene Herz in der Dunkelheit der Nacht, oder unter den schmutzigen Lumpen, welche den Körper bedecken, beschäftigt, fliehen vor der Helle des Tages und scheuen ein heilsames Bad und ordentliche Kleider.

*Mittel zur Reinlichkeit, welche dem Gefangenen zu liefern sind.*

Das Bad. — Die Ausstattung. — Die Möbel. — Die Unterhaltung. — Die Wäsche.

Bei seinem Eintritt in das Haus wird der Gefangene in das Bad gebracht, wenn der Arzt nichts dagegen einwendet. Man schneidet ihm das Haar, und hat er Ungeziefer, so scheert man ihm den Kopf.

Man könnte nicht von ihm verlangen, dass er sich sauber halte, wenn man ihm nicht eine Ausstattung lieferte,

28) Man kann dagegen Beispiele anführen, sowohl von der sorgfältigsten Reinlichkeit in Verbindung mit den eckelhaftesten Lastern; als auch von grossem Schmutz in Verbindung mit einer merkwürdigen Reinheit der Sitten und Keuschheit; allein vereinzelt Thatsachen heben keinen Grundsatz auf.

welche hinreicht, um oft die Wäsche zu wechseln, so wie die nöthigen Geräthschaften, um seine Zelle zu reinigen. In Genf werden jedem Gefangenen folgende Kleidungsstücke und Effecten gereicht: Ein Paar Schuhe; sechs Hemden; sechs baumwollene Nachtmützen; eine Weste, ein Paar Hosen, eine Mütze und eine runde halbwoollene Jacke; drei Paar wollene Strümpfe; sechs Schnupftücher; drei Halstücher; zwei Paar Beinkleider von Drillich; und, als Begünstigung, leinene Strümpfe, eine Flanellweste, Pantoffeln u. s. w. — Ferner liefert man: Eine Bürste; einen Kamm; eine Schuhbürste; einen Besen; ein Waschbecken, einen Wassertopf, ein irdenes Nachtgeschirr; einen Stuhl, einen Tisch, ein Handtuch.

Das Bett des Gefangenen besteht aus einem hölzernen Rahmen mit Vorhang, getragen von einem hölzernen Gestell, das auf steinernen Füßen ruht; einem Strohsack; einem Kopfkissen mit Rosshaaren; einem grossen Bettuch; zwei wollenen Decken im Sommer und drei im Winter; Jeder klopft die seinen einmal monatlich im Winter, und monatlich zweimal im Sommer aus. Jedem Gefangenen räumt man ein besonderes Fach in einem Magazin ein, wo man die zu seinem Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke aufhebt. Das Bettstroh wird jährlich zweimal zu festgesetzten Zeiten erneuert. Um gewaschen zu werden, wechselt man: alle acht Tage, die Handtücher, die Hemden, die Schnupftücher, die Nachtmützen, die Schürzen und die leinenen Strümpfe; alle vierzehn Tage, die wollenen Strümpfe, die Halstücher und die Drillichhosen; alle Monate, die Betttücher, und einmal im Jahre die Decken.

*Vorschriften für die Reinlichkeit beim Aufstehen der Gefangenen.*

Der Anzug. — Der Wassertopf. — Der Hahn an dem Röhrbrunnen.

Bei dem ersten Zeichen der Glocke stehen die Gefangenen auf, kehren ihre Zelle, machen ihr Bett und reinigen ihre Kleider<sup>29</sup>. Sie waschen Gesicht und Hände und kämmen

<sup>29</sup> Wie man im 4. Abschnitt §. 2 sehen wird, werden zu Genf die Kleidungsstücke von dem Vorsteher des Arbeitszimmers am Abend weg-

sich. Dann öffnen sie ihr Fenster und halten sich bereit zum Herausgehen. Bei dem zweiten Zeichen, welches eine halbe Stunde nach dem ersten gegeben wird, kommen die Vorsteher der Arbeitszimmer, um die Zellen ihrer betreffenden Abtheilungen aufzuschliessen; alsbald geht der Gefangene, um in den Abtritten, die am Ende des Ganges sind, sein Nachtgeschirr auszuleeren und zu waschen, und an dem Hahn, welcher sich dort befindet, seinen Wassertopf zu füllen<sup>30</sup>. Er bringt dann Alles wieder hin, stellt sich unter die Thüre seiner Zelle und wartet auf das Zeichen zum Abmarsch; dann gehen Alle, Einer hinter dem Andern herunter und begeben sich in den Hof oder in das Arbeitszimmer.

*Andere allgemeine Vorschriften für die Reinlichkeit.*

Auskehren der Arbeitszimmer. — Reinigung der Zellen. — Haarschneiden. — Betrachtung des Herzogs von Laroche foucauld. — Der Mensch, welcher seinen Körper sauber hält, hat eine gewisse Meinung von sich selbst. — Betrachtung des Doctor Pariset über die Bäder. — Die Reinlichkeit öffnet die Augen über die eckelhafte Natur des Lasters. — Die Reinlichkeit ist in doppelter Art der Erhaltung förderlich.

Nach der Mahlzeit, während des Spazierganges, bleibt ein Gefangener, nach der Reihenfolge, in jeder Abtheilung zurück, um den Speisesaal zu kehren. Am Abend kehrt er das ganze Arbeitszimmer, und reinigt die Gegenstände, welche von Allen gemeinschaftlich gebraucht werden.

Ausser der Obliegenheit, jeden Abend seine Zelle zu kehren, muss der Gefangene die Backsteine, welche ihren Fussboden bilden, von Zeit zu Zeit mit einem Stück Backstein, oder einem andern weichen Steine reiben. Dieses Verfahren macht den Boden vollkommen sauber, und gibt ihm eine angenehme Glätte: es hat ferner noch den Vortheil, dem Gefangenen eine gesunde Bewegung zu verschaffen. Das Aufwaschen hatte den Nachtheil, Feuchtigkeit zu erzeugen, und die Zellen weniger gesund zu machen. Endlich

genommen, und am Morgen wieder gebracht. Diese Sicherheitsmaassregel findet nur in den drei ersten Quartieren Statt.

<sup>30</sup>) Wenn der Hahn von Kupfer ist, so hat ein Gefangener, nach der Reihenfolge ihn glänzend zu erhalten; diess Geschäft ist wegen des Grünspans von höchster Wichtigkeit.

wird dem Gefangenen regelmässig einmal in der Woche der Bart abgenommen, und das Haar wird ihm geschnitten, so oft es nöthig ist. Er muss ziemlich oft ein Fussbad nehmen und mehrmal im Jahre ganze Bäder.

„Die Reinlichkeit ist ein Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, welches vielleicht da, wo viele Leute beisammen wohnen, noch nothwendiger ist, als bei einzeln lebenden Personen; aber die von den Gefangenen geforderte Reinlichkeit hat noch einen moralischen Zweck, nämlich den, die Gewohnheiten dieser Klasse von Menschen, welche im Schmutz und Unrath zu leben pflegen, zu ändern. Der Mensch, welcher Sorgfalt auf seinen Körper verwendet, hat eine gewisse Meinung von sich selbst; er ist etwas mehr in seinen eigenen Augen; so verdoppelt sich der Nutzen des Gebrauchs der Bäder <sup>31</sup>.“

„Sei es nun, dass die lindernde Wirkung der Bäder die Störungen im Nervensystem beruhige, den Geist abspanne, wie sie den Körper spannt; die Leidenschaften abstumpfe, und die Aufwallungen des Willens mässige; sei es, dass das Gefühl des Wohlbehagens, welches eine zur Gewohnheit gewordene Reinlichkeit hervorbringt, indem es über das Eckelhafte an dem Laster die Augen öffnet, allmählig den Abscheu dagegen einflösst, und dadurch, dass die Sinne es zurückstossen, Anlass gibt, dass auch die Seele es zurückstösst: in keinem Falle kann man läugnen, dass der Mensch, überall, wo er die Liebe zur Reinlichkeit angenommen hat, die Würde seiner eigenen Natur besser zu fühlen scheint, und sich dem Joche der Pflicht und der Vernunft williger fügt; es ist gleichsam, als ob er die Sorge, jeden Schmutz von seinen Händen fern zu halten, auf jenen edeln Theil seines Selbst ausdehne, welchem die Gabe der Erkenntnis und das Recht zu gebieten zusteht. Die Reinlichkeit wirkt also auf doppelte Weise für die Erhaltung. Diess ist ohne Zweifel der Grund, warum verschiedene Gesetzgeber so grossen Werth darauf gelegt haben. Diess ist der Grund, warum Cook, indem er die Reinlichkeit auf seinen Schiffen einführte, zugleich mit ihr die Nüchternheit, die Ordnung, das Stillschweigen, die Zucht, den Frieden und die Gesundheit hineinbrachte <sup>32</sup>.“

Mit Hülfe solcher Bestimmungen, wie die bezeichneten, welche wir meist wörtlich aus der Hausordnung des Gefängnisses von Genf genommen haben, wird der Gefangene die Gewohnheit der Reinlichkeit annehmen; alsbald wird er ein behagliches Gefühl und einen Sporn zum Gewerbfleiss darin

<sup>31</sup>) Bericht des Herzogs von Larochevoucauld an die königl. Gesellschaft der Gefängnisse von Frankreich; 25. Mai 1819. <sup>32</sup>) Bericht des H. Dr. Pariset an die königliche Gesellschaft der Gefängnisse in Frankreich; 25. Mai 1819.

finden; denn die Reinlichkeit setzt das Behagen voraus, und dieses ist die Frucht des Gewerbfleisses. Und da die Liebe zur Reinlichkeit Abscheu gegen Alles erzeugt, was derselben entgegen ist, so wird der Gefangene geneigt sein, die Orte der schändlichen Ausschweifung zu fliehen, wo Ungeziefer und Krätze die geringsten unter den schmutzigen Plagen sind, die er dort zu befürchten hat. So wird dieser Zweig des Verfahrens, in Verbindung mit den Lehren der Moral und Religion dahin wirken, die grobsinnlichsten Menschen, selbst diejenigen, auf welche die Vernunft am wenigsten ihre Herrschaft ausübt, vor den Fallstricken der Liederlichkeit zu bewahren.

### §. 5. *Von der Ordnung.*

Zusammenhang der moralischen mit der physischen Ordnung. — Ausführliches über die Ordnung, welche in einem Buss- und Besserungshause beobachtet werden muss.

Dieser letzte Theil der Pflichten, welche den Gefangenen auferlegt werden, ist gewissermassen die Ergänzung des materiellen Theiles ihrer Erziehung, weil die moralische und die physische Ordnung so eng zusammenhängen, dass der Mensch, welcher an Unordnung in seinen Geschäften, und in der Anwendung seiner Zeit sich gewöhnt hat, in grosser Gefahr ist, auch ein unordentliches Leben zu führen.

Hier ist nichts geringfügig; die kleinlichsten Obliegenheiten dürfen nicht vernachlässigt werden; die unbedeutendste Ordnungsregel knüpft sich an eine bedeutungsvolle Uebung, an einen Punct der Moral, wovon das Schicksal des übrigen Lebens abhängen kann. Beim Unterricht, zum Beispiel, schreibe ein Gefangener gewöhnlich auf abgerissene Blätter, und vergesse immer, sie zusammenzuheften: so wird man aus diesem Zeichen versichern dürfen, dass seine Handschrift nachlässig, schlecht geordnet ist, dass die Seiten mit Tinte befleckt sind, und dass die Rechtschreibung mit der Handschrift gleichen Schritt hält. Diese Nachlässigkeit und Unordnung beschränken sich dann sicher nicht auf ein loses Heft: im Rechnen werden seine Ziffern unordentlich gestellt, seine Berechnungen falsch sein; bei der Arbeit wird er, wenn er

nicht lange Zeit in ein Handwerk eingeschossen ist, oft Fehler machen, seine Sache verderben, seine Werkzeuge verlegen. Die nämliche Nachlässigkeit wird sich in seinen Gedanken bemerken lassen; er wird von einem zum andern springen, ohne sie gründlich durchzudenken; er wird dem nachhängen, der ihm am besten gefällt; und in seinen Handlungen wird der Antrieb des Augenblickes sein einziger Führer sein. Demnächst müssen zahlreiche Fehltritte seine Laufbahn bezeichnen. So erkennt man bei der Einsicht eines Schreibheftes die Gewohnheiten eines Menschen, und kann ihm, ohne ein Prophet zu sein, ein glückliches oder unglückliches Loos voraussagen. Nun darf man zwar, wenn man ihn dahin gebracht hat, ein unordentliches Heft zusammen zu nähen, sich nicht schmeicheln, dass man damit alle übrigen Unordnungen ebenfalls beseitigt habe; man hat einen ersten Schritt gethan; die Ausdauer wird das Uebrige vollbringen; allein es ist nur zu gewiss, dass, wenn man ihn nicht überreden kann, in den ersten Elementen seines Unterrichts Ordnung zu erhalten, man es eben so wenig dahin bringen wird, dass er solche in seiner Aufführung beobachte.

Die Hausordnung bestimmt die Ordnung für die meisten Handlungen des Gefangenen. Wo von der Reinlichkeit die Rede war, haben wir gesehen, dass ihm das Zeichen mit der Glocke den Augenblick andeutet, wo er sein Bett verlassen muss; eine bestimmte Anordnung muss in seiner Zelle beobachtet werden; seine Möbel und Effecten müssen nicht nur rein gehalten, sondern auch auf eine passende Weise aufgestellt werden. Ordnung und Reinlichkeit können nicht wohl eine ohne die andere bestehen. Derjenige, welcher das Arbeitszimmer zu kehren und zu räumen hat, muss für jede Unordnung, die man darin bemerken könnte, verantwortlich sein. Bei den Mahlzeiten muss Jeder besonders darauf achten, dass er sich von der Regel nicht entferne, die ihm vorgeschrieben ist, um an den Tisch zu gehen, zu essen, ohne sich mit seinen Nachbarn abzugeben, dem Angestellten die Geräthschaften, deren er sich bedient hat, zuzustellen, vom Tische aufzustehen, sich an die entgegengesetzte Seite zu

begeben, dort gerade und unbeweglich stehen zu bleiben, bis zum Zeichen des Abmarsches, welches gegeben wird, sobald Alles, was zur Mahlzeit gebraucht wurde, weggetragen ist. Bei der Arbeit muss sich der Gefangene eben so, als wäre er mit dem Vorsteher allein, ansehen; wenn er ihn etwas in Beziehung auf sein Geschäft zu fragen hat, so muss er sich entweder zu ihm begeben, oder ihn mit dem dazu bestimmten Zeichen herbeirufen; er muss leise mit ihm reden, indem er die Hand an die Stirne legt, wie die Soldaten, als Zeichen der Subordination, ohne unnöthige Worte zu machen. Jeden Abend muss er Sorge tragen, die Werkzeuge wieder an ihren angewiesenen Ort zu bringen. Bei dem Spaziergang in den Quartieren, wo der Kreisgang vorgeschrieben ist, achtet er darauf, sich immer in gleicher Entfernung hinter seinem Vormann zu halten; wo der Gang frei ist, wird er Acht haben, seinen Kameraden nicht in den Weg zu treten. Mit einem Worte, er wird sich nach allen Vorschriften richten, welche nach der Oertlichkeit, nach der Zahl der Individuen, nach der Beschaffenheit der Arbeiten oder andern Umständen, die wir nicht vorsehen können, eingeführt werden mussten; und wenn dann der Gefangene später wieder in Freiheit gesetzt wird, so muss man hoffen, dass die Gewöhnung an Ordnung in seinen unbedeutendsten Handlungen ihn veranlassen wird, sich ebenso der in der Gesellschaft bestehenden Ordnung zu fügen.

#### Vierter Abschnitt.

### Die Belohnungen.

Allgemeine Einwendung gegen die Belohnungen. — Widerlegung: Die Hoffnung ist das einzige Mittel, die Selbstsucht mit Erfolg zu bekämpfen. — Hoffnung und Furcht sind die Triebfedern, welche die Jugend zur Arbeit, die Erwachsenen zu ihren Pflichten anspornen. — Drei Arten von Belohnungen: Aufmunterung, welche der Arbeit gewährt wird: — Versetzung von einem Quartier in das andere; — Abkürzung der Strafzeit.

„Die Belohnung hat keine andere Wirkung, als die Vorstellung von der Strafe zu schwächen, das Gesetz zu entnerven,

die Ränke und die Heuchelei zu begünstigen<sup>33)</sup>.<sup>a</sup> So lautet der Hauptinhalt der Einwürfe, welche mehrere ausgezeichnete Schriftsteller gegen das Buss- und Besserungssystem vorbringen. Wir werden dieselben mit der Achtung widerlegen, die ihre Kenntnisse einflößen müssen, aber auch mit der Zuversicht, welche eine tiefe Ueberzeugung gewährt.

Zuvörderst wollen wir auf die Grundsätze zurückgehen, und daraus die Gründe schöpfen, welche zeigen werden, dass das System der Belohnungen, statt die Strafe zu schwächen, ein Mittel darbietet, sie zu schärfen; dass es in dem Geiste des Gesetzes liegt, und weit entfernt, dasselbe zu entnerven, vielmehr seine Kraft verstärkt; dass es die Ränke nicht begünstigen kann, wo es keine gibt, und dass es eben so wenig, als das System der Bestrafungen, der Heuchelei zur Nahrung dient.

Die Verbrecher sind schlecht erzogene Kinder, deren Erziehung umgebildet oder berichtigt werden muss. Man muss sie dahin zu bringen suchen, dass sie aus Neigung redliche Leute werden, wenn sie heraus kommen, wie sie es aus Zwang sind unter den Händen der Zucht. Das menschliche Herz ist eine Festung, aus welcher die Liebe zum Guten *um seiner selbst willen*, von einem mächtigen Usurpator verdrängt worden ist: von der Selbstsucht. Dieser Usurpator regiert als unumschränkter Herrscher. Er gibt nur in der *Hoffnung* hundertfältig zu empfangen; er gibt etwas ab, nur in der Furcht, sonst noch mehr zu verlieren. Wir können einzig mittelst der *Furcht* und der *Hoffnung* auf ihn wirken.

Die *Hoffnung* ist die ungewisse Erwartung eines Gutes; die *Furcht* ist die ungewisse Erwartung eines Uebels; diese beiden Triebfedern liegen in unserer Natur, und leisten sich gegenseitige Hülfe. Die *Hoffnung* und die *Furcht* finden sich überall, wie das Gute und das Böse; als unzertrennliche Begleiterinnen des menschlichen Lebens sind sie die beiden

---

33) Journal des Débats vom 31. Mai 1837. Kritik des Werkes von H. Aylies über das Buss- und Besserungssystem und dessen Grundbedingungen.

Hebel, welche die Maschine der gesellschaftlichen Verbesserung in Bewegung setzen. Die Mittel, um die Hoffnung und die Furcht zu erwecken, sind die Belohnungen und die Bestrafungen. Daher kommt es, dass bei der Erziehung der Jugend Belohnung und Bestrafung von den weisesten Erziehern abwechselnd angewendet werden.

Wir wissen recht wohl, dass man gegenwärtig in Frage zu stellen scheint, ob es zweckmässig sei, den Wetteifer in den Gemüthern der Jugend anzuregen, und den Gebrauch beizubehalten, ihr Preise und Belohnungen auszuthemen; allein man muss bedenken, dass man den Wetteifer nur in so weit verdammt, als er den Zögling zum Nebenbuhler seiner Mitschüler macht, dass man ihn dagegen billigt, wenn er den Schüler veranlasst, sich mit sich selbst zu vergleichen und morgen besser zu werden, als er heute ist; ferner, dass man den Gebrauch der Belohnungen nur darum verwerfen will, weil man darin eine Nahrung für die Eitelkeit dessen erblickt, der sie erhält, und eine Aufreizung zum Neid und zur Eifersucht bei denen, welche keine bekommen; dass man dagegen ganz für ihre Beibehaltung ist, indem man der Preisbestimmung eine andere Grundlage gibt; man würde nämlich den Preisträger, statt ihn, wie es gewöhnlich geschieht, mit seinen Kameraden zu vergleichen, in Zukunft nur noch mit ihm selbst vergleichen; endlich hat man noch nicht daran gedacht, zu behaupten, dass man jede Bestrafung gänzlich abschaffen solle. Nun ist aber die Abschaffung einer Strafe eine Belohnung; eine einzige, für einen Fall allein beibehaltene Strafe ist ein Beweggrund zur Furcht oder zur Hoffnung; man fürchtet, sich die Strafe zuzuziehen, man hofft, ihr zu entgehen.

Es ist demnach richtig, dass die Preise und die Bestrafungen die Jugend zum Lernen antreiben. In der Folge ermuntern die Ehrenbezeugungen oder die Verachtung, das Glück oder das Elend, den erwachsenen Mann, auf der ehrenvollen Bahn zu beharren, die er noch zu durchlaufen hat, oder sie halten ihn von der Bahn des Lasters ab, auf welche ihn die Leidenschaft locken möchte.

Ist dieser Grundsatz anerkannt, so sieht man, dass man einen grossen Fehler begehen würde, wenn man eine Anstalt für zuchtmissige Erziehung dieser natürlichen Triebfeder, die jeder Schule unentbehrlich ist, berauben wollte. In einem Buss- und Besserungsgefängniss bedarf man einer doppelten Energie im Handeln, weil man nicht nur zu lehren hat, sondern auch vergessen zu machen. Weit entfernt einige der gewöhnlichen Mittel wegzulassen, sollte man vielmehr wo möglich neue noch hinzufügen. Uebrigens wäre der Versuch, die Belohnungen abzuschaffen, illusorisch; man kann zwar manche weglassen, allein streng genommen kann man nicht machen, dass es gar keine mehr gebe. Ein sanfterer Ton, ein wohlwollendes Lächeln sind Belohnungen, welche bis in das solitary confinement (die einsame Einsperrung) dringen, wenn man sie nicht zu der Härte ihrer ursprünglichen Einrichtung zurückführt, dass nämlich der Gefangene nie ein menschliches Antlitz sehe, nie den Ton einer Stimme höre; und doch würden sich auch hier noch die Strafen finden, und wir haben so eben gesehen, dass dieselben in ihrer Nichtanwendung eine wahre Belohnung ausmachen. Die Bestrebungen, den Gefangenen dem doppelten Gesetze der Furcht und der Hoffnung zu entziehen, welchem die Menschheit unterliegt, sind demnach eitel; sie hemmen die Triebfeder, ohne sie zu zerstören; sie beengen die Einwirkung der moralischen Macht in dem Werke der Besserung durch Zucht, und diess ist die ganze Frucht, welche man davon erhält:

„Es kommt daher, weil die Hoffnung keine Eroberung der Civilisation, sondern eine Gabe der Gottheit ist; weil sie eine Bedingung unseres Daseins, ein Bedürfniss unserer Natur ist, und weil es keinen Menschen gibt, wer er auch sei, welcher sich der Marter der Hoffnungslosigkeit, der Verzweiflung entziehen kann 34.“

„Man kann sich weder besser noch richtiger ausdrücken. Die Hoffnung, sie ist in der That der Schlüssel des ganzen Buss- und Besserungssystems, und ohne sie gibt es keine philanthropischen, philosophischen, phrenologischen Stützen, welche es vor dem Einsturz bewahren könnten,

34) H. C. Lucas in dem angeführten Werke, 3. Bd. S. 48.

Die Hoffnung in das Gemüth eines Verurtheilten wieder einführen, heisst, ihn auf die Bahn der Reue bringen und zur Besserung führen; ihm dieselbe nach dem Zeitpunkt seiner Freilassung entziehen, heisst, den Weg der Ruchlosigkeit und Verdorbenheit ihm aufs neue eröffnen <sup>35</sup>.“

Wenn man sich bemüht, den natürlichen Zustand der Dinge zu benutzen, so findet man in der Hoffnung und in der Furcht mächtige Hülfsmittel, um den Verurtheilten zur Annahme wünschbarer Gewohnheiten zu veranlassen. Indem man an die Beobachtung der Ordnung, an den Gehorsam, an die Unterwerfung unter die Gesetze, an den Fleiss und die Gewerbsthätigkeit einen merkbaren Vortheil knüpft, wird man diess Alles liebenswerth machen, und der Gefangene Liebe dafür fühlen, weil es natürlich ist, das zu lieben, was einen Genuss verschafft; wann er aber fünf, zehn, bisweilen zwanzig Jahre seines Lebens unter der unbeugsamen Regel der Einförmigkeit zubringen muss, so wird er die Eisenhand verabscheuen, welche auf ihm lastet. Die Ordnung, der Gehorsam, die Arbeit, werden ihm ein unerträgliches Joch sein, von welchem er erlöst zu werden sich sehnt. Er wird nur darum loszukommen streben, um seiner Böswilligkeit freien Lauf zu lassen, die um so mehr Herrschaft erlangt hat, je härter man sie niedergehalten; und alle Hülfsmittel der Einschüchterung werden zu nichts gedient haben, als ihn noch verdorbener zu machen.

Wenn man, mit einiger Aussicht auf Erfolg, die Besserung des Verbrechers unternehmen will, so wird man ihn in die Lehre nehmen, nicht nur für ein Handwerk, welches ihm die Mittel sichert, sein Brot zu verdienen; sondern auch für Sitten und Gewohnheiten, die geeignet sind, ihm das Wohlwollen seiner Mitmenschen zu erwerben. Alles wird ihm zu dem Leben eines ehrlichen Mannes bilden; das Verfahren wird von Anfang bis zu Ende auf diesen Zweck berechnet sein. Der geringste Fehler wird schlimme Folgen fürchten lassen; dagegen wird aber auch eine geregelte Auf- führung die Aussicht auf die Achtung und das Vertrauen der

---

35) H. Marquet-Vasselot in dem angeführten Werke, 3. Bd. S. 474.

Vorsteher eröffnen, wie sie später das Zutrauen der Menschen erwecken soll.

Die Belohnungen, welche den Gefangenen in einem Buss- und Besserungshaus gegeben werden, sind:

- 1) die Aufmunterung, welche der Arbeit gewährt wird;
- 2) die Versetzung aus einem Quartiere in das andere;
- 3) die Abkürzung der Strafzeit.

Das ist es, sagt man, *was die Vorstellung von der Strafe schwächt, das Gesetz entperert, die Ränke und die Heuchelei begünstigt.*

Die einfache Darlegung des Gegenstandes, mit Angabe einiger näheren Umstände, wird hinreichen, um die beiden ersten Einwürfe zu beseitigen. Wir werden dann noch einige Betrachtungen hinzufügen, um nachzuweisen, dass der Vorwurf einer Begünstigung der Ränke und der Heuchelei nicht besser begründet ist,

### §. 1. *Aufmunterung, welche der Arbeit gewährt wird.*

Stufen der Aufmunterung. — Der Verurtheilte ist anfänglich ohne Arbeit. — Einsame Arbeit. — Arbeit in Gesellschaft. — Lohn. — Prämie. — Arbeit nach dem Tagwerk. — Abschweifung: in einem Buss- und Besserungshause ist die Arbeit eine Belohnung. — Unterscheidung zwischen Strafe und Strafbestimmung; — zwischen obliegender Arbeit und Zwangsarbeit. — Meinung Livingtons. — Die Arbeit ist eine Erleichterung der Strafe und nicht eine Bestrafung. — Das Gesetz legt die Arbeit nicht auf. — Unsinn in dem Ausdrucke: *Zwangsarbeit.* — Wiederaufnahme des Gegenstandes: die für die Arbeit gegebenen Aufmunterungen liegen in dem Geiste des Gesetzes.

Sobald ein Verurtheilter in das Buss- und Besserungshaus tritt, wird er in seine Zelle einsam eingesperrt, auf längere oder kürzere Zeit, je nach dem Quartiere, in das er eingetheilt wird <sup>36</sup>. Die Wächter antworten ihm nicht, sie

<sup>36</sup>) *Erstes Quartier* für die, wegen der schwersten Verbrechen criminell Verurtheilten und die Rückfälligen: „Jeder Gefangene, welcher in diese Abtheilung eintritt, wird, je nach seiner Verurtheilung und den Umständen, worin er sich befindet, auf eine Zeit, die nicht unter einem Monate und nicht über drei Monate betragen kann, in einer einsamen Zelle in Haft gehalten. Höchstens vierzehn Tage dieser Zeit werden ohne Arbeit, der Ueberrest mit Arbeit zugebracht.“

dürfen ihn nicht einmal anhören, ausser wenn er mit dem Director zu reden verlangt. Der Geistliche und die Mitglieder der Commission für Moral besuchen ihn häufig; sie bemühen sich, ihn zu veranlassen, dass er seine Lage benutze, um in sich zu gehen. Ohne Arbeit, ohne Bücher, ohne irgend eine Zerstreuung lernt der Verurtheilte einsehen, dass Lesen und Arbeit Wohlthaten sind. Er steht nicht lange an, beides zu verlangen. Wer nicht lesen kann, vermisst mit Bedauern diesen Genuss, er ist begierig zu lernen und nimmt die Unterrichtsstunden als eine Gnade an.

Die einsame Arbeit ist die erste Belohnung der Fügsamkeit des Gefangenen; die Arbeit in Gemeinschaft ist die zweite, und die Prämie ist endlich die dritte. Man merke wohl, dass diese Prämie, welche der Regelmässigkeit, der Aufmerksamkeit, der Sorgfalt des Arbeiters zugestanden wird, nicht durch die Vergleichung der Arbeit der Gefangenen unter einander bestimmt wird; diess wäre ein Anlass zur Eifersucht;

---

*Zweites Quartier* für die, wegen minder schwerer Verbrechen criminell und für schwere Vergehen zuchtpolizeilich Verurtheilten: „Jeder Gefangene, der in diese Abtheilung eintritt, bringt sogleich nach seiner Ankunft acht bis vierzehn Tage einsamer und stillschweigender Einsperrung in seiner Zelle zu, wenn er criminell verurtheilt ist, und nur fünf bis zehn Tage, wenn er zu Gefängnisstrafe polizeilich verurtheilt ist.“

*Drittes Quartier* für die nach erstem zuchtpolizeilichem Urtheil in das Buss- und Besserungsgefängnis Eingetretenen, deren Vergehen nicht schwer genug erscheint, um sie in das zweite Quartier zu versetzen: „Die Gefangenen dieser Abtheilung bringen vier bis acht Tage in einsamer Haft zu.“

Das *vierte Quartier* trägt den Namen, Quartier der jungen Leute und der Gebesserten; es begreift: 1) alle jungen Leute, die zur Zeit ihrer Verurtheilung nicht das 16te Lebensjahr erreicht hatten; 2) diejenigen jungen Leute von 16 bis 18 Jahren, welche nach dem Ermessen der Verwaltung bei ihrem Eintritt in das Gefängnis in diese Abtheilung aufgenommen werden; 3) alle diejenigen Individuen der übrigen Abtheilungen, welche durch ihr gutes Betragen während einer gewissen Zeit ihre Aufnahme in dieses begünstigte Quartier verdient haben. Diejenigen Gefangenen, welche bei ihrem Eintritt in das Gefängnis in diese Abtheilung kommen, bringen drei Tage in einsamer und stiller Haft zu, wenn sie zum ersten Mal verurtheilt sind, und acht Tage, wenn sie im Wiederholungsfalle sind.“ (Auszug aus der Hausordnung des Buss- und Besserungsgefängnisses zu Genf.)

sie wird den stätigen Bemühungen gewährt, welche nach dem bemessen werden, was der Verurtheilte selbst leisten kann, ohne Rücksicht auf das, was die Uebrigen leisten. Er hat keinen Nebenbuhler als sich selbst.

In einigen Gefängnissen hat man die Arbeit nach dem Tagwerk eingeführt, wenn die Art der Beschäftigung es erlaubt. Dieses Verfahren ist dem System nicht entgegen, wenn es die Verwaltung nur nicht zu dem einzigen Zwecke annimmt, die Erzeugnisse zu vermehren; wenn sie das Tagwerk mässig setzt, im Verhältniss zu den Kräften und der Fähigkeit der Arbeiter; wenn sie endlich Sorge trägt, dieselbe nicht als eine über den Gefangenen verhängte Strafe darzustellen, sondern als ein Mittel, das sie ihm bietet, um etwas zu verdienen, indem sie ihm den Erlös aus der Arbeit, welche er in einer gegebenen Zeit mehr liefert, zukommen lässt. Man darf nicht zu ihm sagen: »Wenn du nicht so viel arbeitest, wirst du gestraft;« sondern: »wenn du so viel arbeitest, erhältst du eine Belohnung.«

Aus den Vorsichtsregeln, die wir empfehlen, um Lust an der Arbeit einzufliessen, sieht man, dass wir dieselbe ganz und gar nicht als eine Strafbestimmung betrachten. In einem Buss- und Besserungshause ist die Arbeit eine Belohnung, und die Entziehung der Arbeit eine Bestrafung. Man wird uns vielleicht entgegen: »Aber Ihr nöthigt doch den Gefangenen zu arbeiten; Ihr verurtheilt ihn zu einer Zwangsarbeit; die Arbeit ist also ein Theil der zugemessenen Strafe.«

Hier liegt eine Begriffsverwirrung zu Grunde. Wir müssen das Wort *Strafe* (peine), das heisst *Strafbestimmung* (pénalité), wie es hier verstanden werden muss, von dem Wort *Strafe* unterscheiden, wenn es blos den *Schmerz*, die *Anstrengung* bedeutet. In diesem Sinne ist auch die Arbeit, wenn sie nur etwas anstrengend ist, eine Strafe, und kann sogar ein Leiden werden. Wir wollen auch sicher nicht in Abrede stellen, dass die Arbeit eine Strafe, das heisst, eine ermüdende Anstrengung oder etwas Verdriessliches für den trägen und faulen Menschen ist; gerade darum bekämpft das Buss-

und Besserungssystem die Faulheit und die Trägheit, und strebt Liebe zur Arbeit zu erwecken. Man muss sich ferner hüten, eine *obligende Arbeit* mit einer *Zwangsarbeit* zu verwechseln, das heisst, mit einer durch das Gesetz als Bestrafung auferlegten, mit einer *Strafarbeit*. Wo wir von der Arbeit sprachen, im dritten Abschnitt, haben wir als Grundsatz angenommen, dass in Folge der Verurtheilung, die Zeit des Gefangenen ihm nicht mehr gehört. Es verhält sich wirklich so:

„Die Arbeit ist obligatorisch für den Gefangenen; einmal, weil sie für alle mit Vernunft und Urtheilskraft begabte Wesen von Gott eingesetzt ist, und dann, weil sich der Gefangene aus eigenem Antrieb gegen die allgemein verbindlichen Bedingungen des Gesellschaftsvertrages vergangen hat, und daher schuldig ist, den Staat, der ihm Wohnung, Kleidung und Nahrung gibt, für die Opfer schädlos zu halten, welche ihm die Unmöglichkeit auferlegt, in die er, der Schuldige, sich versetzt hat, selbst für seine Wohnung, Kleidung und Nahrung zu sorgen. Daher die unbestreitbare Folgerung: der Erlös aus der Handarbeit gehört von Rechts wegen dem Staate 37.“

In einem Buss- und Besserungshause ist die Arbeit eine Folge aus der Natur der Dinge; sie ist daselbst ein Theil der Bestrafung, wie alle übrigen Zweige des Verfahrens. In diesem Sinne ist sie eine *Obliegenheit*; aber es ist ein grosser Unterschied zwischen einer *Obliegenheit* und einer *Zwangs-* oder *Strafbestimmung*. Eine *Obliegenheit* begreift in sich eine Bedingung des gesellschaftlichen Zustandes; die *Strafbestimmung* eine richterliche Verurtheilung.

Die Arbeit ist eine Obliegenheit für Jedermann. Seit über den ersten Menschen das Urtheil gesprochen wurde: In dem Schweisse deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, sind wir alle verbunden zu arbeiten, Jeder nach seiner Stellung in der Gesellschaft; so ist, um nur von der Handarbeit zu reden, jeder Handwerker, welcher leben will, ohne zu betteln und zu stehlen, genöthigt zu arbeiten. Diess ist eine Obliegenheit und keine Strafbestimmung. Und dennoch erfordert mancher ehrliche Beruf eine mühsamere und minder einträgliche Arbeit, als die des Galeerensträflings.

37) H. Marquet-Vasselot in dem angeführten Werke, 3. Bd. S. 168.

Der auf die Arbeit übertragene Charakter einer Strafbestimmung drückt ihr einen schimpflichen Makel auf, denn der Urtheilspruch eines Gerichtshofes macht das Werkzeug der Strafe beschimpfend. Livingston fühlte diess wohl, und in seinem unsterblichen Gesetzbuch hütete er sich, zur Arbeit zu verurtheilen; er würde dadurch erniedrigt haben, was er erheben wollte. Er spricht sich darüber im Art. 139. folgender Massen aus:

„Wenn gleich die Arbeit einen Theil der Verurtheilung ausmacht, so ist sie doch derselben als eine *Erleichterung* und nicht als eine *Verschürfung der Strafe* beigefügt. Alles was das Gesetz dem Verbrecher, welcher dieser Strafe unterliegt, zugesteht, ist die Nahrung, die Kleidung und die Wohnung, so weit es für die Gesundheit hinreicht, aber Alles von der grössten Art. Es kümmert sich um die Gesundheit und das Leben des Gefangenen, aber nicht um seine Sinnlichkeit und sein Wohlbehagen; die übrigen Begünstigungen sind Belohnungen der Arbeit, des Gehorsams, der Reue, der Besserung; und da Letztere die Wirkungen der Arbeit sind, so wird die Arbeit gestattet, als Mittel, um dahin zu gelangen.“

Es ist ein Unsinn, bei der zuchtmässigen Erziehung etwas als Strafbestimmung hinzustellen, wozu man Liebe erwecken will. Es liegt in der Natur des Menschen, das zu hassen, was er aus Zwang thut; der Stempel der Strafbestimmung ist der Stempel der Verabscheuung. Das Gesetz, welches Liebe zur Arbeit erwecken will, darf also nicht zur Arbeit verurtheilen. Es verurtheilt zur Gefängnisstrafe, weil es Widerwillen gegen dieselbe erregen will. Es muss der Verwaltung die Sorge überlassen, die Arbeit in die Bestimmungen der Hausordnung als Element zur Verbesserung der Gefangenen, und nicht als Bestrafung aufzunehmen.

In dem Buss- und Besserungssystem legt das Gesetz die Arbeit nicht auf. Sie ist nur ein Artikel des inneren Verfahrens in dem Gefängnisse; sie steht darin wie die Ordnung, die Reinlichkeit, das Stillschweigen. Die Hausordnung bestimmt die Pflichten der Sträflinge. Auf der Weigerung, sie zu erfüllen, stehen Strafen. Die Arbeit ist eine dieser Pflichten; und die Strafe, welche die Hausordnung auf die Weigerung zu arbeiten setzt, ist wie alle übrigen Zuchtbestimmungen des Verfahrens, ein Bild dessen, was in der Gesellschaft vorgeht.

Man mag verschiedenen Gefängnissen, oder den Quartieren des nämlichen Gefängnisses, verschiedene Namen geben; es mögen daselbst abgesonderte Räume sein für Schuldgefangene, Landstreicher, zuchtpolizeilich Verurtheilte und Verbrecher; die Hausordnung mag mehr oder weniger hart, die Bestrafungen mögen mehr oder weniger streng sein; diess Alles stimmt mit dem Buss- und Besserungssystem überein. Aber der Ausdruck *Zwangsarbeit* bringt einen empörenden Missklang hervor; er stellt vor unsern Geist einen eben so auffallenden Zusammenwurf, wie der Ausdruck: *Zwangsbelohnungen*.

Man muss also die Strafbestimmung anderswo, als in der Arbeit suchen. Gleich unten, wo wir von den Bestrafungen reden, werden wir sehen, wo sie sich findet. Einstweilen wird man zugeben, da die Arbeit der Verurtheilung fremd ist, dass die Aufmunterungen, die man ihr gewährt, das Gewicht der letzteren nicht schwächen, noch dem strafenden Willen des Gesetzes Eintrag thun können. Ferner, wenn man anerkannt hat, dass es der Wille des Gesetzes ist, den Verbrecher zu bessern, und dass die Hoffnung und die Furcht die beiden wirksamsten Mittel sind, worüber wir verfügen können, um die Besserung durch Zucht zu bewirken<sup>38</sup>, so wird man auch anerkennen, dass die der Arbeit gegebenen Aufmunterungen in dem Geiste des Gesetzes selbst liegen; der Gefangene *hofft*, dieselben zu erhalten, er *fürchtet*, dass man sie ihm entziehe. Das Recht, der Arbeit einen Lohn zu verweigern; die Befugniss, den Betrag desselben zu vermindern; die vollkommene Freiheit, das Zugeständniss einer Prämie zurückzuziehen: sind eben so viel weitere Mittel für die Wirksamkeit des Strafsystems, und daher eben so viel neue Grade der Stärke der von dem Gesetze ausgesprochenen Verurtheilung. Diese Vortheile werden sich übrigens in den folgenden Paragraphen noch deutlicher herausstellen.

<sup>38</sup>) Siehe Seite 131 u. 132.

§. 2. *Die Versetzung von einem Quartier in das andere.*

Die Versetzung von einem Quartier in das andere ist zu gleicher Zeit ein Gegenstand der Furcht und der Hoffnung. — Unterschied, den man zwischen den verschiedenen Quartieren eines Buss- und Besserungshauses einführen kann. — Ehrgefühl, welches den Gefangenen antreibt, seine Versetzung in ein höheres Quartier zu wünschen. — Schöner Gedanke von Pascal: Durst nach Achtung.

Bei der Klassenabtheilung haben wir gesehen, dass jede Kategorie der Gefangenen in vier Klassen getheilt wird, die in vier Quartiere geschieden sind, deren jedes eine besondere Abstufung von Strenge darbietet. Wir haben den Unterschied bezeichnet, der zwischen den verschiedenen Quartieren hinsichtlich der Verwendung des verfügbaren Lohnes bestehen könnte<sup>39</sup>; man kann denselben noch merklicher machen, wenn man in andern Zweigen Veränderungen einführt, wie es in Genf der Fall ist, und wie es H. Aubanel in der angeführten Denkschrift mittelst einer synoptischen Uebersicht darstellt, wovon wir hier einen Auszug mittheilen:

1) *Die Kleidung.* In den drei ersten Quartieren: Sträflingskleidung für die criminell Verurtheilten; gleichförmige Kleidung für die zuchtpolizeilich Verurtheilten. Die Kleidung wird am Abend weggenommen<sup>40</sup>. In dem vierten Quartier: Bei den criminell Verurtheilten nur noch ein Zeichen der Sträflingskleidung. Die Kleider werden am Abend nicht mehr weggenommen.

2) *Die Mahlzeit.* Abgesondert in den Zellen für das erste Quartier<sup>41</sup>. Gemeinschaftlich in den drei übrigen.

3) *Die Ruhe und die Bewegung*<sup>42</sup>. Erstes Quartier. Die Ruhestunden zum Theil in der Zelle, und wenn es das Wetter erlaubt, drei Spatziergänge, jeden von einer halben Stunde, im Hof; Kreisgang.

39) §. 2, Seite 96, und §. 2 zweiter Artikel, Seite 98. 40) Indem diese Sicherheitsmassregel die Gefangenen eine geraume Zeit im Bett zu bleiben nöthigt, wird sie eine harte Beschränkung, welche der Gesundheit, der Moral und der Entwicklung der religiösen Gefühle schadet. Wir sind daher weit entfernt, sie zu empfehlen, ausser als eine ausnahmsweise Strafmassregel in schweren Fällen, z. B. bei Entweichungsversuchen. 41) In dem zweiten Theile, unter dem Artikel *Arzt*, wird man die Gefährlichkeit dieser Bestimmung sehen. 42) Wir verweisen ebenfalls auf den zweiten Theil hinsichtlich dessen, was wir über die Nothwendigkeit einer starken Bewegung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Demoralisation zu sagen haben.

*Zweites Quartier*: Im Hofe, Ruhe, oder Spatziergang im Kreis herum, nach Wahl des Gefangenen. Im Speisesaal, Beschäftigungen, wie Lesen, Schreiben, oder einige kleine Arbeiten. *Drittes Quartier*: Im Hofe, freier Spatziergang, aber abgesondert; im Speisezimmer, Beschäftigungen wie oben. *Viertes Quartier*: Wie in dem dritten, ausserdem den Genuss eines Gartens, den einige Gefangene selbst bauen <sup>43</sup>.

4) *Die Sonn- und Feiertage. Erstes Quartier*: Vier Spatziergänge, jeden von einer halben Stunde, wenn das Wetter es erlaubt, und in den Zellen die übrige Zeit, welche nach dem Gottesdienste noch bleibt. *Zweites Quartier*: Zwei Stunden am Morgen und eine Stunde des Nachmittags werden in einsamer Abgeschlossenheit in den Zellen zugebracht, nach dem Gottesdienst. Die übrige Zeit im Hofe, oder im Speisesaal mit den bereits angegebenen Beschäftigungen. *Drittes Quartier*: Zwei Stunden am Morgen in den Zellen, nach dem Gottesdienst; die übrige Zeit im Hofe oder im Speisesaal mit Beschäftigungen. *Viertes Quartier*: wie das dritte.

5) *Besuche der Verwandten. Erstes Quartier*: Einen, alle drei Monate. *Zweites Quartier*: Einen alle zwei Monate. *Drittes Quartier*: Einen jeden Monat. *Viertes Quartier*: Monatlich zwei.

6) *Briefwechsel mit Aussen. Erstes und zweites Quartier*: Keinen, ohne vorher den Director über den Gegenstand des Schreibens zu Rath gezogen und dessen Einwilligung erhalten zu haben. Der Brief muss demselben alsdann vorgelegt werden. *Drittes und viertes Quartier*: Der Gefangene darf schreiben, ohne den Director zu Rath zu ziehen, allein er muss ihm den Brief vorlegen.

NB. Beständiges Stillschweigen herrscht gleichmässig in allen Quartieren.

Der Uebergang von einem Quartier in das andere stellt sich unter zwei entgegengesetzten Gesichtspuncten dar; wenn er in einen minder strengen Grad Statt findet, ist er eine Belohnung; wenn dagegen der Gefangene unter ein härteres Verfahren gesetzt wird, ist er eine Bestrafung. Man würde daher nur die eine Hälfte der Wirkung, die er hervorzubringen bestimmt ist, ins Auge fassen, wenn man ihn nur als Belohnung, oder nur als Bestrafung ansähe; er ist zu gleicher Zeit ein Element der Hoffnung und der Furcht. Würde

---

<sup>43</sup>) In dem Buss- und Besserungshause zu Lausanne, wo das Talent des Directors (H. Denis), und der Eifer des Seelsorgers (H. Pfarrer Roud) so schöne Resultate erzielen, sind die freien Plätze in jedem Quartier zu grossen Gärten umgeschaffen, deren Anbau den Gefangenen anvertraut ist. Diess ist ohne Zweifel eine der Ursachen, welche zu dem befriedigenden Gesundheitszustand dieser, auch in mancher andern Hinsicht merkwürdigen Anstalt beitragen.

man behaupten, dass die bezeichnete doppelte Rücksicht in dem ersten und vierten Quartier nicht Statt finden kann, weil in dem ersten kein Uebergang mehr als Strafe, und in dem vierten keiner mehr als Belohnung übrig ist, so würden wir antworten, dass die Furcht oder die Hoffnung, heraus zu kommen oder darin zu bleiben, den nämlichen doppelten Einfluss ausüben. Der in das Quartier der Gebesserten gelangte Sträfling *hofft*, dort zu *bleiben*, und fürchtet, heraus zu kommen; derjenige dagegen, welcher in das erste Quartier eingetheilt worden, *hofft*, heraus zu kommen, und die *Furcht*, welche er hat, seine Strafzeit in diesem verrufenen Quartiere ganz aushalten zu müssen, spricht sich gewiss sehr deutlich aus.

Die Gefangenen legen den verschiedenen Aenderungen, welche die Quartiere unterscheiden, eine Wichtigkeit bei, die man sich kaum denken kann; eine Stunde weniger in der Zelle zu bleiben, ein Besuch mehr im Vierteljahr, sind Dinge, die ihnen sehr am Herzen liegen; was sie aber vorzüglich antreibt, die Auszeichnungen zu verdienen, so geringfügig sie sein mögen, das ist die Ehre. Man beschuldige uns nicht, dass wir dieses geheiligte Wort hier entweihen. Der Verbrecher, so verdorben er auch sein mag, ist ihr nie ganz fremd. Obgleich durch den Hochmuth entstellt, hat die Ehre nichts desto weniger ihre Quelle in einem edeln Verlangen, welches der Schöpfer tief in das menschliche Herz gelegt hat, und welches stufenweise die Selbstsucht überwinden und sich in Liebeshätigkeit verwandeln muss; dieses Verlangen ist *der Durst nach Achtung*. Der grosse Pascal entwickelt diesen Gedanken sehr schön:

„Wir haben eine so hohe Vorstellung von der Seele des Menschen, dass wir es nicht leiden können, von ihr verachtet zu werden, und nicht in *der Achtung einer Seele* zu stehen; auch besteht die ganze Glückseligkeit der Menschen in *dieser Achtung*. Wenn auf der einen Seite jener falsche Ruhm, wonach die Menschen streben, ein grosses Zeichen ihrer Armseeligkeit und Niederträchtigkeit ist, so ist er auch ein Zeichen ihrer Trefflichkeit; denn was auch der Mensch für einen Besitz auf Erden habe, wie sehr er Gesundheit und wesentliche Bequemlichkeit genieße, er ist nicht befriedigt, wenn er nicht in *der Achtung der Menschen* steht. Er

schätzt das Urtheil des Menschen so hoch, dass er bei allen Vorzügen, die er in der Welt haben mag, sich für unglücklich hält, wenn er in dem Urtheil des Menschen keine vortheilhafte Stelle einnimmt. Diess ist der schönste Platz in der Welt. Nichts kann ihn von diesem *Verlangen* abwenden, und dasselbe ist *die unvertilgbarste Eigenschaft* des menschlichen Herzens<sup>44</sup>."

In Ermangelung des religiösen Princips ist der *Durst nach Achtung* die Hauptkraft zur gesellschaftlichen Wiedergeburt, und es wäre höchst ungeschickt, wenn man suchen wollte, ihn in einer Buss- und Besserungsanstalt zu ersticken, indem man diejenige Bestimmung der Hausordnung unterdrückte, welche am besten geeignet ist, ihn zu beleben. In der That ist es hinreichend, dass ein Quartier für höher gelte, um den Gefangenen zu dem Wunsche zu veranlassen, in dasselbe zugelassen zu werden, weil ihn diese Begünstigung in der Achtung der Verwaltung um eine Stufe höher stellt; und aus dem entgegengesetzten Grunde fürchtet er die Herabwürdigung, welche der Uebergang in ein niedrigeres Quartier mit sich bringt.

So erregt die *Versetzung* den *Durst nach Achtung*, weckt das Ehrgefühl, unterhält die Furcht und die Hoffnung, und trägt mächtig dazu bei, den Wunsch des Gesetzgebers zu erfüllen, nämlich das Besserwerden des Sträflings. Der Vorwurf, das Gesetz zu entnerven, fällt also in Hinsicht auf die *Versetzung* eben so dahin, wie er in Beziehung auf die, der Arbeit gegebenen Aufmunterungen dahin gefallen ist.

### §. 3. *Abkürzung der Strafzeit.*

Kräftige Wirkung dieses Besserungsmittels. — Gute Gewohnheiten werden angenommen. — Ein Wort über das Begnadigungsrecht. — Die Ansicht von der Strafe als Besserungsmittel wird eine Aenderung in dem Strafgesetzbuch herbeiführen. — Amtsbefugnisse des Berufungsgerichts (tribunal de recours) in Genf. — Wirkung dieses Gerichtes. — Vorwurf, die Ränke und die Heuchelei zu begünstigen. — Widerlegung. — Von dem Berufungsrechte.

Hier liegt das kräftigste Mittel, um die Furcht und die

<sup>44</sup>) Pascal, Gedanken. 1. Theil, Art. 4, §. 5.

Hoffnung in Athem zu erhalten, und auf dieses beziehen sich die übrigen, wenigstens in den ersten Zeiten der Haft.

Der Nachlass eines Dritttheils der Strafzeit...! Das ist in Genf das Ziel jedes Verhafteten, der zu mehr als einem Jahre Gefängnisstrafe verurtheilt ist. Um dahin zu gelangen, fügt er sich, erstickt er sein Murren und meistert seine Aufwallungen. Selbst derjenige, dessen Herz den Zusprüchen der Moral und der Religion verschlossen scheint, gibt dem Einflusse dieses Besserungsmittels nach; er nimmt die Gewohnheit der Unterwerfung bis zu dem Grade an, dass er fortfährt, sich auch während der übrigen ordentlichen Dauer der Strafzeit gut zu betragen, wenn seine Berufung zur Gnade verworfen worden ist. Die bloße Besorgnis einer Strafe, die er zu Anfang seiner Haft nicht geachtet haben würde, ist jetzt hinreichend, um ihn im Zaum zu halten. »Man hat nichts davon, wenn man sich widerspenstig zeigt,« sagt er nun. Es ist demnach richtig, dass die Aussicht auf Abkürzung der Gefangenschaft dem Sträfling, nach Ablauf einer gewissen Zeit so viel Selbstbeherrschung verschafft, dass er die Ausbrüche seiner Leidenschaften bezwingen kann. Einmal auf diesen Punct gelangt, ist er auch besser aufgelegt, der Stimme der Wahrheit Gehör zu geben. Wenn er auch noch nicht gebessert ist, so hat er doch wenigstens eine moralische Kraft erlangt, welche ihn bewegt, sich zweimal zu besinnen, unter Umständen, wo er sich vor dieser Probe ohne Ueberlegung dem Antrieb des Augenblicks hingab.

Man hat über das Begnadigungsrecht Zweifel ausgesprochen; es erhob sich ein gelehrter Streit und zahlreiche Gründe wurden *für* und *wider* vorgebracht. Es steht uns nicht zu, auf den Kampfplatz zu treten, wo geschickte Rechtsgelehrte die Frage erörtern; wir bemerken nur mit dem achtbaren und gelehrten Seelsorger der Gefängnisse zu Genf, »dass das Begnadigungsrecht unter einer oder der andern Gestalt in allen Gesetzgebungen beibehalten, und das System einer Strafminderung für die Gefangenen in allen Buss- und Besserungsgefängnissen des Festlandes eingeführt ist, wo man die besten Wirkungen von

ihm erblickte<sup>45</sup>.“ Hier sehen wir wenigstens einen starken Wahrscheinlichkeitsgrund, dass dieser Gebrauch etwas Gutes an sich haben muss, da er so allgemein eingeführt ist. Allein die Erörterungen, wovon wir reden, beruhen alle auf dem gegenwärtigen Zustande der Rechtsgelehrtheit, welche in manchen Puncten mit dem Buss- und Besserungssystem nicht recht zusammenstimmt. Die Folgerungen, welche man daraus ableiten kann, sind also nicht überzeugend. In der That sind auch die Buss- und Besserungsanstalten, wie wir gesehen haben, keine *Zuchthäuser* (*maisons de force*); der Zweck des Strafgesetzes ist nicht mehr ausschliesslich der, den Sträfling einzusperrn, damit er nicht mehr schade, und um ihn zu strafen, sondern ferner, und zwar hauptsächlich, um ihn zu bessern; allein dieses neue, der Gefängnisstrafe beigefügte Merkmal ändert durchaus die Ansicht von der Anwendung der Strafe; denn wenn das Gesetz besser machen will, so muss es auch die Mittel wollen, um zu bessern. Diese Mittel beruhen auf der Furcht und auf der Hoffnung; diess haben wir im Eingang dieses Abschnittes nachgewiesen; indem das Gesetz das zulässt, was die Hoffnung zu erwecken und die Furcht einzuflössen strebt, sucht es demnach bloß dasjenige auf, was seinen Willen zu unterstützen dient. Das Buss- und Besserungssystem bahnte eine Umwälzung der Vorstellungen an, welche man gewöhnlich mit der Gefängnisstrafe verbindet; sobald man einmal dieselbe geradezu, als zur Besserung des Sträflings bestimmt, ansieht, wird man bald anerkennen, dass diese heilsame Wirkung nicht sowohl aus der Härte, als aus der Weisheit des Verfahrens und der Länge der für die zucht-mässige Besserung gegebenen Zeit hervorgehen muss. Daraus folgt eine andere Jurisprudenz hinsichtlich der jungen Sträflinge. Die Rücksicht auf ihre Jugend, welche gegenwärtig eine Ursache der kürzeren Dauer ihrer Einsperrung ist, kann späterhin, und wir hoffen diess, eine Ursache der Verlänge-

<sup>45</sup>) Prüfung der Actenstücke über das Buss- und Besserungssystem und das Gefängnis zu Genf u. s. w. 1834. S. 43. Von H. Pfarrer *Diodati*.

rung werden <sup>46</sup>. Vor der Hand wollen wir die Dinge nehmen, wie sie sind; wir wollen die mit dem Gesetze vorgenommenen zweckmässigen Neuerungen benutzen, und die, eine Stütze gewährende Einrichtung des Berufungsgerichtes (tribunal de recours) mit allen Kräften aufrecht halten. Die Organisation desjenigen zu Genf scheint uns ganz geeignet, den Zweck dieser Stufe der Gerichtsbarkeit ins Licht zu stellen. Herr Marquet-Vasselot führt sie als ein Muster dieser Gattung an, obgleich er ihre Anwendung in einem grossen Staate für unmöglich hält. *Unmöglich* scheint uns nicht das rechte Wort. Wie dem übrigens sein mag, — die Hauptartikel des Gesetzes sind folgende:

„Die gute Aufführung der Gefangenen kann Anlass geben, die Dauer ihrer Strafzeit abzukürzen. Nach Ablauf von zwei Dritttheilen ihrer Haft dürfen die Gefangenen, welche auf länger als ein Jahr verurtheilt worden, der Berufungscommission ihr Gesuch um Freilassung einreichen. Die lebenslängliche Einsperrung wird hinsichtlich der Befugniss und der Art des Strafnachlasses, einer Gefängnisstrafe von 30 Jahren gleich geachtet. Das Prüfungsgeschäft der Berufungscommission erstreckt sich auf die Noten über die Aufführung des Gefangenen, und über dessen Subsistenzmittel. Die Commission kann die bei der Direction und der Beaufsichtigung des Gefängnisses Angestellten vernehmen. Die Commission kann die alsbaldige Freilassung verfügen, oder das Gesuch verwerfen, oder eine Frist bestimmen, nach deren Ablauf dem Gefangenen gestattet wird, dasselbe von neuem vorzubringen. Der Spruch der Commission muss die Angabe der Entscheidungsgründe enthalten, und wird in den verschiedenen Quartieren des Gefängnisses vorgelesen <sup>47</sup>.“

Nach diesem Gesetz ist es Thatsache, dass der Richter, welcher das Urtheil spricht, so wie der Verurtheilte, welcher

---

<sup>46</sup>) Seit die Anstalt de la Roquette ins Leben getreten ist, sprechen die Richter in Paris fast immer das Maximum der Strafe über die jungen Delinquenten aus, und die Zahl der Gefangenen, welche vom 1. Juni 1836 bis 9. Juli 1837 von 390 auf 468 gestiegen ist, lässt vermuthen, „dass die Gerichte in der Ueberzeugung, eine bestimmte, in dem Hause zugebrachte Zeit sei für die Unglücklichen vorthellhaft, sich weniger nachsichtig gegen dieselben zeigen, und in deren eigenem Interesse häufiger befehlen, sie darin festzuhalten.“ (Rechenschaftsbericht der Arbeiten der Gesellschaft für die schützende Leitung (patronage) der jungen Freigelassenen im Departement der Seine. Von H. Berenger, Präsident der Gesellschaft. 9. Juli 1837). <sup>47</sup>) Gesetz vom 28. Januar 1825, 3. Capitel, 4 Abschnitt, Abkürzung der Strafzeit.

es anhört, den Nachlass eines Dritttheils der Zeit im Auge haben; der Erstere findet darin einen Beweggrund, die Dauer der Haft bis auf das Maximum zu verlängern, der Andere gewahrt eine frühere Freilassung. In dem Geiste des Einen wie des Andern beschränkt sich eine Verurtheilung von drei Jahren auf zwei Jahre; aber der Eine hat eine Frist im Auge, die näher gerückt, der Andere eine Zeit, die hinausgeschoben werden kann. Der Richter wird daher geneigt sein, mit grösserer Strenge zu verfahren, und das Minimum der Strafe seltener anzuwenden. Wir können nicht einsehen, wo hierbei die Vorstellung von der Strafe geschwächt oder das Gesetz entneret werde.

Eine andere, ernstere Einwendung tritt auf; sie bezieht sich nicht allein auf die Abkürzung der Zeit, sondern auch auf die Versetzung und die Aufmunterung der Arbeit: »die Belohnungen, sagt man, begünstigen die Ränke und die Heuchelei.« Es ist von der höchsten Wichtigkeit, zu bestimmen, in wie weit diese beiden Behauptungen begründet sind, und bis wohin sich vernünftiger Weise die Folgerungen erstrecken sollen, die sich daraus ableiten lassen.

#### Erster Artikel.

##### *Vorwurf, die Ränke zu begünstigen.*

Widerlegung. — Unmöglichkeit, dass Ränke Statt finden.

Da, wo wir den verfügbaren Lohn gegen die Anschuldigung, als begünstige er die Naschhaftigkeit<sup>48</sup>, zu rechtfertigen hatten, brauchten wir nur die Gegenstände zu zeigen, woran sich die Gier unserer Gefangenen auslassen kann; eben so wohlfeilen Kaufes werden wir von den Ränken loskommen, und bedürfen dazu nur weniger Worte.

Damit Ränke Statt finden können, muss zwischen dem Gefangenen und dem Gerichtshof, der ihm eine Gnade erweisen kann, wenigstens noch ein Dritter stehen. Dieser Dritte wird aber kein anderer Gefangener sein; abgesehen

<sup>48)</sup> Dritter Abschnitt, §. 2, zweiter Artikel, S. 97 u. f.

davon, dass das unbedingte Stillschweigen sie hindert, eine Verabredung zu treffen, lässt sich auch nicht wohl begreifen, welchen Einfluss ein Sträfling auf eine Commission, oder auf irgend eine andere Gerichtsbarkeit, welche das Begnadigungsrecht hat, ausüben kann, wenn es sich um die Berufung handelt; wäre es vielleicht der Vorsteher des Arbeitszimmers, der Seelsorger, ein Mitglied der Commission für Moral, der Director, oder ein Mitglied der Verwaltungscommission? Alles, was ein Angestellter, was diese Beamten thun können, ist, dass sie sich gehörigen Orts zu Gunsten eines Menschen verwenden, an dem sie Antheil nehmen. Sind diess Ränke? Auch muss man sich wohl merken, dass Alles, was sie zur Unterstützung ihres Gesuches vorbringen, ohne Erfolg bleibt, wenn die Aufführung des Individuums nicht während einer geraumen Zeit tadelfrei war, und wenn der Beweis nicht gehörig in dem Register über die Aufführung liegt, welches zu diesem Zwecke geführt und regelmässig controlirt wird. Wir glauben daher, dass man das Vorhandensein von Ränken nicht im Ernste annehmen kann, und dass es überflüssig wäre, sich weitläufiger über diesen Gegenstand zu verbreiten.

### Zweiter Artikel.

#### *Vorwurf, die Heuchelei zu begünstigen.*

Begriffsbestimmung der Heuchelei. — Unterscheidung zwischen Ursache und Beweggrund. — Die Furcht und die Hoffnung sind ein Beweggrund zur Heuchelei, aber auch ein Beweggrund zur Tugend. — Das Mittel, die Heuchelei auszurotten, besteht nicht darin, sie zur Unthätigkeit zu bringen; — man muss sie bei der Wurzel angreifen. — Die Besserung der Heuchelei ist die Wiedergeburt selbst. — Der Versuch, die Heuchelei durch Entziehung der Hoffnung auszurotten, ist ein Hirngespinnst. — Die schützende Leitung (patronage) bietet der Hoffnung eine Lockspeise, so gut wie das Berufsrecht. — Resultat, welches die zuchtmässige Erziehung vernunftgemäss zu erreichen hoffen darf.

Der Vorwurf, die Heuchelei zu begünstigen, soll einer ersten Prüfung unterworfen werden; einmal, weil er dem Princip nach gegründet ist, und dann, weil er von Männern vorgebracht wird, für welche wir, und wir machen uns ein

Vergnügen daraus, diess hier zu erklären, die grösste Verehrung empfinden; auch konnte man schon aus dem Inhaltsverzeichnisse dieses Artikels sehen, dass wir die Folgerungen zu widerlegen suchen, die man aus dem Grundsatz ableitet, nicht den Grundsatz an sich, und dass wir dabei mit aller Vorsicht verfahren, welche das Gewicht der uns entgegengehaltenen Gründe erheischt.

Nichts, so scheint es, ist deutlicher bezeichnet, leichter zu begreifen, als die Heuchelei, und dennoch, — wie viele verschiedene Auslegungen sehen wir Tag für Tag in der Welt dem Sinne dieses Ausdrucks geben! Doch wir wollen nicht aus dem Kreise einer Buss- und Besserungsanstalt heraustreten. Der Gefangene G... nähert sich seinem Kameraden R..., und, ohne die geringste sichtbare Veranlassung, gibt er ihm eine Ohrfeige. Nachdem er die verdiente Strafe erhalten, antwortet er auf die über sein Benehmen verlangte Auskunft: „Ich bin kein Heuchler; R... missfällt mir, ich verberge meine Gefühle nicht.“ Dieser Mann hatte das Herz auf der Hand. In der Thatsache, die wir hier berichten, liegt sicher keine Heuchelei; wäre es aber Heuchelei gewesen, wenn G... sich enthalten hätte, die Ohrfeige zu geben, trotz aller Lust, die er dazu hatte? Diess zu untersuchen, ist hier der Ort. Indem diese Untersuchung eine Begriffsbestimmung der Heuchelei nothwendig macht, und die Erforschung der Triebfedern, welche dieselbe in Thätigkeit setzt, wird sie hinreichendes Licht über den Gegenstand verbreiten, um uns in den Stand zu setzen, auf den Einwurf gegen das Berufungsrecht und gegen die Belohnungen im Allgemeinen zu antworten.

Wir verstehen unter Heuchelei den falschen Schein eines Gefühls, das man nicht hat.

Wir sagen, den *falschen Schein*, und nicht den *Anschein*, weil wir sogleich zeigen wollen, dass, wenn man den aufrichtigen Willen hat, ein tugendhaftes Gefühl zu empfinden, es keine Heuchelei ist, sich so zu zeigen, als ob man dasselbe wirklich schon erlangt hätte. Diess ist der Sieg, welchen der von einem höheren Lichte erleuchtete Verstand dem in

die Tiefe des menschlichen Herzens niedergelegten Keim des Guten über die bösen Leidenschaften verschafft. Wir wollen diese Idee durch Beispiele weiter entwickeln.

Ein Mensch glaubt eine Beschimpfung erlitten zu haben; er brennt, sich zu rächen; aber er braucht eine günstige Gelegenheit. Er sucht eine solche; inzwischen schläfert er das Misstrauen seines Feindes ein, indem er die Larve des Wohlwollens vornimmt. Sein Mund spricht freundliche Worte aus, und sein Herz ist voll Verwünschungen. Er streichelt, wo er zerreißen möchte; seine Worte, seine Handlungen sind falscher Schein; das ist Heuchelei.

Ein Gefangener von zorniger und heftiger Gemüthsart, genöthigt, sich unter das drückende Joch einer Zucht zu beugen, die ihn empört, betrachtet als seinen Tyrannen den Wächter, der ihn beaufsichtigt, und späht unaufhörlich nach der Gelegenheit, seinen Hass zu befriedigen; dennoch schmeichelt er demselben, zeigt ihm ein besänftigtes Gemüth, ein zuvorkommendes Benehmen; das ist ebenfalls ein falscher Schein, ebenfalls ein Heuchler.

Gesetzt aber, ein Mensch habe grossen Anlass, über einen Andern zu klagen. Er weiss, dass er an ihm einen geschworenen Feind hat. Er kann sich eines Gefühls von Widerwillen, vielleicht von Hass, nicht erwehren; allein er erröthet darüber; erleuchtet durch das Evangelium, weiss er, dass das Verlangen nach Rache eine schimpfliche Schwachheit ist. Er möchte gern die wahre Kraft, sich selbst zu überwinden, besitzen, und ausrufen können;

»Ich bin Herr über mich . . . ich bin's, ich will es sein.«

Durchdrungen von diesem edeln Vorsatz, handelt er, als ob er ihn schon ausgeführt hätte; er thut Gutes, sich selbst zum Trotz; er zwingt seinen Mund, nur dasjenige auszusprechen, was seine Vernunft vorschreibt. Er bringt die bösen Neigungen seines Herzens zum Schweigen; er verbirgt sie durch Tugend. Hier ist kein falscher Schein, sondern ein edelmüthiges Bemühen. Dieser Mensch ist kein Heuchler.

Nehmen wir ferner an, ein Gefangener habe sich vor seiner Einsperrung jeglicher Ausschweifung überlassen; Liederlichkeit, Wein, Spiel, füllten sein Leben aus. Durch die Gewalt der Umstände zu einem plötzlichen Bruch mit seinen Gewohnheiten hingebracht, denkt er nach, liest, erhält Unterricht, man gibt ihm guten Rath; diess Alles enthüllt ihm die Schändlichkeit des liederlichen Lebens, die Gefahren, die es umgeben, den Abgrund, in welchen sich derjenige stürzt, der sich ihm ergibt; er öffnet die Augen. Er fasst den Entschluss, von jetzt an auf die Bahn der Mässigkeit und der Ehre wieder einzulenken. Aus der Tiefe seiner Verdorbenheit steigen Betheuerungen auf gegen das Laster, das er verabscheut, dessen Bilder ihn aber noch immer umlagern. Hier ist auch kein falscher Schein mehr; wir sehen darin keine Heuchelei. Und wenn der Unglückliche später wieder fällt, so ist diess eine leider nur zu gewöhnliche Folge der Gebrechlichkeit unserer Natur.

Nach diesen Beispielen können wir einsehen, dass die Absicht es ist, was den Charakter der Handlungen bestimmt. Da ist Tugend, wo sich eine redliche Absicht, eine Anstrengung des Willens findet, um einen schlechten Hang zu überwinden, den man bekämpfen will. Da ist Heuchelei, wo sich eine fälschliche Absicht findet, oder ein falscher Schein von Tugend. Wäre es noch nöthig hinzuzufügen, dass der Rachsüchtige seine Zornmüthigkeit bändigen, der Lüstling seine unzüchtige Zunge im Zaum halten sollen, ohne zu besorgen, dass sie deshalb für Heuchler gelten?

Doch, wir wollen die Anlässe betrachten, welche der Heuchelei Gelegenheit geben, sich thätig zu zeigen; denn darunter befindet sich das Berufsrecht, welches wir zu vertheidigen unternommen haben. Wenn wir zeigen, dass die Entziehung der Gelegenheiten zu täuschen, den Heuchler nicht bessert, so haben wir zugleich bewiesen, dass die Abschaffung der Belohnungen, und insbesondere des Berufsrechtes, zu seinem Besserwerden nichts beiträgt.

Was ist es für ein Beweggrund, der Jemand veranlassen kann, eine tugendhafte Empfindung vorzuspiegeln, die er

nicht einmal das Verlangen hat, wirklich zu erlangen? Ohne Zweifel ist es die Furcht oder die Hoffnung; wenn der Mensch nichts zu fürchten und nichts zu hoffen hätte, so würde er sich so zeigen, wie er ist. Er würde sich nicht verstellen, denn die Verstellung ist eine Pein, und man legt sich keine solche auf, ausser, um einen Vortheil daraus zu ziehen. Wenn daher die Furcht und die Hoffnung keine dem menschlichen Herzen anklebende Triebfeder wären, wenn es möglich wäre, sie von demselben abzulösen, so würde die Heuchelei, alsdann ohne Zweck, so gut als nicht vorhanden sein. Diess will aber nicht sagen, dass man die innere Stärke des Lasters nach Belieben dadurch vermehren oder vermindern könne, dass man die Zahl der Beweggründe vergrössert oder verringert. Es ist mit der Heuchelei nicht wie mit der Naschhaftigkeit, mit der Trunksucht, mit der Trägheit, woran sich der Körper gewöhnt hat; eine angemessene Zucht kann dieselben manchmal zurecht bringen, wenigstens bis auf einen gewissen Punct, weil die Gewohnheit des Körpers die Seele unterjocht; aber die Heuchelei ist nicht auf eine Gewohnheit gepropft. Ihre Wurzel liegt tiefer. Sie verzweigt sich in einem verdorbenen Herzen, wie die Nerven im Gehirn; man kann ihrer Spur nicht folgen. Man erkennt ihr Dasein in sich selbst, an dem Wunsch schlechte Triebe beizubehalten, sich zu Allem zu verstehen, um sie zu verbergen, wenn man dadurch, dass man sie zeigt, sich zu compromittiren fürchtet, und endlich an dem Mangel jeder Bemühung sie zu überwinden. Allein wer ist der Arzt, welcher so geschickt, so unternehmend wäre, um sein Messer durch alle Falten des fremden Herzens durchzuführen und jenes krankhafte Verlangen herauszuschneiden? — Ein Mensch kann diess nicht.

Die Heilung der Heuchelei muss als die Wiedergeburt selbst angesehen werden: es ist ein erhabenes Ziel, wonach die bessernde Zucht streben soll. Allein die Heuchelei dadurch zerstören wollen, dass man ihr nach und nach diese oder jene Gelegenheit sich zu äussern entzieht, ist ein Hirngespinnst, welches zur Annahme des solitary confinement (der einsamen Einsperrung) führen würde; und wäre man dahin

gekommen, so würde man doch keinen bessern Erfolg erlangen, weil die Heuchelei, in der Einsamkeit, wie unter den Menschen, *ihre Galle distillirt*; geschieht es nicht in der Wirklichkeit, so geschieht es in Planen; ist es nicht für eine unmittelbare Absicht, so ist es für einen fernliegenden Zweck.

Abgesehen davon, dass es unmöglich ist, die Triebfeder zur Heuchelei zu ersticken, wäre der Versuch auch gefährlich, weil die Furcht und die Hoffnung, wenn sie bisweilen Beweggründe zu diesem Laster abgeben, doch immer auch Träger aller edeln Gefühle sind. Uebrigens gewinnt man nichts dabei, wenn man auch einige Beweggründe abschneidet. Die Beweggründe sind nicht die Ursache. Wenn der Heuchelei während einer gewissen Zeit mehr oder weniger Mittel zur Thätigkeit entzogen worden sind, wird sie darum ausgerottet sein? Gewiss nicht; man wird sie, gleich einer eine Weile zusammengedrückten Springfeder, sich bald wieder ausdehnen und um so mehr Kraft entwickeln sehen, je stärker der Druck war.

Wir kommen nunmehr zu dem Einwurf gegen die Belohnungen. Wir haben bereits anerkannt, dass die Heuchelei durch das Berufsrecht, durch den Uebergang von einem Quartier in das andere, durch die Belohnungen, mit einem Wort, durch alle Beweggründe zur Furcht oder Hoffnung begünstigt werde. Wir müssen aber wohl bedenken, dass sie nur in so weit begünstigt wird, als sie schon vorhanden ist. Diese Triebfedern lassen sie nicht entstehen. Sie geben ihr keine Nahrung. Wenn man sie wegschafft, beseitigt man allerdings einige der Interessen, welche sie veranlassen sich zu zeigen, einige Gegenstände, worauf sich ihre Thätigkeit richten kann; allein man nimmt zugleich die Triebfedern vieler Tugenden weg. Mit dem Unkraut reisst man den Waizen aus.

Wenn noch das Berufsrecht, wenn die Belohnungen die einzigen Gelegenheiten wären, wobei sich die Heuchelei offenbaren könnte, und wenn man dadurch, dass man dieselben abschafft, ihr so zu sagen die Speise vor dem Mund

wegnähme! Allein dem ist nicht so. Die Bestrafungen sind für den Heuchler ein eben so grosses Feld der Verstellung. Er hat eben so viel Anlass sich zu verstellen, um den Züchtigungen zu entgehen, als um sich Begünstigungen zu verschaffen. Will man also consequent sein, so muss man die Strafen und die Belohnungen mit einander abschaffen; allein diess kann nur mittelst einer vollkommenen Absonderung geschehen, nicht nur so, wie bei dem pensylvanischen Verfahren, wo der Gefangene immer noch mit einigen Personen Umgang hat, und durch eine trügerische Aussenseite den Seelsorger, den Director und Alle, die ihn besuchen, täuschen kann; sondern indem man ihn ohne Vorbehalt, ohne alle Modification sequestriert; selbst im Krankheitsfall, denn er könnte sich ja krank stellen, um einige Pflege zu erlangen; selbst in den ersten Tagen nach seinem Tode, denn man hat in den Kerkern von Bicêtre einen Menschen zweimal nach einander sich todt stellen, und durch diesen Act der Heuchelei den Genuss, einige Augenblicke frische Luft zu schöpfen, der ihm verweigert worden war, erlangen sehen. Das dritte Mal stand man lange an, ihn herauszunehmen; doch nun war es keine Heuchelei mehr; er hatte wirklich den Geist aufgegeben<sup>49</sup>. So führt eine falsche Richtung zum Unsinn; aber das ist noch nicht Alles. Wenn man die Heuchelei dadurch zerstören will, dass man die Beweggründe zur Hoffnung abschneidet, so muss man doch vor Allem aus dem Buss- und Besserungssystem dasjenige wegnehmen, was alle seine Anhänger ohne Ausnahme, wie abweichend ihre Ansichten im Uebrigen sein mögen, mit Recht als die wesentliche, unentbehrliche Ergänzung ansehen, ohne welche man keine gesellschaftliche Verbesserung davon erwarten dürfe: wir meinen die schützende Leitung (patronage) für die Freigelassenen; denn diese ist doch wohl eine der wichtigsten Belohnungen, einer der stärksten Beweggründe zur Hoffnung. Ein Heuchler hat sicher Gründe genug sich zu verstellen, um bei seinem Austritte, statt eines bloßen Zeugnisses über

<sup>49</sup>) Dictionnaire des sciences médicales, Artikel prisonnier.

seine Verurtheilung und gute Aufführung im Gefängnisse, ordentliche Papiere, Empfehlungen, endlich eine bürgerliche Existenz zu erhalten, welche dem Verurtheilten fast immer mangelt. Diess ist keine leere Annahme. Wir haben einen Heuchler sich stellen sehen, als wolle er nicht vor Ablauf seiner Zeit herauskommen, um die Rolle der Bekehrung desto besser zu spielen, und sicher zu sein, dass er den für seine Plane vortheilhaften Schutz erhalten werde. Wer würde sich aber nicht gegen die Unzweckmässigkeit, oder besser gesagt, gegen die Dummheit erheben, die schützende Leitung abzuschaffen? Und doch ist ein Mentor in der Gesellschaft eine weit anziehendere Lockung als das Berufsrecht, oder der Uebergang von einem Quartier in das andere.

Bei der zuchtmissigen Erziehung muss man allerdings gegen die Heuchelei auf der Huth sein, und wir werden im zweiten Theile versuchen, einige Vorschriften aufzustellen, um dieses Laster zu entlarven; allein, wenn es nützlich und nothwendig ist, das Herz der Gefangenen zu prüfen, so ist es doch nicht angemessen, dasselbe mit einem böswilligen Auge zu durchforschen, indem man für das Gute, was man sie thun sieht, eine strafbare Ursache sucht. Was will man? dass der Heftige, der Aufbrausende mit Sanftmuth und Zurückhaltung reden; dass der Hochmüthige und Unverschämte eine achtungsvolle Unterwürfigkeit zeigen; dass der Träge arbeite; dass der Ungläubige und Liederliche das Gift ihres Herzens weder in Worten noch Geberden auslassen; dass der Rachsüchtige, der Eifersüchtige, der Neidische, die Bitterkeit, womit sie angefüllt sind, geheim halten; und wenn das Buss- und Besserungssystem so viel bewirkt, dass man einen Menschen dahin bringe, Jahre hindurch den Ausbruch seiner Laster niederzuhalten und die entgegengesetzten Tugenden zu üben, so halten wir diess für ein grosses Resultat. Wir wollen gern zugeben, dass es wahrscheinlich die Furcht vor den Strafen und die Hoffnung auf die Belohnungen ist, was im Anfang jedem dieser Menschen die Kraft gibt, sich zu bezwingen; ist aber diese Herrschaft, welche sie über sich selbst erlangt haben, nicht schon eine schöne Eroberung,

welches auch der Weg sein mag, der sie dahin geführt hat? Und wer weiss, ob sie nicht am Ende finden, wie Addison sagt: »dass es nach Allem doch besser ist, wahrhaft gebessert zu sein, als sich nur so zu stellen;« denn in der That, »wenn die Spitzbuben alle Vortheile wüssten, die mit der Uebung des Guten verbunden sind« — fügt Franklin bei, — »so würden sie aus Speculation ehrliche Leute werden.«

So viel über die Belohnungen im Allgemeinen. Da das Berufungsrecht eine ganz besondere Wichtigkeit hat, so soll es den Gegenstand eines neuen Artikels bilden.

### Dritter Artikel.

#### *Von dem Berufungsrecht.*

Das Berufungsrecht gibt der bessernden Zucht eine mächtige Triebfeder. — Es hilft den Unvollkommenheiten des Gerichtswesens ab. — Beispiel, welches von H. Cramer-Audeoud angeführt wird. — Thatsachen anderer Art. — Majestät der Gerechtigkeit, wenn sie ihre Fehler wieder gut macht. — Edle Sendung des Berufungsgerichtes. — Die Art und Weise seines Verfahrens. — Wunsch, diesen Gerichtshof mit dem Recht bekleidet zu sehen, die Zeit der Berufung näher zu setzen.

Ausser der moralischen Triebfeder, welche das Berufungsrecht dem Werke der Besserung durch die Spannkraft verleiht, womit es das Strafgesetz bewaffnet, bietet dasselbe auch ein Mittel, den Unvollkommenheiten des Gerichtswesens theilweise abzuhelpfen. Werden nach der Verurtheilung erschwerende Umstände entdeckt, so kann man das Gesuch des Gefangenen verwerfen und dadurch die Dauer seiner Strafzeit um ein Drittheil verlängern, da die Wahrscheinlichkeit der Abkürzung bei dem Urtheilsspruch in Betracht gezogen wurde<sup>50</sup>. Kommen dagegen mildernde Umstände zum Vorschein, so hat die Verwaltung die erfreuliche Befugniss, die Härte des Urtheils zu mildern. H. Cramer-Audeoud führt ein merkwürdiges Beispiel an:

„Im Jahr 1826 wurde ein Angeschuldigter von dem Criminalgericht wegen Mord zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und zur Ausstellung verurtheilt. (Er würde zur Todesstrafe verurtheilt worden sein, wenn die

<sup>50</sup>) Siehe Seite 148 u. 149.

Frage des Vorbedachts nicht beseitigt worden wäre.) Das Recurs-Gericht liess im Wege der Revision die Ausstellung weg, und setzte die Strafe auf zwanzigjährige Zwangsarbeit herunter. Dieser Mensch kann von der Berufungscommission nach Ablauf von dreizehn Jahren und vier Monaten freigelassen werden; man muss gestehen, dass er in diesem Falle wohlfeil davon kömmt.“

Wenn die Berufungscommission im Fall ist, die Ueberzeugung zu haben, dass das Verbrechen mit erschwerenden Umständen begangen wurde, wenn etwa eine starke Vermuthung des Vorbedachts da wäre, so kann sie mit gutem Grund das Gesuch dieses Sträflings verwerfen, und damit seine Strafe um beinahe sieben Jahre verlängern. Allein die Zeit hat die Vorstellungen in Bezug auf ihn bedeutend geändert. Wir sind gegenwärtig überzeugt, dass das Verbrechen in Folge eines Streithandels und durch einen ohne Absicht geführten Streich begangen wurde. Weit entfernt, wohlfeil davon zu kommen, ist also dieser Mann sehr streng bestraft. Die Verwaltung mildert seine Strafe, indem sie ihn in das Quartier versetzt, welches seiner zerrütteten Gesundheit am zuträglichsten ist, und die Berufungscommission wird sich ohne Zweifel beeilen, sobald die Frist von zwei Drittheilen der Haft abgelaufen ist, seine Freilassung auszusprechen.

Eine andere noch mehr bekannte Thatsache liegt gegenwärtig vor. Ein Mann wurde als Urheber eines sehr schweren Verbrechens zu einer langen Haft verurtheilt; nach Verlauf einiger Jahre brachte er die Ueberzeugung zu Stande, dass er nur Mitschuldiger war, und zwar unter Umständen, welche seine Schuld bedeutend vermindern. Aber Gründe eines sehr löblichen Zartgefühls gestatten ihm nicht, sein Urtheil berichtigen zu lassen. Man muss sich noch glücklich schätzen, dass man die Befugniss hat, ihm ein Drittheil an seiner Strafzeit nachzulassen.

Umstände anderer Art lassen gleichfalls die Weisheit der Bestimmung ermessen, welche die Berufung gestattet. Bald werden junge Leute wegen schweren und wiederholten Vergehen zu zehn, fünfzehn, zwanzig, achtundzwanzig Jahren Gefängniss verurtheilt, und man erkennt, dass das Alter, die Ueberlegung und der ertheilte Unterricht ihren Charakter und

ihre Gefühle ganz umgeändert haben, dass also der hauptsächlichste Wunsch des Gesetzes, nämlich die Besserung der Schuldigen, lange vor dem Ablauf ihrer Strafzeit erreicht ist. In andern Fällen sind es wieder junge Leute, die in trunkenem Zustande ein schweres Vergehen verübt haben; erst nach der Verurtheilung und durch die vertraulichen Verhältnisse, in die man mit den Gefangenen kömmt, erhält man die Ueberzeugung, dass sie in dem Augenblicke, wo sie das Verbrechen vollführten, ihre Besinnung gänzlich verloren hatten. Solche Fälle sind ziemlich häufig. Die Zeitungen haben einen derartigen Fall berichtet, welcher sich vor Kurzem in Paris zutrug: Mitten in der Nacht verfolgt ein Soldat mit blosem Säbel einen Bürger; dieser ergreift die Flucht und geht durch; er kommt zurück und findet einen Mann in seinem Blute liegen, welchen der nämliche Soldat mörderisch angefallen hatte. Der Schuldige wurde bald verhaftet, und die Gerichtsverhandlungen bewiesen, dass er der sanfteste Mensch in seiner ganzen Compagnie, seine Aufführung musterhaft sei, und dass sein Verbrechen die Wirkung einer vom Trunk veranlassten Geistesabwesenheit war. Es geschieht selten, dass solche Unglückliche so gute Zeugnisse aufzuweisen haben, und die Gerechtigkeit trifft sie mit ihrer ganzen Strenge.

Indem das Buss- und Besserungssystem die Thore der Gefängnisse für Besuchende öffnet, welche die Rathgeber und die Freunde der Verurtheilten werden, zieht es wichtige Thatsachen ans Licht, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Mängel des Gesetzes und auf die Irrthümer, in welche die Richter ohne ihr Verschulden gerathen können; so trägt dasselbe zu den Verbesserungen bei, deren die Rechtspflege bedarf. Man bemüht sich vergebens, den Erklärungen eines Geschworenengerichts oder den Sprüchen eines Gerichtshofs dadurch Achtung zu verschaffen, dass man beide für unfehlbar erklärt und ihre Entscheidungen auf Kosten der Billigkeit in Kraft erhält. Das einzige Mittel, die Gerechtigkeit mit aller möglichen Achtung zu umgeben, ist, dass man sie stets achtsam zeigt, den Unschuldigen zu beschützen. Sie ist viel

grösser, viel schöner, viel majestätischer, wenn sie anerkennt, dass sie sich geirrt hat, als wenn sie in gewissen Fällen ihre Unfehlbarkeit ausposaunen lässt, wo Jedermann weiss, dass sie geirrt hat.

Die Einführung eines moralischen Tribunals in das Gerichtswesen, eines Tribunals, welches den Formen und Verhandlungen der übrigen Gerichtshöfe fremd, sich damit befasst, Nachforschungen anzustellen über die frühere Aufführung der Gefangenen, über die Kenntniss der belastenden oder entlastenden Umstände, welche die Zeit allein enthüllen kann, scheint uns ein erhabener Gedanke; es ist eine Vorsehung, welche dahin wirkt, eine gerechte Vertheilung bei den Strafen herzustellen, welche die Gerichtshöfe nicht nach strenger Billigkeit anwenden können, weil sie nur den Thatbestand sehen.

In Genf ist demnach die Berufungscommission nicht blos dazu eingesetzt, (wie man sie in einigen Schriften, die ihr Bestehen tadeln, dargestellt hat), um die Freilassung eines Gefangenen zu verfügen; der sich während einer bestimmten Dauer seiner Strafzeit gut betragen hat. Ihre Sendung geht höher. Sie spricht erst, nachdem sie sich alle mögliche Auskunft über das frühere Leben und die gegenwärtige Gemüthsstimmung des Gefangenen verschafft hat.

Die Art des Verfahrens, welche die Berufungscommission befolgt, und die wichtige Rolle, die sie in dem Bereiche des Buss- und Besserungssystems spielt, wird durch ein einfaches Beispiel besser als durch Alles, was wir sonst sagen könnten, deutlich gemacht werden.

Der Gefangene B . . . zeigte so viele Sanftmuth und Unterwerfung, dass er nach der Reihe aus einem Quartier in das Andere bis in das der Gebesserten überging. Er besitzt ein kleines Eigenthum, welches ihm eine ehrbare Existenz sichern könnte. Da sich die Untersuchung der Berufungscommission auf das Betragen und die Existenzmittel erstreckt, so schien dieser Gefangene eines guten Erfolges seines Gesuchs versichert zu sein. Allein man erfuhr aus Nachrichten, die

über ihn eingezogen wurden, dass er ein Schmuggler gewesen war.

Dieses frühere Verhältniss hob alle moralische Gewährschaft, die seine Ruhe im Gefängniss gegeben, wieder auf; sein Gesuch wurde nicht unterstützt; die Commission sprach die Verwerfung aus. Das gute Betragen und die Existenzmittel sind zwar Bedingungen, ohne welche der Nachlass von einem Drittheil der Strafzeit nicht gewährt wird; allein es sind keine Ansprüche, die ein Recht darauf geben. Das Betragen mag noch so musterhaft hinsichtlich der Fügbarkeit und Ordnungsmässigkeit sein, wenn es die Folge eines von Natur empfindungslosen Charakters ist, so ist es kein Zeichen der Verbesserung, wie gerade in dem angeführten Falle; und was die Existenzmittel betrifft, so ist es nicht genug, wenn der Gefangene nachweist, dass er sie hat, sondern er muss auch beweisen, dass er einen guten Gebrauch davon machen will, und nicht die Absicht habe, sie durch irgend ein strafbares Gewerbe zu vermehren; dieser Umstand stellt sich gewöhnlich durch die Verbindungen heraus, welche man mit der Familie des Sträflings unterhält.

An diesem Beispiele sieht man, dass bei der Anwendung des Urtheils die Berufungscommission die nämliche Rolle spielt, welche die Verwaltungscommission, wie wir gesehen haben, bei der Klassenabtheilung spielt, indem sie nämlich, so viel an ihr ist, durch die Aufklärung der Zeit und der Erfahrung den Mängeln der austheilenden Gerechtigkeit abhilft.

Wir theilen die Ansicht des H. Marquet-Vasselot bezüglich auf das Lob, welches er dem Genfer Gesetz spendet: allein wir möchten der Commission noch einen grössern Spielraum wünschen, und die Befugniss, das Berufungsrecht nach den Umständen näher zu rücken. In Fällen, wie die, welche wir angeführt haben, bei einer Verurtheilung auf lange Zeit, oder bei einem Menschen, der als Urheber eines Verbrechens verurtheilt worden, woran er nur Mitschuldiger war, ist es schmerzlich, eine harte Bestrafung sich verlängern zu sehen, die seit der Besserung des Sträflings zwecklos

geworden. Das Herz blutet bei der Vorstellung, dass ein werthvolles Leben in dem Schatten eines Gefängnisses hinwelkt und verkümmert, und dass vor Ablauf der langen Jahre einer harten Gefangenschaft, welche den Tag des Gesuchs um Nachlass so langsam herbeiführen, die jungen Opfer der Leidenschaften vor der Zeit gealtert, schon durch den Tod befreit worden sind, der schneller kömmt als das Begnadigungsrecht.

---

### Fünfter Abschnitt.

## Von den Strafen.

Strafe. — Besserung. — Einschüchterung.

Um zu dem Zwecke des Buss- und Besserungssystems mitzuwirken, müssen die Bestrafungen drei Grundbedingungen erfüllen, ohne welche sie uns mangelhaft oder wirkungslos erscheinen. Sie müssen nämlich so beschaffen sein, dass sie zugleich bewirken:

- 1) Die dem Verbrechen gebührende Strafe.
- 2) Die Besserung des Verbrechers.
- 3) Die Einschüchterung, sowohl für den Verbrecher, welcher nicht gebessert wird, als für Denjenigen, welcher in Versuchung kommen könnte, das Verbrechen zu begehen.

Die Beziehungen, welche zwischen diesen drei Bedingungen bestehen, dürfen nicht ohne Gefahr unterbrochen werden. Würde man zum Beispiel aufhören, die Besserung im Auge zu behalten, und nur noch die dem Verbrechen gebührende Strafe und die Einschüchterung wahrnehmen, so wäre man zu den Grausamkeiten geneigt, welche in den Zuchthäusern die Menschlichkeit empören. Würde man die beiden letzten Bedingungen vernachlässigen und sich nur mit der Besserung beschäftigen, so liefe man Gefahr, in die philanthropischen Uebertreibungen zu gerathen, welche wir bei der Methode

der Milde bezeichnet haben <sup>51</sup>. Auf diese Bemerkung möge man wohl achten bei der Erörterung, welche wir nach der Reihe mit jenen drei Bedingungen vornehmen wollen; man halte ihren Zusammenhang im Geiste fest, wenn schon die Aufmerksamkeit sich nur auf Eine zumal heftet.

### §. 1. Erste Bedingung: die Strafe.

Wir betrachten zuerst *die von dem Gesetz ausgesprochene Strafe*, und dann *die in der Hausordnung des Gefängnisses festgesetzten Strafen*.

#### Erster Artikel.

##### *Die von dem Gesetz ausgesprochene Strafe.*

*Grundsätzlicher Gesichtspunct:* Unverträglichkeit der Ausdrücke: *ewige Ehrlosigkeit* und *Buss- und Besserungssystem*. — Begriffsbestimmung der Würde des Menschen. — Der Mensch lebt auf der Erde, wie der Verbrecher in einem Buss- und Besserungshaus. Er ist für den Augenblick gesunken. — Er kann sich wieder erheben. — Nothwendigkeit der Uebereinstimmung zwischen der menschlichen und der göttlichen Gerechtigkeit. — Die Ehrlosigkeit gestattet keine Wiedererhebung mehr. — Die entehrende Strafe steht nicht im Einklang mit der vorübergehenden Strafe, welche Gott über den Menschen auf der Erde verbängt.

*Praktischer Gesichtspunct:* die Schande bleibt an dem Gefängniß kleben. — Tribunal der öffentlichen Meinung. — Nothwendigkeit der schützenden Leitung.

Die Herren von Beaumont und von Tocqueville drücken auf Seite 168 ihres trefflichen Werkes die Ansicht aus, dass: »um die Criminal-Gesetzgebung mit den wesentlichen Grundsätzen des Buss- und Besserungssystems in Einklang zu bringen, die durch das Gesetzbuch ausgesprochenen Strafen nicht mehr entehrend genannt werden dürften <sup>52</sup>.« Diese Ansicht beruht auf einem allgemein gefühlten, obgleich wohl nur dunkel begriffenen Grundsatz, nämlich, dass *die Würde des Menschen ein unveräußerliches Gut ist*. Versuchen wir es, uns eine klare Vorstellung von dem zu machen, was man unter der Würde des Menschen versteht; alsdann werden wir einsehen, bis zu welchem Punkte sie geheiligt sein muss.

<sup>51</sup>) 3. Cap. S. 30. <sup>52</sup>) Wir verstehen unter *entehrend* eine Strafe, welche ein unzerstörbares Merkmal der Entwürdigung aufdrückt.

Man bezeichnet die Würde im Allgemeinen als eine ehrenvolle Eigenschaft, die gewöhnlich mit einem ansehnlichen Amte verbunden ist. Um auf den Ursprung der Würde des Menschen, das heisst, seiner Grösse, seiner hohen Stellung, seines Adels und seiner Majestät zurückzugehen, muss man dieses Vorzugsrecht in einer andern Sphäre suchen, als in der, welche wir bewohnen. Die Offenbarung lehrt uns, dass der Mensch die ehrenvolle Eigenschaft eines Miterben von Jesus Christus hat, und das ansehnliche Amt, mit ihm zu regieren<sup>53</sup>: Diess die Grundlage seiner Würde. Das Recht, welches er auf eine so ausgezeichnete Stelle besitzt; diess seine Würde auf Erden.

Zwar kann er allerdings diese Würde verlieren; aber nur ausserhalb dieses irdischen Lebens. So lange er athmet, ist sein Recht unverjährbar<sup>54</sup>. Niemand soll die Hoffnung aufgeben, seine Würde wieder zu erlangen; Niemand soll glauben, dass Einer seiner Mitmenschen dieselbe unwiederbringlich verloren habe. Wenn aber diese Würde in einem Gebiete ihren Sitz hat, das über diese Welt erhaben ist, können wir derselben Eintrag thun? Bei der Erörterung dieser Frage werden wir einige Augenblicke verweilen.

Streng genommen ist es allerdings richtig, dass es nicht in der Gewalt des Menschen liegt, die Absichten Gottes zu ändern, und dass die Ungerechtigkeiten, welche das Gesetz, oder dessen Werkzeug, der Richter, begeht, weit entfernt, im Himmel gut geheissen zu werden, unter gewissen Umstän-

---

<sup>53</sup>) Cohaeredes autem Christi. Röm. 8, 17. „Grosser Gott! Du hast dem Menschen das glorreiche Bild Deiner Würde aufgedrückt! Du hast seinem Staube einen lebendigen Geist, eine überirdische, unsterbliche Seele eingehaucht.“ Massillon. <sup>54</sup>) „Wir sind täglich Zeugen der Barmherzigkeit Gottes gegen diejenigen, welche derselben am unwürdigsten und am weitesten davon entfernt waren, und seiner Gerechtigkeit gegen Solche, deren Heil beinahe gewiss war. Die Einen steigen aus ihren Gräbern, die Andern kehren dahin zurück. Eine unverhoffte Gnade zieht Menschen, von denen man nichts erwartete, aus dem Abgrund; eine unvorgesehene Versuchung stürzt Andere hinein, von denen man Alles erwartete.“ Duguet: *Caractères de la Charité.*

den denjenigen zum Ruhme gereichen können, welche die Opfer davon geworden sind; in diesem Sinne kann die Würde des Menschen nicht verletzt werden, selbst nicht durch die Sprüche eines souveränen Gerichtshofes. Eben so richtig ist es aber auch, dass Eine der Pflichten, welche dem in einem sterblichen Körper eingeschlossenen Geiste obliegen, darin besteht, dass er einen guten Gebrauch von seiner Freiheit machen lerne; und dass er, unter Anderem, in seinen Handlungen, die göttliche Gerechtigkeit vertrete. Die Gerechtigkeit der Menschen muss daher mit der göttlichen übereinstimmen, bei Strafe, den Namen Gerechtigkeit zu verlieren. Um die Uebereinstimmung aufrecht zu erhalten, muss das, was vor den menschlichen Richtern vorgeht, dem ähnlich sein, was vor dem höchsten Richter vorgeht. Wir müssen die Urtheile unserer Gerichtshöfe als die Verkündung auf Erden eines gleichen Urtheils, das in einer andern Ordnung der Dinge von dem göttlichen Gericht gefällt wurde, ansehen; und in Beziehung auf die vorliegende Frage behaupten wir: wenn die von unserer Gerechtigkeit verhängte Strafe so ist, dass durch eine gleiche, von der göttlichen Gerechtigkeit verhängte Strafe der Verurtheilte alle seine Rechte auf den Himmel verlieren würde, so thut man der Würde des Menschen Eintrag, weil man sie in der That beeinträchtigt, so weit man es vermag.

Wenn wir aber der göttlichen Gerechtigkeit folgen sollen, welches ist ihr Gang, und welchen Weg muss man einschlagen? Die Antwort scheint uns einfach und leicht zu fassen: Wir sollen in Hinsicht auf den Schuldigen, den wir bestrafen, so handeln, wie Gott in Hinsicht auf uns handelt. Die Stellung des Verurtheilten in Beziehung auf uns soll die nämliche sein, wie die unsrige auf Erden in Beziehung zu Gott. Die Bestimmung dieser letzteren Stellung wird uns unsere Pflicht gegen den Schuldigen vorzeichnen.

In Folge einer urprünglichen Uebertretung (des göttlichen Gebotes) sind die Menschen auf der Erde wie in einem Buss- und Besserungshause. Die Vergleichung scheint darin zu fehlen, dass nicht Alle von der Erde in den Himmel kommen,

wie die Freigelassenen aus dem Gefängniss in die Gesellschaft; allein man muss bedenken, dass der Glaube, wenn er uns lehrt, dass die grössere Zahl der Söhne Adams in ihr Verderben rennt, uns zu gleicher Zeit gebietet, niemals an dem Heile eines Menschen zu verzweifeln. Was zwischen dem Sünder und Gott in dem letzten Augenblicke vorgeht, ist immer ein Geheimniss, und wir können niemals ohne Anmassung und Stolz die endliche Verdammung eines unserer Mitmenschen namentlich behaupten<sup>55</sup>. Indem wir die göttliche Gerechtigkeit zum Muster für die unsrige nehmen, dürfen wir der Möglichkeit, ja nicht einmal, wenn man will, der Wahrscheinlichkeit Rechnung tragen, dass dieser oder jener Schuldige vor dem höchsten Gerichtshofe werde verworfen werden; diess ist nicht unsere Grundlage. Das Einzige, was wir wissen, und was uns als Regel dienen muss, ist, dass sich der Mensch hienieden an einem Ort der Prüfung und der Besserung befindet, und wir müssen glauben oder wenigstens hoffen, dass dieser oder jener, welchen der Tod frei macht, in den Genuss aller seiner Rechte eintritt.

Wenn wir nunmehr die Stellung des Verurtheilten in Beziehung auf uns ins Auge fassen, so müssen wir immer dessen eingedenk sein, was wir so eben sahen, dass nämlich der Mensch, der auf die Erde gesetzt ist, wie in ein Gefängniss, dennoch nicht unwiederbringlich seiner Ansprüche auf das Diadem verlustig ist, welches ihm, in einem andern Haushalt der Name eines Miterben dessen, *vor dem jedes Knie sich beugen muss*, zusichert; wir müssen wohl bedenken, dass er, obschon gefallen, doch seine Würde behält, weil die Würde nicht sowohl auf der Ausübung des Amtes, als auf dem Rechte beruht, dasselbe zu bekleiden, und dass er die glorreiche Stelle, von der er herabgestiegen, immer wieder erringen kann. Hüten wir uns daher wohl, ihn jemals zu verachten. Wäre er mit Verbrechen befleckt, mit Schmach

---

<sup>55</sup>) Die Kirche urtheilt nicht ab über das endliche Verderben eines beim Namen bezeichneten Menschen. Sie nennt Auserwählte, aber niemals Verworfenne.

bedeckt, in den Abgrund der Schande versenkt; mitten in dieser verpesteten Cloake, auf dem Boden dieser Pfütze bewahrt er noch das Zeichen der Königswürde. Der Schuldige, den wir zu irgend einer Strafe verurtheilen, befindet sich in unserer Gegenwart in der nämlichen Lage, wie wir selbst in Gegenwart Gottes. Für den Verbrecher soll das Gefängniß eben so wenig ein Verlust seines Rechtes auf die Gesellschaft sein, als für den menschlichen Geist die Einsperung in einen irdischen Leib der Verlust seines Rechtes auf den himmlischen Wohnsitz ist. Unser Gesetz soll daher den Schuldigen nur für eine begränzte Zeit zum Gefängniß verurtheilen dürfen, nach deren Ablauf sein Uebergang aus dem Gefängniß in die Gesellschaft ihn wieder in das Amt einsetzt, das ihm eine Zeitlang abgenommen worden war<sup>56</sup>. Wenn es sich anders verhält, so ist die Uebereinstimmung mit dem göttlichen Gesetze zerstört; das menschliche Gesetz ist dann nicht mehr der Ausdruck des göttlichen Willens; die Gerechtigkeit unserer Gerichte ist nicht mehr nach der göttlichen Gerechtigkeit bemessen: sie ist keine Gerechtigkeit mehr.

Die H. H. von Beaumont und von Tocqueville haben diesen Gedanken sehr gut ausgedrückt, indem sie sagen, das Gesetz dürfe keine *entehrenden Strafen* aussprechen. Das mit einer Strafe verbundene Merkmal der Ehrlosigkeit erniedrigt und entwürdigt in der That den, welcher davon betroffen wird. Sobald er für ehrlos gilt, ist der Verurtheilte auf immer entehrt. Es ist keine Wiedererhebung mehr möglich. Die Ehrlosigkeit trägt einen Charakter der ewigen Dauer an sich, oder sie hört auf, das zu sein, was sie ist. So verstanden es auch die Gesetzgeber, welche die Verstümmelung und die Brandmarkung verfügten; sie wollten den Buchstaben des Gesetzes mit dem Geiste in Einklang bringen, und dem Leibe des Schuldigen die ewige Dauer des beschimpfenden Urtheils aufdrücken.

---

<sup>56</sup>) Man wird bald sehen, dass diess nicht so viel heissen soll, als brauche der Verbrecher nur einige Zeit im Gefängniß zuzubringen, um dann von seinem Verbrechen rein gewaschen zu sein, und aller Vorzugsrechte des redlichen Mannes, der sich nie vergangen hat, zu geniessen.

Sie waren consequent auf ihrem falschen Wege. Wir aber, die wir die Wiedererhebung annehmen, können nicht ohne Inconsequenz den Ehrenraub beibehalten. Die Eine schliesst den Andern aus. Wir wiederholen es, der Ehrenraub steht im Widerspruch mit dem göttlichen Gesetz; denn der Mensch behält seine Rechte auf den Himmel, bis er in seiner letzten Stunde darauf verzichtet; er braucht nur den Willen, sich ihrer zu bedienen, um wieder in dieselben eingesetzt zu werden. Die Strafe, welche Gott über ihn ausgesprochen, ist nicht entehrend; sie ist nur *vorübergehend*; sie schliesst die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht aus. Jede immerwährende Strafe ist daher, indem sie dem Verbrecher ein unauslöschliches Merkmal aufdrückt, und ihn auf immer aus der Gesellschaft verstösst, ein Attentat gegen die Würde des Menschen. Die Gesellschaft, ein Abbild des Himmels, soll eben so wenig den Menschen für immer aus ihrer Mitte verbannen, als ihn Gott aus dem Himmel verbannt hat <sup>57</sup>.

Nach H. C. Lucas besteht die Würde des Menschen ebenfalls in den Rechten, welche ihm mit dem Dasein ertheilt wurden; und indem er dieselben in ihren gesellschaftlichen Beziehungen betrachtet, weist er nach, dass es der Gesellschaft in ihrem Interesse allerdings zusteht, die Ausübung dieser Rechte zu suspendiren, aber niemals, sie zu zerstören.

„Gott hat nicht gewollt, dass die Thätigkeit, der Verstand, die Freiheit, diese Güter unserer Schöpfung, dem Verbrechen preisgegeben seien, und dass es von ihm abhängt, sie zu vernichten. Den Menschen, welchen er die gemeinsame Pflicht auferlegt hatte, dieselben an einander zu achten, gehört auch das gemeinsame Recht, die Verletzungen derselben

---

<sup>57</sup>) Der gelehrte Professor der juristischen Facultät zu Heidelberg, H. *Mittermaier*, dessen Schriften so viel Licht über das Buss- und Besserungssystem verbreiten, gibt zwar die Benennung *immerwährende Strafen* für die allerschwersten Fälle zu, um die Gesellschaft zu beruhigen; allein er will zugleich, dass der auf Lebensdauer Verurtheilte die gegründete Hoffnung behalte, mittelst einer guten Aufführung die Dauer seiner Gefangenschaft im Wege der Gnade abgekürzt zu sehen. *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes*, 30. Mai 1836. S. 99.

abzuhalten; dadurch wird die Erfüllung der Pflicht und der Genuss der Wohlthat gewährleistet; zugleich konnte aber auch von Allem, was er geschaffen hatte, nichts illusorisch sein, und was er in dem Menschen hervorgebracht, das konnte der Mensch an sich selbst oder an seinem Mitmenschen zu zerstören nicht berufen sein. Bei Dem allein, der geschaffen hatte, stand es, zu zerstören.“

„Er hat also Rechte verliehen, die sich ändern lassen, ohne sich aufzuheben, und die sich einstellen lassen, ohne sich zu veräußern. Die Gesellschaft darf dem strafbaren Menschen seine Freiheit suspendiren; sie trifft dann nur den Gebrauch des Rechtes, und verhindert nur den Mißbrauch; das Recht bleibt unangetastet in seinem Wesen, und immer wieder herstellbar in seiner Natur. Diese Einstellung, weit entfernt, eine Beschimpfung zu sein, ist eine Huldigung, der Achtung dargebracht, die man dem Werke des Schöpfers schuldig ist; allein dieses Werk verkennen, und einen Menschen der Freiheit für immer berauben, heisst, sich die Gewalt Gottes anmassen, der allein nehmen darf, was er gegeben hat.“

„Mit welchem Rechte raubt ihr einem Menschen die Freiheit für immer? Erforscht das Mass der Rechte an ihnen selbst, da werdet ihr lernen, was sie sind, und welches das Mass eurer Gewalt ist. Ja, sobald dieselben Aenderungen leiden können, ohne sich aufzuheben, so könnt ihr sagen, dass der, welcher sie schuf, euch dadurch ein Zugriffsrecht auf dieselben geben wollte; allein ebenso hat er dadurch, dass er sie einer völligen Wiederherstellung nach und trotz dieser Beschränkungen fähig machte, gezeigt, dass sie bestimmt seien, die Beschränkungen zu überleben. Das ist es, was die Strafgesetzgebungen niemals gelernt zu haben scheinen; stets hatte man einen Arm aufgehoben, um den Schuldigen zu Boden zu schlagen; nie hat man ihm den andern gereicht, um ihm wieder aufzuhelfen. Heisst diess, für eine Gesellschaft, die Natur ihrer Sendung erkennen, die Natur der Rechte des Menschen, und die des Menschen selbst? Sie stört den herrlichen Einklang, der zwischen diesen drei Naturen besteht; denn die Rechte sind herstellbar, und so pflanzen sie in das menschliche Herz die Hoffnung, welche der Möglichkeit, dieselben wieder zu erlangen, gebührt; diese Hoffnung im Menschen knüpft sich an die Reue, die ihn würdig macht, jene Rechte wieder in Besitz zu nehmen. In der Mitte stehend zwischen dem, was die Sühnung der Vergangenheit und die Wiedererhebung der Zukunft fordert, soll die Gesellschaft als Richterin über den Zwischenraum, den die Reue abkürzt und die Hoffnung überspringt, der Vorsehung gleichen, welche bei der Anwendung des ihr zu Gebot stehenden Mittels, den Menschen aus dem Genuss seiner Freiheit herauszunehmen, ihm zugleich das angedeutete Mittel zum Wiedereintritt weise aufgespart hat, und so weder die Rechte verkennt, noch die Verheissungen ihrer Schöpfung täuscht. Diese erhabene Kette von Beziehungen zwischen der Natur des Menschen und der Natur seiner persönlichen Güter, lässt das Recht immer unzerstörbar in seinem

Wesen, den Menschen immer würdig in seiner Natur, und Gott immer geachtet in seinem Werke <sup>58</sup>.

Soviel über das Prinzip; nunmehr wollen wir auf die Anwendung übergehen.

Wir beeilen uns, es zu sagen: Man darf nicht fürchten, dass in der Praxis, wenn das Gesetz der Strafe keine Entehrung oder ewige Dauer beilegt, der wahrhaft ehrlose und in dem Verbrechen verharrende Mensch, zur Schande der Gesellschaft mit den Würden und Ehren bekleidet bleibe, welche nur demjenigen gebühren, dessen Ruf unangetastet, und dessen Betragen vorwurfsfrei geblieben ist. Wenn er aus dem Gefängnisse tritt, dann erscheint der Freigelassene nochmals vor einem Gerichtshofe, welcher nach andern Vorschriften, als denen des Gesetzbuches richtet, und den Ausdrücken, deren sich der Gesetzgeber bedient hat, eine eigenthümliche Auslegung gibt: es ist die öffentliche Meinung. In ihren Augen ist das Gefängniss nicht *entehrend*, aber *beschimpfend*. Damit derjenige, welcher darin gewesen, wieder in Gunst komme, muss er andere Beweise von Verdienst liefern, als ein Zeugniß über gute Aufführung im Gefängnisse <sup>59</sup>. Vor diesem furchtbaren Tribunal reichen zwanzig Jahre der Prüfung kaum hin, um einen Augenblick der Verirrung auszulösen.

Ist diess die Wirkung eines beklagenswerthen Vorurtheils, wie einige ausgezeichnete Schriftsteller glauben, und sollten wir wünschen, dass es überall so wäre, wie in Malta, wo nach der *Contemporaine* (Zeitgenossin) <sup>60</sup>: „Ein Mensch, der eine Strafe gelitten, in alle Rechte seiner ursprünglichen Unschuld wieder eintritt; die ausgestandene Strafe ist gleichsam eine Taufe, welche das Vergehen bis auf die leiseste Spur wegwäscht.“ Und darf man mit H. Marquet-Vasselot

<sup>58</sup>) Ueber das Strafsystem und über das Repressivsystem u. s. w. S. 265.

<sup>59</sup>) In manchen Buss- und Besserungsanstalten gibt man dem wegen seiner guten Aufführung Begnadigten ein Zeugniß, welches die Zufriedenheit der Verwaltung bescheinigt. <sup>60</sup>) Reise in Aegypten, 5. Band S. 148, angeführt von H. Marquet-Vasselot, 3. Band, S. 130.

hinzufügen: » Wenn dem so ist, so müssen die Rückfälle auf Malta selten sein?« Sicher werden nur Wenige diese Ansicht theilen. Es handelt sich hier nicht darum, den Freigelassenen in der Meinung der rechtschaffenen Leute, welche die Vorschriften des Evangeliums lieben und befolgen, wieder zu heben; diese werden stets geneigt sein, ihm mit gutem Rathe beizustehen, ihn durch ihre Mittel und ihren Credit zu unterstützen, jedoch innerhalb der Schranken eines vorsichtigen Misstrauens. Es ist die Rede von der allgemeinen Meinung der Gesellschaft. Und hier sollte ein Verbrecher, nach Ablauf seiner Strafzeit, so aufgenommen werden, als ob er sich niemals vergangen hätte! Was will diess sagen? Der Gauner, der Fälscher, soll nach einigen Jahren Gefangenschaft den nämlichen Credit wieder finden, den er missbraucht hat? Der Diensthote, der seine Herrschaft bestohlen, soll aus einem Buss- und Besserungshause bei einer andern Familie in Dienst treten können? Wären denn die Menschenfreunde, welche darüber seufzen, dass sie die Freigelassenen überall zurückgestossen sehen, wären sie etwa selbst geneigt, ihnen mit vollem Vertrauen Geld zu leihen, und ihnen den Schlüssel ihres Hauses einzuhändigen? Wir zweifeln stark daran. Das Gefängniß hinterläßt einen Flecken, der nur durch langes Aushängen an freier Luft herausgebracht werden kann. Das Gegentheil wäre ein öffentliches Unglück <sup>61</sup>. Dieser Flecken gibt dem Gefängniß seinen *einschüchternden* Charakter; wenn man ihm diesen nimmt, so ist die Einsperrung nur ein Spiel.

Das Gefängniß ist beschimpfend, nicht weil es Gitter hat, sondern weil diejenigen, die man hineinsperret, durch das Verbrechen beschimpft sind; um ihm den Schandfleck zu nehmen, müsste man ihn dem Vergehen selbst nehmen; und wenn diess Statt fände, so würde die öffentliche Meinung

---

<sup>61</sup>) „Es ist gut, dass die öffentliche Meinung mit diesem Gefängniß (mit dem Buss- und Besserungshaus zu Genf) einen gewissen Grad von Schande verbindet, und desshalb sollte man dasselbe für schwerere Vergehen aufbehalten.“ Dumont: Bericht an den Staatsrath.

bald in den schwersten Fehlern nur bloße Jugendstreiche erblicken, welche eine Züchtigung verwischt, sobald sie zugemessen worden. Diese Art, die Verbrechen zu betrachten, würde der Sittenlosigkeit gewiss keinen Zaum anlegen.

Wir haben übrigens nicht zu besorgen, dass die Freigelassenen jemals mit allzugrosser Zuvorkommenheit aufgenommen werden. Das persönliche Interesse weckt das Misstrauen und hält die Ansprüche der Gerechtigkeit aufrecht. Wir haben uns vielmehr mit den Mitteln zu beschäftigen, die Bestrebungen der rechtschaffenen Leute zu vereinigen, um jenen Unglücklichen zu helfen, sie in ihrer Schwäche zu unterstützen, sie vor den Lockungen des Lasters zu sichern, und sie gegen die oft unmässige Härte einer Gesellschaft in Schutz zu nehmen, welche sie zurückstösst, und ihnen jeden Zugang zu einem arbeitsamen und ehrenvollen Leben verschliesst. Das Buss- und Besserungssystem gibt den Gefangenen, den es zu bessern gesucht, nicht auf, sobald es ihn nicht mehr im Bereiche seiner Mauern festhält; es folgt ihm nach bei seinem Austritt, es begleitet ihn noch mehrere Jahre hindurch. Doch, diess ist das Werk der *schützenden Leitung* (patronage), und wir müssen uns hier auf das Innere des Buss- und Besserungshauses beschränken.

#### Zweiter Artikel.

##### *Die in der Hausordnung des Gefängnisses festgesetzte Strafe.*

Nothwendigkeit der Uebereinstimmung zwischen der Hausordnung und dem Gesetz. — Unterschied zwischen einer durch das Gesetz verhängten Strafe und einer Zuchtbestimmung. — Die Eisen. — Die Schläge bei Erwachsenen. — Stelle von H. Aubanel. — Die Schläge entwürdigen den nicht, der sie empfängt, aber sie setzen den in der Achtung herunter, der sie aushiebt. — H. Graf Petitti will nur im äussersten Nothfall seine Zuflucht dazu nehmen. — Nutzlosigkeit dieses Strafmittels. — Bei jungen Leuten sind die Schläge weniger schädlich als die einsame Zelle ohne Aufsicht. — Strafbestimmungen in Genf. — Der Delinquent sollte in der einsamen Zelle beaufsichtigt werden. — Mittel zur Beaufsichtigung, von H. Aubanel angegeben.

Man soll zwischen der Hausordnung einer Buss- und Besserungsanstalt und dem Gesetze die nämliche Ueberein-

stimmung wiederfinden, welche wir als so wünschenswerth zwischen dem Gesetz und der göttlichen Gerechtigkeit bezeichnet haben <sup>62</sup>. Dann werden alle Bestimmungen jener Ordnung dem Willen des Gesetzgebers an die Hand gehen; sie werden auf die Besserung hinwirken. Die Züchtigungen dürfen streng sein, aber nie entwürdigend.

Immerhin hat das innere Verfahren eines Gefängnisses bei der Festsetzung der Strafen einen weit grösseren Spielraum als das Gesetz, weil das Letztere einen Charakter von Allgemeinheit und Beständigkeit hat, welcher den Ausdrücken, deren es sich bedient, eine Bedeutung gibt, welche die Bestimmungen einer localen Hausordnung, die häufigen Revisionen und zahlreichen Bemerkungen unterliegt, niemals haben können. Wir haben bereits den grossen Unterschied bezeichnet, welcher besteht, zwischen einer Verurtheilung zu Zwangsarbeiten, in Gemässheit einer in das Gesetzbuch einer Nation aufgenommenen legislativen Bestimmung, und zwischen der Obliegenheit zu arbeiten in Folge einer Verfügung der Hausordnung. Eben so ist auch die durch das Gesetz sanctionirte Verurtheilung zur Kettenstrafe, indem sie Ehrlosigkeit nach sich zieht, eine förmliche Verletzung der Würde des Menschen; aber die Hausordnung darf verfügen, dass in gewissen Fällen, wenn z. B. die Sicherheit des Gefängnisses es erfordert, ein widerspenstiger Verbrecher in Ketten gelegt werde, ohne dass diese Zuchtmassregel etwas Entehrendes hätte. Auch bei den körperlichen Züchtigungen, wenn sie durch das Gesetz ausgesprochen werden, erblicken wir das Merkmal der Entehrung, obgleich die öffentliche Meinung dieselben nicht immer so betrachtet; aber wir finden nichts Derartiges bei den als Repressivmittel eingeführten Schlägen. Es scheint uns nicht, dass diese Strafart den, der sie leidet, heruntersetze oder herabwürdige; alles Gehässige fällt dabei auf die Verwaltung, welche sie anordnet, und den Angestellten, der sie vollzieht; und in dieser Beziehung behaupten wir, dass die Schläge aus dem Verfahren einer Buss- und

---

<sup>62</sup>) Siehe Seite 165 und 166.

Besserungsanstalt ausgemerzt werden sollen, wenigstens bei den Gefangenen von reiferem Alter. H. Aubanel sagt darüber auf Seite 89 und 90 der angeführten Denkschrift Folgendes:

„Zuvörderst ist diese Strafe unnütz, weil in einem Buss- und Besserungsgefängnis, aus welchem die Schläge verbannt sind, noch nie der Fall eingetreten ist, dass die übrigen Mittel, einen Strafbaren zur Fügsamkeit zu bringen, nicht hingereicht hätten. Allein, so oft eine unnütze Züchtigung verhängt wird, hat sie den Anschein von Zorn, Rache, Missbrauch der materiellen Kraft, und ist darum ein Uebel. Ferner hat die Einführung des Stockregiments eine allgemeine herabwürdigende Wirkung auf die Angestellten in einem Buss- und Besserungsgefängnis. Obgleich man behaupten mag, dass ein Vater, der sein Kind züchtigt, seine Ansprüche auf dessen Achtung und Zuneigung deshalb nicht verliert, so bezweifle ich doch, dass der Director, welcher zuweilen körperliche Züchtigungen anzuordnen, oder bei der Zuchtcommission, welche H. Graf Petitti zu diesem Behufe einsetzt, nachzusuchen hätte, nicht einen gewissen Theil der Achtung und des Vertrauens von Seiten der Gefangenen verlieren würde, welche ihn als einen Vater und Freund betrachten sollen. Ferner aber würde der gewöhnlich mit dieser Verrichtung beauftragte Angestellte unvermeidlich verachtet werden; und da er vermuthlich noch andere Verrichtungen in dem Gefängnis haben würde, so würde er einen Theil der Missachtung, deren Gegenstand er wäre, auf seine Amtsgenossen verbreiten, und daraus würden in der ganzen Anstalt die bedenklichsten Folgen hervorgehen. Würde man endlich obigen Grund durch den Vorschlag widerlegen, dass man die Züchtigungen durch einen von Aussen hereingebrachten und in jeder andern Beziehung der Verwaltung der Anstalt fremden Agenten vollziehen lasse, so würde nichts desto weniger in der Anstalt ein Zustand augenblicklicher Störung, Geschrei und Unordnung entstehen, welche dem Frieden, der Ruhe und der Stille, die dem Buss- und Besserungsverfahren angemessen sind, gerade zuwider liefe. In dem Augenblicke, wo ein Gefangener eine schwere Uebertretung oder Unordnung begeht, muss er entweder in eine gewöhnliche Strafzelle geführt werden, wenn diese Massregel hinreicht, oder in eine abgelegene finstere Zelle, damit der Lärm, den er dort noch machen könnte, nicht anderwärts gehört würde; und wenn an diesem letztern Ort eine körperliche Züchtigung vollzogen würde, so läge darin eine Quelle von Missbräuchen und Willkür, etwas Geheimes und Gehässiges, was nicht einmal die Vermuthung gestattet, dass man in dem Jahrhundert, worin wir leben, solche Mittel besprechen dürfe.“

Uebrigens wollen auch diejenigen unter den geistreichsten Schriftstellern, welche die Befugnis zur Anwendung der Schläge verlangen, dass man nur mit der grössten Behutsamkeit dazu greife, und nachdem alle übrigen Mittel erfolglos befunden worden. Diess ist die Meinung des H. Grafen Petitti:

„Nach allgemeiner Regel dürfen diese Strafarten nicht dem Willen einer einzelnen Person überlassen sein, sondern sie müssen durch eine Vorschrift bestimmt werden, welche die betreffenden Fälle mit Einsicht festsetzt; sie dürfen nur auf den Beschluss einer Zuchtcommission verhängt werden, welche aus den ersten Beamten des Ortes, wo sich das Gefängnis befindet, besteht. . . . Uebrigens ist die Bemerkung am Platze, dass in einem gut verwalteten Gefängnisse die strenge Strafart, die wir vorschlagen, nur in sehr seltenen Fällen und als *äusserstes Mittel* würde angewendet werden, weil das fortwährende Wirken des Directors, der Ehreninspectoren und der Lehrer Einfluss genug äussern, so dass nur sehr wenige Gefangene sich derselben aussetzen würden <sup>63</sup>.

Hinsichtlich der Knaben, das heisst, der Gefangenen von fünfzehn oder sechzehn Jahren hat die Anwendung der Kraft nicht den nämlichen Nachtheil, weil sie ein natürliches Recht des Vaters über sein Kind, des Erziehers über seinen Zögling ist, und weil eine, mit Gerechtigkeit und Mässigung ertheilte Züchtigung, weit entfernt, denjenigen, der sie verhängt, in dem Geiste der jungen Delinquenten herunter zu setzen, ihnen vielmehr eine achtungsvolle Furcht einflösst. Uebrigens hat die einsame Zelle ohne Beaufsichtigung in unsern Augen so grosse Uebelstände, besonders für dieses Alter, dass wir, fast ohne Untersuchung, jede andere Bestrafung lieber, als die Absonderung annehmen würden.

Die in dem Gefängnisse zu Genf geltenden Strafbestimmungen scheinen uns alle dem Geiste des Buss- und Besserungssystems angemessen, wenigstens was die Männer betrifft:

„Für Ungehorsam, Geschrei, Schimpfworte, Hader: die einsame Zelle oder die dunkle Zelle <sup>64</sup>, bei Wasser und Brot bis auf sechs Tage (§. III.

---

<sup>63</sup>) In dem angeführten Werke 2. Bd., S. 263 und 265. Man sieht, dass dieser ausgezeichnete Staatsmann die Schläge nur als *äusserstes Mittel* zulässt; da nun die Erfahrung in mehreren Gefängnissen, unter andern zu Bern, Lausanne und Genf nachweist, dass der dunkle Kerker hinreicht, um die widerspenstigsten Verbrecher zu bändigen, so haben wir Grund zu hoffen, dass er bei der Ausführung seiner Plane diese Bestimmung weglassen werde, welche uns zu den edeln Gedanken, womit seine schöne Arbeit so reichlich ausgestattet ist, nicht zu passen scheint. <sup>64</sup>) Die dunkle Zelle oder das Cachot befindet sich zu Genf in einem besondern Theil des Gebäudes, der aber an die Ringmauer stösst. Die Dicke der Mauern und die Zahl der Thüren ersticken das lauteste Geschrei; die

Strafbestimmung, Art. 26). Für Gewaltthätigkeit, begleitet mit Thätlichkeiten gegen die Gefangenen; die nämlichen Strafen bis zu zehn Tagen; im Wiederholungsfall bis auf zwanzig Tage (Art. 27). Wegen beschimpfendem oder drohendem Benehmen gegen die Obern; die nämliche Strafe auf einen Monat (Art. 28). Alle diese Strafen können heruntergesetzt werden, wenn der Schuldige in der Zwischenzeit die angemessene Fügbarkeit bezeigt. Wegen Entwendung: einsame oder dunkle Zelle bei Wasser und Brot bis auf zehn Tage; Geldstrafe bis auf den vierfachen Werth des gestohlenen Gegenstandes, welche dem Delinquenten an seinem täglichen Lohne abgezogen wird; im Wiederholungsfalle kann die Strafe verdoppelt werden (Art. 29). Wegen hartnäckiger Verweigerung der Arbeit: dunkle Zelle bei Wasser und Brot bis zur Unterwerfung des Schuldigen (Art. 30). Wegen muthwilliger Beschädigung: dunkle Zelle bei Wasser und Brot bis auf drei Tage; der Schaden wird an dem täglichen Lohne des Delinquenten abgezogen (Art. 31). Wegen Entweichungsversuch: einsame oder dunkle Zelle bei Wasser und Brot bis auf einen Monat (Art. 32).“

„Die Strafe der dunkeln Zelle darf nicht länger als sechs Tage nach einander dauern. Die Kost bei Wasser und Brot darf nie länger als drei Tage hinter einander und nicht über zwanzig Tage im Monat Statt finden (Art. 33). Wegen zu schweren Vergehen berichten die Inspectoren an den Staatsanwalt. Die Inspectoren sind ermächtigt, den Gefangenen Ketten anlegen zu lassen, so oft es die Sicherheit des Gefängnisses erfordert.“

Diese Vorschrift scheint nur die Entwicklung von Art. 614 der französischen Criminalprozessordnung (Code d'instruction criminelle) zu sein, welcher so lautet:

„Wenn ein Gefangener Drohungen, Schimpfreden, Thätlichkeiten anwendet, sei es gegen den Wächter oder seine Vorgesetzten, sei es gegen die übrigen Gefangenen, so wird er auf Befehl dessen, dem es zusteht, enger eingeschlossen, allein eingesperrt, selbst in Ketten gelegt, *im Falle der Wuth, oder schwerer Thätlichkeiten*, unbeschadet der Untersuchung, wozu er Anlass gegeben haben kann.“

Offenbar sind die Ketten nur als äusserstes Mittel bezeichnet, um die Unbändigen so lange in Schranken zu halten, bis ihre Wuth sich gelegt hat und für die Sicherheit des Gefängnisses nichts mehr zu besorgen ist.

Besondere Bestimmungen richten in Genf die Strenge der Strafe nach der Härte der Quartiere:

Verurtheilten wissen diess, und wenn sie hineingesperrt werden, so enthalten sie sich des Schreiens und Heulens, das in England und Amerika zu der barbarischen Marter des Knebels Anlass gegeben hat.

„In dem *ersten Quartiere* wird jeder Gefangene, welcher zu der Vergünstigung gemeinsamer Arbeit zugelassen worden, und sich dabei nicht vollkommen ordentlich und befriedigend, in dieser besondern Beziehung beträgt, wieder in die einsame Zelle mit obliegender Arbeit zurückgebracht, auf eine Zeit, welche für das erste Mal nicht über einen Monat hinausgehen, im Wiederholungsfalle aber bis auf drei Monate ausgedehnt werden kann (Hausordn. 2. Cap. Art. 11).“

In den übrigen Quartieren ist unter gleichen Umständen die Einsperrung in die Zellen stufenweise weniger lang.

Wir haben gesehen, dass die Zurücksetzung in ein strengeres Quartier eine der wirksamsten Strafen ist, die Entziehung zugestandener Vergünstigungen (der Erlaubniss, in der Zelle zu schreiben, der Befugniss, unterhaltende Arbeiten vorzunehmen, der Ermächtigung, seiner Familie Unterstützungen zu senden, sie zu sehen innerhalb der Schranken der Hausordnung), sind eben so viele Strafbzusätze, welche die in die Hände des Directors gelegte Repressiv-Gewalt verstärken.

Indem wir zwar die Wirksamkeit der Bestrafungsart durch die einsame und die dunkle Zelle anerkennen, müssen wir doch die traurige Nothwendigkeit beklagen, die Gefangenen den entsetzlichen Folgen der Absonderung auszusetzen. Wir hoffen, dass die Directoren die Bedenklichkeit der in unserm zweiten Theile unter dem Artikel *Arzt* geschilderten Gefahren wohl beherzigen, und den Spielraum, welchen ihnen die Hausordnung gestattet, benutzen werden, um die Strafzeit abzukürzen und den Delinquenten so gut als möglich beaufsichtigen zu lassen. H. Aubanel gibt ein Mittel zur Beaufsichtigung an, welches die zeitweise Absonderung minder gefährlich machen würde:

„Damit aber die Anwendung dieser Massregel ihre volle Wirksamkeit erhalte, muss eine ununterbrochene Aufsicht auf die in diese harte Lage versetzten Gefangenen damit verbunden werden, indem man dieselben in Zellen setzt, welche an einem und dem nämlichen Gang liegen. Jede hat zwei Thüren; die Eine von Eisen und durchbrochen, würde am Tage allein geschlossen, und ganz zuverlässige Wächter, welche sich alle zwei Stunden ablösen, gehen beständig im Gang auf und ab, zur Aufrechthaltung des Stillschweigens und damit die Arbeit nicht unterbrochen werde, so wie auch, um den Gefangenen hinsichtlich ihrer darauf bezüglichen Bedürfnisse Rede zu stehen . . . Zum zweckmässigen Vollzuge dieser Massregel gehört,

dass der Wächter leise auftrete, so dass der Gefangene glauben muss, er sei an seiner Zelle und könne ihn sehen <sup>65</sup>“

## §. 2. *Zweite Bedingung: Die Besserung des Verbrechers.*

Wirkung der körperlichen Züchtigungen. — Die Kette. — Die Eisen, als Leibesstrafe, sind in einem Buss- und Besserungshause unstatthaft. — Erfahrung in dieser Hinsicht. — Die tread-mill (Tretmühle). — Beschreibung. — Bericht des H. Crawford über die Zunahme der Verurtheilungen seit der Einführung der tread-mills oder tread-wheel, (Tretmühlen oder Treträder).

H. Dumont hat in seinem Berichte über den Gesetzesentwurf wegen Errichtung eines Buss- und Besserungsgefängnisses zu Genf, die Wirkung der körperlichen Züchtigungen bezeichnet:

„Man hat anerkannt, dass die Leibesstrafen durchaus nicht geeignet sind, das sittliche Gefühl der Individuen zu bessern; dass sie sogar den lasterhaften Menschen noch lasterhafter machen, indem sie ihn der Entehrung preisgeben, und dass man nicht ermangle, aus einem Uebelthäter, der noch Neuling ist, in kurzer Frist einen grossen Verbrecher zu machen <sup>66</sup>“

Darum wird auch jede Leibesstrafe aus dem Strafverfahren eines Buss- und Besserungshauses entfernt; und wenn die Eisen in gewissen Umständen geduldet werden, so geschieht es nicht als Strafe, sondern als Sicherheitsmittel. Man würde den Willen des Gesetzgebers durchaus missverstehen, wenn man in dem Text des Gesetzes oder der Hausordnung das Recht erblicken wollte, einen Gefangenen wegen Entweichungsversuch oder irgend einer andern groben Uebertretung zu verurtheilen, eine gewisse Zeit hindurch die Kette zu schleppen.

Es ist bekannt genug, dass die Eisen niemals ein Hinderniss sind, welches einen Gefangenen vom Ausbrechen abhalten könnte; in den Bagnos ist nichts gewöhnlicher, als dass auf Lebenszeit Verurtheilte ihre doppelte Kette losmachen, trotz der dicken Ringe; von allen vorbeugenden Mitteln, die man anwenden könnte, ist diess das unzuver-

65) In der angeführten Denkschrift, S. 42 u. 43. 66) Sammlung von Actenstücken über das Gefängnis zu Genf. S. 26.

lässigste. Das Kettenlegen hat daher nur den Zweck, dem Schuldigen eine Strafe zu ertheilen, indem man ihn einer demüthigenden Einzwängung unterwirft; und gerade darin liegt die Unverträglichkeit mit dem System, welches die Hausordnung einer Buss- und Besserungsanstalt vorschreiben soll. Die einsame und die dunkle Zelle sind die einzigen bezeichneten Zuchtmittel.

Welche Wirkung glaubt man denn, dass in einem Gefängnis der Anblick eines Menschen hervorbringe, der allein mit Ketten beladen ist, und sich mühsam hinter den Uebrigen herschleppt? Im Bagno unterliegt die Mehrzahl dieser Massregel; es ist eine allgemeine Vorschrift. Man gewöhnt sich daran. Aber in einer Buss- und Besserungsanstalt, mitten unter dem düstern Schweigen, welches daselbst ununterbrochen herrscht, findet das Gerassel der Ketten auf den Stiegen und in den Gängen ein stets waches Echo in der Brust jedes Gefangenen. Dieses Gerassel ist kein leerer unartikulirter Schall; es ist eine kräftige Sprache, welche von den Verurtheilten wohl verstanden wird. Wir haben sie uns übersetzen lassen: der Hall eines jeden Stosses bedeutete einen Fluch<sup>67</sup>.

Eine andere Strafgattung, die tread-mill (Tretmühle), ist in den englischen Gefängnissen eingeführt worden. Es ist ein grosser Cylinder mit Tritten von sieben Zoll Höhe besetzt, woran zwölf, fünfzehn bis zwanzig Männer unausgesetzt die Bewegung des Steigens machen können, ohne sich von der Stelle zu rühren, indem sie die Tritte durch das Gewicht ihres Körpers niederziehen, sobald sie den zweiten Fuss darauf setzen. Die Gefangenen werden neun bis zehn Stunden des Tags an die Tretmühle gestellt; immer nur  $\frac{2}{3}$  Stunden nacheinander. Sie steigen gewöhnlich 48 bis 50 Tritte in der Minute; jeder Tritt zu sieben Zoll gerechnet, ergibt eine Schätzung von 15 bis 17,000 Fuss, die sie jeden Tag in die Höhe steigen<sup>68</sup>.

<sup>67</sup>) In einem Buss- und Besserungshaus wurde vor einiger Zeit ein Gefangener wegen wiederholtem Entweichungsversuch verurtheilt, ein Jahr lang Fussketten zu tragen. <sup>68</sup>) Wir betrachten die Tretmühle hier nur als Strafwerkzeug und Besserungsmittel; von diesem Gesichtspunct aus

Man hat der Treitmühle eine reprimirende Eigenschaft zugeschrieben; man hat behauptet, dass diese Art von Zwangsarbeit den damit Betroffenen einen solchen Schrecken einjage, dass ein Uebelthäter, wenn er einmal in Freiheit gesetzt ist, sich nicht mehr in den Fall begeben würde, wieder eingefangen zu werden.

Die Erfahrung hat übrigens die Vermuthungen des H. Dumont bestätigt. Die Einführung der Treitmühlen in den englischen Gefängnissen schreibt sich vom Jahre 1819 her, und H. Crawford theilt uns das Ergebniss der siebenzehnjährigen Erfahrung in jenem Lande mit:

„Man hat an manchen Gefängnissen durchgreifende Bauveränderungen vorgenommen; man hat Anstalten getroffen, um die Klassenabtheilungen weiter auszudehnen; anderwärts hat man Zellen für die Nacht eingerichtet; man hat Gewerksarbeiten verschiedener Art und die harte Arbeit am Tretrade eingeführt. Die Vortheile, welche man von diesen Massregeln erwartete, haben sich nicht bewährt. Man kann dieses Fehlschlagen verschiedenen Ursachen beimessen, welche von dem schlechten Zustand der Gefängnisse und von den Mängeln ihrer Zucht unabhängig sind <sup>69</sup>; Ursachen, welche zu mächtig sind, als dass ihnen durch Strafen, von welcher Art sie auch sein mögen, entgegen gewirkt werden könnte <sup>70</sup>. Die Bevölkerung des Landes war zuweilen grösser als das Angebot von Arbeit. Die Armen-gesetze haben durch ihr Verfahren wirklich dazu beigetragen, diejenigen zu demoralisiren, welche sie erleichtern sollten. Unter den niedern Klassen waren die moralische Unterweisung und die religiöse Erziehung nicht zu reichend, um der Gewalt der Versuchungen, welche von der Dürftigkeit unzertrennlich sind, zu widerstehen. Die Lockungen zum Verbrechen erhielten einen ausserordentlichen Anreiz von einem andern Uebel, welches seine verheerenden Wirkungen mit furchtbarer Schnelligkeit ausbreitet. Der unmässige Genuss starker Getränke droht den sittlichen Charakter der arbeitenden Klasse in den grossen Städten zu ändern, und trotz dem vereinten Wirken aller Zügel, welche die Erziehung, die Polizei und die Zucht der Gefängnisse, dem Wachsthum des Verbrechens anlegen können.

verwerfen wir ihre Anwendung. Allein als Maschine betrachtet, die man mit den Füßen in Bewegung setzt, hat die Treitmühle Eigenschaften, woraus man in Beziehung auf die Gesundheit grossen Nutzen ziehen kann. <sup>69</sup>) Welches auch die Ursachen von der Vielfältigkeit der Verbrechen sein mögen, so ist so viel gewiss, dass die Repressivmittel, und insbesondere die Treitmühlen, ohne Erfolg geblieben sind. <sup>70</sup>) „Causes too powerful to be counteracted by punishment of any description.“ Welches Geständniss!

In Folge dieser und anderer Ursachen ist die Zahl der Missethaten auf eine solche Höhe gestiegen, dass die Gewalt, ihnen Einhalt zu thun, alle Strafeinrichtungen weit überragt <sup>71</sup>.“

Ein zweiter Bericht vervollständigt die erschreckende Schilderung, welche wir mitgetheilt haben. In dem berühmten Zuchthause zu Coldbath-Field hat sich die Zahl der Gefangenen von 1823 bis 1836 stufenweise von 3861 auf 5931 gehoben <sup>72</sup>. Man kann daher die Ansicht, welche der Tretmühle eine bessernde Kraft zuschreibt, nicht auf die Erfahrung stützen.

Diese Strafgattung macht aus dem Menschen, nach dem Ausdrucke des H. Dumont, »eine Maschine, die ihre Beine bewegt;« sein ganzes Talent, sein ganzer Charakter liegt in seinem spezifischen Gewicht. Dem Prinzip nach wirkt aber Alles, was die Fähigkeiten des Menschen zu entwürdigen strebt, der Besserung entgegen, welche auf Veredelung derselben beruht.

Die Eisen machen den Gefangenen einem wilden Thiere ähnlich, das man nur durch Anwendung von Gewalt bändigen kann: die Tretmühle stellt ihn dem unvernünftigen Thiere gleich, welches das Mühlrad in Bewegung setzt. Allein dadurch bessert man den Verurtheilten nicht, und strebt nicht, ihn besser zu machen, wenn man ihn wie ein unvernünftiges Thier behandelt.

§. 3. *Dritte Bedingung: Die Einschüchterung für den Verbrecher, der nicht gebessert wird, und für denjenigen, welcher in Versuchung käme, das Verbrechen zu begehen.*

Die Strafe muss, um einschüchternd zu sein, nicht nur zugleich auf den Körper und das Gemüth wirken, sondern auch von dem Schuldigen begriffen werden. H. Cramer-Audeoud sieht den Zweck der Strafe

---

<sup>71</sup>) From these and other causes, the number of offenses has increased to an extent beyond the power of any penal institutions to arrest.“ H. Crawford, Bericht an das Ministerium des Innern über die Buss- und Besserungshäuser der vereinigten Staaten. London 1834, S. 30. <sup>72</sup>) Second-report of the Inspectors of Great-Britain. London 1837, S. 73. (Zweiter Bericht der Inspectoren von Grossbritannien. London 1837, S. 73.)

vor Allem in der Besserung des Schuldigen, bei deren Ermangelung, in der Einschüchterung. — Einige Gesetzkundige behaupten, dass die Strenge der Strafen die Zahl der Verbrecher nicht vermindere. — Widerlegung. — Unterscheidung, die in dem Charakter der Verbrecher zu treffen ist. — Einfluss der Strafe auf den Körper. — Einfluss der Strafe auf das Gemüth.

Die dritte Bedingung, welche bei der Bestrafung gefordert wird, ist die Gewalt, *einzuschüchtern*.

Unter *einschüchtern* verstehen wir: die Furcht vor dem Verbrechen einflößen, welches in das Gefängniß führt, und nicht nur die Furcht vor dem Gefängnisse.

Zu diesem Behufe ist es nicht hinreichend, dass die Bestrafung dem Schuldigen einen Eindruck hinterlasse, welcher dem Verstande, der Vernunft und dem Empfindungsvermögen zugleich schmerzlich ist, und dass sie in seinem ganzen Wesen eine Reizbarkeit erzeuge, die so beschaffen ist, dass die bloße Vorstellung des Gefängnisses ihm einen Schauer des Entsetzens einjage: diess wäre zwar schon viel, allein der moralische Zweck wäre nicht erreicht; es wäre keine *vollständige Einschüchterung* nach unserem Begriffe; um diese zu erzielen, muss der Gefangene ferner noch den innigen Zusammenhang zwischen dem Vergehen und der Strafe deutlich einsehen; beide müssen in seinem Geiste so sehr Eins geworden sein, dass die geringste Versuchung, das Eine zu begehen, ihm augenblicklich eine schmerzliche Erinnerung an die Andere zurückrufe. Hören wir H. Cramer-Audeoud:

„Das innere Verfahren muss von der Art sein, dass diejenigen, welche nicht gebessert werden konnten, aus dem Gefängniß einen Eindruck von Beengung, Entbehrungen, Langeweile und Furcht vor der Wiederkehr mitnehmen, welcher die Menge der Rückfälle allmählig vermindert und sie am Ende gänzlich verhütet; . . . Besserung, und, in deren Ermangelung, Einschüchterung, — eines dieser Resultate muss man durchaus erlangen 73.“

Würde man aber den Schuldigen, der unter der Zuchtrüthe der Bestrafung steht, der Wirkung des Leidens allein überlassen, so fände keine Einschüchterung Statt, und H. Marquet-Vasselot hat Recht, wenn er ausruft:

73) Actenstücke u. s. w. Seite 102.

„Euer Heilmittel ist die Einschüchterung . . . Ach, enttäuscht Euch in dieser Hinsicht; seit bald sechsundzwanzig Jahren lebe ich umgeben von Gefangenen jedes Alters und Geschlechts, aus allen Ländern, von allen körperlichen und Gemüths-Anlagen, und ich könnte unter vierzigtausend, die ich kennen lernte, mit gutem Gewissen keine zwanzig anführen, auf deren Geist die *Einschüchterungsmittel* die geringste bessernde Wirkung hervorgebracht hätten. Einschüchtern will man Spitzbuben, liederliche und gottlose Menschen, Mörder . . . Geht doch weg, ich fordere Euch zu Beweisen auf; Ihr werdet nicht bestehen . . . 74!“

„Unter hundert, ohne Auswahl herausgenommenen gewöhnlichen Gefangenen, versucht es auch nur Einen durch irgend eine Art von Schrecken einzuschüchtern. Ich habe versucht, Knaben von 11 bis 12 Jahren in einen Kerker zu werfen, der durch seine Dunkelheit und die Entfernung von den übrigen Wohnräumen Schrecken erregte; sie sangen oder schliefen darin 75; ich habe Andere, wegen Verweigerung der Arbeit, auf Wasser und Brot setzen lassen; und sie entgegneten mir: ich will meine Suppe und meine übrigen Rationen, oder ich arbeite nicht. Andere liess ich, in Gegenwart ihrer Kameraden, an einen Pfahl binden, die Hände auf den Rücken gebunden; sie schnitten den Vorübergehenden Gesichter und schimpften sie . . .“ „Die Leute, welche auf den Strafregistern erscheinen, sind überall die nämlichen. Die Züchtigung bessert also nicht, oder nur sehr wenig; was die Sitten der Gefangenen bessert und umbildet, ist die Arbeit, so wie der religiöse und moralische Unterricht. Ausser diesen kein Heil 76!“

Die H. H. Cramer-Audeoud und Marquet-Vasselot, diese zwei geschickten Verwaltungsbeamten, betrachten beide die Einschüchterung nur dann als heilsam, wenn der Härte des Gefängnisses moralische und religiöse Pflege zur Seite stehen, ohne welche dieselbe nur eine trotzig Herausforderung wäre, der gefesselten Schwäche von der brutalen Gewalt hingeworfen.

Uebrigens ist die Furcht vor den körperlichen Leiden allein kein hinreichend starker Zügel, um die Rückfälle zu verhüten, den Uebelthäter aufzuhalten, besonders wenn er

---

74) Man sieht, dass H. Marquet-Vasselot mit dem Wort *einschüchtern* den Begriff von *bessern* verbindet. Er will gewiss nicht sagen, dass die Mittel, welche man anwendet, keinen Schrecken einjagen; diess würde der Erfahrung entgegen sein. Allein wir haben behauptet, und bemühen uns, es deutlich zu beweisen: die *Einschüchterung* liegt nicht einzig in dem *Schrecken*. 75) Im angeführten Werke 3. Band, Seite 464. 76) Im angeführten Werke 3. Band, Seite 304 u. 305.

durch die Begierde, eine Leidenschaft zu befriedigen, zum Verbrechen getrieben wird; »es gibt Augenblicke,« sagt Bentham, »wo der Mensch das Weltall einem sinnlichen Triebe opfern würde;« um so viel eher wird er den Fall einer Gefangenschaft, wie hart man sie auch annehmen mag, für sehr ungewiss, und stets für unwahrscheinlich halten. Gelehrte Gesetzkundige haben behauptet, dass die Strenge der Strafen zur Verminderung der Verbrechen nichts beitrage. Man darf jedoch diesen Satz nicht zu weit ausdehnen; man würde sonst Gefahr laufen, zum Unsinn zu gelangen. Man würde dann sagen: wenn das Leiden, welches der Verurtheilte im Gefängniss erduldet, zu seiner Besserung nichts beiträgt, so ist es eine Grausamkeit, ihm dasselbe zuzufügen; so käme man dahin, das lächerliche System der ungemischten Milde anzunehmen.

Die Bemerkung über den geringen Werth, welchen die Schuldigen auf die Strenge der Strafen legen, bezieht sich mit Grund auf die meisten grossen Verbrecher, welche durch die Hitze der Leidenschaft fortgerissen werden, und auf viele Neulinge, welche die Wahrscheinlichkeitsfälle, entdeckt zu werden, nicht berechnen. Allein in einer andern Klasse, und wir halten diese für die zahlreichste, weiss der Uebelthäter sehr wohl, was für Folgen er sich aussetzt; er kennt sein Gesetzbuch so gut, wie ein Advocat, und hinsichtlich des inneren Verfahrens im Gefängnisse ist ihm nichts unbekannt. In Amerika geht er *arbeiten* in die Staaten, wo ihm die Buss- und Besserungshäuser am meisten zusagen; man sieht ihn selten in jene zurückkehren, wo er zu viel gelitten hat. In Frankreich fürchtet er die Galeeren, und treibt seine Handthierung nur in dem Bereiche, der in die Centralgefängnisse führt. In England verlässt er die Grafschaften, wo die *Tretmühle* die Stelle der Schenke eingenommen hat, und geht in andere, die nicht so streng sind. Ein Stammgast der Genfer Gefängnisse, welchem das Stillschweigen, welches gerade daselbst eingeführt worden war, langweilig vorkam, sagte zu einem Kameraden: »Diess Mal ist's das letzte Mal; sie sollen mich nicht wieder erwischen,« und er hat Wort gehalten.

Man darf wohl sagen, dass das physische Leiden an sich

selbst keine bessernde Eigenschaft habe; allein es wäre unrichtig, zu behaupten, dass die Gefangenen dasselbe immer gering anschlagen und ihm Trotz bieten. Die Leibesstrafe ist ein Hülfsmittel zur Einschüchterung; allein sie macht nicht die ganze Einschüchterung aus. Wenn der Mensch rein thierisch wäre, das heisst, wenn er weder Vernunft noch Verstand hätte, so könnte man ihn durch Entbehrungen und Qualen bändigen, wie man wilde Thiere zähmt; allein bei ihm ist der Körper nur der geringere Theil des Wesens; das Gemüth muss seinen Antheil an der Bestrafung haben, damit dieselbe wirklich einschüchternd werde.

Wir wollen nun sehen, ob die Bestrafung bei dem Buss- und Besserungssystem den Körper und das Gemüth des Menschen zugleich trifft,

#### Erster Artikel.

*Einfluss der Strafe auf den Körper oder das sinnliche Empfindungsvermögen.*

Das Buss- und Besserungshaus ist nicht mit Bettlern bevölkert. — Die Diebe sind zu stolz, um zu betteln. — Beispiel darüber. — Wirkung des Verfahrens auf die Diebe von Profession; — auf die wegen schwerer Thätlichkeiten Verurtheilten; — auf die Diebe vom ersten Rang.

Bei dem ersten Blick in ein Buss- und Besserungshaus muss man glauben, dass Leute, die mit Nahrung, Kleidung und Wohnung gut versehen sind, vor jedem körperlichen Schmerze sicher gestellt seien; ihr Loos scheint dem der Masse der Bauern und der niederen Arbeiterklasse weit vorzuziehen; man meint, dass Leute, die nichts zu leben haben, sich sehr glücklich schätzen müssen, alle Bequemlichkeiten des Lebens unentgeltlich zu haben. Allein ein wenig Ueberlegung zeigt bald den Irrthum. In der That sind es auch nicht die Bettler, die Armen, die Nothleidenden, welche die Gefängnisse bevölkern; man sieht freilich hie und da einen Armen anlangen, der von einer Gemeinde nach der andern ausgestossen, weil er sich nicht mehr zu betteln getraut, einen Diebstahl begangen hat; oder einen unglücklichen Arbeiter, der, von der Noth gestachelt, durch schlechten Rath verleitet,

dummer Weise für einen gewandten Spitzbuben die Kastanien aus dem Feuer geholt, oder sich unter sehr erschwerenden Umständen eine Kleinigkeit zugeeignet hat. Diess sind aber Ausnahmen, und solche Leute lassen sich auch selten zum zweiten Mal erwischen.

Die Spitzbuben, die Gauner, die Strassenräuber, erniedrigen sich nicht so weit, ein Handwerk zu treiben, und lassen sich nicht so weit herab, Almosen zu fordern. Fordern! das ist eine Schande; sie nehmen. Der Stolz ist befriedigt, und der Stolz ist ihr Gott.

»Wie habt Ihr abermals eine neue Dummheit begehen mögen?« fragte man einen Solchen<sup>77</sup>. — »Die Noth hat mich dazu gezwungen. Meine Frau war krank; ich hatte keine Beschäftigung; der Arzt verordnet dreissig Blutigel. Ich verkaufe mein letztes Hemd, um sie zu bezahlen. Er kommt wieder und verordnet noch einmal Blutigel. Aber H. Doctor, sagte ich, Sie haben gut verordnen; aber es hält schwer, die Verordnungen zu befolgen; ich habe keinen Heller mehr, nichts mehr zu verkaufen, keine Beschäftigung. . . Helft Euch wie Ihr könnt, sagt er zu mir, man muss diese Frau retten, man muss ihr Blutigel setzen; *es muss sein*. Ah, *es muss sein*, sagte ich zu mir, nun gut! man wird Geld finden. . . und ich habe gestohlen.« — Aber konntet Ihr denn nicht Unterstützung begehren? — »Ach, ja; das Wohlthätigkeitsbureau liess mir drei Gulden geben (36 Sous), und die Blutigel kosten sieben Sous das Stück.« — Ihr hättet Euch an mildthätige Leute wenden sollen. . . . — »Betteln gehen! nie wird sich M. so weit erniedrigen.« — »Also habt Ihr gescheut, Euch vor Einem oder zwei Menschen unter vier Augen zu demüthigen, aber die öffentliche Demüthigung vor Gericht, durch das Urtheil und das Gefängniss, habt Ihr nicht gefürchtet. . . !«

Die Verbrecher dieser Categorie waren zwar fähig, Tage lang

77) Wir sind es der Wahrheit schuldig, zu sagen, dass dieser Gefangene kein Dieb von Profession ist; da er aber gerade die Abart von Stolz zeigt, welche die Leute jener Categorie bezeichnet, so glaubten wir, ihn hier anführen zu dürfen, ohne ihm zu nahe zu treten.

zu entbehren, wenn *das Geschäft nicht ging*; aber die gezwungene Mässigkeit, die sie zuweilen ertragen, ist nicht zur Gewohnheit geworden. Die Orgien, die Ausschweifung, das ist ihr Element. Für sie ist die gesunde und reichliche Kost des Gefängnisses eine wahre Kasteiung. Karten und Würfel waren ihre Lieblingserholungen, und in dem Buss- und Besserungshaus ist das einförmige, schweigsame Lesen und Spaziergehen weit entfernt, ihnen die starken Gefühlsregungen zu verschaffen, die sie brauchen, um das Leben zu spüren. Die heftigen Gemüthsstösse, welche die Hazardspiele ihnen beibrachten, waren ein Genuss; sie fanden eine Art von Glückseligkeit in jenen ausgelassenen Zusammenkünften, wo Jeder, halb betrunken, schmutzige Lieder singt, seine strafbaren Thaten um die Wette erzählt, die lärmenden Ausbrüche rohen Gekächters und die tobenden Bravo's veranlasst, die Vorläufer neuer Verbrechen. Hier lastet ein düsteres Schweigen auf ihnen, wie ein Bleiklumpen. Die wegen schwerer Thätlichkeiten oder Attentate gegen die Schamhaftigkeit Verurtheilten, sind dazu noch im Allgemeinen Leute, welche an die behaglichen Genüsse des Lebens und meistens auch an Exzesse aller Art gewöhnt waren; die Gefängniss-Diät ist nicht nach ihrem Geschmack. Auch die Diebe *ersten Rangs*, die eine gewisse Rolle in der Welt gespielt, viele angenehme Jahre darin verlebt haben, die *Achtung* ihrer Untergeordneten besaßen, welche sie beschützten und mit ihrem Credit unterstützten, bequemen sich nicht zu der Beengung und zu den Entbehrungen, die ihnen auferlegt werden, und noch weniger zu der Demüthigung, die sie fühlen, und der Geringschätzung, die ihnen gezeigt wird; diess sind fortwährende Kränkungen.

Es ist also richtig, dass das regelmässige, nüchterne Verhalten, eben darum, weil es friedlich und heilsam ist, eine sehr grosse Strenge an sich hat, und man darf versichert sein, dass, wenn sich die Uebelthäter wieder ertappen lassen, es gegen ihren Willen geschieht; es geschieht, weil sie darauf zählten, der Gerechtigkeit zu entgehen, und nicht, weil sie die Absicht hatten, an einem Vergnügungsort zu überwintern, wie man zuweilen ohne allen Grund vorgab.

## Zweiter Artikel.

*Einfluss der Strafe auf das Gemüth.*

Härte der moralischen Strafe. — Beengung in dem Arbeitszimmer. — Zustand des Gefangenen, fortwährend unter den Augen des Aufsehers. — Gefühl der Schimpflichkeit. — Beklagenswerthe Wirkung dieses Gefühls auf den verhärteten Böswicht. — Heilsame Wirkung auf den reumüthigen Gefangenen. — Wiederholung des Hauptinhaltes.

Es gibt in dem Buss- und Besserungsverfahren Ordnungsvorschriften, welche hauptsächlich den Geist angreifen; sie legen einen Zwang auf, der weit empfindlicher ist, als jener, den die nur auf physischen Eindruck berechneten Vorschriften hervorbringen können. Wir haben weitläufig von dem Stillschweigen gehandelt (§. 3, S. 105), welches unter den Mitteln zu moralischem Zwange ohne Zweifel die erste Stelle einnimmt; hier reden wir nur von den Massregeln, die man anwenden muss, um dasselbe zu erlangen. Dieselben erzeugen eine Reihe von Umständen, woran sich ein Charakter, welcher mehr ertragen kann, als der eines Schurken, nur mit Mühe gewöhnen würde. Der Sträfling ist unter den Augen des Aufsehers so gestellt, dass er im Gesicht gesehen werden, und der doppelten Aufsicht des Directors nicht entgehen kann, wenn die des Wächters nachliesse; er darf also nicht nur nicht reden, kein Zeichen der Mittheilung mit seinen Kameraden geben, sondern er muss auch Acht haben, dass keine seiner Bewegungen den Anschein davon habe. Seine Gesichtsmuskeln müssen in einer unerschütterlichen Bewegungslosigkeit bleiben. Wenn sein Geist durch ein possirliches Bild unversehens überrascht wird, ... und welcher Mensch, wenn er nicht an einer schwermüthigen Krankheit leidet, könnte Jahre ausschliesslich damit zubringen, über seine Fehler zu seufzen, und tief über ernsthaften Gedanken zu brüten? Wer von uns ist nicht schon in den bedenklichsten Umständen von fremdartigen Vorstellungen überrascht worden, welche die sonst achtungswerthesten Gegenstände von der lächerlichen Seite vorstellten? Vom Morgen bis zum Abend in Gegenwart seiner Erinnerungen, wird also auch der Gefangene oft von Bildern aus seinem früheren

Leben heimgesucht werden, und manche, ohne verbrecherisch zu sein, oder den Tadel auch des strengsten Casuisten zu verdienen, werden komisch erscheinen; wenn er von solchen überrascht wird, sagen wir, so muss er das Lächeln, welches die Falten seiner Stirne glättet, auf seinen Lippen zurückhalten. Wenn ihm bei der Arbeit ein Faden reisst, wenn er einen falschen Stich macht, wenn seine schwielige Hand, seine durch harte Arbeiten steif gewordenen Finger sich nicht schicken wollen, die Fäden eines verwirrten Stranges zu fassen, so muss er den Ausruf der Ungeduld ersticken, und selbst die Geberde des Verdrusses verbergen; wenn ihm ein widerliches Geschäft eine unüberwindliche Langweile verursacht, so ist ihm nicht gestattet, das lange Gähnen loszulassen, welches seine gepresste Brust erleichtern würde. Manche Individuen finden diese Unterwerfung so belästigend, dass sie lieber allein, in ihrer Zelle eingeschlossen, arbeiten würden; dort athmen sie wenigstens frei; legen ihre Arbeit hin, und nehmen sie wieder auf, wie sie wollen; stehen oder sitzen, wenden und drehen sich nach Belieben; erheben die Augen, sehen rechts oder links; sie können mit sich selbst reden und ihren Zügen den Ausdruck der Gefühle geben, die ihnen auf dem Herzen liegen; diess sind Genüsse, nach welchen die ins Kleinliche gehende Regel, wonach sie sich in den Arbeitszimmern verhalten müssen, ihre Sehnsucht erregt. Allein, was wir auch hinsichtlich des Stillschweigens bemerkt haben, die moralische Qual verliert sich in dem Masse, als der Verurtheilte sich bessert; die Lust an der Beschäftigung, die Geduld, die ernsten Gedanken bringen ihn so weit, dass er sich unter dem Auge, das ihn beobachtet, eben so ungezwungen fühlt, als ob ihm gar keine Beschränkung auferlegt wäre. Diess bemerkt man bei der Mehrzahl. Im Allgemeinen wird die Pein der Beengung durch das befriedigende Gefühl, unter empfindungsfähigen Wesen zu sein, aufgewogen; das Geräusch der Arbeit ist eine angenehme Zerstreung; man hält sich zwar nicht dabei auf, seine Gefährten zu betrachten, aber ein rascher Blick zeigt Jeden an seinem Platze, und die Phantasie hält sie vor

der Seele fest; man redet nicht, aber wo die Stimme fehlt, hört man gern seine Mitmenschen athmen. Daher sind auch die Gefangenen, welche die Absonderung vorziehen, sehr seltene Ausnahmen. Wir zweifeln sogar, ob sie nicht, wenn man ihrer Laune nachgäbe, bald die Begünstigung der gemeinsamen Arbeit wieder verlangen würden.

Die moralische Strafe, deren Wirkung die augenfälligste ist, und deren Folgen auf die Besserung des Verbrechers den grössten Einfluss hat, kömmt ohne Zweifel von dem mit dem Gefängniß verbundenen Charakter der Schande; ein unzerstörbares Merkmal, welches die Gesetze selbst nicht verwischen könnten, und welches Jeden, der zu dem Aufenthalt daselbst verurtheilt worden, mit seiner Ansteckung trifft. Wir haben schon erkannt (§. 1, S. 171), dass ein Mensch, wenn er aus dem Gefängnisse entlassen worden, darum noch nicht von der Kette des verderblichen aber nothwendigen Vorurtheils, welches die Gesellschaft gegen ihn hegt, freigelassen ist; die Ueberzeugung von den Demüthigungen, welche beim Austritt seiner harren, übt auf ihn eine weit mächtigere Herrschaft, als die physischen und moralischen Qualen, die er leidet. Diese Herrschaft kann nun günstig oder ungünstig auf die Besserung wirken, je nach der Geistesrichtung und den Gewohnheiten des Individuums. Ein schamloser, an Schimpf und Schande gewöhnter Gefangener, betrachtet die Verwerfung, womit ihn die öffentliche Meinung brandmarkt, als ein Patent zum Raubgewerbe. Er sieht sich eben darum, weil er von der Gesellschaft ausgestossen ist, unter die Uebelthäter angeworben. Das Benehmen der Gesellschaft gegen ihn rechtfertigt in seinen Augen all das Böse, was er ihr zufügen kann <sup>78</sup>;

---

<sup>78</sup>) Was wir hier als eine strafbare Verirrung der menschlichen Vernunft schildern, würde auf eine beklagenswerthe Weise gerechtfertigt erscheinen, wenn die Strafe entehrend wäre in der vollen Bedeutung des Wortes. Folgender Zug stellt die unvermeidliche Wirkung ins Licht, die man davon zu erwarten hat: Auf der Strasse nach ... bleibt H. C. stehen, um die Züchtlinge arbeiten zu sehen. Unter ihnen erkennt er N., seinen Jugendfreund, seinen Schulkameraden. Eine Unterredung ohne Zeugen wird gestattet. H. C. stellt dem N. mit den

die einzige Frucht, die er aus dem Gefängnisse und dessen Folgen mitnimmt, ist eine grössere Geschicklichkeit für die Zukunft, um seine Streiche zu verbergen, und sich Strafflosigkeit zu sichern. Für ihn ist die Strafe, was sie auch für Leiden dem Körper zufügen mag, wie hart sie dem Gemüthe falle, doch nicht einschüchternd; er lächelt verächtlich gegen die Zuchtruthe der Gerechtigkeit, wie der wilde Hurone über die Bemühungen seiner Henker lacht und spottet, die in seinem zerhackten Fleisch vergebens den Sitz des Schmerzes suchen.

Ein Gefangener dagegen, welcher noch einiges Schamgefühl und noch einiges Verlangen fühlt, in den Kreis der Rechtschaffenen wieder einzutreten, wird den ersten Hoffnungsstrahl, den Gedanken der Wiederherstellung, begierig ergreifen; die Schande ist eine Last, unter welcher er erliegt; der Gedanke, einmal davon befreit zu werden, erweitert sein Herz und zieht ihn aus dem Koth, in welchen er gefallen war. Mit Eifer ergreift er die Mittel, die ihm geboten werden, um es dahin zu bringen, dass er sich eines Tags wieder mit freier Stirne sehen lassen darf; er klärt seine Vernunft auf, bildet seinen Geist, fasst die besten Vorsätze; ist er einmal frei, so weiss er, dass, wenn er so schwach wäre, sich noch einmal zu vergehen, er dadurch ein neues, alsdenn unübersteigliches Hinderniss der Erfüllung seiner Wünsche entgegensetzen würde, und so wird die Furcht vor dem Gefängnisse für ihn eine mächtige Schutzwehr gegen gefährliche Versuchungen. Die Freigelassenen, welche in dieser günstigen Stimmung sind, bieten der schützenden

---

lebhaftesten Farben Alles vor, was vom Verbrechen zurückhalten und auf die Bahn der Ehre leiten kann. Er bietet Geld, Credit, Fürsorge, Schutz . . . N. entblösst seine Schulter. Sein Mund ist stumm; aber sein trübes, bleiernes, eisig starres Auge scheint zu sagen: „Ich bin gezeichnet, — gezeichnet zur Schande, — gezeichnet, um fortan unter den Räubern zu leben, — gezeichnet, um von der Gesellschaft verabscheut zu werden, . . . und um sie zu hassen. Dieser Gedanke erhebt sich gleich einer undurchdringlichen Mauer und weist alle Zusprüche einer alten lebhaften Freundschaft zurück.

Leitung die aufmunterndsten Resultate. Man braucht ihnen nur die Hand zu reichen, sie lassen sich mit fügsamer Dankbarkeit leiten. Weit entfernt, die väterliche Aufsicht zu scheuen, die man über sie führen will, verlangen sie dieselbe inständig. Sie kennen ihre Schwäche, fürchten die Fallstricke, die ihnen gelegt werden, haben vielleicht schon aus Erfahrung die Schwierigkeit kennen lernen, sich mit einem befleckten Namen öffentlich sehen zu lassen, und freuen sich, in den kleinen Kreis einiger angesehenen Männer einzutreten, die sie aufnehmen, sie beschützen und ihnen die Mittel erleichtern, die Frucht ihrer Aenderung zu pflücken.

Der Hauptinhalt der verschiedenen Gesichtspuncte, unter denen wir die Strafe betrachtet haben, ist folgender: Es ist nothwendig, dass der Gefangene dieselbe fühle und begreife, und dass seine Vernunft sie genehm halte. Wenn er in der Bestrafung, die über ihn verhängt wird, nur den Sieg der Stärke über die Schwäche erblickt, so geht er gereizt aus dem Gefängnisse: er wird weder eingeschüchtert, noch gebessert sein.

#### Sechster Abschnitt.

### Gesundheitslehre für Strafanstalten.

(Von H. Dr. C. Coindet.)

Begriffsbestimmung. — Zweck dieser neuen Wissenschaft. — Ihr Nutzen.  
— Eintheilung des Gegenstandes. — Verweisung auf den zweiten Theil dieses Werkes.

Die Gesundheitslehre handelt von dem Einflusse der physischen und moralischen Kräfte auf den Menschen, und von den Mitteln, worüber er zur Erhaltung seiner Gesundheit verfügen kann. Da die Stellung des Menschen in Beziehung auf diese Kräfte wandelbar ist, so entstehen hieraus Vorschriften für gewisse besondere Fälle; daher eine Gesundheitslehre für das bürgerliche Leben, für das Seewesen, für den Militärstand, für die Manufacturgeschäfte.

Die Gesundheitslehre für Strafanstalten besteht noch nicht. In den alten Gefängnissen war keine Spur von Sorge für die Gesundheit, und in den neueren hat man sich

darauf beschränkt, von der allgemeinen Wissenschaft gewisse Vorschriften zu entlehnen, die, ohne den Zweck, welchen man im Auge hatte, zu erreichen, die Verwaltung zwischen zwei Schwierigkeiten in die Mitte brachten; auf der einen Seite, den pünctlichen Vollzug eines Strafverfahrens, welches der Gesundheit der Gefangenen schadet; auf der andern Seite, Schonung der Gesundheit, welche die moralische Wirkung jenes Verfahrens zernichtet.

Die specielle Gesundheitslehre für Gefängnisse muss sich die Aufgabe stellen, beide Forderungen in Einklang zu bringen. Sie muss in der Praxis die Verbindung des Systems der Einschüchterung der Gefangenen mit jenem ihrer moralischen Umbildung möglich machen; Systeme, welche bis auf den heutigen Tag gegen einander erhoben wurden, wie die Banner zweier feindlichen Lager, und zu deren Anwendung diese Gesundheitslehre gleichmässig nothwendig ist.

Allerdings soll, so lange sich die Gefangenen gut auführen, der Weg des Zuspruchs vorgezogen werden; er führt sicherer zum Ziele, als eine unbeugsame Härte; hat man nicht die Machtlosigkeit der Leibesstrafen zur Bewirkung der Besserung nachgewiesen? Wenn aber die Gesundheit schlecht ist, so sind auch Geist und Herz nicht gut gestimmt; sobald die Leiden, welche die Verbrecher ausstehen, ihnen die Folgen der Entbehrungen zu sein scheinen, denen man sie unterwirft, so hört die Busse auf, in ihren Augen ein Mittel moralischer Besserung zu sein, wovon sie dereinst die ersten Früchte ernten sollen; sie erscheint ihnen dann nur noch eine lange Marter, wozu die Gesellschaft aus Rachegefühl sie verurtheilt; ihr Herz verhärtet sich, ihr Charakter wird reizbar, sie empören sich innerlich gegen diese Ordnung der Dinge, und geloben sich mehr als Eine Wiedervergeltung, wenn einmal die Stunde der Freilassung geschlagen haben wird. Wenn der Gefangene widerspenstig ist, muss man ihn durch Anwendung der, dem Einschüchterungssystem eigenen Strafmittel bändigen können; die einsame Zelle mit oder ohne Arbeit, die dunkle Zelle, die Kost von Wasser und Brot; allein dazu gehört, dass seine Gesundheit ihm erlaubt, die

Probe auszuhalten; im andern Falle wird die Züchtigung entweder unterbrochen, oder sie hat verderbliche Folgen.

So sind also in einem Buss- und Besserungsgefängnisse, welches Strafverfahren auch darin Statt finden mag, vielleicht mehr, als an irgend einem andern Orte, Körper und Gemüth für einander haftbar, und die Einflüsse, denen sie unterliegen, können nicht in zu enge Grenzen eingeschlossen bleiben.

Statt also die Besserung zu hemmen, wird ihr diese neue Wissenschaft zu Hülfe kommen, was die allgemeine Gesundheitslehre nicht thut, von deren Vorschriften gar manche mit dem Leben im Gefängnisse unverträglich ist. Sie wird sich mit dem physischen Zustande stets in Verbindung mit dem Gesichtspuncte der moralischen Ergebnisse beschäftigen und die edeln Bestrebungen der Menschenfreunde unterstützen. Diess ist der Grundsatz, welcher diese Arbeit in ihrem ganzen Umfange beherrschen, und ihre verschiedenen Theile im Zusammenhang an einander reihen wird.

Der Gegenstand theilt sich von selbst in drei Abschnitte:

1) Bestimmung der Natur, der Häufigkeit und der Intensität der körperlichen und Geistes-Krankheiten, welche bei den Menschen, die in den Buss- und Besserungshäusern eingesperrt sind, vorkommen.

2) Nachweisung der Ursachen dieser Krankheiten.

3) Erforschung der Massregeln, die als Gegenwirkung angemessen sind <sup>79)</sup>.

<sup>79)</sup> Da dieser erste Theil nur dazu bestimmt ist, den Gesamtumfang des Buss- und Besserungssystems darzustellen, so können wir hier nicht in die Einzelheiten eingehen, welche der Gegenstand dieses Abschnittes beschlägt. Wir behalten uns vor, dieselben in unserm zweiten Theil bei dem Artikel: *von dem Arzte*, aufzunehmen. Für den Augenblick mag es daher genügen, eine Ahnung von der Wichtigkeit der Verrichtungen dieses höheren Beamten gegeben zu haben, der an der Spitze eines der Hauptzweige des Systemes steht. Die Gesundheitslehre, die er anwendet, ist das Band, welches die Strafregel mit der moralischen Einwirkung in Verbindung bringt, und ohne welches die Eine wie die Andere in einem Buss- und Besserungshause nur ein leerer Schall sein würden.

(Anmerkung des Verfassers.)

## SIEBENTES CAPITEL.

### DIE MORALISCHE THÄTIGKEIT.

Die moralische Macht ist der Geist, welcher der Buss- und Besserungsanstalt Leben gibt. — Nothwendigkeit, ihr eine Organisation zu geben. — Es ist ein Unsinn, die Macht, welche die Seele der Verwaltung ist, als abhängig von derselben darzustellen. — Die moralische Thätigkeit muss eine von der Verwaltung unabhängige Organisation haben. — Der Gegenstand bietet zwei Punkte zur Erörterung.

Wir haben gesehen, dass bei allen Zweigen des Systems die moralische Thätigkeit den Vorsitz führt.

Bei dem Local hat sie die Baustelle ausgewählt und die Einrichtung vorgeschrieben; auf ihr beruht die Sicherheit des Gefängnisses, sie wacht über die Gesundheit.

Bei dem Verfahren durchdringt sie alle Theile und gibt ihnen Leben. Ohne sie hätte das Verwaltungspersonal keine bestimmte Sendung; die Klassenabtheilung bestünde lediglich aus einer gewissen Anzahl Rahmen, worin Gemälde, aus den ungleichartigsten Bestandtheilen zusammengesetzt, eingefasst wären; man würde die Pflichten der Gefangenen von den Launen der Angestellten abhängen sehen; die Belohnungen und Strafen würden ohne Umsicht zugetheilt; die Pflege für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit wird vernachlässigt oder ohne Rücksicht auf die moralische Ursache ertheilt, welche auf die meisten Krankheiten einen so mächtigen Einfluss übt, oder sie sogar veranlasst.

Das Local und das Verfahren sind demnach gleichsam der Körper des Buss- und Besserungssystems; die moralische Macht ist der Geist, der es belebt.

Die moralische Macht besteht in einem Buss- und Besserungshause, wie in der Gesellschaft. Sie ist weder das Local, noch das Verfahren, noch die Verwaltung, aber sie ist in allen diesen Zweigen. Wenn man sie in den Stand setzen

will, mit Erfolg thätig zu sein, muss man ihr eine ihr eigenthümliche Organisation geben; sie muss sich unabhängig von der Verwaltung bewegen. Es wäre ein Unsinn, wenn man das als Glied eines Körpers darstellen wollte, was im Grunde die Seele desselben ist. Wir glauben demnach, dass in einem Buss- und Besserungshause die moralische Thätigkeit von einer Commission ausgeübt werden muss, die ihr Mandat von der Quelle der Staatsgewalt selbst, das heisst, von der gesetzgebenden Gewalt, erhält.

Da diese Ansicht mit dem nicht übereinstimmt, was in einigen berühmten Buss- und Besserungshäusern vorgeht, so halten wir es für angemessen, etwas tiefer in die Sache einzugehen. Um der grössern Deutlichkeit willen, werden wir uns zuvörderst bemühen, in einem *ersten Abschnitt* zu zeigen, dass eine Verwaltung nicht ohne grosse Nachtheile sich mit der Verbesserung des Gefangenen befassen, das heisst, dass sie nicht selbst die moralische Thätigkeit mittelbar oder unmittelbar ausüben kann; demnächst werden wir im folgenden Abschnitt versuchen, die Vortheile einer unabhängigen Commission für Moral zu zeigen, deren Organisation und Verfahren wir im Umriss entwerfen werden.

---

### Erster Abschnitt.

Nachtheile, eine Commission, welche die moralische Macht vorstellt, in eine von der Verwaltung abhängige Stellung zu versetzen.

Geist einer jeden von den Sectionen, welche eine Verwaltung bilden. — Die Section der Arbeit strebt, so viel als möglich zu gewinnen. — Die Section des inneren Verfahrens strebt, so wenig als möglich auszugeben. — Die des Unterrichts und des Cultus ist in Unthätigkeit versetzt. — Versuch, mittelst eines Hilfsausschusses zu wirken. — Neue Uebelstände.

Wenn wir über die Fähigkeit einer Verwaltungscommission in der Ausübung der moralischen und bessernden Thätigkeit auf die Sträflinge ein Urtheil fällen wollen, so ist es

angemessen, die verschiedenen Sectionen, deren Vereinigung nach unserem Plane im ersten Abschnitt des sechsten Capitels die Verwaltung bildet, näher zu prüfen; in den Geist einer jeden einzudringen, und die wahrscheinlichen Wirkungen ihrer abweichenden Bestrebungen zu verfolgen.

Eine *Arbeitssection* bei einer Verwaltung hat nothwendiger Weise die Aufgabe, so viel und so gut als möglich produziren zu lassen. Sie hat sich weder mit der Besserung der Gefangenen, noch mit ihrem künftigen Loose zu befassen. Sie will dieselben je nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gewerbszweigen verwenden, ohne Rücksicht auf die Natur ihrer Verurtheilung oder ihre Moralität; wenn sie Prämien, Ermunterungen austheilt, so werden sie den Geschicktesten zuerkannt, auch wenn sie die Verworfensten sind; wenn sie straft, so wird sie die Faulheit, die Trägheit bei der Arbeit mit der grössten Strenge behandeln, und bei andern, schwerern Uebertretungen, die aber der Anstalt keinen pecuniären Schaden bringen, die Augen schliessen; wenn sie die Unter- aufseher (*contre-maitres*) wählt, so wird sie sich hauptsächlich bemühen, fleissige, verständige, strenge Handwerker zu bekommen, die ihre Abtheilung ordentlich vorwärts bringen, das heisst, viele Arbeit von ihr herausbringen, und sie wird nicht an den moralischen Einfluss denken, welchen diese Leute auf die ihnen untergeordneten Individuen ausüben sollen. Wenn sie endlich für angemessen hält, die Arbeit der Gefangenen an Unternehmer zu überlassen, so wird sie ohne Bedenken den Unternehmern und ihren Stellvertretern den Zutritt in die Arbeitszimmer gestatten, ohne sich um die schlimmen Folgen zu kümmern, die aus der Berührung mit Leuten hervorgehen können, welche dem moralischen Zweck des Buss- und Besserungssystems fremd sind, und deren einzige Absicht ist, Geld zu gewinnen.

Der Wunsch, die Erzeugnisse zu vermehren und die Handarbeit zu vervollkommen, wird diese Section veranlassen, die *Arbeitstheilung* in den Werkstätten einzuführen, weil der Arbeiter, welcher fortwährend nur Einen ganz einfachen Gegenstand macht, ihn besser und schneller fertigt;

es liegt nicht in ihrem Bereiche, in Betracht zu ziehen, dass der Sträfling nach mehrjähriger Beschäftigung in einer Werkstätte nur einen sehr kleinen Bruchtheil eines Berufs gelernt, dass er also die Zeit seiner Gefangenschaft, in Beziehung auf die Mittel für seinen Unterhalt zu sorgen, oder nach seinem Austritt ein rechtschaffenes Leben zu führen, rein verloren haben wird; dieser Umstand geht die Arbeitssection nichts an; ihr Sinn ist wesentlich auf Manufacturerzeugnisse gerichtet; sie strebt nur darnach, Geld zu gewinnen. So sehr übrigens diese Section dem ausgesprochenen Zweck des Buss- und Besserungssystems, der Besserung der Gefangenen hinderlich erscheint, so muss sie dennoch die Hauptrolle in einer Verwaltung spielen; von ihr hängt gewissermassen Alles ab, denn, wenn sie auch nicht alle Ausgaben bestreitet, so deckt sie doch einen grossen Theil derselben.

Eine *Section des inneren Verfahrens*, welche sich nur mit dem befasst, was auf Nahrung, Kleidung und Geräthschaften Bezug hat, also mit Gegenständen, welche dem Geld, wofür sie angeschafft werden, untergeordnet sind, muss nothwendig ebenfalls der Section untergeordnet sein, welche Geld schafft, also der Arbeitssection; sie hat kein Interesse, derselben bei ihren Operationen in den Weg zu treten; vielmehr hat sie ein sehr grosses Interesse dabei, derselben zu helfen, alle ihre Ansprüche zu unterstützen. Diese beiden Sectionen gehen den nämlichen Weg. Die Eine verdient, die Andere gibt aus. Es besteht zwischen ihnen das Band eines lebhaften finanziellen Interesse. Wenn sie allein, frei, in dem ihnen eigenen Sinne handelten, so würden die Buss- und Besserungsanstalten bald gewissen Bettler-dépôts, gewissen Zufluchtshäusern, selbst manchen Gefängnissen gleichen: sie wären, wie diese, gewinnbringende Unternehmungen, wo die Moral der Hauptsache geopfert wird, welche in dem Profit der Unternehmer besteht <sup>1</sup>.

---

1) Man ziehe in dieser Hinsicht das treffliche Werk über die gesetzliche Wohlthätigkeit (*de la charité légale*) zu Rathe, worin H. Pfarrer Naville zeigt, dass Werkstätten, welche mit Bettlern oder Dieben, die zur

Eine *Section des Cultus und des Unterrichts* modificirt die finanzielle Richtung der beiden Uebrigen; sie bewegt sich in anderen Grundsätzen, sie bemüht sich stets, das Verfahren auf den moralischen Zweck zurückzuführen, und hält das Gleichgewicht, je nach der Thätigkeit ihrer Mitglieder, mehr oder weniger aufrecht; allein sie kann nicht so kräftig und entschieden auftreten, wie die andern Sectionen. Der Grund liegt einfach darin: diese handeln selbstthätig; jene kann nur zum Handeln veranlassen. Wir wollen uns deutlicher erklären.

Das Fach des Cultus ist die Angelegenheit der Seelsorger, das Fach des geistbildenden Unterrichts ist Lehrern übertragen. Von dem moralischen Fache werden wir gleich nachher reden; allein hinsichtlich des Cultus und des Unterrichts, wie gross ist da nicht der Unterschied in der Stellung dieser und der beiden andern Sectionen, in Anbetracht ihrer betreffenden Befugnisse!

Die Sectionen der Arbeit und des inneren Verfahrens können ohne Nachtheil (ja es ist sogar ihre Pflicht) die Gegenstände, welche ihre Aufgabe betreffen, mit Genauigkeit einsehen. Den Mitgliedern der Arbeitssection gehen alle Rohstoffe durch die Hände; sie verfolgen jede Einzelheit der Fertigung; die gefertigten Gegenstände kommen nicht eher aus der Anstalt, als bis sie ihnen zur Einsicht vorgelegt worden sind. Die Unteraufseher und die Gefangenen, als Arbeiter betrachtet, stehen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht; ihnen liegt es ob, denselben in ihren verschiedenen Verrichtungen nachzufolgen, darüber zu wachen, dass weder Nachlässigkeit, noch Schlawheit, weder Beschädigung noch Unterschlagung Statt finde; die Anstalt geht für ihre Rechnung; keine Einzelheit darf ihnen fremd sein. Die Mitglieder der Section des inneren Verfahrens haben ein gleiches Interesse, den nämlichen Eifer und die nämliche Pünktlichkeit in der Ausübung ihres Amtes zu beweisen. So ist es aber bei

---

Arbeit angehalten werden, besetzt sind, nothwendig an Moralität verlieren, was sie an Erzeugnissen gewinnen.

Denjenigen nicht, welche sich mit dem Cultus und dem Unterrichte befassen; sie dringen nicht so tief in den Gegenstand ihrer Sendung ein; sie dürfen es nicht thun. Hinsichtlich des Unterrichts verlassen sie sich auf die Lehrer, die sie gewählt haben, denen sie ihr Vertrauen schenken. Sie können wohl von Zeit zu Zeit eine Prüfung über die Fortschritte im Lernen abhalten, aber es schickt sich nicht, dass sie jeder einzelnen Unterrichtsstunde beiwohnen. Doch, diess könnte zur Noth noch Statt finden; was aber die religiöse Obsorge betrifft, so dürfen sie nicht einmal daran denken, sich in das Einzelne der Unterweisungen einzumischen, welche der Seelsorger zu ertheilen für gut findet, und noch weniger dürfen sie die Befugniss ansprechen, demselben über die Art und Weise die Lehre vorzutragen und den Unterricht zu leiten, Rathschläge zu geben. Sie dürfen daher höchstens darüber wachen, dass die Geistlichen ihre Obliegenheit erfüllen, wenn dieselbe etwa bestimmt vorgezeichnet ist; mit einem Worte, sie können in diesem Zweige des Systems nur Zuschauer sein, und es würde grosse Nachtheile haben, wenn man es anders einrichten wollte.

Eine Section der Verwaltung für den Unterricht und den Cultus kann keine selbstthätige Section sein; in den beiden Zweigen, die wir betrachtet haben, führt sie die allgemeine Aufsicht, ohne sich in das Einzelne einzulassen. Sie hat also wenig zu thun, wenig Thätigkeit zu entwickeln; und wenn die Lehrer und die Geistlichen gehörig ihre Schuldigkeit thun, so ruht sie aus und verharret in einer vollkommenen Unthätigkeit. Es bleibt uns noch zu betrachten übrig, was bei dieser Section für das moralische Fach, das heisst, für die Besserung der Sträflinge zu geschehen hat.

Um sich bei einem Menschen, den man von seinen Fehlern überzeugen und bessern will, mit Erfolg Gehör zu verschaffen, muss man vor Allem sein Vertrauen gewinnen; diese Bedingung ist unerlässlich. Erst nachdem man von ihm erlangt hat, dass er offenherzig rede, kann man über sein früheres Benehmen, über seine Schwächen, über seine gegenwärtige Stimmung mit ihm sprechen, ihm nutzbringende

Rathschläge und Anweisungen geben. Ein Verwaltungsbeamter ist aber in einer sehr bösen Stellung, um diese Sendung zu erfüllen. Er vertritt die Verwaltung, welche Strafen und Belohnungen austheilt; der Gefangene hat also ein entschiedenes Interesse, sich zu verstellen, wenn er es nöthig hat, um sich von einer vortheilhaften Seite zu zeigen. Wir sollen uns desshalb nicht übereilen, ihn der Heuchelei zu zeihen. Haben wir doch einige Nachsicht mit der armen menschlichen Natur. Wer unter den ehrlichen Leuten sucht nicht sich geltend zu machen bei einem mächtigen Gönner? Wollte man mehr verlangen von Menschen, welche das Laster entwürdigt hat? Wie denn! es ist die Verwaltung, welche Gunstbezeugungen austheilt; die moralische Verbesserung bestimmt dieselben, und nun will man, dass der Verbrecher den Verwaltungsbeamten die geheimsten Tiefen seines Herzens aufschliesse, wo ohne Zweifel noch schlecht bezwungener Hass und strafbare Begierden sich regen? Das wäre zuviel verlangt. Und doch, wenn der Besuchende nicht die offenen Bekenntnisse seines Schützlings erhält, wie soll er den Finger auf die Wunde legen, ihre Tiefe ergründen, und einen heilenden Balsam hineingiessen? Er kann höchstens allgemeine, auf alle Umstände anwendbare Ermahnungen geben, mit mehr oder weniger Kraft und Salbung; aber es wird ihm schwerlich gelingen, der Vertraute des Unglücklichen zu werden. Uebrigens ist auch eine Verwaltungscommission selten zahlreich genug, als dass eine Section einige Glieder aus ihrer Mitte abordnen könnte, um die Gefangenen zu besuchen und ihnen fortgesetzte Sorgfalt widmen zu können. Auf ihre eigenen Kräfte beschränkt, kann sie das Ziel nicht erreichen, wozu alle Theile des Buss- und Besserungssystems organisirt sind, nämlich: die Besserung des Sträflings.

Wenn sie aber die moralische Thätigkeit, ohne welche das Besserungswerk rein illusorisch ist, unmittelbar nicht ausüben kann, wird sie glücklicher sein, wenn sie sich einen Hilfsausschuss beilegt, der mit dieser wichtigen Sendung speziell beauftragt ist? Wir glauben es nicht. Dieses Auskunftsmittel kann allerdings die Zahl der thätigen Mitglieder

vermehrten; allein der Grundsatz der Unfähigkeit des ganzen Körpers bleibt der nämliche. Die Unvollkommenheit ist nur verlarvt. Die Verwaltung hat dadurch, dass sie sich hinter einen Vorhang stellt, keinen höheren Grad von bessernder Eigenschaft erlangt. Das Uebel ist versteckt, aber nicht beseitigt. Der von seinem Auftraggeber geleitete Ausschuss ist nur eine Erweiterung der nämlichen Gewalt; er hat alle Nachteile derselben, und dazu noch die, welche ihm eigenthümlich angehören. Seit 1834 hatte H. Cramer-Audeoud, bei Gelegenheit eines ähnlichen Instituts, die Mängel, welche wir hervorheben werden, gefühlt, und in seinen Aktenstücken über das Buss- und Besserungssystem verlangt er mit uns, dass die Mitglieder des Ausschusses für moralische Aufsicht der Gefängnisse zu Genf von dem Staatsrath ernannt werden sollen (S. 64); dass eines der eigenen Mitglieder im Ausschusse den Vorsitz führe, und dass er von der Verwaltung unabhängig sei (S. 65). Es gereicht uns zum Vergnügen, unsere Ansicht durch die eines so erfahrenen Verwaltungsbeamten unterstützen zu können.

Der Zweck des Ausschusses, behaupten wir, wird verfehlt werden, nicht allein in Beziehung auf die Gefangenen, sondern auch in Beziehung auf die Verwaltung selbst, und aus diesem doppelten Missgriff wird eine verderbliche Schlahheit entstehen. Es ist von hoher Wichtigkeit, diese Behauptung zu beweisen.

§. 1. *Der Zweck des Hilfsausschusses wird verfehlt hinsichtlich der Gefangenen.*

Der Ausschuss ist gleichsam das Auge und das Ohr der Verwaltung. — Schlimme Stellung, worin sich ein Ausschussmitglied dem Gefangenen gegenüber befindet.

In Folge des von uns angenommenen Auskunftsmittels geschieht es, dass die Verwaltung einen Bestandtheil des moralischen Ausschusses ausmacht, ohne dass dieser einen Theil der Verwaltung ausmache; und selbst dann, wenn dieser Ausschuss weder in den Sitzungen der Verwaltung, noch in denen der Sectionen vertreten wäre, und auch niemals

über die Vertheilung von Belohnungen oder Zumessung von Strafen seine Stimme gäbe, würde er nichts desto weniger doch gleichsam das Auge und das Ohr dieses Körpers sein, mittelst seines Präsidenten, welcher der Section des Unterrichts und des Cultus, das heisst, der Verwaltung, alles zuträgt<sup>2</sup>, was in den Sitzungen, deren Geschäfte er leitete, vorgegangen ist.

Der Beamte, welcher im Ausschuss den Vorsitz führt, verbindet diesen mit der Verwaltung; und der Besuchende ist der Berührungspunct zwischen der Verwaltung und dem Gefangenen. Die Sträflinge sind zu fein, um diese Fäden nicht zu greifen; sie steigen allmähig von dem Mitgliede, das sie besucht, zu dem moralischen Ausschusse, zu seinem Präsidenten, zu der Section des Unterrichts und des Cultus hinauf, und finden sich der Verwaltung selbst gegenüber.

Ein Gefangener in dem Buss- und Besserungshause zu Genf, wo der moralische Ausschuss von der Verwaltungskommission abhängt, und an den Gebrechen leidet, die wir anderwärts zu beseitigen streben, — sagte zu einem Mitgliede dieses Ausschusses in einem Augenblicke der Herzensergießung: »Ich habe vor Ihnen kein Geheimniss, und ich bin ein Rindvieh; denn es ist einmal Ihre Pflicht, den Herren zu berichten, in welcher Stimmung Sie mich getroffen haben. Sie versichern mir zwar, dass Sie nicht gehalten seien, unsere Unterhaltungen zu berichten; ich glaube Ihnen gern; aber wenn man Sie befragt, so können Sie nicht umhin, zu antworten und zu sagen, ob Sie mich gut oder übel gestimmt gefunden haben. Sie werden es mir nie aus dem Sinn bringen, dass ich es Ihrem Bericht zu danken habe, dass ich in diesem Quartiere geblieben bin. Wäre ich vorsichtiger, so würde ich Ihnen Manches verschweigen.« Das ist das Geheimniss aller Gefangenen. Das Ausschussmitglied wird von ihnen als zur Behörde gehörend, als ihr Abgeordneter ange-

<sup>2</sup>) So viel Discretion dieser Beamte auch besitzen mag, so kann er doch in der Verwaltungssection nicht unberücksichtigt lassen, was er im moralischen Ausschuss erfährt.

sehen, um sie zu prüfen, ihre geheimen Neigungen auszuforschen, um herauszubringen, welches ihre Pläne für die Zukunft sind, und auf diese Kenntniss alle Begünstigungen zu gründen, die man ihnen im Innern des Gefängnisses ange-  
deihen lassen kann; so hat er keine günstigere Stellung, um ihr Vertrauen zu gewinnen, als ein wirkliches Mitglied der Verwaltung. Es ist vielmehr das Gegentheil der Fall; in dem Geiste des misstrauischen Strällings (und das Misstrauen bewohnt stets das Herz des Verbrechers) nimmt die Rolle, welche das Mitglied des Ausschusses für moralische Aufsicht spielt, einen Firniss von Verstellung, Hinterlist und Gehässigkeit an, der ihn sicher in das ungünstigste Verhältniss setzt, um auf die Besserung einzuwirken.

Sobald ihm der Gefangene Gelegenheit dazu gibt, beeilt sich das Ausschussmitglied, aus dem falschen Lichte heraus zu treten, in welchem er erschienen ist; er erklärt seinem Schützlinge, dass er keine vertrauliche Mittheilung unter dem Siegel des Geheimnisses annehme; dass er frei bleiben wolle, der Verwaltung zu berichten, was er für gut finde; dass er übrigens nicht komme, um seine Gedanken und Absichten zu erforschen, sondern um ihn aufzuklären und ihm zu rathen. Nach dieser Erklärung wird der Gefangene in ihm vielleicht keinen Spion mehr erblicken, dem er nicht trauen dürfe; wird er ihn aber wohl als einen Freund betrachten, in dessen Busen er mit voller Sicherheit seinen Kummer ergiessen möchte? — Diess ist sehr zu bezweifeln.

Der Ausschuss kann also bei dem Gefangenen die Sendung, welche ihm aufgetragen ist, nicht erfüllen. Wir werden sehen, dass er sie eben so wenig bei der Verwaltung erfüllt.

## §. 2. *Der Zweck des Hilfsausschusses wird verfehlt hinsichtlich der Verwaltung.*

Unmöglichkeit des erwarteten Resultates. — Wenn das besuchende Mitglied das Vertrauen des Gefangenen nicht hat, so erfährt er nichts; — wenn er sein Vertrauen gewinnt, so sagt er nichts. — Gezwungene Emanzipation des besuchenden Mitglieds.

Bei der Annahme, deren Prüfung wir weiter verfolgen, hat man sich vorgesetzt, der Verwaltung die Kenntniss des

moralischen Zustandes der Gefangenen zu verschaffen; man wollte sie mittelst der Berichte und Mittheilungen, die von der Zelle des Sträflings durch die Einrichtung, deren Verketung wir dargestellt haben, bis in den Sitzungssaal hinaufsteigen, gewissermassen den Besuchen der Ausschussglieder beiwohnen lassen; und das ist es gerade, was man nicht erlangen kann.

Wir haben gesehen, dass das Ausschussglied, um dem beleidigenden Argwohn des Gefangenen ein Ziel zu setzen, ihm eröffnet, dass er sich die Freiheit vorbehalte, die Unterredungen, welche sie mit einander haben würden, nach Gutdünken mitzutheilen oder zu verschweigen. Wenn aber die Besuche häufig werden, wenn der Besuchende an dem Loose seines Schützlings einen ununterbrochenen Antheil nimmt, und wenn er Gelegenheit hat, ihm unzweideutige Beweise davon zu geben, so wird er das Vorurtheil des Gefangenen überwinden; derselbe wird ihm Bekenntnisse ablegen, die, obgleich ohne Bedingung angenommen, doch nicht minder heilig sind, weil sie die Folge der Gefühlsergiessung sind, in dem Geheimniss des Zwiegesprächs ohne Zeugen. Was wird der Besuchende in diesem Falle thun? Wird er nicht unterlassen müssen, das, was der Gefangene jedem Andern verborgen haben würde, einem Ausschusse zu berichten, der ein Werkzeug der Verwaltung ist? Wird er sich nicht sogar enthalten sollen, eine Meinung über die Gemüthsstimmung auszusprechen, welche ihm nur durch vertrauliche Aufschlüsse bekannt geworden ist?

Vor Kurzem sahen wir den Besuchenden in der Lage, dem Gefangenen sagen zu müssen, er wolle seine Geheimnisse nicht wissen, und er würde sie der Verwaltung entdecken; jetzt sehen wir ihn in dem Ausschusse, wo die Verwaltung in der Person des vorsitzenden Beamten gegenwärtig ist, wie er durch sein Stillschweigen den Entschluss zu erkennen gibt, die erhaltenen Mittheilungen gewissenhaft zu bewahren; seine Stellung wird deutlich. Jene beiden Erklärungen, gegen den Gefangenen und den Ausschuss, sind gewissermassen die Besitznahme des Postens als Mitglied des

moralischen Ausschusses. Sie sind die Erklärung seiner Unabhängigkeit. So nimmt durch die Gewalt der Dinge selbst, trotz der entgegenstehenden organischen Bestimmungen, das Mitglied des moralischen Ausschusses die ihm gebührende Stellung ein, das heisst, als Abgeordneter einer andern Macht, als der Verwaltung; und er genießt, für seine Person, die freie Uebung seines Mandats, während sein Ausschuss durch die Abhängigkeit, worin man ihn hält, in seinen Operationen gehemmt wird.

Aus der ängstlichen Zurückhaltung der Mitglieder des moralischen Ausschusses folgt, dass sich die Verwaltung dieses Institutes nicht als eines Canals bedienen kann, welcher in das Innere des Besserungswerkes einzudringen gestatte; und der Hilfsausschuss für moralische Verbesserung, durch die Abhängigkeit, worin er sich befindet, beengt, erreicht den Zweck nicht, den man sich bei seiner Errichtung vorgesetzt hatte.

### §. 3. *Schlaffheit der Verwaltung in dem moralischen Werk.*

Verlegenheit, welche aus dieser Schlaffheit entspringt. — Beispiel: die Bibliothek.

Da die Verwaltung, wie wir eben sahen, den Einzelheiten des Unterrichts, des Cultus und des moralischen Werkes fremd ist, so wird sie zwar wohl ein allgemeines, wohlwollendes und gewissenhaftes Interesse dafür haben, aber nie jenes thätige Interesse, das sie den übrigen Zweigen des Systems zuwendet, wo sie wirksam und aus sich selbst handelt. Die Section des Unterrichts und des Cultus ist also in eine Art von Schlaffheit versetzt. Dieser Umstand ist sehr schlimm, und gefährdet oft den Erfolg der Arbeiten des Ausschusses.

Wir haben zu verstehen gegeben, dass Reibungen Statt finden können bei Anlass der Belohnungen und des Unterrichts. Die Ersteren werden nach dem Fleiss und der Geschicklichkeit bei der Arbeit, ohne Rücksicht auf die Moralität, bemessen, und der Andere wird an vielen Orten durch die Vorschriften hinsichtlich der Zeit und der Beschäftigungen

gehemmt, und den Interessen der Manufactur geopfert werden; allein, um der grösseren Deutlichkeit willen, erlauben wir uns eine Art von Abschweifung, um einen einzigen Punct mit besonderer Aufmerksamkeit zu betrachten.

*Abschweifung. — Von der Sorge für die Bibliothek.*

Die Wahl der Bücher steht der Section des Unterrichts und des Cultus zu. — Die Bibliothek bildet sich stufenweise. — Die Section des Unterrichts und des Cultus sieht die Bibliothek nie mit eigenen Augen. — Der moralische Ausschuss weiss allein, welche Bücher zur Anschaffung taugen. — Er kann sie nicht kaufen ohne Ermächtigung der Verwaltung. — Diese kann die Nothwendigkeit nicht beurtheilen; sie verweigert ihre Zustimmung. — Der Ausschuss verlangt nichts mehr. — Der Dienst bleibt in kränklichem Zustande. — Ungereimtheit, dass ein Geistlicher gehalten sein soll, von Laien die Ermächtigung zu begehren, ein religiöses Buch der Bibliothek einzuverleihen. — Ist es angemessen, dass die Seelsorger der Verwaltung angehören?

Der Section des Unterrichts und des Cultus muss natürlich die Sorge für die Bibliothek übertragen sein; sie besorgt den Ankauf der Bücher, und ohne ihre Genehmigung darf nach der Hausordnung keines in das Gefängniss gebracht werden.

Zuverlässig werden die Mitglieder der Verwaltung, insbesondere diejenigen von der Section des Unterrichts und des Cultus, überall die wahren competenten Richter sein, und man darf sich mit vollem Vertrauen auf ihre Einsicht, bezüglich auf die Auswahl der Werke verlassen, welche am besten geeignet sind, den Verstand der Knaben und Jünglinge zu entwickeln, die Irrungen der Erwachsenen zu berichtigen, den Geist Aller zu nähren, und in den Gemüthern hochherzige Gefühle und edle Gedanken zu unterhalten; aber eine Sammlung, welche zahlreich und abwechselnd genug wäre, um die Aufmerksamkeit durch den Reiz der Neuheit zu fesseln, würde eine allzu beträchtliche Bibliothek bilden; und man wird es vermuthlich für angemessener halten, sie im Anfang nur aus einer kleinen Zahl von Hauptwerken zusammenzusetzen, mit dem Vorbehalt, sie allmählig, je nach dem Charakter und den moralischen Bedürfnissen der Gefangenen zu verstärken. Die

Bibliothek ist daher nicht etwa eine Sache, die man ein für alle Mal herstellt, ohne dann weiter daran zu denken; sie ist im Gegentheil eine tägliche Arbeit, welche ununterbrochene Sorgfalt erheischt. In dieser Beziehung ist aber die Verwaltungssection nicht recht fähig zu handeln. Da sie die Gefangenen nur oberflächlich kennt, aus den unvollständigen Berichten, die ihr zukommen, so kann sie nicht bestimmen, welche Bücher bei der Auswahl den Vorzug verdienen, und wenn man auf das Einzelne kömmt, so ist es ihr rein unmöglich, jedem Gefangenen das Werk in die Hand zu geben, welches seinem Charakter und seinen Fähigkeiten am angemessensten ist; denn manches Buch, welches für gewisse Individuen vortrefflich passt, wird für andere ganz unpassend sein. Gibt man zum Beispiel einem ungläubigen Freigeist ein ascetisches Buch in die Hände, so gibt es Anlass zu Aergerniss; unterlässt man, einen Schriftsteller lesen zu lassen, welcher diesen oder jenen Irrthum, womit ein Gefangener behaftet ist, bekämpft, so versäumt man vielleicht unwiederbringlich die dargebotene günstige Gelegenheit, ihn zu bessern. Die Wahrheit dringt nicht auf dem nämlichen Wege in alle Herzen. Bei Manchem verschliesst sich der Geist gegen die Folgerungen aus geschichtlichen Thatsachen, und steht dagegen den Reizen der Natur offen, die ihn zum Schöpfer erheben; ein Anderer hört mit Nutzen auf das, was zur Vernunft spricht, und verwirft das, was sich an die Einbildungskraft wendet. Jeder braucht eine besondere Behandlungsweise. Die, welche ihm ansteht, kann man nur durch oft wiederholte Besuche, durch das Studium des Geschmacks, der Neigungen, der Fähigkeit, welche das Individuum zeigt, kennen lernen. Da die Section der Verwaltung diese Kenntnisse nicht unmittelbar erlangen kann, so wird sie sich gar nicht damit abgeben, die Bibliothek zu verstärken; daraus entstehen unvermeidliche Säumnisse. Wenn ein besuchendes Mitglied die Anschaffung eines neuen Werkes wünscht, so muss er es von dem Ausschuss begehren, der sich nur selten versammelt; wenn dieser das Verlangen gut heisst, so bringt es der Präsident vor die Section des Unterrichts und des Cultus, deren

Sitzungen noch seltener sein müssen, in Anbetracht der geringen Thätigkeit, wozu die Natur der Dinge sie verurtheilt, wie gross auch der Eifer und das Verdienst ihrer Mitglieder sein mögen. Diese Section endlich wird den ihr vorgelegten Vortrag prüfen, und da sie die besonderen Gründe, welche ihn veranlassen, nicht wissen kann, so wird sie ausmerzen, was ihr überflüssig scheint, vielleicht gerade, was das Nützlichste gewesen sein würde. Da sie keine hinreichende Sachkenntniss hat, so wird sie nur nach allgemeinen Betrachtungen urtheilen, und wenn auf der ihr zur Genehmigung vorgelegten Liste Bücher stehen, wie *der Graf von Valmont, die Betrachtungen von Lamartine, die Predigten von Massillon, der Geist des Christenthums*<sup>3)</sup> u. s. w., welche für die Masse der Gefangenen entweder zu hoch oder zu unterhaltend sind, so wird sie glauben, dieselben streichen zu müssen. Das Ausschussglied wird jedoch die Ueberzeugung haben, dass er gerade das verlangt habe, was für einige Verbrecher, die nicht zu der gewöhnlichen Classe gehören, deren Besserung ihm sehr am Herzen liegt, von grossem Nutzen gewesen wäre; es verdriesst ihn, dass ihm das Mittel verweigert wird, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen; und wenn er mehrmals eine solche Zurückweisung erführe, so würde er abgeschreckt, entmuthigt werden in seiner Aufgabe; er würde wenigstens aufhören Bücher zu verlangen, und dieser wichtige Theil des Unterrichts wäre vernachlässigt.

Die Seelsorger werden hinsichtlich der Bibliothek noch mehr Verdruss haben, als die Ausschussglieder. Es ist nicht in der Ordnung, dass die Geistlichen hinsichtlich der Unterweisungen, die sie ihrer Heerde zu geben haben, sich bei Laien Raths erholen sollen; und wenn es geschähe, was sehr möglich ist, dass die Verwaltungssection bloß aus katholischen, oder bloß aus protestantischen Mitgliedern bestünde, so wäre es ein offenbarer Uebelstand, zu verlangen, dass ein Seelsorger bei Laien einer andern Kirche die Erlaubniss

<sup>3)</sup> Von Chateaubriand.

Anmerk. d. Uebers.

nachsuche, dieses oder jenes Werk für fromme Andacht oder Theologie anzuschaffen; daher würde man auch den religiösen Unterricht des Bekenntnisses, das in der Verwaltung nicht vertreten ist, darunter leiden sehen.

Um diesem und ähnlichen Uebelständen hinsichtlich des Cultus abzuhelpen, kam man auf den Gedanken, die Seelsorger der Verwaltung einzuverleiben, und zwar bei der Section des Unterrichts und des Cultus. „Durch dieses Mittel, sagte man, würde die genannte Section in das Hauptfach des Systems eintreten; sie würde selbstthätig werden, wie die übrigen Sectionen, und den erforderlichen Einfluss erhalten, der ihr abgeht, um jenen das Gegengewicht zu halten.“ Allein diese Vortheile würden das Uebel nicht aufwiegen, welches auf einer andern Seite dadurch entstünde. Alles, was wir von der Unmöglichkeit gesagt haben, die moralische Thätigkeit im Wege der Verwaltung auszuüben, zeigt sich in höherem Grade hinsichtlich der religiösen Thätigkeit. Einen Seelsorger zum Mitglied der Verwaltung eines Gefängnisses ernennen, wäre gerade so, als wenn man in der Gesellschaft einen Pfarrer zum Friedensrichter oder Polizeicommissär machen wollte.

Der Diener der Religion muss Allem, was mit der Verwaltung zusammenhängt, durchaus fremd bleiben, wie wir es weiter unten, wo von der religiösen Thätigkeit die Rede sein wird, ausführlicher sehen werden; wenn wir den Gegenstand hier berühren, so geschieht es blos, um die Bemerkung zu machen, dass nach diesem Grundsätze die Seelsorger nicht Mitglieder eines moralischen Ausschusses sein dürfen, wenigstens wenn derselbe von der Verwaltung abhängig ist. Man würde sie daselbst nur als eine fortwährende Protestation gegen den Fehler der Einrichtung auftreten sehen. Als unantastbare Aufbewahrer der guten und bösen Gedanken der Gefangenen, eingeweiht in ihre geheimen Neigungen, müssen sie stumm bleiben, so oft die Wahrscheinlichkeit der Besserung derselben erörtert wird. Sie konnten sich nicht, wie die Besuchenden, von der Verbindlichkeit zum Stillschweigen los machen; sie sind unwiderruflich dazu verpflichtet.

Selbst dann, wenn sie die Bekenntnisse nicht unter dem Siegel der Beichte erhalten, macht doch der Charakter der Diener des Allerhöchsten das Geheimniss des Gefangenen zum Geheimniss Gottes; sie werden sich scheuen, dasselbe einem Ausschuss zu enthüllen, und sie werden eine zurückstossende Umsicht beobachten; ein peinlicher Gegensatz zu der Offenheit, welche in den Mittheilungen aller übrigen Mitglieder unter einander herrscht.

*Wiederaufnahme des Gegenstandes.*

Ehrenvolle Ausnahmen von den aufgestellten Grundregeln. — Lehre des preussischen Ministers Arnim; — des Barons von Weveld, Directors des Gefängnisses zu München, und eines österreichischen Criminalisten.

Hier treten wir in die allgemeine Frage ein, über den Nachtheil, die moralische, und insbesondere die religiöse Thätigkeit in eine von der Verwaltung abhängige Stellung zu setzen; damit wollen wir aber nicht sagen, dass die Geistlichen von den Verwaltungen ausgeschlossen sein sollen; es gibt so viele Anstalten, die von der Geistlichkeit mit Geschick geleitet werden, dass wir unmöglich auf diesen Gedanken kommen können; aber in diesen Anstalten selbst hat derjenige, welcher mit der Verwaltung beauftragt ist, nicht die *Seelsorge*, welche dem Seelsorger eines Gefängnisses obliegt.

Desgleichen, wenn wir sagen, dass die Moral und die Religion nicht auf dem Verwaltungswege gelehrt werden dürfen, so reden wir von einem Grundsatz. In der Praxis trifft man Beispiele, welche zu beweisen scheinen, dass der Verwaltungsbeamte gerade der Mann Gottes sei, der an den Posten, welchen er bekleidet, gesetzt worden, um die Besserung der Sträflinge zu bewirken; allein solche Beamte, solche Directoren, welche die Gabe besitzen, sich so zu sagen zu zertheilen, sich zugleich als Beamte gefürchtet zu machen, und das Vertrauen als Freunde, als Beschützer zu gewinnen; solche kostbare Männer sind seltene Ausnahmen, ganz ausser der gewöhnlichen Reihe, und der Gesetzgeber darf nicht darauf zählen, ihres Gleichen oft zu treffen; er würde unklug handeln, wenn er auf solche Männer rechnete, um die

Lücken in seinem Werke auszufüllen; er soll im Gegentheil die Grundsätze anerkennen, und sich nicht davon entfernen. Wir glauben daher aus den Erörterungen, in die wir eingegangen sind, zwei Folgerungen ableiten zu dürfen: dass nämlich die moralische Thätigkeit nicht von der Verwaltung unmittelbar, und noch viel weniger mittelbar ausgeübt werden dürfe; mit andern Worten, dass es ein grosses Uebel ist, wenn ein moralischer Ausschuss einen Theil der Verwaltung bildet; dass es aber ein noch viel grösseres Uebel ist, wenn dieser Ausschuss, ohne einen Theil der Verwaltung auszumachen, dennoch ihr Werkzeug ist.

Die Ansicht, welche wir hier entwickelt haben, gehört übrigens nicht uns allein an; es ist die Doctrin des preussischen Ministers Arnim, des Barons von Weveld, Directors des Gefängnisses zu München, und eines österreichischen Criminalisten. Diese gelehrten Rechtskundigen stellen den Grundsatz auf, dass die moralische und religiöse Thätigkeit gar nicht in den Bereich der Regierung gehört; sie wollen, dass dieselbe in einem Gefängniss als *negativ* erscheine, das heisst, als nicht von der Behörde ausgehend. Die Letztere beschützt sie, aber sie lässt ihr volle Unabhängigkeit.

H. Lagarmite theilt uns in dem Zustande der Gefängnisse Deutschlands die Ansicht jener Schriftsteller mit<sup>4</sup>:

„Nach dem preussischen Minister Arnim (1803) ist es nicht die Sendung des Staates, die *moralische Verbesserung* der Verurtheilten zu unternehmen; da seine Thätigkeit nur gegen die gesetzwidrigen Handlungen gerichtet ist, so hat er sich nicht um die inneren Beweggründe dieser Handlungen zu kümmern, und die Moralität der Bürger kann nie der *Zweck* seiner Bestrebungen sein; diese kann ihn höchstens in einer *negativen* Weise interessiren, in der Art, dass er sich dem widersetzt, was dieselbe stören könnte. Werden diese Grundsätze auf die Verwaltung der Gefängnisse angewendet, so wird der Staat keine andere Sendung haben, als das Verderbniss der Gefangenen durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zu verhindern. 1) Die Einführung der Arbeit in allen derartigen Anstalten; die Arbeit soll so gewählt werden, dass sie dem Sträfling nach seinem Austritt aus dem Gefängniss nützlich ist, und die Verwaltung soll

---

<sup>4</sup>) M. Lagarmite, *État des prisons d'Allemagne*; Anmerkungen zu den Vorlesungen des H. Julius, 2. Bd. S. 345, 360, 367.

dieselbe niemals zu einem rein finanziellen Gegenstand machen.“ (Um die Gefangenen zu veranlassen, den grösstmöglichen Fleiss auf ihre Arbeit zu verwenden, ist H. Arnim der Ansicht, ihnen den Ueberschuss ihres Lohnes über den Werth des ihnen auferlegten Tagwerks zukommen zu lassen.) 2) Eine strenge Classenabtheilung, welche nicht die Beschaffenheit der Strafe, noch irgend eine andere äussere Rücksicht zur Grundlage haben soll, sondern *die Nothwendigkeit, gefährliche Berührungen zu verhindern*. 3) Die Einführung des religiösen Cultus und des geistlichen Zuspruchs, um den Gefangenen *Gelegenheit* zu geben, sich zu bessern.“ H. Arnim will, wie er selbst sagt, nur eine *physische Verbesserung* erlangen; eine *moralische Besserung* gibt er nur auf negative Weise zu, indem er Alles, was sie hindern könnte, zu beseitigen sucht, wie zum Beispiel: gefährlichen Umgang, Müssiggang, Mangel an religiösen Tröstungen. H. Baron von Weveld, Director des Gefängnisses zu München, drückt sich folgendermassen aus: „Ich unterscheide sorgfältig die *physische* Besserung von der *moralischen*, und glaube, dass die Erstere allein es ist, welche man zu erlangen streben soll, indem man sich genau nach dem Zweck der Strafe richtet; so ist, in meinen Augen, die *physische* Besserung der *positive* Zweck der Gefängnisse, die *moralische* Besserung der *negative* Zweck 5.“

In Oestreich verhält es sich, wie folgt:

„Arbeit, Classenabtheilung, religiösen Cultus, Elementarunterricht, alle diese Anstalten lässt der Verfasser zu und empfiehlt lebhaft ihre Anwendung; allein der Staat soll sich derselben nur bedienen, um den Verbrechern eine *Gelegenheit* zu geben, sich zu bessern, ohne sich um die Wirkung zu kümmern, welche sie auf das Gemüth des Gefangenen hervorbringen werden; mit einem Wort, er soll thun, was in seiner Macht steht, *geschehe dann, was da wolle*. Jedes andere System führt zum Despotismus. Das Herz des Menschen ist ein Heiligthum, welches ein Freund seinem Freunde öffnet, in welches das Auge des Ewigen eindringt, welches aber der Staat nicht antasten kann, ohne auf einen gefährlichen Weg zu gerathen 6.“

3) *Freimüthige Gedanken über die Verminderung der Criminalverbrechen*, von Baron von *Weveld*, München 1810. 6) *Pratobevera. Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten*. Wien 1816.

## Zweiter Abschnitt.

## Vortheile einer moralischen Commission, welche von der Verwaltung unabhängig ist.

Organisation der moralischen Commission. — Ihre Rechte. — Ihre Pflichten. — Ihre Wirkung.

§. 1. *Organisation der moralischen Commission.*

Ernennung. — Bureau. — Ausschüsse. — Zuziehung mit beratender Stimme eines Mitglieds der Verwaltung, des Directors, des katholischen und protestantischen Seelsorgers. — Bestimmung eines Locals. — Finanzen.

Wenn in einem Werke, wie dieses, das für alle Länder und für alle Oertlichkeiten bestimmt ist, von einer Organisation gesprochen wird, so begreift man wohl, dass wir keine Schranken vorzeichnen können, in welche man sich nothwendigerweise einschliessen müsse; wir geben, wie wir schon bei dem Local und bei der Verwaltung bemerkt haben, eine ausführliche Schilderung wünschenswerther Einrichtungen; jede Buss- und Besserungsanstalt mag daraus nehmen, was ihr angemessen erscheint, dasselbe weiter ausbilden und ihren Bedürfnissen anpassen. Wenn wir uns zuweilen erlauben, Zahlen anzuführen, so geschieht es, weil wir unsere Gedanken sonst unmöglich klar machen könnten, ohne dass es uns übrigens in den Sinn käme, dadurch die Schwierigkeit heben zu wollen.

Eben so wird man einsehen, da das moralische Werk in einem Gefängniss rein auf Ueberzeugung und Hingebung beruht, dass wir nicht wissen können, ob die Personen, deren Mitwirkung unentbehrlich ist, sich in einer gesellschaftlichen Lage befinden, die ihnen gestattet, einen ziemlich grossen Theil ihrer Zeit ohne angemessene Entschädigung zu opfern. Es ist Sache der Regierungen, dergleichen Schwierigkeiten zu bemessen, und ihre Lösung zu versuchen, indem sie sich der ihnen zu Gebot stehenden Mittel bedienen, um den Eifer redlicher Männer anzuspornen.

Wir billigen durchaus die von H. Berenger ausgesprochene Idee, über die Zweckmässigkeit der Errichtung einer

besondern Verwaltung, die einem General-Oberintendanten der Gefängnisse übertragen, und dem Ministerium des Innern zugetheilt würde. Es wäre leicht, für Länder von geringerem Umfang als Frankreich, eine ähnliche Einrichtung zu gründen. Wir wünschen, dass die verschiedenen *moralischen Commissionen* durch das Organ ihrer Bureaus unmittelbar mit dem General-Oberintendanten (das heisst, mit dem Chef der besondern Verwaltung der Gefängnisse, welches auch sein Titel sein mag,) correspondirten: Jedes Bureau sollte seinen Präsidenten und seinen Secretär haben. Diese Beamten, so wie drei andere Mitglieder, in allem fünf Mitglieder, würden für jedes Buss- und Besserungshaus von der Regierung ernannt, auf Vorlage einer Candidatenliste, welche die doppelte Anzahl enthält, und in Frankreich von dem Präfecten, in jedem andern Lande von der obersten Behörde der Provinz, worin das Gefängniss liegt, gefertigt würde. Dieser Kern von fünf Mitgliedern würde sich alsdann eine grössere oder geringere Anzahl von Collegen, je nach dem Umfang der Bedürfnisse auswählen. Die Wahl würde mittelst Stimmzetteln vorgenommen und von dem Präsidenten der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Die so gebildete Commission würde ihre innere Organisation festsetzen, die Zahl ihrer Sitzungen und die Ordnung ihrer Berathungen bestimmen. Wenn das Gefängniss gross wäre, also zum Beispiel drei- oder vierhundert Sträflinge enthielte und die Sitzungen durch die ausführlichen Berichte, wovon wir alsbald reden werden, zu sehr verlängert würden, so könnte der Präsident die Arbeit unter mehrere Ausschüsse vertheilen, welche motivirte Gutachten bringen würden, worüber dann die Commission nur abzustimmen hätte. Die Mitglieder, in Ausschüsse getheilt oder nicht, je nach ihrer Zahl, hätten das Amt von *Besuchenden*, und würden die Gefangenen unter einander vertheilen, so dass sie dieselben häufig, regelmässig, und in zusammenhängender Weise sähen, das heisst, so dass das nämliche Individuum von einem und dem nämlichen Mitgliede besucht würde.

Nach unserer Ansicht sollte die moralische Commission

eines Gefängnisses von dreihundert Sträflingen nicht aus weniger als zehn bis zwölf Mitgliedern bestehen; und wenn Jeder eine bis zwei Stunden des Tags darauf verwenden könnte, so würde er bald einsehen, dass die Zeit gut angewendet ist, und dass er nicht zu viel einem Geschäfte widmet, das nach seiner Natur langsam, verwickelt, im Anfang voll Schwierigkeiten ist, und vor Allem Ausdauer erheischt.

Das Geschäft der moralischen Thätigkeit erfordert einen grossen Fleiss. Wenn man sich demselben nur in langen Zwischenräumen unterzieht, so wird die auf den Gefangenen hervorgebrachte Wirkung immer schwächer und verliert sich; man verliert auch selbst von seinem ersten Eifer; man lässt nach, wird schlaff, und endlich muthlos. Nichts lähmt den Eifer so sehr, wie die Unterbrechung des Dienstes.

Der Präsident der moralischen Commission würde zu den Sitzungen, aber nur mit berathender Stimme, den katholischen und protestantischen Seelsorger, den Director und Ein oder mehrere Mitglieder der Verwaltung beiziehen.

Es versteht sich von selbst, dass sich die Commission im Innern der Anstalt versammelt, und dass für ihre Sitzungen ein angemessenes Local bestimmt würde, mit den erforderlichen Räumen für die Registratur und die Bibliothek.

Zum Schlusse dessen, was die Organisation einer moralischen Commission betrifft, hätten wir den Artikel *Finanzen* zu besprechen, allein wenige Worte werden dazu hinreichen. Die Regierung würde eine Summe auswerfen für den Dienst dieser Commission, das heisst, für die Bureaukosten, die Bibliothek, den Ober- und Unterlehrer. Die Gefangenen würden auf ihre Kosten, wenn ihr verfügbarer Lohn dazu hinreicht, Papier, Federn, Tinte, Bleistifte, die Sprachlehre, das Rechenbuch und andere Erfordernisse zum Unterricht anschaffen. In gewissen Ausnahmefällen würde die Verwaltung diese Gegenstände liefern.

## §. 2. Von den Rechten der moralischen Commission.

Die schützende Leitung (patronage) liegt ausser dem Bereiche dieses Handbuchs. — Zutritt zu den Sitzungen der Verwaltung. — Mittheilung

aller Acten. — Besuche bei den Gefangenen. — Vernehmung der Angestellten. — Beschränkung der Rechte durch die der Verwaltungsbeamten und Angestellten.

Nach unsern Begriffen beschränken sich die Obliegenheiten und der Einfluss der moralischen Commission nicht auf die Sorge für die Gefangenen, sondern erstrecken sich auch auf die Freigelassenen. Wir legen einen grossen Werth darauf, dass die nämliche Commission, welche in dem Gefängnisse an die moralische Erziehung des Gefangenen, so zu sagen, die erste Hand gelegt hat, fortfahre, ihn zu begleiten und zu beschützen. Zu diesem Behufe würde sie sich als *Ausschuss für die schützende Leitung* (patronage) bilden, welche ihre Sitzungen ausserhalb des Buss- und Besserungshauses halten und eine hinreichende Anzahl von Schutzherrn (patrons) beiziehen würde; allein wir beschränken uns in diesem Werke darauf, von den Rechten und Pflichten der moralischen Commission innerhalb der Gränzen des Gefängnisses zu reden.

Weiter oben haben wir den Wunsch ausgesprochen, dass die moralische Commission Ein oder mehrere Mitglieder der Verwaltungscommission zu ihren Sitzungen beiziehen möchte; eben so hielten wir es für sehr angemessen, wenn die Letztere zu allen Sitzungen den Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, den Vicepräsidenten der moralischen Commission gleichfalls mit berathender Stimme beizöge; von diesen gegenseitigen Rücksichtnahmen würde vielleicht die Eintracht und das gute Vernehmen abhängen, welche zwischen zwei Theilen Eines Ganzen so wünschenswerth sind, — zwei Theile, welche sich an gar vielen Punkten berühren, ohne dass ihre Befugnisse je in einander schmelzen sollen oder dürfen.

Die Mitglieder der moralischen Commission sollen das Recht des Zutritts in alle Theile der Anstalt haben. Alle Acten sollen zu ihrer Verfügung stehen; sie sollen von Allem Kenntniss nehmen dürfen, was das Rechnungswesen und den Umsatz der Arbeitserzeugnisse anbelangt, so wie von Allem, was auf die Gefangenen Bezug hat.

Jedes Mitglied der Commission soll die Gefangenen zu jeder Stunde des Tages besuchen dürfen; die Arbeit oder der Unterricht sollen nie ein Hinderniss sein. Er darf sie nach seinem Ermessen in das Sprechzimmer, in ihre Zelle oder in die Capelle, einzeln oder in Abtheilungen rufen lassen, je nach der Beschaffenheit der Unterweisungen, die er ihnen ertheilen will.

Der Gefangene, den ein Mitglied der moralischen Commission rufen lässt, soll gehalten sein zu kommen; seine Weigerung wäre ein Act des Ungehorsams und würde als solcher bestraft. Diese Bestimmung hat nicht zum Zweck, dem Gefangenen die Verbindlichkeit aufzulegen, Besuche anzunehmen, die ihm unangenehm geworden sind, sondern das Aergerniss zu verhüten, welches in einem Arbeitszimmer entstehen würde, wenn ein Mensch aus Misslaune, oder, um einer Anwandlung von Eitelkeit zu folgen, das Recht hätte, dem, der mit ihm sprechen wollte, antworten zu lassen: ich bin heute nicht sichtbar. Es ist Sache des Mitglieds der moralischen Commission, keinen Solchen rufen zu lassen, der gegen seine wohlwollenden Aufmerksamkeiten Widerwillen zeigen würde. Endlich dürfen die Mitglieder der moralischen Commission die Angestellten über die Einzelheiten des Dienstes und über die Aufführung der Gefangenen vernehmen; sie sollen das Recht haben, alle ihnen nothwendigen Aufschlüsse zu verlangen.

Hingegen sollen die Rechte der moralischen Commission niemals so weit gehen, dass sie ihre Mitglieder ermächtigen, in irgend einen Theil der Hausordnung einzugreifen, oder irgend ein Recht der Verwaltungsbeamten oder der Angestellten zu verletzen. Die Erfahrung allein kann ein geregeltes Verfahren in dieser Hinsicht zu Wege bringen. Wir wollen einen Hauptpunct als Beispiel anführen. Da der Director für die Sicherheit des Gefängnisses verantwortlich ist, so muss er auf die Schritte aller Derjenigen, die sich demselben nähern, ein wachsames Auge haben, und die Mitglieder der moralischen Commission dürfen von der Aufsicht nicht ausgeschlossen bleiben. Weit entfernt Anstand

daran zu nehmen, sollen sie vielmehr nicht nur sich derselben fügen, sondern selbst sie verlangen und dazu aufmuntern; einmal, weil es die Vorschrift ist, und dann, weil das moralische Fach vielleicht noch mehr als das Verwaltungsfach dabei betheilt ist, dass jeder Gedanke an Entweichung dem Sträfling aus dem Sinn komme. Allein solche Gedanken würden bei Einigen unterhalten werden, wenn ihnen das besuchende Mitglied Aufschlüsse gäbe über das, was in den verschiedenen Quartieren vorgeht, über die äusseren Ereignisse, oder wenn er auf eigene Faust einen Zettel mit hinausnahme oder ein Buch hereinbrächte; solche Gefälligkeiten würden bei ihnen den Gedanken erzeugen, mit irgend einem Vertrauten draussen in Verbindung zu treten; die Sache ist nicht unmöglich. Ein Besuchender, welcher kein Misstrauen hat, könnte dahin gebracht werden, dem Sträflinge ein Andachtsbuch einzuhändigen, das er von einem Dritten bekommen hätte, und in dessen Decke Feilen oder andere eben so gefährliche Werkzeuge eingeschlossen wären. Der Director, welcher durch seinen Beruf alle Listen der Gefangenen kennt, muss daher den Besuchenden vor der Gefahr bewahren dürfen, irgend einen Gegenstand ohne seine Genehmigung herinzubringen. Endlich sollen die Mitglieder der Commission den Angestellten keine Weisung geben und ihnen keine Vorstellung machen. Wäre Anlass dazu vorhanden, so hätten sie sich an den Director oder an die Verwaltung zu wenden. Sie sollen überall herumgehen dürfen, wie Fremde von Auszeichnung, denen man nichts verbirgt, die aber nichts befehlen können.

### §. 3. *Von den Pflichten der moralischen Commission.*

Von dem moralischen Unterricht. — Von dem geistbildenden Unterricht.

Die Pflichten der moralischen Commission sind zahlreich; um der grösseren Deutlichkeit willen, werden wir sie in zwei Artikel abtheilen; wir werden den moralischen Unterricht von dem geistbildenden Unterrichte unterscheiden.

## Erster Artikel.

## Von dem moralischen Unterricht.

Eintheilung: Unmittelbar, — mittelbar. — *Unmittelbarer moralischer Unterricht*: Die Besuche. — Das moralische Actenheft. — Die Bibliothek. — Der Catalog. — Austheilung der Bücher. — Allgemeine Lectüre oder Unterweisungen. — *Mittelbarer moralischer Unterricht*: Derselbe erstreckt sich auf alle Zweige des Systems.

Der moralische Unterricht kann auf zwei verschiedene Arten Statt finden; *unmittelbar* durch die Mitglieder der Commission, und die Sorgfalt, welche sie darauf verwenden; *mittelbar* durch die Aufsicht, welche sie ausüben.

Bei dem unmittelbaren Unterricht gehört die erste Stelle den Besuchen bei den Gefangenen; die Mitglieder der moralischen Commission sollen dieses Geschäft so unter sich vertheilen, dass Jeder denen, welche ihm übergeben sind, wenigstens Einen Besuch in der Woche machen kann. In den Unterredungen mit ihnen soll er suchen, ihr Vertrauen zu gewinnen und den Einfluss zu erlangen, ohne welchen er zu ihrer Besserung nichts beitragen kann<sup>7</sup>.

Es wird ein moralisches Register oder Actenheft geführt, worin jeder Gefangene sein *Fach* oder seinen *moralischen Conto* hat. Oben an der ersten Blattseite wird eingeschrieben: der Name des Gefangenen; — sein Stand; — sein Alter; — das Datum seines Eintritts; — die Zeit seiner Verurtheilung; — der Betrag der Gerichtskosten, welche er dem Fiscus schuldet; — sein Gesundheitszustand nach dem Befund des Arztes. Hierauf folgen die Anklageacte und der Text des Urtheils. — Die Rückseite ist dazu bestimmt, alle Erkundigungen aufzunehmen, die man sich über das frühere Leben des Gefangenen verschaffen konnte. Das Gute kann mit rother, das Böse mit schwarzer Tinte geschrieben werden, wie es in Paris bei dem Ausschuss für die schützende Leitung der jungen Freigelassenen geschieht.

In jeder Commissionssitzung soll der Besuchende über

<sup>7</sup>) Dieser Gegenstand wird im zweiten Theile, in dem Capitel von den *Besuchenden*, ausführlich erörtert werden.

jeden Sträfling, mit dem er zu thun hat, einen Bericht in Betreff der Hauptgegenstände der Aufsicht erstatten; dieselben sind in dem Register mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, welche folgende Punkte in Erinnerung bringt: N<sup>o</sup>. 1. Beruf, welchen der Gefangene in dem Arbeitszimmer treibt, und in welchem Quartier. N<sup>o</sup>. 2. Zahl der Besuche des Mitglieds; N<sup>o</sup>. 3. desgleichen von dem katholischen oder protestantischen Seelsorger. N<sup>o</sup>. 4. Desgleichen von jeder dritten Person, sowohl von der moralischen Commission, als von der Verwaltung oder von Aussen. N<sup>o</sup>. 5. Bestrafungen; ihre Natur; ihre Ursache; ihre Folgen. N<sup>o</sup>. 6. Begehren des Gefangenen. N<sup>o</sup>. 7. Begehren des Besuchenden. N<sup>o</sup>. 8. Gesundheitszustand; Näheres über die Krankheit; die Pflege, welche man gibt; die Meinung des Arztes. N<sup>o</sup>. 9. Bemerkungen über das Betragen in der Capelle. N<sup>o</sup>. 10. Bericht des Aufsehers des Arbeitszimmers über die Aufführung während des Monats.

Die meisten von den hier bezeichneten Punkten kommen nicht in jeder Sitzung vor, und im Uebrigen vermeidet man auch, etwas Unnützes zu sagen. Der Präsident wacht darüber, dass der Berichterstatter nicht von der Frage abkomme; dass er zum Beispiel nicht in nutzlose Einzelheiten seiner Unterredungen eingehe; seine Worte mögen sehr erbaulich, die Antworten des Gefangenen sehr interessant gewesen sein, aber diess Alles ist dem Berichte fremd, dessen Zweck darin besteht, ein gehaltvolles Verzeichniss der materiellen That-sachen zu bilden, und dadurch eine Biographie der Leute zu liefern, welche in das Buss- und Besserungshaus kommen. — Obgleich die moralische Commission von Natur die Freundin und Beschützerin des Gefangenen ist, so darf der Besuchende doch nie aus dem Auge verlieren, dass er die Rolle eines innigen Vertrauten spielt; er wird daher unterlassen, seine Ansicht über den inneren Charakter seines Schützlings auszusprechen, oder dasjenige, was nur zu ihm allein und für ihn allein gesagt wurde, kund zu geben, oder die verborgene Stimmung zu enthüllen, deren Entdeckung er nur dem Zutrauen verdankt, welches er einzuflössen wusste. Die Reden der Gefangenen bleiben ebenfalls aus den Berichten weg,

alle ihre Protestationen im Gefängnisse werden nicht beachtet. Wenn in ihnen eine gute Richtung erzeugt wurde, so wird man es nach ihrer Freilassung sehen.

Nach den Besuchen ist die Bibliothek der wichtigste Gegenstand, welchen der Unterricht ins Auge zu fassen hat; die Bücher, welche man den Verurtheilten in die Hände gibt, sind eigentlich eine Fortsetzung der Besuche, eine Ergänzung der Gespräche.

Wir setzen voraus, dass die Regierung der Anstalt eine kleine Bibliothek überlassen hat, die aus einigen Bänden besteht, deren Anzahl nach und nach grösser wird, entweder mit Hülfe einer Summe, welche zu diesem Zwecke jährlich ausgesetzt ist, oder durch Geschenke, welche die moralische Commission erhalten dürfte.

Die Bibliothek besteht aus den Büchern, welche die damit beauftragten Mitglieder von der Commission verlangt haben, unter Zustimmung des katholischen und protestantischen Seelsorgers; die neuen Bücher werden unter Beobachtung der nämlichen Vorschriften allmählig angeschafft.

Man kann die Bücher in zwei Klassen, eine für Katholiken, die andere für Protestanten eintheilen, und diese wieder in drei Categorien: religiöse, moralische und belehrende.

Einige Werke sollen in mehreren Exemplaren vorhanden sein, deren Zahl nach der Anzahl der Gefangenen bemessen wird. So könnten z. B. von dem neuen Testament für jeden Gefangenen ein Exemplar, von andern Hauptwerken Eins auf zehn oder Eins auf zwanzig angeschafft werden<sup>8</sup>.

8) Der Verfasser gibt als Muster ein ziemlich reichhaltiges Verzeichniss von Büchern, nach den beiden Klassen und den drei Categorien abgetheilt. Das neue Testament und die Nachahmung Jesu Christi (von Thomas a Kempis) bestimmt er für beide Confessionen; für die Katholiken hauptsächlich noch Schriften von Couturier, Fleury, Baudran, Bossuet, Bourdaloue, Massillon u. s. w., auch die Gefängnisse von Silvio Pellico, das Leben der berühmtesten Philosophen des Alterthums von Fenelon u. a. — Die Klasse für die Protestanten ist magerer ausgefallen. Die Mittheilung der Titel dieser französischen Werke in der deutschen Uebersetzung wäre zwecklos, und eben so wenig findet sich der Uebersetzer berufen, eine

Der Catalog wird den Gefangenen nicht mitgetheilt; das besuchende Mitglied nimmt aus der Bibliothek die Bücher, welche er für seine Clienten bestimmt. Er schreibt die Nummer des Gefangenen <sup>9</sup> auf die innere Seite der Decke. Ein Gehülfe der Verwaltung, oder der Oberlehrer, führt ein Register, worin jeder Gefangene eine laufende Rechnung für die Bücher hat, die er empfängt und zurück gibt; der Besuchende nimmt Einsicht von dem Register, um dem Gefangenen nach und nach die Werke zuzustellen, welche er für angemessen hält. Die auf der Decke stehende Nummer zeigt ihm übrigens, von wem der Band schon gelesen worden ist.

Das mit der Sorge für die Bibliothek beauftragte Mitglied wacht darüber, dass der Oberlehrer die zurückgegebenen Bücher wieder an ihren Platz stellt.

Der Gefangene darf, mit wenigen Ausnahmen, nur Einen *religiösen* Band für die Zelle, und Einen *moralischen* Band für das Arbeitszimmer und den Hof zum Lesen haben. Ausserdem hat er noch, für beständig, das neue Testament oder ein Erbauungsbuch nach der Wahl des Seelsorgers.

Die Bücher für jede Confession werden in besondern Schränken oder Fächern aufgestellt. Diejenigen, welche für beide Kirchen passen, werden auch in einem besondern Fache aufbewahrt.

Ausser diesen allgemeinen Abtheilungen trennt man auch noch die religiösen von den moralischen und belehrenden Büchern.

Die Gefangenen dürfen in die Capelle kein anderes, als das Gebetbuch, mitnehmen; eben so dürfen sie in ihre Zelle nur die religiösen Bücher bringen, ausgenommen auf spe-

---

Mustersammlung für deutsche Gefangene zu entwerfen. Diess mag füglich denjenigen überlassen bleiben, welche in der Lage sind, aus dieser Schrift praktischen Nutzen zu ziehen, und sie werden gewiss nie über Mangel an Schriften, vielleicht eher über die Auswahl aus der Masse in Verlegenheit kommen.

Anmerk. des Uebersetzers.

<sup>9</sup>) Wir setzen voraus, dass man die in der Anmerkung S. 113 bezeichnete Massregel angenommen habe, die Gefangenen nie anders, als mit einer Ordnungsnummer zu benennen.

cielle Erlaubniss eines besuchenden Mitgliedes. Um die Aufsicht des Vorstehers der Werkstätte auf den Vollzug dieser Massregeln zu erleichtern, schlägt H. Aubanel auf Seite 50 seiner Denkschrift vor, die Bücher der verschiedenen Confessionen durch die Farbe des Einbands, und die Fächer des Inhalts durch eingepresste Buchstaben zu unterscheiden; demnach sollten die katholischen Bücher grün, die protestantischen roth, und die für beide Confessionen gelb eingebunden werden. Die Buchstaben R, M, I, würden *religiös, moralisch, instructiv* bedeuten. Der Buchstabe T (Tous, im Deutschen besser A, Alle) würde die moralischen oder belehrenden Bücher bezeichnen, welche für alle Gefangenen ohne Unterschied zweckmässig sind.

Endlich findet der unmittelbare Unterricht durch eine Vorlesung Statt, welche ein Mitglied der moralischen Commission den Gefangenen seines Glaubens hält, die sich zu diesem Behufe in der Capelle versammeln; er kann dieselbe anziehender und fruchtbarer machen, wenn er sich von Zeit zu Zeit unterbricht, um fassliche Betrachtungen einzuschalten.

Wir gehen nun zu dem moralischen Unterricht über, welchen die Mitglieder der Commission *mittelbar* ertheilen, durch eine thätige und verständige Aufsicht.

Wir haben bereits gesehen, dass alle Zweige des Systems dazu eingerichtet sind, eine bessernde Unterweisung zu verschaffen; die moralische Aufsicht, welche insbesondere die Erziehung beschlägt, ist daher keinem jener Zweige fremd. Sie erstreckt sich, hinsichtlich des *Locals*, auf Alles, was mit der Gesundheit zusammenhängt; hinsichtlich des *Verfahrens* auf alle Theile desselben. Der Präsident der moralischen Commission wird demnach die Wachsamkeit der Mitglieder häufig auf das *Verwaltungspersonal* lenken, und hauptsächlich auf den Verkehr, welchen die Angestellten mit den Gefangenen haben; auf die *Klassenabtheilung*, um darauf zu wachen, dass die Verwaltung vorschriftsmässig zu dem Quartierwechsel schreite, wenn es der Gefangene, entweder zur Belohnung oder zur Strafe verdient hat; auf die *den Gefangenen*

obliegenden Pflichten, damit die Vorschriften des Gehorsams, des Stillschweigens und der Ordnung gewissenhaft befolgt werden, und dass der moralische Zweck nicht der Arbeit geopfert werde; auf die Belohnungen und Bestrafungen, damit sich niemals die Willkür in deren Austheilung einschleiche; endlich auf die Gesundheitsvorschriften, damit die Wärter und der Arzt in ihren Pflichten nicht säumig werden, und das Gleichgewicht zwischen einer gerechten Strenge und der Erhaltung der Gesundheit bestehen bleibe.

Allein die moralische Aufsicht beschränkt sich nicht auf diese Einzelheiten; sie umfasst mit ihren Nachforschungen nicht allein die Handlungen und den Geist der Verwaltung durch die Anwesenheit des Präsidenten der Commission bei den Sitzungen derselben, sondern auch den Cultus selbst. Unbeschadet der hohen Achtung, welche der heilige Beruf der Geistlichen einflösst, darf die moralische Commission nicht vergessen, dass die Menschen, in welcher Stellung sie sich befinden mögen, der Gefahr ausgesetzt sind, etwas von ihrem ersten Eifer zu verlieren, und dass man ihnen selbst einen wichtigen Dienst leistet, wenn man ein Auge auf ihr Benehmen hat. Der Wunsch nach Beifall oder die Scheu vor dem Tadel unterhält das Feuer des Eifers. Die Commission soll zu diesem Behufe ein Mitglied von jeder Confession abordnen, um, so oft es kann, den verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen, so wie den Unterweisungen der Seelsorger in der Capelle beizuwohnen. Die abgeordneten Mitglieder sollen in jeder Sitzung über den Vollzug ihres Auftrags und die Bemerkungen, welche sie gemacht haben, Bericht erstatten.

## Zweiter Artikel.

### Von dem geistbildenden Unterricht.

Ernennung eines Lehrers. — Inspection. — Unterrichtsgegenstände. —  
Prüfung.

Die Commission ernennt einen Lehrer, und besoldet ihn aus den Fonds, die ihr angewiesen sind. Sie ordnet Ein

oder zwei Mitglieder ab, welche speziell beauftragt sind, die Lehrstunden zu beaufsichtigen, und ihr über den zusammenhängenden Gang in diesem Fache des Systems Bericht zu erstatten.

Der Lehrer unterrichtet im Lesen, Schreiben, in der Rechtschreibung und den Anfangsgründen der Sprache nach der Sprachlehre für die Gefängnisse<sup>10</sup>; endlich in den Elementen der Rechenkunst. Er wird seine Zeit unter der Aufsicht des Ausschusses so eintheilen, dass er möglichst viele Unterrichtsstunden geben kann. In einem Gefängniß von sechs Arbeitszimmern zum Beispiel würde er täglich eine Stunde Unterricht in jedem Zimmer ertheilen. Er würde mit dem Unterricht im Schreiben, in der Rechtschreibung und im Rechnen abwechseln<sup>11</sup>. Die übrige Zeit würde zu einer Stunde mehr für die jungen Leute und zum Unterricht im Lesen verwendet.

Wenn das Gefängniß mehr als sechs Arbeitszimmer hat, so reicht ein einziger Lehrer nicht hin. Man kann in diesem Falle einen Hülfslehrer für die Schreib- und Rechenstunden von Aussen beiziehen. Der Sprachunterricht und die Rechtschreibung dagegen, welche zugleich einen Lehrkursus in der Moral bilden, müssen von dem Hauptlehrer ertheilt werden, weil die Commission den Gang besser beaufsichtigen kann.

Alle Jahre, oder wo möglich alle sechs Monate, hält die Commission eine Prüfung. Der Lehrer zeigt die Hefte der Gefangenen vom Anfang an vor; man beurtheilt die Fortschritte nach dem Punkt, worauf der Schüler stand, und

---

<sup>10</sup>) La Grammaire des prisons, nach dem Unterrichtsplan des ehrwürdigen Vater Girard entworfen, macht aus dem Lernen der Sprache zugleich die Erlernung der christlichen Moral. <sup>11</sup>) Der Verfasser betrachtet die Rechtschreibung und den Sprachunterricht als Eins, und zwar die Rechtschreibung als den Haupttheil, was sich durch die Schwierigkeit derselben im Französischen erklärt. In der deutschen Sprachlehre hat die Rechtschreibung ebenfalls ihre Stelle, aber der Sprachunterricht wird in neuerer Zeit geistvoller betrieben, als der französische, und ersetzt auch schon in den Volks- und Gewerbschulen die formelle Bildung, welche man sonst nur durch die alten Sprachen bezweckte. Anm. d. Uebers.

nach seiner grössern oder geringern Lernfähigkeit. In einem Arbeitszimmer von jungen Gefangenen kann man denen, welche am fleissigsten waren, Belohnungen austheilen.

§. 4. *Wirkung der Organisation einer unabhängigen Commission.*

Die moralische Thätigkeit und die administrative Thätigkeit beleben einander gegenseitig. — Das besuchende Mitglied flösst dem Gefangenen kein Misstrauen mehr ein.

Jetzt, da wir uns vorstellen können, wie die moralische Commission in einer Buss- und Besserungsanstalt zu Werk geht, wird ein flüchtiger Blick hinreichen, um die Vortheile zu bemessen, welche aus ihrer Unabgängigkeit entspringen.

Die moralische und die administrative Thätigkeit sind beide deutlich unterschieden und doch eng verbunden; sie stärken einander gegenseitig, weil einer jeden daran gelegen ist, dass die andere sich in nichts von der gesetzlichen Vorschrift entferne. Sie beaufsichtigen einander wechselseitig; und im gemeinschaftlichen Interesse geben sie der Regierung von den Uebertretungen oder der Erschlaffung Kenntniss, wogegen eine blose Warnung nicht gefruchtet hätte.

Da die Amtsbefugnisse beider Körperschaften genau bestimmt sind, so kann keine Reibung Statt finden; man wird auf beiden Seiten in wohlwollendem Verhältniss stehen, welches durch gegenseitige Mittheilungen in den betreffenden Sitzungen unterhalten wird.

Die besuchenden Mitglieder, welche von der Regierung, die mit der innern Polizei der Anstalt nichts zu thun hat, abgeordnet werden, erscheinen vor dem Gefangenen mit dem ihnen gebührenden Charakter der Unabhängigkeit; sie befinden sich in der gehörigen Stellung, um sein Vertrauen zu gewinnen, und dadurch einen vortheilhaften Einfluss auf seine Besserung zu üben; da alle Uebelstände, welche mit der Eigenschaft eines verkleideten Mitgliedes der Verwaltung verbunden waren, beseitigt sind, so bewegt sich die Commission frei, und verschafft der moralischen Thätigkeit, ohne besondere Anstrengung, Eingang in alle Zweige des Systems.

## ACHTES CAPITEL.

### DIE RELIGIÖSE THÄTIGKEIT.

Die religiöse Thätigkeit ist die Denkkraft der moralischen Macht. — Sie regelt das Wirken derselben. — Hoher Beruf der Vertreter dieser Thätigkeit. — Die Seelsorger sollen zu den Sitzungen der Verwaltung und der moralischen Commission beigezogen werden. — Ihr Charakter als Priester gestattet nicht, dass sie ihre Stimme geben. — Ernennung und Pflichten der Seelsorger.

Wenn es uns gelungen ist, das Buss- und Besserungssystem klar zu entwickeln, so muss man sich dasselbe wie eine Pyramide vorstellen können. Das Local bildet die Basis; das Verfahren ist ihr Körper, und die moralische Thätigkeit der Kitt, welcher alle Theile verbindet. Das Ganze bildet eine Masse von Hilfsquellen, die man in Bewegung setzt, um die moralische Verbesserung des Verurtheilten zu bewirken, kurz um ihn zu einem rechtschaffenen Menschen zu machen.

Es bleibt uns noch übrig, ein höheres Streben zu bezeichnen. Man soll auf dem Gipfel unserer Pyramide eine glänzende Flamme wahrnehmen, die zum Himmel empor lodert; es ist das Feuer der christlichen Liebe. Wir haben gesehen, wie dieses heilige Feuer das ganze System beleben soll; in dem Local, durch die Eintheilung; in dem Verfahren, durch die Umsicht; in der moralischen Thätigkeit, durch die Mittheilung einer eindringlichen und anziehenden Kraft. Jetzt werden wir dasselbe in der religiösen Thätigkeit wieder finden, wo es sichtbar wird und herrscht; hier ist die Ergänzung die grosse Triebfeder des bessernden Mechanismus.

Die Wiedergeburt, wie wir früher bemerkt haben, ist das Ziel, wonach die bessernde Erziehung streben soll. Die religiöse Thätigkeit regelt den Trieb; ihr soll Alles untergeordnet, Alles soll darauf berechnet sein, sie zu befruchten. Sie ist es, welche die tiefer stehenden Mittel mit dem Zweck

verbindet. Sie steht voran bei der Erwägung aller Massregeln, aller Plane, aller Einrichtungen; es ist demnach natürlich, dass die Diener dieser Thätigkeit, das heisst, die bei einer Buss- und Besserungsanstalt beschäftigten Geistlichen, unter dem Personal des Systems, die Stellung erhalten, welche der Wichtigkeit ihres hohen Berufes angemessen ist. Zuvörderst ist das, was wir über die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit der moralischen Commission gesagt haben, auf die katholischen und protestantischen Seelsorger noch in höherem Grade anzuwenden; sie müssen in ihre Stelle eingesetzt werden, wie die Pfarrer in ihre Pfarrei, durch die kirchliche Behörde, unter welcher sie stehen. Aus Allem muss hervorleuchten, dass das Werk der Wiedergeburt ausserhalb und über der menschlichen Gewalt liegt, und dass die Religion die Macht aller Mächte ist, der es vorbehalten bleibt, die Wunder der Bekehrung gleichsam spielend zu wirken, wann der Geist des Menschen, nachdem er sein Aeusserstes vergeblich gethan, muthlos zurücktritt; der Seelsorger, der Vermittler zwischen Gott und dem Schuldbeladenen, das Werkzeug der Aussöhnung, der Canal der wiedergebärenden Gnade, muss demnach der Verwaltung durchaus fremd bleiben. Zwischen das Verbrechen und die göttliche Gerechtigkeit hingestellt, hat er die Aufgabe, das widerspenstige Geschöpf durch Zuspruch zu überzeugen und zu dem beleidigten Schöpfer zu beten. Die Verwaltungsmassregeln überzeugen nicht, sie gebieten; wie könnten sie im Kreise seiner Verrichtungen liegen?

Wenn aber der Geistliche keinen unmittelbaren Antheil an dem Verwaltungsdienste nehmen soll, so muss er doch bei allen Theilen des Verfahrens gegenwärtig sein, weil sie alle mit der bessernden Zucht im Zusammenhang stehen; weil diese Zucht die Verbesserung erzeugen soll, weil endlich die Verbesserung die Pforte zur Wiedergeburt ist. Er soll daher zu den Sitzungen der moralischen Commission und der Verwaltung Zutritt haben, und es ist seine Pflicht, denselben so oft beizuwohnen, als es ihm seine Geschäfte erlauben; allein er soll nur eine berathende Stimme haben; sein Charakter

als Priester erlaubt ihm weder seine Stimme zur Bestrafung zu geben, noch sich einer Belohnung zu widersetzen. Uebrigens würde ihn auch das Stimmrecht in den Wirkungskreis der Verwaltung hineinziehen; er würde aus dem bescheidenen, aber erhabenen Gebiete des Gebets und des Zuspruchs heraustreten, auf welches er sich ausschliesslich beschränken soll. Hat man diese Grundsätze einmal anerkannt, so ist es leicht, eine Vorschrift für die Amtsverrichtungen des Seelsorgers zu entwerfen. Wir können hier nur allgemeine Gesichtspuncte vortragen; eine Menge besonderer Umstände werden für das Einzelne massgebend sein.

Wenn ein Buss- und Besserungshaus mehr als hundert Gefangene enthält, so sollen die Seelsorger beider Confessionen demselben ausschliesslich zugetheilt sein. Ihre Pflichten sind von zweierlei Arten; die einen stammen aus den geheiligten Verpflichtungen, die sie bei der Priesterweihe übernommen haben, die andern aus ihren Beziehungen zu der bürgerlichen Behörde. Die ersteren können nicht in einer Verwaltungsvorschrift festgesetzt werden; bei den katholischen Seelsorgern hängen sie von dem Bischof ab, und gehen aus der Priesterwürde selbst hervor; bei den protestantischen Seelsorgern werden sie durch ihren Beruf als Diener des Evangeliums und durch die Behörde, die ihnen ihre Sendung gibt, bestimmt. Wir halten übrigens für angemessen, dieselben anzudeuten, weil eben diese Pflichten der Geistlichen ihre Rechte in der Ausübung ihres Amtes bedingen.

Die katholischen und protestantischen Seelsorger sollen also von der Verwaltungsbehörde den erforderlichen Schutz erhalten: um der Sorgfalt, welche sie den Gefangenen jederzeit widmen sollen, ungehindert obzuliegen; um die religiöse Unterweisung zu ertheilen und die Schüler zu bilden; um sich die Bücher anzuschaffen, die sie bei ihrem Unterricht verlangen; um den Gefangenen sowohl im Einzelnen als in Abtheilungen oder Allen insgesamt, in der Capelle häufige Ermahnungen zu geben; um an Sonn- und Feiertagen den gewöhnlichen Gottesdienst am Vor- und Nachmittag abzu-

halten; um die geistlichen Uebungen einzurichten, die sie bei gewissen Anlässen einzuführen für gut finden; um die Gefangenen im Kirchengesang zu üben, in diesem so mächtigen Andachtsmittel; um sich sowohl bei Gelegenheiten, wo der Dienst eine grössere Thätigkeit erfordert, oder in Fällen gezwungener Abwesenheit oder bei Krankheitsfällen von einem Geistlichen helfen oder für den Augenblick ersetzen zu lassen; endlich, um mit der grössten Leichtigkeit alle übrigen Amtsverrichtungen zu besorgen, die wir etwa übergangen haben.

Bevor wir weiter in die Pflichten eingehen, welche aus den Beziehungen des Geistlichen zu der Verwaltungsbehörde fliessen, wollen wir einige Worte über eine Frage sagen, welche öfter aufgeworfen wurde, und worüber mehrere tüchtige Köpfe verschiedener Meinung sind. Es handelt sich darum, ob die katholischen und protestantischen Seelsorger in dem Gefängnisse selbst wohnen sollen, oder nicht:

„Wenn man anerkennt, dass der Seelsorger jeden Augenblick bei den Gefangenen sein soll, so folgt daraus, dass er neben seinem Gehalt eine angemessene, an das Gefängniss stossende Wohnung haben muss. Diese Wohnung soll nicht in dem Gefängniss selbst sein; es ist ein grosser Unterschied, ob man dasselbe bewohnt, eine Art Tischgenosse darin ist, sich nur darum mit den Uebrigen zu beschäftigen scheint, um sich selbst zu beschäftigen; oder ob man nie hineingeht, ohne bei den Gefangenen die Vorstellung zurückzulassen, dass man den Geschäften und Annehmlichkeiten der Aussenwelt das beruhigende Bewusstsein vorzieht, ihre Einsamkeit zu erleichtern, indem man sie theilt, und sich auf diese Weise stets gewissermassen zu ihren Diensten zu stellen <sup>1</sup>.“

Auf der andern Seite führt man an, dass der Seelsorger in der Nacht zu Kranken gerufen werden kann, und dass alsdann die Ordnung des Gefängnisses gestört, vielleicht die Sicherheit gefährdet würde, wenn man ihm das Recht einräumen müsste, sich zu jeder Stunde das Thor öffnen zu lassen; wenn er dagegen so zu sagen mitten unter den Gefangenen lebe, und sich nur mit ihnen beschäftige, so könne er sie besser studiren und kennen lernen, und werde sich

---

1) Bericht des H. Grafen Bigot de Préameneu an den allgemeinen Rath der Gefängnisse. Paris 2. Juni 1819, S. 81.

mehr an sie anschliessen; und da er besser im Stande sei, den Umfang seiner Pflichten aufzufassen, so würden seine Gedanken nicht durch äussere Gegenstände von der Erfüllung seiner Obliegenheit abgezogen. H. Graf Bigot von Prémeneu führt selbst in dem Berichte, woraus wir eine Stelle ausgeschrieben haben, einen schönen Zug von Hingebung an, welcher zu beweisen scheint, dass der Aufenthalt im Gefängnisse nicht immer ein so ungünstiges Licht auf den Geistlichen wirft, wie er besorgt:

„Sollte man wohl glauben, dass ein Klostergeistlicher, Pater Joussoy, ein Lazarist, welcher nach Algier geschickt wurde, um daselbst unter dem Schutze der französischen Consuln den gefangenen Slaven einigen Trost zu bringen, aus eigenem Antrieb in ihrem Gefängnisse leben wollte; dass er über dreissig Jahre lang nicht herausging, ob er gleich eine Menge in seiner Nähe bei verschiedenen Meutereien umkommen sah, wobei er persönlich in die grösste Lebensgefahr gekommen war; dass er, mit den Franzosen aus dem Lande vertrieben und in seinem Geburtsort, Puy-en-Velay angelangt, den ersten Augenblick der Freiheit benutzte, um in das Gefängniss zurückzukehren, wo er nach zwei Jahren sein Leben endete, umgeben von seinen lieben Slaven? So wahr ist es, dass das Verlangen nach dem Guten, was man noch thun kann, durch das, was man schon gethan hat, noch stärker gereizt wird! Der einzige Kummer, den er lebhaft empfand, war die Unterbrechung seiner Gehaltszahlungen, welche durch die Hindernisse der Seefahrt verursacht wurde; und zwar darum, weil dieser Gehalt in seinen Augen nie etwas Anderes war, als ein Einkommen, welches den Slaven gehörte.“

Wir wollen die Frage nicht entscheiden. Wir glauben, dass die besondern Umstände, die Verhältnisse der Oertlichkeit und vielleicht auch die Stimmung des Seelsorgers berücksichtigt werden müssen, wenn es sich darum handelt, in dieser Hinsicht einen Entschluss zu fassen. So viel ist einleuchtend, dass, wenn man den Seelsorger ausserhalb des Gefängnisses wohnen lässt, seine Wohnung sich so nahe als möglich dabei befinden muss, und dass er hinreichend besoldet sei, damit die Sorge für seinen Lebensunterhalt nicht bedauerlichen Nachlässigkeiten zum Vorwand diene.

Die Geistlichen sollen sich von Allem, was in dem Gefängniss vorgeht, beständig unterrichten, indem sie, wenn sie nicht durch dringendere Pflichten abgehalten werden, den Sitzungen der Verwaltung, und noch eher den Sitzungen der

moralischen Commission, blos mit berathender Stimme beiwohnen. Sie sollen sich bemühen, der Letztern die Richtung nach dem Ziele der Wiedergeburt zu geben, welche ein Merkmal aller ihrer Handlungen sein soll. Sie werden den Berathungen so viel Licht geben, als es die ihrem Amt gebührende Klugheit gestattet. Sie sollen der Commission und der Verwaltung die Missbräuche anzeigen, welche sie allenfalls bemerken und welche dem Einflusse der Religion zu schaden geeignet wären. Sie sollen von allen Actenstücken Kenntniss nehmen. Sie sollen hauptsächlich das Verzeichniss studiren, welches wir auf Seite 220 angeführt haben, da es der geschichtliche Abriss von Allem ist, was man über die Gefangenen von ihrer Geburt an, bis auf den betreffenden Tag erfahren hat. Da sie die Anschaffung der Werke ihres Glaubens für die Bibliothek zu genehmigen haben, so sollen sie die Einführung guter Bücher nicht verzögern; sie sollen der Commission die Anschaffung von solchen, die sie für zweckmässig halten, selbst vorschlagen.

Die Zeit ist vorbei, wo der Diener Jesu Christi sich verstohlen in einen dunkeln Kerker schleichen und die Wachsamkeit des rohen Schergen täuschen musste, um die Tage einiger Opfer einer gräulichen Barbarei zu verlängern. Die Religion billigt und beschützt das Buss- und Besserungssystem, welches die Verwirklichung des Wunsches der Christenliebe ist. Die Geistlichen sollen sich daher in ihren Amtsverrichtungen nach der Hausordnung der Buss- und Besserungsanstalt richten. Sie sollen sich insbesondere dazu verbindlich machen, nichts zu thun, was die Sicherheit des Gefängnisses gefährden könnte<sup>2</sup>, und nie aus dem Auge verlieren, dass sie da sind, um das System, welchem sie durch ihren Beruf, ihre Pflicht und ihr Gefühl angehören, zu ergänzen, und nicht demselben in den Weg zu treten.

---

2) Man sehe, was wir im zweiten Abschnitt, §. 2., S. 217 über die Beschränkung der Rechte der moralischen Commission gesagt haben. Die nämlichen Bemerkungen gelten hinsichtlich der Seelsorger, die sich vor den Ränken und Spitzbübereien der abgefeimten Verbrecher nicht genug in Acht nehmen können.

Der Gesetzgeber wünscht, dass alle Theile des Verfahrens die moralische und religiöse Thätigkeit begünstigen; wenn irgend etwas dieselbe hemmen würde, so geschähe es gegen seine Absicht, und der Seelsorger sollte sich beeilen, die Behörde darüber aufzuklären; allein im gemeinschaftlichen Interesse aller Zweige des Systems soll er auch der Erste sein, der sich der bestehenden Hausordnung fügt und das Beispiel eines gewissenhaften Entschlusses gibt, dieselbe niemals zu übertreten.

Doctor Julius hat die Pflichten und die hochwichtigen Befugnisse des Seelsorgers in einem Buss- und Besserungshause mit Meisterhand gezeichnet<sup>3</sup>; wir empfehlen den in den Gefängnissen verwendeten Herrn Geistlichen diese mit grosser Beredsamkeit geschriebenen Seiten nachzulesen, von denen wir hier zum Schlusse nur eine matte Nachbildung liefern können.

Der Verurtheilte ist nur durch Vergessenheit, Unkenntniss oder Verachtung der Religion auf die Bahn des Verbrechens gerathen; das religiöse Element ist es also, was ihm fehlt, was man ihm beibringen oder wieder geben muss, um ihn auf die Bahn der Wiedergeburt hinzuleiten. Der Seelsorger ist der Canal, durch welchen dieses Element dem Gefangenen zur Verfügung gestellt wird; durch ihn dringt das Gnadengeschenk der Reue und der Versöhnung in die Herzen. Als Abgesandter Christi predigt er die Reue, kündigt die Vergebung an und weckt das Gewissen; er enthüllt dem Schuldigen die Verdorbenheit und Armseligkeit des menschlichen Herzens; er setzt ihn in Schrecken durch die Erklärung der Strafen, die seiner harren; allein die Furcht erzeugt die Liebe; er zeigt ihm einen Heiland, einen Gott, der Mensch geworden, um ihn zu erlösen, und der als Preis für eine so grosse Wohlthat nichts verlangt, als sein Herz.

Der Gefangene hat bis hieher nur gelebt, um seine brutalen Leidenschaften zu befriedigen; in Feindseligkeit mit der Gesellschaft hat er von ihr nichts erwartet als Zorn.

3) Schluss der 5. Vorlesung über die Gefängnisse.

Der Seelsorger, ein Friedensbote, versucht die Macht der Frömmigkeit, des Zuspruchs, der christlichen Liebe. Aufmerksam auf die Wirkung seiner Unterweisungen, bereit, eine Seele bei ihrem leisesten Erwachen zu fassen, sie zu stützen, wenn sie wankt, sie zu ermuthigen, wenn ihr die Gnade fehlt, wird er der Schutzengel eines Jeden der Unglücklichen, die seiner Obsorge übergeben sind. Seine unbegrenzte Hingebung, von allem weltlichen Interesse baar, seine gänzliche Selbstverläugnung, das ernste Leben der Gefangenen, so voll Entbehrungen, dem er sich beigesellt; der glühende Eifer für ihr Heil, wovon er entbrannt ist; das dringende Bestreben, welches er kund gibt, sie zum Geständniss ihrer Fehler zu bewegen; die Geduld, womit er sie anhört; die Demuth, womit er ihnen forschen hilft, in den Falten eines langverhärteten Gewissens, um ein grosses Gewebe widerlicher Schwächen zu enthüllen und abscheulicher Uebertretungen göttlicher und menschlicher Gebote; sein Ausharren am Bette des Sterbenden, wo er von dem Augenblick der eintretenden Gefahr als wachsame Schildwache verweilt, das Zeichen des Heils in der Hand, das Wort der Versöhnung auf den Lippen, und von wo er sich nicht entfernt, bis der letzte Lebenshauch zum Himmel emporgestiegen, auf den Schwingen seines Gebetes; die rührende Sorgfalt endlich, welche er der Hülle des Todten widmet, ein sicheres Vorzeichen der Auferstehung; diess Alles bringt auf die Gefangenen einen tiefgehenden Eindruck hervor; und diese Menschen, die auf so viele Sorgfalt keinen andern Anspruch haben, als den „das Unglück, die Verlassenheit und *das Laster* von je her auf das heilige Amt des Priesters hatten,“ überzeugt, dass „sein Eifer nur ihr Wohl bezweckt,“ sehen in ihm einen guten Vater; sie können nicht umhin, ihn zu lieben; und mit der Zuneigung, die sie in ihrem Innern für ihn entstehen fühlen, schleicht sich in ihr verdorbenes Herz ein Keim der Liebe, welcher darin zum neuen Menschen emporzuwachsen bestimmt ist.

(Ende des ersten Theils.)

*H. W. No. 375*







